Blätter für Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt von

Dr. jur. Oskar Wirth,
Vorsitzender des Vereinsausschusses,
kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band, 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.
1898.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band, 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1898.

Gutaehten

zu Frage 2 (siehe Band 31, S. 369).

a) Von Direktor **Zilligus** in Berlin-Moabit.

Ueberall hat sich das Uebel bemerkbar gemacht, dass die in verschiedenen Zellen untergebrachten Gefangenen mit einander Gedanken austauschen, indem sie dazu die Heizungsröhren oder die Zellenwand benutzen. Auch in Anstalten mit in allen Konsequenzen streng durchgeführter Einzelhaft ist ein so hermetischer Abschluss, dass jegliche Mittheilung zwischen den in den Zellen untergebrachten Gefangenen verhindert würde, nicht zu ermöglichen.

Durch die Isolirung wird der dem Menschen innewohnende Drang zu gegenseitigen Mittheilungen gesteigert und je mehr die baulichen Einrichtungen und scharfe Aufsicht jedenunerlaubten Verkehr zu verhindern suchen, destomehr sinnen die Gefangenen darauf, Gelegenheit zur gegenseitigen Mittheilung ausfindig zu machen.

Ein wirklicher Austausch von Gedanken durch Klopfen am Heizungsrohr oder an der Zellenwand findet doch wohl nur in sehr seltenen Fällen statt; es besteht eine sogenannte Klopfsprache, die jedoch sehr umständlich ist, und überdies nur von einer Minderzahl von Gefangenen verstanden wird.

In den allermeisten Fällen ist das Klopfen ein Unfug, nur zu dem Zweck, dem Zellennachbar ein Lebenszeichen zu geben.

Auf ein Mindestmaass solchen Verkehr zu beschränken, dazu führt nur stete Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals und strenge Bestrafung jeden Versuchs.

Wem bekannt ist, wie leicht sich der Schall in einem Zellengefängniss durch Wand und Heizungsrohr fortsetzt, der weiss auch, dass ein vollständiges Unterdrücken eines derartigen gegenseitigen Verkehrs garnicht möglich ist. In der Anstalt Moabit bilden je 4 übereinander liegende Zellen ein System; dasselbe Heizrohr läuft durch die 4 Zellen; jedes schwache Klopfen an diesem Rohr wird von der untersten bis zur obersten Etage deutlich gehört, ebenso

starkes Klopfen an die Wand der untersten Zelle nicht unschwer an der Wand der obersten Zelle vernommen; desgleichen jedes leise Klopfen an die Wand vom Zellennachbar, ja ein überlautes Sprechen wird durch die Wand verstanden. Letztere Art der Verständigung würde von den Aufsichtsbeamten eben so leicht gehört werden, und ist nur in den abgesondert gelegenen Arrestzellen vorgekommen.

In Anstalten, in denen die Heizrohre die Zellen wagerecht durchlaufen, ist die Unzuträglichkeit noch grösser. Die baulicherseits gegen dieses Uebel zu treffenden Maassnahmen bestehen darin, dass die Heizungsrohre nicht horizontal sondern vertikal durch die Zellen geführt werden. Bei ersterer Durchführung wird das Mauerwerk an den Durchgangsstellen als Folge des Ausdehnens und Zusammenziehens des Eisens gelockert, wodurch der Verkehr erleichtert wird; die ganze Zellenreihe einer Etage hört mit; die Ermittelung des Thäters ist schwerer als bei vertikalem Rohrdurchgang.

Von amtlichen Maassnahmen gegen diesen Uebelstand ist mir nur ein Erlass vom Jahre 1883 bekannt, in welchem angeordnet wird, dass die Zellenwände an den Durchgangsstellen der Heizungsrohre mit einer Mischung von Lehm und Kuhhaaren verputzt, und damit auch die Lücken zwischen Wand und Rohr ausgefüllt werden. Dieses Verfahren soll sich bewährt haben, indem der Lehm sich fest an die Eisentheile anschliesst und in Verbindung mit den Kuhhaaren den Schall dämpft. In der Anstalt Moabit sind zwischen den Verschraubungen der Heizrohre Gummiplatten eingelegt, welche das Sprechen wenigstens etwas unverständlicher machen.

Absolut zu verhindern ist der Verkehr überhaupt nicht; erschwert wird derselbe durch vertikales Durchführen der Heizungsrohre und Verpackung mit einer Mischung von Kuhhaaren und Lehm, sowie Einlegen von Gummiplatten zwischen die Verschraubungen, durch scharfe Aufsicht und strenge Bestrafung.

b) vom Gefängniss - Direktor zu Düsseldorf-Derendorf.

In dem hiesigen Zellengefängnisse wurde gleich nach dem Beziehen desselben im April 1893 die Wahrnehmung gemacht, dass die Gefangenen sich durch Klopfen an den Zellenwänden untereinander zu verständigen suchten, und wurde dieser Unfug besonders Abends nach dem Einschluss,

wenn die Arbeit ruhte, getrieben. Durch gründliche Aufsicht und konsequent strenge Bestrafung in jedem einzelnen Falle haben diese Excesse im Ganzen soweit abgenommen, dass nur noch ganz selten dieserhalb Anzeigen gemacht werden und zwar in der Regel gegen Neulinge, welche sich erst einige Tage in der Anstalt befinden und ihre Nachbarschaft kennen lernen möchten.

Eine weit günstigere Gelegenheit zu Mittheilungen untereinander bietet sich für die Gefangenen in den Zellengefängnissen, in welchen die Heizungsröhren senkrecht durch alle übereinander gelegenen Zellen geleitet sind. Hier benutzen sie, wenn die Arbeit ruht und Alles still in der Anstalt ist, diese Röhren als Telephonleitungen, indem sie dem unter ihnen liegenden Gefangenen durch leises Klopfen an dem Heizrohre ein Zeichen geben, dass sie etwas mittheilen wollen, dann den Mund an das Rohr legen und dem darunter Liegenden, welcher ein Ohr an das Rohr gelegt hat, die Mittheilung zusprechen. Diese Mittheilungen gelingen jedoch nur auf die Länge eines Rohrstückes also von Flansche zu Flansche.

Auch diesem Unfuge ist durch strengste Beaufsichtigung und empfindliche Bestrafung insoweit Abhülfe geschaffen worden, dass nur noch selten Anzeigen gemacht zu werden brauchen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes hat man in dem neu erbauten Gefängnisse zu Siegburg die Heizungsröhren von den Fluren aus in die Zellen geleitet und soll sich diese Einrichtung sehr gut bewähren.

c) von Gefängniss-Direktor **Rüstow** zu Wronke.

1. Erleichterung der Aufsicht durch Belegen der Korridore und Gallerien mit Kokosläufern.

2. Gegen Klopfen und Sprechen an den Heizrohren kann nur Vermeidung der durch alle 4 Stockwerke gehenden Standrohre, also Einführung der Zu- und Rücklaufrohre durch die Korridorwand in Frage kommen, ich glaube aber, dass dadurch die Anlagekosten erhöht werden. (Die Einrichtung ist, glaube ich, in Siegburg getroffen).

3. Gegen Sprechen und Durchsteckereien durch die Zellenfenster schützen nur Drahtgitter. Auch durch diese entstehen Mehrkosten, abgesehen davon, dass Ausbesserungen unverhältnissmässige Schwierigkeiten verursachen.

4. Da zu alledem das Klopfen vorzugsweise an der Aussenwand (Fensterwand) geschieht, was von den Beamten auf den Fluren kaum zu hören ist, bleibt unter allen Um-

ständen als bestes Vorbeugungsmittel: scharfe Aufsicht und Erleichterung derselben durch Ermöglichung lautloser Annäherung an die Zellenthür (cf. No. 1).

Gutachten

zu Frage 5 (siehe Band 31, S. 369).
Von Reg.-Rath **Rossmy** zu Hoheneck.

Schon ein flüchtiger Blick in die das Gefängnisswesen und den Strafvollzug behandelnde Literatur lässt erkennen, dass in den einzelnen Werken, mögen die Verfasser Theoretiker oder Praktiker sein, besonders eingehend die Frage der Beschaffung tüchtiger Beamter Behandlung findet.

Vor Allem werden aber die Erfordernisse, welche an den Aufsichtsdienst gestellt werden müssen, sollen die Strafanstalten den ihnen zugetheilten Aufgaben nur einigermassen genügen, nach den verschiedensten Richtungen hin erörtert.

Da werden, um nur zunächst Einiges aus dem Inhalte der zu einer stattlichen Bändezahl angewachsenen Blätter für Gefängnisskunde, unsers Vereinsorgans, anzuführen, in längeren oder kürzeren Aufsätzen besprochen die Gehaltsverhältnisse der deutschen Strafanstaltsbeamten, Vorschläge, nach einem Vortrage über die bestehenden Aufseherverhältnisse, wie deren höchst bedauerlichen Zuständen abzuhelfen sein möchte, — gemeint ist der Vortrag, den Direktor von Goetzen in der Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft am 23. August 1865 gehalten hat — ferner finden wir die Wiedergabe eines Gutachtens des Freiherrn v. d. Goltz für die Vereinsversammlung zu Freiburg 1889, Bedürfniss und Einrichtung einer Fortbildung der Aufseher; wir lesen über Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorien derselben; wir erfahren etwas von dem Aufseher-Aspiranten-Institut zu Lüneburg, über Aufseher-Wohnungen u. s. w.

In ähnlicher Weise finden wir in den verschiedenen Jahrgängen der Strafrechtszeitung von Holtzendorf unter der Rubrik „Gefängnisswesen“ den Dienst der Aufsichtsbeamten und die an sie zu richtenden Anforderungen behandelt.

Wir stellen nur zwei Aussprüche einander gegenüber, den eines feinen Beobachters, des im Jahre 1896 im Ruhestand verstorbenen Anstaltsdirektors Krell, vorher im jahrelangen Dienste mit erspriesslicher Wirksamkeit an der Anstalt Zwickau thätig. Im Jahrgang 1869, Heft 8, Seite 442

und folgende, befindet sich unter der Ueberschrift „Der Strafvollzug in Zwickau“ die Besprechung eines mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern veröffentlichten Berichtes des damaligen Direktorial-Assistenten Krell, der mit der Leitung des Zellenhauses speziell beauftragt war. Dort heisst es u. A. in dem Abschnitt IV, „Die Beamten und ihr Dienst“:

„Der Aufsichtsdienst im Zellenhause erweist sich als ein besonders schwieriger, wenn überhaupt mit Erfolg gewirkt werden soll. Im Laufe der Zeit hat sich bei mir die Ueberzeugung zur Gewissheit erhoben, dass von der Tüchtigkeit der Aufseher die segensreiche Wirksamkeit der Zellenhaft vor allen Dingen mit abhängt.

Die zweckmässigsten Anordnungen werden illusorisch, wenn sie nicht in demselben Sinne und Geiste ausgeführt werden, in welchem sie gegeben sind, und wenn nicht der ganze übrige Verkehr mit den Gefangenen diesem Geiste entspricht.

Es erscheint daher dringend nöthig, sich über die Qualifikation der Aufseher für den Zellenhausdienst völlig klar zu werden.“

Die Besprechung dieses als besonderes Schriftchen unter dem Titel „Das Zellenhaus bei der Strafanstalt Zwickau, Erfahrungen und Beobachtungen“, erschienenen Berichtes rührt von dem damals an der Spitze der oberen Verwaltung der sächsischen Landesanstalten stehenden Geheim-Rath von Zahn her, dessen Andenken in den Herzen aller Anstaltsbeamten, die unter ihm zu dienen die Ehre gehabt haben, fortleben und ein gesegnetes bleiben wird, und schliesst mit Worten hoher Anerkennung über die umfassende, mühevolle, aber vor Allem objektiv wahrheitsgetreue Beobachtungsarbeit.

Der hohen Bedeutung, welche die Thätigkeit der Aufseher in der Zellenhaft nach der Krell'schen Schrift hat, stellen wir gegenüber das Urtheil eines gebildeten Gefangenen, der sich in der Strafrechtszeitung von 1863 in einem Aufsatze „Gedanken eines Sträflings über einsame und gemeinsame Haft bezüglich der Aufseher in der Kollektivhaft“ wie folgt ausspricht:

„Was die Aufseher in der Kollektivhaft betrifft, so müssen diese selbstverständlich im Besitze einer ganz vorzüglichen Qualifikation sein, denn sie müssen nicht nur das Individuum selbst, sondern auch den Verkehr der Einzelnen untereinander, ihre Kollisionen und Konflikte überwachen und regeln.“

„Die Gefangenen sollen den Aufseher nicht bloss fürchten, sondern auch achten. Ein solcher Aufseher muss aber Bildung des Geistes wie des Herzens, scharfen Blick, Beobachtungsgabe, Menschenkenntniss, Erfahrung und praktischen Takt haben. Bei der Kollektivhaft kann er als nächstes lebendiges Werkzeug bessernder Einwirkung angesehen werden."

Es möge gestattet sein, noch einige Stimmen und zwar zunächst aus den Reihen der Praktiker anzuführen:

So Valentini in seinem Werke „Das Verbrecherthum im preussischen Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung durch die Gesellschaft und durch die Reform der Strafvollstreckung", in dem Kap. 21, Reform der Gefängnisse, Seite 226: „Man stelle nur die richtigen Männer in die Säle zu den Gefangenen, so wird wie mit einem Zauberschlage ein neuer Geist dort walten."

Auch Fuesslin, der frühere verdienstvolle Direktor des Zellengefängnisses zu Bruchsal, bezeichnet in seinen „Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft" als unerlässlich nöthig, dass auf Anstellung eines hinreichend zahlreichen, fähigen, von den Vorzügen der Einzelhaft durchdrungenen Dienstpersonales die grösste Sorgfalt verwendet werde, da die Erfolge der Besserungsstrafe in noch höherem Grade als durch die allerdings nicht zu entbehrenden todten Mauern und Zwischenwände durch die lebendige, von dem rechten Geiste getragene Einwirkung der Anstaltsbediensteten, der Beamten und Aufseher bedingt sei.

Er verlangt bessere Bezahlung insbesonders der Aufseher, Gewährung genügender Erholungszeit, entsprechende Ruhegehalte.

Derselbe Verfasser bemerkt in seiner Schrift „Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal", nachdem er die Schwierigkeit erwähnt, tüchtige Aufseher für die Einzelhaft aufzufinden, welche sich dem anstrengenden Dienste mit Aufopferung und Liebe unterziehen und die erforderlichen geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, dass mit unausgesetzter Sorgfalt über ihre dienstliche wie ausserdienstliche Aufführung gewacht, ihr Ehrgefühl geweckt, in ihnen die Ueberzeugung der Wichtigkeit und des lohnenden Erfolgs einer treuen Pflichterfüllung gestärkt, sie selbst dadurch gehoben, gebildet und veredelt werden.

Das Verhältniss zwischen höheren und niederen Bediensteten in der Einzelhaft müsse deshalb ein mehr auf

gegenseitige Achtung und Vertrauen als auf blinden Gehorsam gegründetes sein, sollen die Zwecke des Systems erreicht werden.

Hier möge gleich eingeschaltet sein, dass die Dienst-Instruktion für die Oberbeamten in den sächsischen Landesstrafanstalten in dem Paragraphen, welcher von dem Verhalten gegen Unterbeamte handelt, den oberen Beamten zur Pflicht macht, den Untergebenen in einer auch im Unterbeamten die von ihm bekleidete dienstliche Stellung achtenden, das Ehrgefühl und insbesondere die Autorität des Unterbeamten in der Anstalt schonenden Weise zu begegnen. Auch Diez, um noch eine Stimme aus der Praxis anzuführen, misst in seinem Werke „Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft" den Oberaufsehern, Aufsehern und Werkmeistern, Seite 84, eine „grosse Bedeutung" bei.

Aber nicht nur die Männer der Praxis, wenn sie zur Feder greifen, geben der, häufig wohl auf Grund gemachter unliebsamer Erfahrung, besonders stark entwickelten Ueberzeugung Ausdruck, wie für die Wirksamkeit und die Ziele des Strafvollzuges ein tüchtiges Aufsichtspersonal die unerlässliche Vorbedingung sei, auch die Männer, welche nicht im eigentlichen Getriebe des Anstaltsdienstes, nicht unausgesetzt in der Arbeit an den Gefangenen stehen, die aber mit feinem Verständniss für die Aufgaben eines vernünftig geordneten Strafvollzuges ausgestattet, ein warmes Herz für ihre gefallenen Mitmenschen verbinden, kommen in ihren das Gefängnisswesen behandelnden Schriften als Ergebniss ihrer Studien, ihres Nachdenkens, ihrer Forschungen zu demselben Schlusse wie die Männer der Praxis, dass nicht die Systeme, nicht die Baulichkeiten, nicht der blosse Erlass von Vorschriften verschiedenster Art die Hauptsache bilden, sondern dass ein pflichttreues, dienstwilliges, seine Aufgaben in der rechten Weise erfassendes Beamten- und vor Allem Aufsichtspersonal die Vor- und Grundbedingung gedeihlichen Wirkens bildet.

So erfahren wir in dem ausgezeichneten Werke „Das Belgische Gefängnisswesen" von Starke, dass die Auswahl der Gefangenaufseher in Belgien mit grosser Vorsicht erfolgt.

An der Spitze des Paragraphen, welcher von der Vereigenschaftung zum Gefängnissdienst im Handbuche für Gefängnisswesen von Holtzendorf und Jagemann handelt, steht der Satz: „Die besten Gefängnisssysteme, Bauten und Vorschriften sind nur dann wirkungsvoll, wenn der Gefängnissdienst r i c h t i g b e s e t z t ist." S. II. Kap. § 7 im II. Bande

des genannten Werkes. Und Mittermaier, der Anwalt und Freund der Gefangenen, widmet in seiner Schrift „Die Gefängnissverbesserung“ ein ganzes Kapitel der Anstellung von Gefängnissbeamten, der Wahl geeigneter Unteraufseher und den von ihnen zu verlangenden Eigenschaften. Auch er bemerkt zu Beginn dieses Kapitels, dass jedes Gefängniss-System zu seiner Durchführung gut ausgewählter Beamter bedürfe.

Es möge mit diesen Hinweisen aus der Literatur genug sein; ist uns doch ausdrücklich bei Uebertragung des in Rede stehenden Themas bemerkt worden, wie die abzugebenden Gutachten sich nicht auf Literatur zu gründen brauchen, sondern dass sie in kurzem Eingehen auf die Sache selbst das Urtheil eines im langjährigen Dienste gestandenen Mannes wiedergeben sollen.

Erwähnt sei nur noch der Vollständigkeit halber, dass die „Aufseherfrage“ bei ihrer Bedeutung nicht nur in den den Strafvollzug behandelnden Werken ihre gebührende Würdigung gefunden hat, sondern dass sie auch da wiederholt erörtert worden ist, wo sich wie im Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten, im nordwestdeutschen Gefängniss-Verein und in der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft Männer zusammenfanden, die allen Zweigen des Gefängnisswesens lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Das mannhafte Eintreten, um aus jüngster Zeit nur ein Beispiel anzuführen, des Herrn Geheim-Raths Dr. Krohne auf der Versammlung der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg im Juni 1897 für die den Strafvollzugsbeamten zukommende Stellung und seine herzerquickliche Auffassung von den Eigenschaften und den Aufgaben der Strafvollzugsbeamten werden in den Herzen der Letzteren einen lauten und dankbaren Wiederhall gefunden haben.

Wir haben gesehen, dass Einheit über die Hauptfrage in Wort und Schrift besteht, wie nämlich ein tüchtiges, seiner Aufgabe gewachsenes Aufsichtspersonal die unerlässliche Vorbedingung ist für die gesteckten Ziele und zwar gleichviel, welche Haftform dabei zur Anwendung gelangt.

Getheilt sind die Ansichten aber schon bei der ersten hierbei zu erledigenden Frage: „Woher, aus welchen Ständen nehmen wir die Aufsichtsbeamten?“ Und wenn wir sie haben, so entsteht über die Frage: „Wie schulen, wie unterweisen wir sie für ihren Dienst?“ eine weitere Meinungsverschiedenheit.

Einmüthigkeit herrscht wiederum in dem Bestreben, Vorsorge zu treffen, dass die Aufseher ihren schweren Dienst mit der nöthigen Frische und Hingabe versehen.

Deshalb die einstimmige Forderung, die Aufsichtsbeamten entsprechend zu bezahlen, ihnen nach längerer und pflichttreuer Wirksamkeit Beförderungen in Aussicht zu stellen, wie es im Schlussparagraphen der Aufseher-Instruktion in Sachsen heisst: „Das Ministerium des Innern wird pflichttreue und besonders befriedigende Dienstleistung der Aufsichtsbeamten durch deren Beförderung im Aufsichtsdienste und sonst anzuerkennen gern Veranlassung nehmen."

Als weitere Forderung treten hinzu ein auskömmliches Ruhegehalt nach eingetretener Dienstuntauglichkeit und Versorgung der Familie für den Fall, dass das Oberhaupt heimgeht.

Seit dem im Eingange dieser Ausführungen erwähnten, im August 1865 gehaltenen Vortrage, in welchem bezüglich der bestehenden Aufseherverhältnisse von höchst bedauerlichen Zuständen gesprochen wurde, ist es in den deutschen Landen allenthalben besser geworden.

Wir dürfen wohl, ohne befürchten zu müssen, dem Vorwurfe der Schönfärberei und Liebedienerei zu begegnen, behaupten, dass in Sachsen allen billigen und berechtigten Wünschen der Aufsichtsbeamten entsprechend Rechnung getragen worden ist.

Die vorsorglichen, auf Besserung der Lage der Staatsbeamten abzielenden Vorschläge der Staatsregierung trafen bei den Ständekammern auf ein erfreuliches Verständniss, so beispielsweise, als sich's 1892 um eine Erhöhung der Bezüge und 1896 um die Erweiterung der Verleihung der Staatsdienereigenschaft handelte.

Wenn die wiederholt erwähnten Hauptforderungen, um ein tüchtiges Aufsichtspersonal zu erlangen und zu erhalten, bei ihrer Behandlung in Wort und Schrift immer mit grosser Bestimmtheit aufgestellt worden sind und sich eingehender Erörterung wie Begründung erfreuten, so ist einer Forderung, deren Erfüllung ganz besonders geeignet ist, die Aufseher für ihren schweren Dienst bei dem innigen Zusammenhang und der Wechselwirkung zwischen Körper, Geist und Gemüth nach diesen drei Richtungen hin frisch zu erhalten, nur selten oder nur so beiläufig gedacht, als Wunsch, von dem man schon im Voraus weiss, dass es gute Wege haben dürfte, ehe er erfüllt wird — wir meinen den Erholungsurlaub, die dienstfreien Tage für die Aufseher.

In dem ebenfalls schon gedachten Werke „Die Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft“ von Fuesslin finden wir auf Seite 96 die Bemerkung, wie es sehr zu wünschen wäre, dass durch Anstellung eines hinreichend zahlreichen Aufsichtspersonales die in den belgischen Zellengefängnissen bestehende Uebung überall eingehalten werden könnte, nach welcher die Strafanstalts-Aufseher, wie z. B. in Baden auch die Kondukteure der Eisenbahn wöchentlich einen ganzen oder zwei halbe Tage zu ihrer Erholung dienstfrei gelassen werden, welche Vergünstigung sicherlich ebensosehr dem Dienste als den Aufsehern zu Gute käme.

Auch diese Frage ist in unserem engeren Vaterlande in einer für alle Betheiligten durchaus zufriedenstellenden Weise gelöst, wie des Näheren bei Erörterung der einzelnen Punkte nachgewiesen werden soll.

Damit kommen wir nun zur Besprechung der uns überwiesenen Fragen und beginnen zunächst mit der unter 5.

Mit gutem Vorbedachte wohl erstreckt sich die Generalfrage nach der Organisation des Aufsichtsdienstes zunächst auf die Zuchthäuser und die grösseren selbstständigen, von einem besonderen Vorsteher geleiteten Strafgefängnisse.

In Folge des Umstandes, dass die Unterbeamten in den kleineren Gefängnissen oft zu den verschiedensten Verrichtungen mit herangezogen werden müssen, in Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Zahl, die mit dem eigentlichen Aufsichtsdienste wenig oder nichts gemein haben, dürfte es schwer sein, bei der Mannigfaltigkeit der örtlichen und sonstigen Verhältnisse auch nur allgemeine Gesichtspunkte betreffs der Regelung des Aufsichtsdienstes aufzustellen, geschweige denn eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

Das Letztere wird nun auch für die Organisation des Aufsichtsdienstes in den Zuchthäusern und grösseren Strafgefängnissen nicht zu erreichen sein.

Deutschland ist gross, und die Verhältnisse werden in ihren Besonderheiten wiederum von einer Anzahl von Faktoren, die sich vollständig der äusseren Beeinflussung entziehen, gebildet, dass wir wohl allgemeine Grundsätze und Ziele, deren Erreichung wünschenswerth erscheint, aufstellen und zeigen können, dass aber eine schablonenhafte Behandlung der Angelegenheit nicht angängig ist.

Das wird sogleich klar, wenn wir an die Frage 5a herantreten.

Auf wieviel Gefangene der Durchschnittsbevölkerung wäre in der Regel ein Aufseher zu stellen?

Dabei kommt in erster Linie in Betracht, die ganze bauliche Anlage und Einrichtung der Anstalt, die Stellung der einzelnen Flügel und Gebäude zu einander und ihre Verbindungen untereinander.

Sind die letzteren zweckmässig, erleichtern Bau und Einrichtung der einzelnen Abtheilungen die Uebersicht, wird sich der Dienst wesentlich vereinfachen lassen. Eine geringere Zahl von Aufsichtsbeamten wird in der Lage sein, ihn umsichtig wahrzunehmen.

Aber auch noch andere Faktoren, wie die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Bestimmung der Anstalt, die zur Anwendung gelangenden Haftformen werden ihren bestimmenden Einfluss mit üben, wenn es sich um die Zahl der erforderlichen Aufsichtsbeamten handelt.

Schliesslich werden die zu nehmende Rücksicht aut die zu Gebote stehenden Mittel und die Nothwendigkeit, die Zahl so zu bemessen, dass jedem Aufsichtsbeamten unter normalen Verhältnissen die gehörige Freizeit gewährt wird, die gebührende Beachtung finden müssen.

Unter Beobachtung aller dieser soeben aufgeführten Punkte wird es räthlich sein, auf nicht mehr wie fünfzehn Gefangene der Durchschnitts-Bevölkerung einen Aufseher zu stellen.

Dabei kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, dass hierbei inbegriffen sind die bei den verschiedenen besonderen Dienstzweigen benöthigten Aufsichtsbeamten, wie sie in der Küche, dem Waschhause, zur Thoraufsicht, zu Botengängen, als Maschinisten u. s. w. gebraucht werden.

Weiter kommt noch hinzu, dass bei der zu Grunde gelegten Berechnung, die in Sachsen, was die Anstalt Waldheim betrifft, seit 1874 und für die übrigen grösseren Strafanstalten seit dem Jahre 1888, mit durchaus befriedigendem Erfolge getroffene Einrichtung berücksichtigt worden ist, zu gewissen Aufsichts- und Bewachungszwecken anstatt der Aufseher in geringerer Dienststellung stehende Wächter zu verwenden.

Zur Frage 5b, wie lange die längste Dienstzeit eines Aufsehers an einem Tage dauern dürfe, wird wohl für die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten die Dienstzeit mit der für die Gefangenen durch die Hausordnungen eingeführte Arbeitszeit zusammenfallen. Nun giebt es aber, besonders in den Anstalten, in welchen neben Zellenhaft auch noch gemeinsame zur Vollstreckung gelangt, vom Aufstehen der Ge-

fangenen bis zum Beginn der Arbeit, und wiederum des Abends vom Schluss der Beschäftigung bis zur Ankunft auf den Schlafsälen, eine je nach der Zahl der Sträflinge und der baulichen Anlage der Anstalt kürzer oder länger dauernde Personalbewegung (früh von den Schlafsälen nach den Reinigungslokalitäten, von diesen in den Ess- oder Speisesaal und von da nach den Arbeitssälen — Abends in umgekehrter Reihenfolge) bei denen Aufsicht unbedingt nöthig ist und für die früh und Abends in der Regel je eine Stunde in Anspruch genommen werden muss.

Nehmen wir bezüglich der Arbeit an, dass die regelmässige Arbeitszeit der Gefangenen 12 Stunden beträgt, so ergeben sich als höchste Dienstleistung eines Aufsehers an einem Tage 14 Stunden.

Da diese sogenannte lange Tour, wie sie hie und da von den Aufsehern genannt wird, in der Regel nur alle 4 Wochen, höchstens alle 3 Wochen auf den Einzelnen trifft, die Frage des Erholungsurlaubes, wie erwähnt, in befriedigender Weise geregelt und die des Nachtdienstes, wie nachher nachgewiesen werden soll, ebenfalls in einer den Wünschen der Aufseher entsprechenden Weise geordnet ist, so sind Klagen über diese angeführte Dienstdauer nicht laut geworden, unliebsame Erfahrungen in Hinsicht auf die Wahrnehmung des Dienstes nicht zu machen gewesen.

Bei Beantwortung der Frage unter 5c und d, befinden wir uns in der günstigen Lage, mit unseren Wünschen für die Freizeit der Aufseher auf den Erfahrungen zu fussen, die in Sachsen gemacht worden sind, seit die hier den Landesstraf- und Korrektionsanstalten vorgesetzte Oberbehörde, das königliche Ministerium des Innern, durch eine im März 1887 herausgegebene Verordnung im Allgemeinen die Grenzen festgesetzt hat, innerhalb welcher nicht bloss die Füglichkeit zu ausreichender Erholung, sondern thunlichst auch eine im Interesse des Dienstes gleichnöthige Regelmässigkeit derselben gewährleistet werde, wie dies namentlich für die Anstalten mit anstrengendem Sicherheitsdienste nöthig ist.

Bevor wir weiter hierauf eingehen, möge es gestattet sein, vorauszuschicken, dass in Sachsen der Frage des Erholungsurlaubes für die Aufseher in gerechter Würdigung ihrer hohen Bedeutung für den Dienst stets die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet gewesen ist.

Die Aufseher-Instruktion enthält einen besonderen, die Beurlaubung betreffenden Paragraphen, in welchem es heisst: „Urlaub kann jeder Aufsichtsbeamte nach dem Ermessen

der ihm vorgesetzten Anstaltsdirektion von dieser bis zur Dauer einer Woche erhalten. Längere Beurlaubungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums."

Und wenn wir, nur die letzten 3 Jahrzehnte nehmend, in den den Aufsichtsdienst betreffenden Aktenstücken der einzelnen Anstalten blättern, immer begegnen wir von unausgesetzter Fürsorge der Oberbehörde zeugenden Anfragen beziehentlich auf Berichte ergangenen Verordnungen wegen der Ordnung des täglichen Dienstes, des Wechsels zwischen Dienst- und Erholungszeit, der Dauer beider, der Art und Häufigkeit des Nachtdienstes, regelmässig wiederkehrenden dienstfreien Tagen, der Mittagspause, der Vertretung während dieser u. s. w.

Die von einer Anstaltsdirektion im Jahre 1877 in einem den Aufsichtsdienst betreffenden Berichte vorgeschlagene Beschränkung der Freizeit der Aufsichtsbeamten, die für unbedenklich erachtet wurde, nachdem eine Erleichterung beim Nachtdienste eingetreten war, fand nicht die Billigung des Ministeriums.

Es wurde vielmehr der betreffenden Anstalt empfohlen, überall da, wo ohne wirkliche Beeinträchtigung des Aufsichtsdienstes eine Vereinfachung desselben möglich erscheine, sie eintreten zu lassen.

Wenn das Königliche Ministerium des Innern einmal Veranlassung gehabt hat, im Anschluss an den Bericht einer Anstaltsdirektion, mit dessen Ausführungen es sich im Allgemeinen einverstanden erklären konnte, zu verordnen, dass die den unteren Kategorien angehörigen Beamten mit solchen Urlaubsgesuchen, bei denen es sich nicht um nothwendige Kuren, sondern nur um Befreiung von der Dienstleistung handele, in der Regel sich recht wohl innerhalb der der Anstaltsdirektion zur selbstständigen Verfügung überlassenen Grenzen halten könnten, so hat es doch, zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel in einer darauf ergangenen weiteren, die Beurlaubung der Aufsichtsbeamten behandelnden Verordnung ausdrücklich betont, dass, wie auch der Zusammenhang ergebe, dabei namentlich jüngere und durch die Art ihrer Dienstleistung nicht besonders angestrengte Beamte gemeint seien, die sich mit dem vom Anstaltsvorstande zu gebenden Urlaube begnügen könnten.

Keineswegs aber sei es die Absicht gewesen, die im Dienste vorzugsweise angestrengten Aufsichtsbeamten von derjenigen ausgiebigen Erholung auszuschliessen, deren sie bedürfen, um nicht vor der Zeit in ihrem anstrengenden

Dienste zu erlahmen und dann auch im Diensteifer und in der Pflichttreue nachzulassen.

Vielmehr erscheine es angemessen, denjenigen Aufsichtsbeamten, bei denen die vorbemerkte Rücksicht einschlage, ausser den einzelnen dienstfreien Tagen in gewissen regelmässigen Zeiträumen je einen zusammenhängenden Erholungsurlaub zu Theil werden zu lassen.

Es bedarf wohl nicht der Versicherung, dass in den erforderten Berichten über das Erholungsbedürfniss der Aufsichtsbeamten die Anstaltsdirektionen sich nur dankbar und zustimmend über die von der Oberbehörde kundgegebene Absicht, zu den schon immer bestandenen einzelnen freien Tagen noch einen zusammenhängenden Erholungsurlaub zu gewähren, äussern konnten, kommt doch den Anstaltsvorständen vorzüglich zum Bewusstsein, dass in erster Linie die Aufsichtsbeamten, an deren Pflichttreue und Berufsfreudigkeit bei der Eigenart des Gefängnissdienstes hohe Anforderungen gestellt werden müssen, besondere Berücksichtigung in Bezug auf zeitweilige Befreiung vom Dienste bedürfen.

Um nun wiederum auf die schon erwähnte Verordnung vom März 1887 zurückzukommen, welche als Ausgangspunkt der vom Ministerium des Innern selbst angeregten Regulirung der den Aufsichtsbeamten zu gewährenden Freizeiten angesehen werden kann, so nahm der damals an der Spitze der oberen Verwaltung der Strafanstalten stehende Ministerial-Direktor, Geheime Rath Jäppelt, dessen Name ebenfalls wie der des Herrn von Zahn in der Geschichte der sächsischen Landesanstalten einen ehrenvollen Platz einnehmen und in den Herzen aller dankbaren Anstaltsbeamten, die er sich durch eine wahrhaft väterliche, nach den mannigfachsten Richtungen hin bethätigte Fürsorge verpflichtet hat, fortleben wird, die Urlaubsfrage mit der ihm eigenen Frische und Energie auf.

Es wurde unter den zu Zwecken der Erholung dienenden Einrichtungen unterschieden

1. der von Ministerialentschliessung abhängige längere Urlaub.

Aus Gründen der Personaletatsverhältnisse in den Landesanstalten muss dieser Urlaub der Entschliessung von Fall zu Fall und zwar zunächst und in der Regel nur für gesundheitlich bedürftige beziehentlich im Dienste überanstrengte Aufseher, namentlich ältere, vorbehalten bleiben.

2. eine ausreichende Anzahl ganz dienstfreier Tage (ausser den freien Tagen nach vorhergegangenem Nachtdienste) und

3. ein alljährig regelmässig wiederkehrender zusammenhängender Erholungsurlaub bis zu 8 Tagen.

Es ergab sich nun bei den angestellten Erörterungen alsbald, dass die Zahl der ganz dienstfreien Tage in den einzelnen Anstalten wesentlich von einander verschieden war. Diese Erscheinung fand ihre natürliche Erklärung in den verschiedenen dienstlichen Einrichtungen, der Zahl der verfügbaren Aufsichtskräfte und der verschiedenen Bestimmung der einzelnen Anstalten, wodurch wiederum ein mehr oder minder strenger und anstrengender Sicherheitsdienst bedingt wird.

Von der Oberbehörde wurde aber als besonders erwünscht bezeichnet, das Augenmerk in erster Linie auf eine genügende Anzahl ganz dienstfreier Tage zu richten, weil sie zufolge ihrer öfteren und im Voraus geordneten Wiederkehr nicht nur für die augenblickliche Auffrischung der Kräfte durch eine angemessene Abwechslung von Arbeit und Ruhe besonders werthvoll, ja unentbehrlich, sondern auch für das Familienleben der verheiratheten Aufsichtsbeamten sehr wichtig seien.

Andrerseits erschienen sie auch, wie das Ministerium erläuternd fortfährt, für die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten im Allgemeinen geeigneter als zusammenhängende längere Urlaube, deren Erfolg überdies in der Regel von den verschiedensten oft rein zufälligen Voraussetzungen abhängig zu sein pflege.

Das Ministerium wünschte daher zunächst in Bezug auf die ganz dienstfreien Tage eine allgemeine Zahlengrenze festzusetzen, unter welche nur in ganz dringenden Ausnahmefällen herabgegangen werden dürfe.

Der Vorschlag, als Mindestmaass für die Aufsichtsbeamten an Anstalten mit besonders strengem Sicherheitsdienste, also im Männerzuchthause und in den Männergefängnissstrafanstalten, je 30 Tage, an allen übrigen Anstalten mindestens je 20 dienstfreie Tage alljährlich zu gewährleisten, wurde zur Berichterstattung ausgesetzt.

Dasselbe geschah bei dem anderen Vorschlage, zur weiteren Erholung, ebenfalls für alle Aufsichtsbeamte, jedoch den bezüglichen Antrag vorausgesetzt, alljährlich die Ertheilung eines zusammenhängenden Urlaubes in's Auge zu fassen, dessen Dauer bis zu 8 Tagen die Anstaltsdirektionen je nach den Dienstverhältnissen zu bestimmen haben würden.

Im Verlaufe der weiteren Erörterungen nahm die Oberbehörde theils zur Beseitigung etwa vorhandener Zweifel und um bei der Entschliessung wegen des zu ertheilenden

Urlaubes gewisse Gesichtspunkte herauszuheben, Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass unter dem gebrauchten Ausdrucke „bis zur Dauer von acht Tagen“ der Zeitraum einer vollen Woche zu verstehen ist, wie sich das auch schon aus dem Inhalte des bereits erwähnten Paragraphen in der Aufseher-Instruktion ergiebt.

Dann sei zu beachten, dass die Ueberschreitung des gedachten Mindestmaasses, abgesehen von nothwendigen Kuren, nur dann eintreten dürfe, wenn die Dienstverhältnisse dies bei dem einer Anstalt mit Rücksicht auf die Gefangenenzahl zugewiesenen Personale ausnahmsweise möglich machen sollten, dass aber die Zahl der Aufsichtskräfte hiernach in keinem Falle bemessen werden könne.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, wie nicht daran festzuhalten sein würde, dass namentlich bei solchen Anstalten, wo den Aufsichtsbeamten durch Verwendung bei Aussenstationen bereits ein häufigerer Aufenthalt im Freien während des Sommers gewährt sei, die Erholungszeiten vorzugsweise in die Sommermonate fallen müssen.

Das kommt in Sachsen, und wird auch anderwärts wohl der Fall sein, bei den Korrektions-Anstalten in Frage, bei denen mit Beginn der Frühjahrsbestellung bis in den Herbst hinein eine grössere Anzahl Aussenabtheilungen oder Stationen besteht.

Um jeder missverständlichen Deutung bezüglich der Fassung des betonten Gesichtspunktes, dass die Zahl der Aufsichtskräfte, um das Mindestmaass der Erholungszeit gegebenen Falles auch überschreiten zu können, in keinem Falle hiernach bemessen werden könne, thunlichst vorzubeugen, möge darauf hingewiesen sein, dass wegen möglichst richtiger Vertheilung der für den Aufsichts- und Hausdienst nöthigen Beamten auf die einzelnen Anstalten unter Zugrundelegung des seitherigen, durch die verschiedenen Anstaltszwecke gerechtfertigten Bedarfes das Verhältniss festgestellt wurde, in welchem bei der einzelnen Anstalt die Zahl der Beamten für den Aufsichts- und Hausdienst zum Bestande der Gefangenen etc. in angemessener Weise zu stehen habe.

Bei dieser Bemessung der Beamtenzahl für die einzelnen Anstalten war die nöthige Aushilfe für Beurlaubungs- und Erkrankungsfälle und der Bedarf für Nebendienste mit berücksichtigt, so dass es den Anstaltsdirektionen immer möglich gewesen ist, hier und da durch Veränderung von dienstlichen Einrichtungen oder Vereinfachung der letzteren der Willensmeinung des Königlichen Ministeriums, dem Aufsichts-

personale die erforderliche Freizeit zu gewähren und zwar, um zu wiederholen, eine ausreichende Zahl ganz dienstfreier Tage und zwar bei den Anstalten mit besonders strengem Sicherheitsdienste mindestens je 30 und in den übrigen Anstalten mindestens je 20 ganz dienstfreier Tage im Jahre und ebenso auf Antrag alljährlich einen zusammenhängenden Urlaub, den die Anstaltsdirektionen je nach den Dienstverhältnissen bestimmen.

Nicht minder bot sich die Füglichkeit, in einzelnen geeigneten Fällen, im Dienste besonders angestrengten, namentlich älteren und gesundheitlich bedürftigen Aufsehern die Wohlthat eines längeren, von dem Ermessen des Ministeriums abhängigen Urlaubes zu verschaffen.

Auf die Wächter und sonstigen in geringerer Dienststellung stehenden Beamten, wovon die Ersteren, wie bereits erwähnt, mit befriedigendem Erfolge zum Hilfsaufsichtsdienste herangezogen werden, wurde die gleichmässige Bemessung der Zahl der ganz dienstfreien Tage wie für die Aufseher auf mindestens 30 beziehentlich 20 im Jahr, sowie die Ertheilung eines von der Direktion zu gewährenden und eines dem Ermessen des Ministeriums anheimgegebenen Urlaubes unter den bekannten Voraussetzungen, durch eine im September 1890 erlassene Verordnung erstreckt.

Die Erfahrungen, die wir in Sachsen bezüglich der hier zur Behandlung stehenden Frage des den Aufsehern zu gewährenden Urlaubes während eines Zeitraumes von zehn Jahren zu machen in der Lage waren, müssen als durchaus günstige und befriedigende bezeichnet werden.

Die Aufseher nehmen den schweren und verantwortungsvollen Dienst mit grosser Pflichttreue wahr.

Diese reichlicher bemessenen Freizeiten sind besonders geeignet, der Gefahr vorzubeugen, dass die Aufseher ihren Dienst mit der Zeit nicht bloss mechanisch auffassen und ausführen, weil sie durch den Wechsel in dem anstrengenden Berufsleben durch die freien Tage eine höchst erwünschte, dem Dienste sehr zu Gute kommende Auffrischung erfahren.

Wenn wir uns nun zur Frage unter 5c wenden, ob der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines sogenannten freien Tages mit Unterbrechung zwischen Werk- und Sonn- oder Festtagen haben soll, so beantworten wir sie mit „Ja“ und verweisen zur Begründung auf das in der Einleitung und von den in Sachsen bestehenden Einrichtungen Bemerkte.

Nach welchem Maassstabe und in welchen Zwischenräumen wären die freien Tage zu gewähren?

Oertliche Verhältnisse, dienstliche Einrichtungen, Bestimmung der Anstalt und noch so manche gewichtige Faktoren werden, wie gesagt, bei Regelung dieser Frage ihren Einfluss üben.

Will man aber den beabsichtigten Erfolg erzielen, dass gleichmässig den Aufsichtsbeamten sowie dem Dienste Vortheil erwachsen soll, so wird anzustreben sein, dass durchschnittlich alle 14 Tage ein völlig freier Tag (24 Stunden) auf jeden Aufsichtsbeamten kommen soll, wobei die Sonn- und Festtage eine den Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung zu finden haben.

Zu diesen freien Tagen würden noch hinzu zu treten haben die freien Tage nach vorausgegangenem Nachtdienste, der bei uns durchschnittlich wöchentlich einmal auf jeden Aufsichtsbeamten trifft.

Wo es irgend angängig ist, wird anzustreben sein, dass auch diese nachtdienstfreien Tage völlig zur Verfügung der Aufsichtsbeamten stehen und nicht eine gewöhnlich unliebsam empfundene Beeinträchtigung durch die Mittagsablösung erfahren, welche die Aufseher, die Nachtdienst gethan haben, andern Tages während des Tischganges ihrer Kameraden übernehmen müssen.

Schon seit Jahren haben wir in Sachsen durch eine Abkürzung in der Mittagspause (um $^1/_4$ Stunde), womit aber die Aufseher sehr einverstanden waren, die Mittagsablösung durch die Nachtdiensthabenden beseitigt, wodurch für diese Beamten, wenn sie früh nach gethanem Nachtdienste nach Hause kommen, der ganze Tag ungeschmälert ihnen gehört.

Auch diese Einrichtung hat sich bewährt und den erhofften günstigen Erfolg gehabt.

Unter welchen Umständen sich der Aufseher die zeitweise Einschränkung der Gewährung von freien Tagen gefallen lassen müsste?

Wenn wir im Laufe dieser Ausführungen davon gesprochen haben, dass den Aufsichtsbeamten Erholungsurlaub und freie Tage zu gewährleisten seien und wenn durch die Bejahung der 1. Frage unter 5c dem Aufseher ein Anspruch auf freie Tage zugestanden wird, so heisst das, ausgesprochen oder unausgesprochen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben. Diese können zeitweilig recht wohl derart sein, dass nach dem pflichtmässigen Ermessen des Anstaltsvorstandes, der zu dieser Maassnahme sicherlich nur äussersten Falles greifen wird, eine Beschränkung der für die Aufsichtsbeamten geregelten Freizeit einzutreten hat.

Höchstens könnte dem oder den davon betroffenen Aufsichtsbeamten Beschwerde an die vorgesetzte Oberbehörde, bei deren Entschliessung er sich zu beruhigen haben würde, zugestanden werden.

Keine Verwaltung kann die Forderung anerkennen, dass die geordnete Freizeit bei dem ernsten Anstaltsberufe unter allen Umständen eingehalten werde.

Die Frage unter 5d, ob der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines Urlaubes im Laufe eines Dienstjahres habe, beantworten wir unter Hinweis auf das auch zu dieser Frage einleitend und sonst bei Besprechung der in Sachsen nach dieser Richtung hin bestehenden Einrichtung Bemerkten ebenfalls zustimmend.

Als kürzeste Dauer würde der Zeitraum von einer Woche anzunehmen sein.

Eine Anrechnung dieses Urlaubes auf die, wie dargethan, besonders werthvollen freien Tage möchte nicht erfolgen.

Es liegt, die Frage 5e anlangend, im Allgemeinen kein Grund vor, bei Leistung des Nachtdienstes Ausnahmen eintreten zu lassen. Höchstens könnte sich dies zweckmässig erweisen in Anstalten, die selbst Garten- und Feldwirthschaft betreiben und dazu einen besonderen Gartenaufseher anstellen.

Die Natur dieser Arbeiten lässt unausgesetzte einheitliche Ueberwachung und Leitung, um sie thunlichst zu fördern, als wünschenswerth erscheinen.

Wird der Gartenaufseher vom Nachtdienst befreit, so würde er durch öftere Berücksichtigung bei Gewährung des Urlaubes an Sonn- und Feiertagen, wo die Gartenarbeit zu ruhen hat, entsprechend zu entschädigen sein.

In dienstlichem wie persönlichem Interesse dürfte es gleichmässig liegen, den Gartenaufseher mit dem Aufhören der im Freien auszuführenden Arbeiten bis zu deren Wiederbeginn zu dem Dienste in der gewöhnlichen Folge und in dem geordneten Wechsel für Tag und Nacht mit heranzuziehen, wodurch er dann natürlich auch der geregelten Freizeiten theilhaftig werden würde.

Da wir voraussetzen, dass die Nachtposten immer mindestens doppelt besetzt sind, liegt auch keine Veranlassung vor, etwa Ausnahmen für im Lebensalter schon etwas vorgeschrittener Aufseher eintreten zu lassen, da für den Nothfall Unterstützung und sonst Ablösung, was Wachen und Ruhen anlangt, durch die doppelte Besetzung möglich ist.

Nach unseren Erfahrungen, die nun bald ein Menschenalter umfassen, ist es räthlich, mit dem Nachtdienste alle Tage zu wechseln.

Die Aufseher wochen-, monats- oder gar quartalweise ausschliesslich dabei zu verwenden, birgt in sich die Gefahr, dass sie die für diesen so wichtigen Dienst unbedingt nothwendige geistige Spannung und Umsicht und die erforderliche stete, aber eben aufreibende Aufmerksamkeit auf das Geringste, einbüssen und dass zumal, wenn eine Anstalt längere Zeit vor schwerem Unheil bewahrt geblieben ist, sich ein Gefühl der Sicherheit entwickelt, dem nicht energisch genug entgegengetreten werden kann.

Wir haben immer in unseren, den Aufsichtsdienst betreffenden Befehlen, mochten diese nun, um vorzubeugen, hervorgegangen sein aus der höheren Einsicht, Dienst und Lebenserfahrung, oder mochten sie ertheilt werden auf Grund fleissig geübter Oberaufsicht nach den dabei gemachten Wahrnehmungen, betont, dass Gitter, Ketten, Mauern, Schlösser und sonstige Sicherheitsvorkehrungen zwar recht schätzenswerthe Hilfsmittel seien bei Ausübung des Sicherheitsdienstes, dass aber die Hauptsache bleibe die lebendige Aufsicht — das Auge, das Ohr des Beamten, der gesunde Menschenverstand, falls die Instruktion nicht ausreicht, Entschlossenheit und wenn das nöthig ist, rücksichtsloses Einschreiten.

Aber noch ein weiterer Grund spricht gegen die einen längeren Zeitraum umfassende Verwendung der Aufseher beim Nachtdienst.

Sie kommen dadurch zu sehr aus den Augen und der Hand des Anstaltsvorstandes und der Oberbeamten, denen die Ueberwachung und Unterweisung der Aufseher zunächst obliegt.

In Folge des Umstandes, dass man ihnen beim Nachtdienste billiger Weise das Abtragen alter Kleidungsstücke zulassen muss, liegt der weitere Nachtheil oder mindestens die Gefahr, dass dies ungünstig auf die äussere Haltung der Beamten, wenn sie den gewöhnlichen Tagesdienst wieder aufnehmen, wirkt.

So wenig Aeusserlichkeiten als Hauptsachen hingestellt werden sollen, so müssen wir doch bei dem strengen Anstaltsdienste, der, wo sich's um Beherrschen und Leiten von Massen handelt, wir kommen nicht d'rum herum einer militairischen Organisation nicht entbehren kann, auf gute äussere Haltung der Aufsichtsbeamten Geltung und Gewicht legen.

Nach dem Sprichworte, dass Schwimmen am Besten im Wasser gelernt wird, verwenden wir die Aufseher, nachdem sie sich mit den Oertlichkeiten und dem Aeusseren des Dienstes bekannt und vertraut gemacht haben, mit zum

Nachtdienst, immer in der Annahme, dass die Bereitschaften, Nachtposten oder wie sie sonst heissen, nicht bloss einfach besetzt sind.

Hier lernt der Anfänger den Nachtdienst in Begleitung des älteren, erfahrenen Kameraden thun, lernt die Eigenart und die besondere Wichtigkeit dieses Dienstes kennen und hört aus dem Munde der lange gedienten Beamten, wie sich bei dem oder jenem aussergewöhnlichen Falle, den die Instruktion, die natürlich nur allgemein gehalten ist und nicht alle Möglichkeiten aufzählen kann, zu verhalten ist.

Dabei kommt's ihm auch wohl zum Bewusstsein, dass dieser Dienst gethan werden muss, wie auf Vorposten, vorsichtig und umsichtig, immer nach dem alten, schönen Worte „furchtlos und treu".

Will man den neu eingetretenen Aufseher im ersten Dienstjahre nicht mit zum Nachtdienst heranziehen, so geht er auch auf die Dauer dieser Zeit der damit verbundenen Vergünstigung der freien Tage nach diesem Dienste verlustig.

Das legt unter Umständen den ersten Grund zu Unmuth und Unzufriedenheit mit der neuen Lage.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, zu sagen, „das und jenes würdest du auch leisten können, wenn man nur einmal einen Versuch wagen wollte."

Wir würden, spräche uns ein strebsamer, intelligenter Mann solchen Gedanken aus, ihm das nicht verargen.

Kurz, wir wiederholen, dass es unbedenklich erscheint, den neu eingetretenen Aufsichtsbeamten nach kürzerer Zeit, nachdem er sich, wie erwähnt, mit dem Aeusseren des Dienstes und den Oertlichkeiten vertraut gemacht hat, beim Nachtdienste mit zu verwenden.

Der Zeitpunkt, zu welchem dies eintreten soll, wird von der Grösse der Anstalt und der Persönlichkeit des Betreffenden abhängig sein.

Wenn wir bei der Nachtdienstfrage den alten Satz für unseren Standpunkt anführten, dass Schwimmen am Besten im Wasser zu lernen sei, so möchten wir an die Spitze der Beantwortung der Frage unter 5 f das Sprichwort stellen: „Niemand kann zween Herren dienen."

Es ist wohl denkbar, dass einert Anstal hier und da ein Beamter zur Verfügung steht, der nach seiner Veranlagung im Stande ist, die Funktion eines Handwerksmeisters oder Werkführers und des Aufsehers in seiner Person zu vereinigen, aber diese Ausnahmen werden gewiss selten sein.

Aber auch dann wird die Zahl der bei dem betreffenden Arbeitszweige beschäftigten Gefangenen und ob diese in gemeinsamer oder in Einzelhaft gehalten werden, ihren bestimmenden Einfluss ausüben.

Bei nur einiger Ausdehnung des Betriebes leidet entweder die gründliche Anlernung, sowie technische Unterweisung der Gefangenen, wenn der Beamte sich in erster Linie als solcher fühlt, oder es leiden Zucht und Ordnung, wenn er den Obliegenheiten des Werkführers das grössere Gewicht beimisst.

Im letzteren Falle tritt noch der weitere Nachtheil hinzu, dass das Verhältniss des Aufseher-Werkmeisters zu den Gefangenen, welches doch immer das von Untergebenen zum Vorgesetzten bleiben soll, eine unerwünschte Verschiebung erfährt.

Ungewollt, aber allmählich, sieht der Beamte, welcher der werkmeisterlichen Seite seines Berufes die Hauptthätigkeit zuwendet, in den ihm zugewiesenen Leuten nicht mehr Gefangene, die hier büssen und sühnen sollen, was sie verbrochen und gefehlt, sondern es sind ihm Arbeiter, die er einschätzt nach ihrer grösseren oder geringeren Leistungsfähigkeit und Geschicklickeit, je nachdem sie ihm Freude bereiten, Anerkennung von seinen Vorgesetzten bringen oder Noth machen und Verdriesslichkeiten für ihn im Gefolge haben.

Dass dabei ein notorischer Hallunke sich der Gunst des Herrn Aufseher-Werkmeisters erfreut, weil er ein geschickter Arbeiter in seinem Fache ist, während ein Anderer, der vielleicht ohnehin schwer trägt an seinem Loose, nun auch noch bittere Stunden hat, weil er als handlich weniger geschickt, den Anforderungen bei der Arbeit nicht so rasch und so vollkommen zu genügen vermag, wird nicht selten vorkommen.

Andererseits werden bei einem solchen Verhältniss, das die Geriebenen unter den Gefangenen bald herausfinden und die schlechten Subjekte für sich nach Möglichkeit auszunützen versuchen werden, Disziplin wie überhaupt die Zwecke des Strafvollzuges in sehr unliebsamer Weise beeinträchtigt werden.

Es wird daher räthlich sein, wenn nicht die zu stellenden Anforderungen in günstigster Weise in einer Persönlichkeit vereinigt sind, die Funktion des Handwerksmeisters nicht mit dem Dienste des Aufsehers zu verbinden.

Wir wenden uns nun zu der so wichtigen Frage, wie sie unter 5 g gestellt ist, nach der Vorbildung der Aufseherinnen für die Weibergefängnisse.

Als man zu der Ueberzeugung gelangt war, wie es aus Gründen mancherlei Art, deren Erörterung an dieser Stelle nicht nöthig ist, wünschenswerth sei, weibliche Gefangene durch Aufseherinnen überwachen zu lassen, trat denn auch bald die Frage heran, aus welchen Ständen sie zu entnehmen, wie sie für ihren Beruf vorzubilden, welche Anforderungen an sie zu stellen seien.

Während wir für den Aufsichtsdienst in den Männerstrafanstalten eine treffliche Vorschule in der Militärdienstzeit besitzen, welche die als Aufseher Eintretenden wohl überall in den einzelnen deutschen Staaten in der überwiegenden Zahl durchgemacht haben, fehlt uns eine solche Vorschule bei den sich zum Gefängnissdienste meldenden Frauen.

Auch Männer, wie Dietz und Mittermaier, welche, wie sich bei Besprechung der bezüglichen Frage in ihren Schriften aus dem Zusammenhange ergiebt, keineswegs Anhänger des Systems sind, zu Aufsehern die Bewerber ausschliesslich aus dem Stande gedienter Militairs zu nehmen, erkennen doch an, wie sie eine Anzahl Eigenschaften mitbringen, die bei richtiger Pflege sieh höchst werthvoll für den Strafhausdienst erweisen.

Die Zeiten, wo, um mit Dietz zu reden, die weibliche Zuchtmeisterin, in der Regel ein robustes Mannweib aus den niedersten Ständen, mit dem Farrenschwanze in der Hand in den gemeisamen Arbeits- und Schlafsälen handirte, sind Gottlob vorüber.

Wenn aber zu der Zeit, als die Dietz'sche Schrift „Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten" erschien, im Oktober 1857, unter den Bewerberinnen für den Aufsiehtsdienst sich meist nur Personen der niederen, ungebildeten Stände befunden haben, bei denen jene leidenschaftslose Ruhe und Unpartheilichkeit, die zum Aufseherdienste nothwendig ist, höchst selten gefunden wird, während Personen aus den gebildeten Ständen, z B. Wittwen und Töchter von Beamten, sieh nicht leicht zu einem Berufe entschlössen, auf dem in der öffentliehen Meinung, aus den, damals nicht fern liegenden Zeiten her, noch immer ein gewisser Makel ruhe, so ist auch das besser geworden.

Wir erlauben uns als Beweis dafür aus unserem engeren Vaterlande über die persönlichen Verhältnisse der Auf-

seherinnen an den unter dem Ministerium des Innern stehenden Straf- und Korrektionsanstalten für Weiber das Nachstehende anzuführen:

An den beiden Frauenanstalten zu Waldheim sind 27 weibliche Aufsichtsbeamte angestellt, eine Verehlichte, 2 geschiedene Frauen und 24 Ledige.

Von den Letzteren ist eine die Tochter eines Geistlichen, sind vier die Töchter von Lehrern und 12 die Töchter von Beamten der verschiedensten Dienstzweige. Fünf stammen aus Handwerker- und zwei aus Fabrikantenfamilien. Der Mann der Verehlichten ist ein im Ruhestande lebender Anstaltsbeamter, die Ehemänner der Geschiedenen waren Beamte.

An der Strafanstalt für weibliche Jugendliche zu Grünhain sind 6 Aufseherinnen angestellt.

Die 3 Ledigen sind Töchter von Beamten, die Geschiedene ist die frühere Ehefrau eines Bautechnikers; von den beiden Wittwen war der Mann der Einen Buchhändlergehülfe, der der Anderen Gutsbesitzer.

Unter den 13 Aufseherinnen der Strafanstalt Voigtsberg befinden sich 2 Majors-Töchter, 2 Prokuristen-Töchter, 1 Pastors-Tochter, 1 Uhrmachers-Ehefrau (verw.), 2 Töchter von Aerzten, 1 Kaufmanns-Tochter, 1 Obersteuer-Kontroleurs-Tochter, 2 Försters-Töchter und die Tochter eines Hôtelbesitzers.

Daraus ist zu entnehmen, dass unsere Aufseherinnen nicht aus Ständen stammen, die zu den niederen und ungebildeten gerechnet werden können, sondern dass sie Kreisen angehören, in denen Gott sei Dank noch Gottesfurcht herrscht, gute Sitte gepflegt wird, wo treue Gesinnung eine Stätte hat, in denen auf Bildung des Charakters und des Herzens durch Lehre und gutes Beispiel, sowie, und das oft unter Auferlegung von Entbehrungen, auf gute geistige Ausbildung hoher Werth gelegt wird.

Man weiss in diesen, in der überwiegenden Mehrzahl gewöhnlich nicht mit Glücksgütern gesegneten Kreisen diese unveräusserlichen Schätze einer gediegenen Herzens- und umfassenden Geistesbildung besonders zu schätzen.

Damit kommen wir zu den Anforderungen, die an die zum Aufsichtsdienste Eintretenden gestellt werden müssen.

Es ist unbedingtes Erforderniss, von dem unter keinen Umständen abgegangen werden kann, dass die Bewerberinnen in geistiger und sittlicher Beziehung hoch über denen stehen müssen, die sie überwachen, zu deren sittlicher Hebung sie mitwirken sollen.

Ist dies der Fall, dann wird ihre Thätigkeit eine segensreiche sein können; sie werden sich als treue Gehilfinnen und verständnissvolle Mitarbeiterinnen der oberen Beamten, insbesonders auch des Geistlichen, bewähren.

Bevor wir uns zu der eigentlichen Beantwortung der gestellten Frage wenden, möge es gestattet sein, den Beruf der Aufseherin und die ausser der schon erwähnten Hauptforderung sonst noch zu erhebenden Ansprüche in einigen Zügen zu zeichnen.

Vor Allem verhehle man einer Bewerberin nicht, dass der Beruf ein schwerer, mühseliger ist, dass er geistige wie körperliche Gesundheit in vollem Maasse, Geduld, Selbstverleugnung und etwas von der allerbarmenden Liebe unseres Herrn erfordert, die auch mit den Sündern isset und trinket.

Man weise dann aber auch darauf hin, dass er bei voller Hingabe an den Beruf und hoher Auffassung von seiner Wichtigkeit in hohem Maasse befriedige und dass er nach redlich vollbrachtem, oft mühseligem Tagewerke jene heitere Ruhe giebt, die einem reinen Gewissen und dem Bewusstsein entspringt, redlich seine Pflicht gethan zu haben.

Die ihr anvertrauten Gefangenen soll sie ansehen als ihre gefallenen Schwestern, die sie aufrichten soll.

Sie soll sich deren Vertrauen erwerben; nur dann wird sie erfolgreich wirken können. Wie das zu machen, das lässt sich nun freilich nicht in Instruktions-Paragraphen fassen.

Da bedarf es des jedem echten Weibe innewohnenden Taktes, weiblichen Scharf- und Zartsinnes.

Das werden wir aber Alles nur da finden, wo eine tüchtige Herzensbildung vorhanden ist.

Nur eine Frau von der echten und rechten Herzensbildung wird in der Lage sein, bei verschiedenen in der Natur des Weibes liegenden Seelenzuständen die rechte Art der Behandlung zu treffen, weil nur sie voll und ganz zu beurtheilen und nachzuempfinden vermag, was bei dem Zusammentreffen verschiedener Umstände und Verhältnisse in der Seele der Gefangenen vorgeht.

Eine Anforderung höre man nicht auf zu betonen, die, so schwer sie ist, doch gestellt werden muss, möglichst gleichmässig in dem Verhalten gegen die Gefangenen zu sein.

Sie muss gestellt, ihr muss entsprochen werden, hängt doch von ihrer Erfüllung so viel von dem Erfolge der Bestrebungen auf die Gefangenen durch Disziplin, Seelsorge, Arbeit u. s. w. einzuwirken, ab.

Und wird dieser schweren Forderung nicht eine Frau von Geist und Herzensbildung eher und leichter zu ent-

sprechen in der Lage sein, als Persönlichkeiten, die wenig oder nicht in geistiger wie sittlicher Beziehung über den ihnen zur Obhut Befohlenen stehen?!

Und noch ein Schweres. Was ihr auch an Schlechtigkeiten und Lastern aller Art begegnen möge, den Glauben an die Menschheit, die Liebe zu den Gefallenen, die Freudigkeit am Berufe darf sie nicht verlieren.

Es werden Zeiten kommen, wo's ihr schwer fällt, noch zu glauben, zu lieben und zu hoffen, dann soll sie daran denken, dass auch in den Herzen derer, die man gemeinhin als die Verworfensten, den Auswurf der Menschheit, die Verlorenen und Unverbesserlichen bezeichnet, noch ein Fünkchen besseres Gefühl glimmt, das vielleicht geraume Zeit hindurch unter der Asche und den Schlacken, die ein sündhaftes Leben aufgehäuft haben, ein oft gefährdetes Dasein fristet, um durch einen Hauch zur läuternden, reinigenden Flamme aufzuschlagen.

Eingedenk muss sie bleiben des Wortes, dass Gottes Wege wunderbar sind und daran glauben und darauf hoffen, ob nicht ein gutes Wort von ihr, gesprochen in guter Stunde, zu rechter Zeit, an rechtem Orte, eine trotzige, für unbeugsam und unzugänglich gehaltene Natur zum Besinnen auf sich selbst, zur Einkehr bringen könne.

Wenn es nun in dem ernsten, schweren Berufe, der so viele Enttäuschungen, so schnöden Undank bringt, schon der geistes- und herzensgebildeten Frau zeitweilig schwer fallen wird, diese Ideale hoch, die Hoffnung fest zu halten, wenn wohl Stunden kommen, wo sie ermattet, verzweifelnd die Hände in den Schooss sinken lässt und von ihren Lippen der Ruf sich ringt: „Herr hilf, wir verderben!“ wie soll ein Mädchen, eine Frau, bei der die Voraussetzungen rechter und echter Herzens- wie Geistesbildung mangeln, über solche Anfechtung kommen? Wird sie nicht bald auf den Schliesserstandpunkt gelangen, „es ist alles schlechtes Volk, schade um jedes Wort“, und wird nicht als Folge solcher Auffassung und Anschauung eine rein mechanische Dienstleistung treten, die Niemandem taugt?

Wie wir uns die Ausbildung der Aufseherinnen für ihren schweren Beruf denken?

Man lasse die Aufseherinnen ihren Dienst beginnen an einer grösseren Anstalt, an einer grösseren deshalb, weil die Verhältnisse vielgestaltiger sind und in der Regel die Füglichkeit vorhanden sein wird, sie einer älteren, diensterfahrenen Collegin beizugeben, die sie zunächst in das Aeussere des Dienstes einführt.

Wir setzen voraus, dass ihr bei der Annahme eine Hausordnung in die Hand gegeben und vom Anstaltsvorstande oder sonst einem geeigneten Beamten mit ihr durchgesprochen wird, durch welche sie über Verfassung und Verwaltung der Anstalt, ihre Bestimmung, die einzelnen Momente der Gefangenenbehandlung, die Disziplin, die Arbeit, die Seelsorge, den Unterricht, Ernährung, Gesundheits- und Krankenpflege, Verfahren bei Todesfällen u. s. w. das ihr Wissenswerthe erfährt.

Wir nehmen weiter an, dass mit ihr bei derselben Gelegenheit die für die Aufseherinnen bestehende Dienst-Instruktion, welche ihren Pflichtenkreis bestimmt und regelt, mit ihr durchgenommen wird.

Sie erfährt daraus das Nöthige über das Anstellungs- und Dienstverhältniss überhaupt, die dienstliche Unterordnung des Aufsichtspersonales, ihr Dienstverhältniss zu den Oberbeamten, Verhalten gegen Vorgesetzte und Obere, zu Gleichgestellten, zu Untergebenen, über das Verhalten männlicher und weiblicher Beamter und Bediensteter gegen einander, über ihr Verhalten ausser Dienst, Gründe der Dienstkündigung u. s. f.

Ein 2. sehr wichtiger Abschnitt handelt von ihrer eigentlichen dienstlichen Wirksamkeit, zunächst von der allgemeinen Pflicht, das Beste der Anstalt zu fördern, im Dienste pünktlich zu sein, äusserlich eine wohlanständige Haltung zu zeigen, spricht weiter vom Verhalten in Fällen besonderer Gefahr, verlangt strengste Befolgung nicht nur der Hausordnung der Anstalt, sondern auch der ihr sonst ertheilten allgemeinen oder besonderen Vorschriften und fordert, dass sie nicht nur alle diese Vorschriften und die darauf gegründeten Einrichtungen der Anstalt kenne, sondern auch in den Geist derselben einzudringen verstehe.

Ein besonderer Paragraph zählt wohl die Gegenstände besonderer Aufmerksamkeit auf; ein sehr wichtiger giebt Fingerzeige für die Behandlung der Gefangenen überhaupt und bei der Arbeit insbesonders.

Weiter findet sich erwähnt das Verhalten bei Vergehungen Gefangener.

Was unbedingt zu vermeiden, ist ebenso besonders aufgezählt.

Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen haben die Aufsichtsbeamten als Gegenstand ihrer gewissenhaftesten Fürsorge zu betrachten.

Nachdem die Folgen von Dienstwidrigkeiten und Dienstvernachlässigungen durchsprochen sind, folgt zum Schluss

ein tröstlicher Hinweis, dass die vorgesetzte Oberbehörde pflichtgetreue und besonders befriedigende Dienstleistung der Aufsichtsbeamten durch deren Beförderung im Aufsichtsdienste und sonst anzuerkennen gern Veranlassung nehmen werde.

Wo es eingeführt ist, erhält sie wohl auch ein Handbuch ausgehändigt, das, nicht im Paragraphenton sondern in wärmeren Worten zu ihr sprechend, ihr vielleicht ein lieber Begleiter und brauchbarer Wegweiser in den verschiedenen Lagen ihres neuen Berufes wird.

So, mit der gedruckten Instruktion in der Hand, mit der anderen, wenn die erstere nicht ausreicht, im Kopfe, dem gesunden Menschenverstande, und mit der dritten im Herzen, wo neben der nöthigen Strenge doch die allerbarmende Liebe wohnt, beginnt sie und wir meinen, nicht schlecht gerüstet für den Anfang, ihren Dienst.

Eine ältere Kollegin nimmt sie, wie bereits erwähnt, in Empfang; der Oberaufseherin ist zur strengsten Pflicht gemacht, dass der Novize freundlich begegnet, dass sie in Allem gewissenhaft und gründlich unterwiesen werde.

Man mache ihr, nachdem sie durch das Vertrautsein mit den Oertlichkeiten und dem gesammten Betriebe etwas mehr Ruhe und Sicherheit gewonnen, die Beamten-Bibliothek zugänglich, gehe bei Auswahl der den Strafvollzug betreffenden Schriften mit zur Hand, ermuntere sie zu Auszügen daraus, spreche mit ihr darüber, gebe auch in weiterem Verlaufe ein Thema zur Bearbeitung, welches möglichst so gewählt wird, dass die Schreiberin genöthigt ist, von dem Eindrucke zu sprechen, den ihre berufliche Thätigkeit bisher bei ihr hinterlassen hat, zu welcher Auffassung ihres Berufes sie neigt.

Das wird höchst schätzenswerthe Einblicke in das Gemüths- und Geistesleben der Verfasserin thun lassen.

In zeitweiliger Unterbrechung des Dienstes halte der Geistliche, der Vorstand, der Arzt oder sonst ein geeigneter Oberbeamter eine Instruktions- oder Rapportstunde, wie es wohl hie und da genannt wird, bei welcher in Frage und Antwort, Rede und Gegenrede die verschiedensten Gebiete zur Besprechung gelangen.

Wie hieraus ersichtlich, sind wir nicht gegen eine theoretische Unterweisung überhaupt; wir gestehen ihr nur nicht den Vorrang zu und erachten es für den Erfolg wirksamer, wenn Theorie und Praxis in entsprechender Verbindung neben einander gehen.

Angenommen einmal, wir besässen eine solche Schule, in welcher die Bewerberinnen vor ihrem Eintritt in den Aufsichtsdienst die nöthige Ausbildung erführen und es wären die verschiedenen Fächer mit tüchtigen Lehrkräften, Gelehrten und Praktikern besetzt, und man legte den Vorlesungen oder Vorträgen mit der entsprechenden Beschränkung zu Grunde, was in den beiden Bänden des vorzüglichen Werkes „Handbuch des Gefängnisswesens" von Holtzendorff und Jagemann enthalten ist und eine oder die andere der Begabteren unter den Hörerinnen lieferte bei der Abgangsprüfung eine Arbeit ab, welche die Kommission, die darüber zu befinden hätte, mit der ersten Zensur auszeichnete und die Verfasserin hätte der Liebe, die Alles verträgt, Alles glaubet, Alles hoffet, Alles duldet, nicht, so wäre sie, wie es 1. Corinther 13. heisst, ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.

„Das Herz macht den Strafvollzugsbeamten", sagte Geheimrath Dr. Krohne auf der schon einmal erwähnten Versammlung zu Heidelberg, und fügte hinzu: „Wie der Arzt einen jeden Patienten nach seiner Eigenart behandelt, so muss es auch der Strafvollzugsbeamte thun; hier gilt nicht aus Büchern geschöpfte Weisheit, hier gilt Erfahrung."

Die Kriegsjahre von 1866 und 1870/71 haben den Beweis erbracht, dass die deutschen Frauen ihren Schwestern in den übrigen Ländern nicht nachstehen an Bereitwilligkeit zu helfen, an warmherziger Liebe und Hingebung, fähig sind Wunden zu heilen, Thränen zu stillen und Schmerzen zu lindern.

Und mit Valentini — siehe „Verbrecherthum im Preussischen Staate" — sagen wir: „So gross die Aufopferung des Weibes ist, welches dem verstümmelten Soldaten die treue Pflegerin wird, noch grösser aber ist sie, wenn das reine, gebildete, ehrenhafte Weib zu der Verworfenen seines Geschlechtes herabsteigt, für deren Erlösung sich begeistert, an deren Errettung sich betheiligt."

An solchen Mädchen und Frauen, die, aus gebildeteren Ständen stammend, im Besitze der erforderlichen Geistes- und Herzensbildung sind, wird, wie das Beispiel in Sachsen zeigt — wie es anderwärts ist, wissen wir nicht — kein Mangel sein, dafern ihnen bei entsprechender Bezahlung, freundlicher Behandlung, Gewährung der nöthigen Erholungszeit, Aussicht auf Beförderung im Aufsichtsdienste, Ertheilung der Staatsdienereigenschaft mit einem Ruhegehalt nach längerer Dienstzeit, der für mässige Ansprüche ausreicht, ein Loos bereitet wird, bei dem die Waise und Wittwe,

nachdem der Vater und Gatte auf Gottes Befehl die Augen geschlossen hat, mit dem Frieden im Herzen, den treue Pflichterfüllung bringt, ein vor der Noth und Sünde dieses Lebens gesichertes Dasein führt.

Wir kommen nun zur Aufstellung folgender Sätze.

Zu 5: Es ist erwünscht, unter Berücksichtigung der dabei in Frage kommenden Verhältnisse, den Aufsichtsdienst zunächst in den Zuchthäusern und in den grösseren selbstständigen (von einem besonderen Vorsteher geleiteten) Strafgefängnissen zu organisiren.

Zu 5a: Unter Berücksichtigung der nöthigen Aushilfe für Beurlaubungs- und Erkrankungsfälle und des Bedarfes für Nebendienste sowie unter Zugrundelegung des durch die verschiedenen Anstaltszwecke gerechtfertigten Bedarfes ist auf nicht mehr als 15 Gefangene der Durchschnittsbevölkerung in der Regel ein Aufseher zu stellen.

Zu 5b: Die längste Dienstzeit eines Aufsehers an einem Tage soll die Dauer von 14 Stunden nicht übersteigen.

Die Dienstzeit wird durch eine Mittagspause von $^5/_4$ bis $1^1/_2$ Stunde unterbrochen.

Zu 5c: Dem Aufseher ist ein gewisses Maass von Erholungszeit — sogenannte freie Tage — zu gewähren.

Durchschnittlich aller 14 Tage unter entsprechender Berücksichtigung der Sonn- und Festtage soll ein völlig freier Tag (24 Stunden) auf einen Aufsichtsbeamten fallen.

Unter ausserordentlichen dienstlichen oder sonstigen Verhältnissen hat sich der Aufseher die zeitweise Einschränkung der Gewährung von freien Tagen gefallen zu lassen.

Zu 5d: Dem Aufseher ist ein Anspruch auf regelmässige Gewährung eines Urlaubes im Laufe eines Dienstjahres, immer in der Voraussetzung, dass die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten, zuzugestehen.

Die kürzeste Dauer eines solchen Urlaubes beträgt sieben Tage.

Die Urlaubstage sind dem Aufseher auf die sogenannten freien Tage nicht anzurechnen.

Zu 5e: Zur Leistung des Nachtdienstes ist im Allgemeinen jeder Aufseher ohne Ausnahme im Turnus heranzuziehen.

Die Verwendung des Aufsehers zum Nachtdienst erfolgt täglich.

Sowie der neu eingetretene Aufseher mit den Oertlichkeiten und dem äusseren Dienste vertraut ist, ist er mit beim Nachtdienst zu verwenden.

Zu 5f: Es wird sich in der Regel nicht empfehlen, die Funktion von Handwerksmeistern, in den Fällen, in denen die Gefängnissverwaltung den Werkmeister zu stellen hat, mit dem Dienste des Aufsehers zu verbinden.

Zu 5g: In der Voraussetzung, dass die Aufseherinnen gebildeten Ständen entstammen und im Besitze der erforderlichen Geistes- wie Herzensbildung sind, ist ihre besondere Ausbildung vor ihrem Eintritte in den Dienst nicht erforderlich.

Theoretische wie praktische Unterweisung erfolgen unter geeigneter Leitung an einer grösseren Strafanstalt.

Gutachten

zu Frage 10 (siehe Band 31, S. 369)
von Strafanstalts-Direktor **Lenhard** in Bruchsal.

Der Aufforderung, über die vorstehende Frage mich zu äussern, glaubte ich entsprechen zu sollen, da eine nahezu 15jährige Thätigkeit ausschliesslich in der Weiberstrafanstalt Bruchsal mir die Möglichkeit bot, Erfahrungen zur Sache zu sammeln.

Die gestellte Frage ist sehr umfassend. Sie kann verschieden aufgefasst werden. Ich glaube sie zur erschöpfenden Beantwortung zerlegen zu müssen. Da die ärztliche und seelsorgerliche Thätigkeit als geregelt zu betrachten ist, wird der Schwerpunkt der Frage wohl darin zu suchen sein:

1. ob die unmittelbare Behandlung der Gefangenen männlichen oder weiblichen Unterbeamten anvertraut werden soll;
2. welche Thätigkeitsgebiete ausserdem noch in Betracht kommen und durch wen die einschlägigen Aufgaben wahrgenommen werden sollen;
3. ob es genügt, einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht zu übertragen, und
4. wie es in den kleinen Gefängnissen gehalten werden soll.

Ich wende mich der Beantwortung zu:

Zu Frage 1.

Mit dem Rechte des Staates, Verbrechen zu bestrafen, ist zweifelsohne die Pflicht verbunden, Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, mit der Zufügung des gesetz-

lichen Strafübels sittliche Besserung zu erzielen, jedenfalls aber moralische Verschlechterung thunlichst zu verhüten. Anerkannte Grundsätze bei der Handhabung des Strafvollzugs verlangen zur Erzielung einer geordneten Einzelbehandlung neben der Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheit, Bildung der Gefangenen, auch solche auf Ehrgefühl und Geschlecht. Aus diesen gewiss berechtigten Forderungen ergiebt sich schon die Zweckmässigkeit, weibliche Gefangene der Aufsicht weiblicher Beamten zu unterstellen. Werfen wir aber einen Blick auf Einzelvorgänge, wie solche in einem geordneten Anstaltsleben unvermeidbar sind, so werden wir mehr und mehr von der Nothwendigkeit weiblicher Bewachung uns überzeugen. Wie wäre es möglich, die Feststellung der Hautreinheit, die körperliche Durchsuchung, die Verabreichung der Bäder, die Einkleidung bei den in das Gefängniss eintretenden Verurtheilten, ohne gröbliche Verletzung des Schamgefühls, das wir unter allen Umständen zu heben suchen müssen, durch männliches Aufsichtspersonal vornehmen oder auch nur überwachen zu lassen? Selbst wenn wir aber annehmen, dass für diese Geschäfte, deren gewissenhafte Ausführung verlangt werden muss, weibliche Aushilfspersonen zugezogen werden, bleiben nicht für den Strafvollzug eine Reihe von Verrichtungen, die weibliche Beamte erfordern? Betrachten wir zunächst die Beschäftigung. Der Forderung des Reichsstrafgesetzbuches, dass die Arbeit, wenigstens bei den zu Gefängniss verurtheilten Personen, den Fähigkeiten und den Verhältnissen der Gefangenen angemessen sein muss, wird unter allen Umständen entsprochen werden müssen. Es wird aber auch bei einem humanen Strafvollzuge die dem Weibe zuzutheilende Arbeit eine, seinem schwächeren Organismus, seinem natürlichen Berufe entsprechende und, wenn immer thunlich, eine erziehlich wirkende sein müssen. Werden hier nicht in erster Reihe die weiblichen Hand- und Haus-Arbeiten als besonders geeignet ins Auge zu fassen sein?

Muss nicht zugegeben werden, dass gerade die mangelnde Kenntniss dieser Arbeiten und der einfachsten Begriffe von Haushaltungsthätigkeit bei Müttern und Töchtern so manchen kleinen Haushalt, selbst bei guten Einkommensverhältnissen, nicht vorwärts kommen lassen?

Eine derartig gestaltete Beschäftigung, auch wenn sie aus irgend welchen Gründen noch mit leichten mechanischen Verrichtungen für ältere oder ungeschickte Gefangene verbunden sein muss, kann aber nur von geschulten weiblichen Beamten mit Erfolg gelehrt und überwacht werden.

Verfolgen wir das Strafvollzugsgeschäft in Weibergefängnissen weiter, so begegnen wir zahlreichen, aus dem Geschlechte sich ergebenden Vorgängen: Beschwerden der Menstruation, Bleichsucht, Schwangerschaft und dgl., welche die Anwesenheit weiblicher Beamten geradezu als geboten erscheinen lassen.

In Weibergefängnissen kommt den Unterbeamten die Aufgabe zu, an dem praktisch bedeutsamsten Zwecke der Strafe, der Besserung der Gefangenen, kräftig mitzuarbeiten. Vieles kann hier geschehen, wenn vom Geiste der Nächstenliebe beseelt, verständig eingegriffen wird. Oft fehlt es mangelhaft erzogenen Mädchen an den oberflächlichsten Begriffen von weiblichem Anstande, oft bedürfen auch Erwachsene noch Belehrung hierüber und mancher Winke bezüglich der Gefahren des Lebens. Hier vermögen meines Erachtens nur weibliche, für die Aufgabe herangezogene verständige Bedienstete von tadelfreier Vergangenheit und sittlicher Festigkeit erfolgreich einzugreifen. Ich hielt es auch nicht als gerechtfertigt, männliches Aufsichtspersonal den Schamlosigkeiten und dem böswilligen Gerede ausgeschämter Dirnen oder sonst verkommener weiblicher Gefangenen auszusetzen.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie die vorstehend dargelegten, wird wohl auch in den Weiberabtheilungen der Irrenanstalten ausschliesslich weibliches Wartpersonal verwendet.

Die in § 3 Abs. 2 der Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen getroffene Bestimmung, dass zur Bewachung der weiblichen Gefangenen in den grösseren Anstalten ausschliesslich weibliche Bedienstete verwendet werden sollen, entspricht einem wohlbegründeten Bedürfniss.

Im Grossherzogthum Baden wird in der Weiberstrafanstalt Bruchsal — der einzigen Zentralstrafanstalt des Landes für Weiber — nachweisbar seit 1840*) nur weibliches Aufsichtspersonal verwendet. Die gemachten Erfahrungen sind durchaus günstige. Die Aufseherinnen theilen sich in die hauspolizeilichen und gewerblichen Aufgaben des Aufsichtsdienstes unter der unmittelbaren Leitung zweier Oberaufseherinnen — einer für die Hauspolizei und einer für das Wirthschaftswesen. Den letzteren obliegt u. A. die Ueberwachung des Vollzugs der Hausstrafen, die Führung der Hauptlisten über Verköstigung, Beschäftigung und Be-

*) Weiter zurück reicht das mir zugängige Aktenmaterial nicht.

lohnung der Gefangenen; sie pflegen tagsüber unvermuthete Nachschau und machen abwechselnd auch Nachts Kontrolgänge. Sie besuchen die Gefangenen monatlich mindestens zweimal und sind zur Entgegennahme von Bitten und Beschwerden ermächtigt. —

Während die Aufseherinnen der Hauspolizei für die geordnete Abwickelung der in dieses Gebiet einschlagenden, als bekannt vorauszusetzenden Anordnungen sorgen, obliegt den Werkaufseherinnen die Anlehrung der Gefangenen in den weiblichen Handarbeiten, beginnend mit den einfachsten Strick-, Flick- und Näharbeiten, Waschen, Bügeln und, bei ausreichender Strafdauer, endigend mit der Ausbildung in den feinsten Näh- und Stick-Arbeiten, stets unter Rücksichtnahme auf die Vereigenschaftung der Gefangenen für die einzelnen Arten von Arbeiten. Den Werkaufseherinnen obliegt weiter die Verantwortung für die pünktliche Einhaltung der Wünsche der Auftraggeber, die Aufzeichnung der Arbeitszeit und des Materialverbrauchs im Einzelnen. In der gewerblichen Anleitung werden sie durch die polizeilichen Aufseherinnen unterstützt.

Voraussetzung für die gedeihliche Entfaltung eines solchen Arbeitsbetriebs ist, dass Aufträge für Handarbeiten in allen benöthigten Abstufungen stets in genügendem Umfange vorliegen. Die Sorge hierfür ist dienstordnungsgemäss dem Verwaltungsoberbeamten (Verwalter) zugewiesen, der ihr durch Pflege von auf In- und Ausland ausgedehnten, geschäftlichen Beziehungen zu Staatsanstalten, Spitälern, Handlungshäusern und Privaten gerecht wird.

Durch Zuweisung der Waschreinigung für alle badischen Zentralstrafanstalten ist überdies auch alle Zeit für schwerere Arbeit Vorsorge getroffen.

Eine ausschliesslich für die Weiberstrafanstalt etatsmässig angestellte Hauslehrerin wirkt beim Schulunterricht durch Belehrung über häusliche Wohlfahrtspflege, Anleitung zum Zeichnen, geeignete Lektüre und dergl. anregend auf die Beschäftigung ein.

Das gesammte weibliche Aufsichtspersonal — einschliesslich der Oberaufseherinnen — wohnt in der Anstalt und wird ausnahmslos zum Nachtdienst herangezogen, für den es angemessen ausgerüstet ist. Ich kann dem weiblichen Aufsichtspersonale die Anerkennung nicht versagen, dass es im Dienste Verständniss, Gewissenhaftigkeit, Willigkeit, Ausdauer und Sinn für das Zusammenwirken besitzt, Eigenschaften, die es der ihm zukommenden Aufgabe gewachsen erscheinen lässt.

Das weibliche Personal besteht nicht aus Ordensschwestern, es ergänzt sich vielmehr aus den gediegenen Bürgerfamilien, aus allen Landesgegenden angehörigen Bewerberinnen um Aufseherinnenstellen, die nach Ablegung der vorgeschriebenen, von der Anstaltsdirektion alljährlich abzunehmenden Prüfung in eine Vormerkliste eingetragen und nach Bedarf eingerufen werden.

Da mit der Verwendung im Aufsichtsdienste sofort eine angemessene Vergütung mit Aussicht auf Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung verbunden ist, liegen stets genügend Anmeldungen vor. Die nöthige Vorbildung für die Prüfung wird auf den zahlreichen, gut geleiteten Frauenarbeitsschulen, in Spezialkursen für Haushaltkunde, Krankenpflege und dergl. erworben, die Fortbildung im Dienste durch die Oberaufseherinnen und durch, vom Anstaltsvorstande geleitete Instruktionsstunden erreicht. Es wird bei dieser Personalerziehung in der Hauptsache auf die Gewöhnung an ein die Parität achtendes, festes aber freundliches Benehmen den Gefangenen gegenüber, auf strenge Sittlichkeit, Wahrhaftigkeit, Friedfertigkeit und Ordnung hingewirkt. Für Jungfrauen und kinderlose Wittwen*) aus rechtschaffenen Familien ist hier eine geeignete Versorgung geboten. Der Dienst bietet Abwechslung und Bewegung und wird ohne Ueberanstrengung bewältigt; die Zurücklegung von 25 und mehr Dienstjahren, unter Erhaltung voller Rüstigkeit, gehört nicht zu den Seltenheiten.

Auf die Stellen der Oberaufseherinnen rücken die tüchtigsten Kräfte aus dem Aufseherpersonale vor. Die Oberaufseherinnen und Aufseherinnen tragen einheitliche Dienstkleidung mit vorgeschriebenen Gradabzeichen.

Zu Frage 2.

Hier wird der eigentliche Verwaltungsapparat, also das Gebiet des Oekonomie-Arbeitsbetriebs- und Kassen-Dienstes in Betracht kommen, wie er bei grossen Anstalten, seien es solche ausschliesslich für Weiber, seien es solche für beide Geschlechter je in räumlich getrennten Abtheilungen, unumgänglich nöthig ist.

Mag man sich diese Aufgabe — unter Zutheilung der erforderlichen Hilfskräfte — in eine Hand gelegt oder in Zweitheilung mit abgegrenzten Dienstgebieten denken, immer wird man im Auge zu behalten haben, dass zur erspriesslichen Thätigkeit auf diesem umfassenden und wichtigen Gebiete

*) Auch die ausnahmsweise Zulassung von Wittwen, deren Kinder der Obhut von Verwandten überlassen werden konnten, hat sich bewährt.

nicht nur gute allgemeine Bildung, ein nicht auf ein einzelnes Fach beschränktes, sondern vielseitiges Wissen, reiche Erfährung im Strafvollzugsgeschäfte verlangt werden müssen. Ob beim Arbeitsbetriebe das Regie- oder Unternehmer-System oder beide Arten gemischt zur Durchführung kommen, bei den für die Betriebsgebahrung verantwortlichen Beamten muss Waarenkenntniss, Verständniss für kaufmännische Korrespondenz, Erfahrung in den Handels-Usançen, im Wechselrecht, in den Währungsverhältnissen, ein weiter Blick für die Ausnützung von Konjunkturen und neben alledem noch die Fähigkeit vorausgesetzt werden, dass sie die Rechnungsergebnisse, zu deren finanziell günstigem Ausbau die eben bezeichneten, mehr kaufmännischen Kenntnisse erforderlich sind, nach dem vom Staate vorgeschriebenen Schematismus übersichtlich darzustellen vermögen. Es ist dies fürwahr keine kleine Aufgabe. Sie ist mit anstrengendem Dienst verbunden und stellt, ganz abgesehen von der erheblichen Verantwortung und den übrigen Voraussetzungen, hohe Forderungen an die Gesundheit.

Diesen Verwaltungsoberbeamten kommt auch die Stellvertretung des Anstaltsvorstehers zu, sie müssen sich also auch in diesem Dienstbereiche die erforderliche Befähigung erwerben und durch Studium der einschlägigen Vorschriften auf dem Laufenden erhalten.

Es leuchtet ein, dass Frauen die Ausbildung für ein der Art gestaltetes Amt, das auch wenig ihrer natürlichen Veranlagung entspricht, sehr erschwert ist. Der Verwendungskreis wäre auch bei der verhältnissmässig kleinen Zahl von Weibergefängnissen, ein sehr beschränkter. Ihre Zulassung an Anstalten mit gemischter Gefängnissbevölkerung ist aus nahe liegenden Gründen wohl nicht zweckmässig. Aber auch die Frage des Bedürfnisses der Zulassung von Frauen zu den Stellen der Verwaltungsoberbeamten muss verneint werden; es genügt durchaus, wenn die Funktionen der unmittelbaren Bewachung der weiblichen Gefangenen, die nächste Aufsicht über das damit befasste Personal und der Schulunterricht ausschliesslich weiblichen Beamten anvertraut ist.

Für die Weiberstrafanstalt Bruchsal besteht die Vorschrift, dass die männlichen Beamten — also der Arzt, die Geistlichen, der Verwalter und der Anstaltsvorstand — bei Ausführung von Besuchen bei weiblichen Gefangenen stets durch eine Aufseherin begleitet werden. Diese Anordnung bezieht sich selbstverständlich nicht nur auf die Oberbeamten, sie findet Anwendung auf alle männlichen Personen, welche

die Anstalt betreten müssen, seien es Beamte z. B. Hilfsgerichtsvollzieher zur Bewirkung von Zustellungen, das Personal zur Bedienung der Dampfkessel für die Zentralheizung, seien es Privatpersonen z. B. Bauhandwerker zur Ausführung von Arbeiten, Fuhrleute und dergl.

Mit dieser Bestimmung ist auszukommen. Es haben sich noch keine Unzuträglichkeiten irgend welcher Art ergeben. Durch die angeordnete Begleitung wird erreicht, was sie in der Hauptsache bezweckt: einerseits Achtung des natürlichen Schamgefühls des Weibes in seiner Zwangslage in dem Maasse, auf das es im Leben unter gesitteten Menschen Anspruch hat; andererseits: Schutz der Beamten vor Zudringlichkeiten und Verleumdungen schlimm gearteter Gefangenen. (Die dem Beamten beigegebene Aufseherin hat jeweils die Vorbereitung zum Besuche, die Ordnung der Kleidung der Gefangenen, Lüftung des Raumes und dergl. und, wenn geboten, die Verschiebung des Besuches zu bewirken).

Mit den vorstehend besprochenen Einrichtungen ist ein Maass von Rücksicht auf das Weib beim Strafvollzuge erreicht, das auch weitgehende Forderungen befriedigen muss. Ich halte es schlechterdings als unmöglich, für mit Zentralheizung ausgestattete Weibergefängnisse, mit dem Heizgeschäfte, der Instandhaltung der Dampfkessel und Heizungsanlagen vertraute weibliche Kräfte zu finden, ebenso wie es wohl als ausgeschlossen betrachtet werden kann, die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach durch weibliche Gefangene oder Arbeiterinnen ausführen zu lassen. Ist es aber nicht abwendbar, diese und ähnliche Arbeiten und unter Umständen auch die zeitweise Begehung der Gebäude im Interesse der Feuer-Sicherheit durch Männer vornehmen zu lassen, so müssen die bezeichneten oder ähnliche Schutzvorkehrungen und dann gewissenhafte Durchführung genügen.

Zu Frage 3.

Ohne weiter zu erörtern, ob der hier in Betracht kommende männliche höhere Gefängnissbeamte der Arzt, ein Geistlicher der Anstalt oder sonst ein Beamter sein soll, glaube ich meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben zu müssen, dass es nicht genügt, in Weibergefängnissen einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen.

Ich könnte mich darauf beschränken hier lediglich auf die lichtvollen Ausführungen Krohne's zu § 142 S. 533 ff.

seines Lehrbuches der Gefängnisskunde (Stuttgart, Ferd. Enke 1889) hinzudeuten. Es scheint mir aber geboten, noch auf Einzelheiten einzugehen.

Warum sollen in grösseren Weibergefängnissen — denn nur solche können ja hier in Frage kommen — andere Gesichtspunkte für die Oberleitung in Betracht kommen, als in Männergefängnissen? Sind etwa die Verhältnisse einfacher gelegen als in letzteren, so dass die Vorsteherstelle als eine Sinecure aufgefasst und die Amtsobliegenheiten durch einen Anstaltsbeamten im Nebenamte wahrgenommen werden können? Nein, das ist nicht angängig. Man gebe sich keiner Täuschung hin.

Wir finden in den Weibergefängnissen ein grösseres Arbeitsgebiet als in jenen für Männer. Ich will es nicht übergehen, dass hier verbrecherischer Sinn, Neigung zu Widersetzlichkeit und Flucht, Verwegenheit und List nicht geringer sind als in Männergefängnissen. Es ist bekannt, dass die Schamlosigkeit beim gefallenen Weibe höhere Grade erreicht, als beim männlichen Geschlecht.

Andererseits begegnen wir aber auch vielfach Rathlosigkeit und Verzweiflung und zwar gerade bei jenen Frauen, bei welchen unsere Arbeit Hoffnung auf Erfolg zulässt. Das nicht entartete Weib empfindet die Gefangenschaft schwer; seine Trennung vom Elternhaus, von Mann und Kindern, Zerwürfnisse in der Familie und dergl. bereiten ihm vielen Schmerz. Es verlangt Rath und Beistand in allen sein Gemüth bewegenden Fragen und — bedarf desselben. In dem Leiter der Anstalt sucht es nicht nur den mit Unerschrockenheit und Muth nach Handhabung von Zucht und Ordnung spähenden, für Abwendung aller der Anstalt drohenden Gefahren besorgten Beamten, sondern auch den erfahrenen Berather in all' den vielen Fällen, wie sie das Familien- und das Erwerbs-Leben bringen.

Zur Kürzung dieses Berichts glaube ich zum Nachweise dafür, dass gerade bei der Behandlung weiblicher Gefangenen die Individualisirung ganz besonders in's Gewicht fällt, auf die trefflichen Darlegungen Bär's in seinem neuesten Werke: Die Hygiene des Gefänisswesens (Jena, Gustav Fischer 1897) S. 216 ff. insbesondere und hinsichtlich der Schwierigkeiten dieser Individualisirung auf die interessanten Schilderungen von Dr. Hanns Gross, Kriminal-Psychologie (Graz, Leuschner und Lubensky 1898) S. 399/487 Bezug zu nehmen.

Man muss hier zur Ueberzeugung gelangen, dass die Leitung grösserer Frauengefängnisse eine schwierige Aufgabe in sich schliesst, dass von dem ersten Beamten der-

selben zur Sicherung eines geordneten Gesammtdienstbetriebes und Bekämpfung aller dieses Ziel gefährdenden Störungen die Einsetzung einer vollen ausdauernden Kraft, vielseitige Bildung, Lebenserfahrung und Verständniss für die Beurtheilung des Weibes, für die Absonderlichkeiten desselben und der ihm schuldigen Rücksichten gefordert werden müssen. —

Man wird sagen können, dass eine Strafanstalt mehr oder weniger das Gepräge ihres Leiters, seines Fleisses und seiner Fähigkeit zum kollegialen Zusammenwirken zeigt, und dass hiervon auch die Erfolge abhängen.

Es bedarf meines Erachtens keiner Erörterung, welche Zustände in einem Gefängnisse sich entwickeln müssen, dem die vom Geiste der Parität durchdrungene, zielbewusste Leitung fehlt, oder in welchem der letzteren durch mangelhafte Organisation Hemmnisse bereitet sind.

Ich komme zu dem Schlusse, dass das Thätigkeitsgebiet der Anstaltsleitung in Weibergefängnissen in gleicher Weise, wie jenes der Verwaltungsoberbeamten zur Wahrnehmung durch Frauen nicht geeignet ist, und dass es ohne Gefährdung dienstlicher Interessen in grossen Weibergefängnissen nicht und in mittelgrossen nur bei Zutheilung einer genügenden Anzahl tüchtiger Hilfskräfte möglich ist, die Funktionen des Vorstehers mit jenen des Verwaltungsoberbeamten in einer Hand zu vereinigen.

Zu Frage 4.

In Baden besteht für die kleineren, für Untersuchungsgefangene und zur Verbüssung von Haft und von Gefängnissstrafen bis 1 Monat bestimmten sog. Amtsgefängnissen, welche nur mit verheirathetem Wartpersonale besetzt werden, die Vorschrift, dass die körperliche Durchsuchung — deren Vornahme auf Fälle wirklichen Bedürfnisses beschränkt bleibt — bei weiblichen Gefangenen nur durch zuverlässige Frauen und nicht in Gegenwart männlicher Bediensteten vorgenommen werden darf;*) dass die Abwartung weiblicher Gefangenen, die völlig getrennt von männlichen verwahrt werden müssen, durch die weiblichen Angehörigen des Gefangenwärters erfolgen soll und Personen unter 18 Jahren dabei nicht verwendet werden dürfen.

In den gleichen Zwecken dienenden Gefängnissen der grösseren Städte ist Regiebetrieb eingeführt, es sind meist besondere Abtheilungen für Frauen vorhanden, deren Be-

*) Die körperliche Untersuchung wird auf Anordnung vom Gerichtsarzte vollzogen.

aufsichtigung Aufseherinnen anvertraut ist, die dem ausgebildeten Personale der Weiberstrafanstalt Bruchsal entnommen werden.

Als Gefängnissvorstände fungiren in der Regel die dienstältesten Amtsrichter; jene Amtsgefängnisse jedoch, die am Sitze einer Zentralstrafanstalt gelegen sind, unterstehen den Direktionen letzterer. Diese Regelung entspricht dem § 3 Abs. 2 Schlusssatz der Grundsätze, hat sich bewährt und darf wohl als allgemein durchführbar erachtet werden auch dann, wenn man von dem Regiebetrieb in den Amtsgefängnissen der grösseren Städte absieht.

Gutachten

zu Frage 12 (siehe Band 31, S. 369).

a) von Geh. Regierungsrath **Böhmer**, Anstaltsdirektor in Waldheim.

In obiger Fragstellung ist als selbstverständlich zunächst vorausgesetzt, dass es nothwendige Aufgabe der Gefängniss-Verwaltungen sei, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für die Reichs-, Staats- und Communalverwaltungen in den Strafanstalten einzuführen.

Diese Forderung ist auch in § 22 der über den Vollzug der Freiheitsstrafen unterm 6. November 1897 erlassenen bundesräthlichen Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen.

Zweifellos ist es das Naturgemässeste, dass Staats-Anstalten für den Staat u. s. w. arbeiten, dieser Betrieb voraussichtlich der lohnendste, und der hiermit vorgezeichnete Weg zugleich der geeignetste ist, um den Einwänden und Klagen über die Konkurrenz der Gefängnissarbeit mit möglichstem Erfolg begegnen zu können. In Anerkenntniss dieser Thatsache ist deshalb wohl allerwärts dieser Forderung mehr oder minder bereits Rechnung getragen worden, in Sachsen speziell dadurch, dass, und zwar mit vorzüglichem Erfolg, seit dem Jahre 1884 für sämmtliche Landes-Pfleg-, Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ zur Einrichtung gelangt ist, wonach alle Gegenstände, welche für den eigenen Bedarf bei einer Anstalt nicht gefertigt werden können, von einer anderen Anstalt, welche diesen Bedarf zu decken im Stande ist, bezogen werden müssen. Zu dem Zwecke ist ferner in der Anstalt Waldheim seit dem 1. Januar 1887

eine besondere Hausmanufaktur gegründet worden mit einem Betriebskapital von gegenwärtig 400,000 M.

In dieser Hausmanufaktur sind in Betrieb

85 Handwebstühle zur Herstellung der erforderlichen Web-, Band- und Gurtwaaren,

44 Werkbänke zur Herstellung aller Bau- und Möbeltischler-, Böttcher- und Stellmacherarbeiten,

4 Schmiedefeuer, 22 Schraubstöcke und eine eiserne Drehbank, zur Herstellung sämmtlicher Schmiede-, Schlosser- und Klempnerarbeiten, und sind ausserdem über

150 Gefangene als Schneider, Schuhmacher, Buchbinder und Tapezierer beschäftigt.

Seit dem 7. Dezember 1896 ist ferner zur Deckung der für sämmtliche Anstalten erforderlichen Formulare u. s. w. in der Anstalt Waldheim eine Druckerei eingerichtet. Entsprechend dem für die Hausmanufaktur aufgestellten Grundsatz, dass soweit irgend durchführbar vom Maschinenbetrieb abgesehen, und der Handbetrieb festgehalten werde, um möglichst viele Gefangene beschäftigen zu können, ist nicht sowohl eine Schnelldruckpresse, mit der durch 3 Gefangene binnen einem Vierteljahr etwa der gesammte Bedarf an Formularen gedeckt werden könnte, sondern eine Handdruckpresse eingeführt, so dass das ganze Jahr über 5—6 Gefangene bei der Druckerei fortgesetzt voll beschäftigt sind.

Der durch diese Druckerei erzielte Erfolg hat sich bereits im ersten Jahre ihres Bestehens als ein überaus günstiger erwiesen. Obwohl gegen früher die Formulare noch vervollkommnet und durchweg bessere Papiere dazu verwendet worden sind, ist gleichwohl mit den früher hierfür erforderlich gewesenen Ausgaben nach Abzug aller Unkosten binnen 1 Jahr eine Ersparniss von über 7900 M. als Reingewinn erzielt worden.

Ausser den Anstalten Waldheims sind aber auch die übrigen Straf- und Korrektionsanstalten bei der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ betheiligt, und ist diese Einrichtung nunmehr so durchgeführt, dass eine angemessene Beschränkung der Zahl der für Privatunternehmer arbeitenden Gefangenen erzielt worden ist, so dass von den 4529 Gefangenen, die im Jahre 1897 durchschnittlich in den sächsischen Straf- und Korrektions-Anstalten detinirt waren, nur noch 57% für Privatunternehmer beschäftigt gewesen sind.

Handelt es sich bei der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ nur um Arbeiten im Interesse der verschiedenen Landes-

Anstalten, so kommen als Arbeiten für anderweite staatliche Zwecke hierbei noch in Betracht die Jahr für Jahr von der Korrektionsanstalt Hohnstein übernommenen forstfiskalischen Arbeiten, und die zum 1. Male im vergangenen Jahre von der Anstalt Waldheim erfolgte Betheiligung an den von der Staatsbahn-Verwaltung ausgeschriebenen Lieferungen.

Was würde nun hindern, den Betrieb auf all die verschiedenen staatlichen Arbeiten, soweit die Anstalten hierzu leistungsfähig sind, auszudehnen und insbesondere auch die mancherlei Jahr für Jahr für das Sächsische Armee-Corps erforderlichen grossen Lieferungen durch Anstaltskräfte ausführen zu lassen? Es würden vielleicht einige Beamte mehr, sowie Werkführer anzustellen, die nöthigen Hilfsmaschinen zu beschaffen sein u. s. w.; allein sollte es auf diesem Wege in Sachsen und so auch in allen übrigen deutschen Staaten alsdann nicht möglich werden, mit den Arbeiten für Privatunternehmer vollkommen abbrechen zu können?

Diese Aufgabe erscheint an sich zunächst ebenso einfach, wie insbesondere auch ohne alle etwaige weitere Voraussetzungen leicht ausführbar, allein ob auch vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung aus?

1. Die Gefängniss-Verwaltung hat die Pflicht, die Anstalts-Einnahmen möglichst zu steigern. Ihr Ideal muss sein, dass möglichst ohne staatliche Unterstützung die Anstalten bestehen können, sowie es hiernach Aufgabe der Anstalten ist, möglichst hohe Arbeitslöhne zu erlangen und dadurch die Einnahmen der Anstalt zu vermehren.

In dieser pflichtmässigen Aufgabe der Gefängniss-Verwaltungen und der Anstalten ist, insoweit Gefangene von Privatunternehmern noch beschäftigt werden, zugleich der sicherste Schutz der freien Arbeit verbürgt. Diese Löhne der Privatunternehmer werden in der Regel ja nicht so hoch gebracht werden können wie diejenigen, die sie an freie Arbeiter zu zahlen haben würden. Grund hierfür sind die für die Anstaltsarbeit erschwerenden Bestimmungen, insofern z. B. der Privatunternehmer vertragsmässig verpflichtet ist, unausgesetzt eine bestimmte Anzahl Gefangene zu beschäftigen, während die Anstalt für regelmässige Stellung dieser Anzahl Gefangener keine Gewähr leistet, ohne Auswahl jeden ihm zugewiesenen Gefangenen übernehmen und beschäftigen muss, in Folge der eintretenden Entlassungen und das aus disziplinellen und anderen Gründen Seiten der Anstalts-Direktion verfügten Versetzungen der Gefangenen einen häufigen Wechsel der ihm zugetheilten Gefangenen

unterworfen ist, sowie dadurch genöthigt ist, immer wieder neue Leute anlernen zu müssen, und endlich der jederzeitigen Aufhebnng des Arbeitsvertrags, die sich die Anstalts-Direktion aus Verwaltungs-Rücksichten vorbehalten muss, sich zu unterwerfen hat.

Hierbei haben es jedoch die Gefängniss-Verwaltungen in ihrer Vorsorge, etwaigen Klagen der Gewerbetreibenden über Beeinträchtigungen durch die Gefängnissarbeit möglichst vorzubeugen, nicht bewenden lassen. So ist z. B. in Sachsen vertragsmässig verboten, dass nicht mit dem Ursprunge der Arbeiten aus der Anstalt Reklame gemacht werden darf, und dass die Arbeitserzeugnisse einer Anstalt nicht am Orte der Anstalt und deren Umgebung vertrieben werden dürfen, damit den im Absatzgebiet local beschränkten Gewerben am Orte oder in der nächsten Umgebung der Anstalt keine Konkurrenz gemacht werden kann, auch haben die Gefängniss-Verwaltungen die vorsorgliche Bestimmung getroffen, dass eine möglichste Mannigfaltigkeit der Arbeiten anzustreben ist, und dass die Verdingungen der Gefangenen-Arbeitskräfte regelmässig auf dem Wege öffentlicher Konkurrenz zu erfolgen haben.

Abgesehen von diesen allgemein erlassenen Bestimmungen sind die Gefängnissverwaltungen aber auch fortgesetzt fürsorglich darauf bedacht, dass etwaige gegen die Anstaltsarbeit in Frage kommenden Bedenken, sofern sie nur irgendwie beachtlich erscheinen, aus dem Wege geräumt werden. So ist deshalb z. B. in Sachsen einem Privatunternehmer die fernerweite Anfertigung von gewissen Arbeiten untersagt, und sein Betrieb auf Arbeiten beschränkt worden, bei dem jeglicher Grund zu einer Beschwerde Seiten der freien Gewerbetreibenden ausgeschlossen war.

Bei solchen zum Schutz der freien Arbeit getroffenen Maassnahmen haben sich denn auch thatsächlich die z. B. in Sachsen seit Jahrzehnten in der Presse und durch Petitionen an den Landtag immer wiederkehrenden Klagen über die Gefängnissarbeit auf Grund eingehender Erörterungen und der von den Handels- und Gewerbekammern angestellten Untersuchungen als unbegründet oder mindestens als weit übertrieben erwiesen. Ja es sind dabei Klagen geführt worden von Gewerbetreibenden, deren Arbeiten in den sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten überhaupt gar nicht vertreten waren.

Ein Beweis für die Grundlosigkeit dieser Klagen ist endlich auch die Thatsache, dass bei erfolgten Ausschreibungen von Arbeitskräften immer nur wenige Gewerbe-

treibende mit zumeist unannehmbaren Bedingungen, ja oft gar Niemand sich meldet. So hat sich z. B. in Waldheim, als in den 70er Jahren über 100 Zigarrenarbeiter ausgeschrieben waren, nicht ein einziger der in Sachsen und speziell in Waldheim zahlreich vertretenen Fabrikanten darum beworben.

Ueberdies ist noch, wie hierbei nicht unbemerkt bleiben mag, den in Rücksicht auf den Strafvollzug gegen den Unternehmerbetrieb geltend gemachten Bedenken in den sächsischen Anstalten dadurch mit Erfolg begegnet worden, dass auf den Gefangenen irgend welchen Einfluss auszuüben weder dem Arbeitgeber, noch dessen Werkführern ermöglicht ist, dass insbesondere die Zutheilung zu dem oder jenem Zweige des Arbeitsunternehmers, sowie die zu fordernde Pensumleistung lediglich und allein von dem Ermessen der Anstalts-Direktion abhängig ist.

Der Privatunternehmer ist nur in seinem Kontor selbstständiger Herr, in der Anstalt jedoch völlig abhängig von der Verfügung der Anstalts-Direktion und deren Beamten. Die Werkführer schlägt er zwar vor, allein deren Zulassung ist lediglich Sache der Anstalts-Direktion, die nur nachweislich bestbeleumundete Männer annimmt und deren sofortige Entlassung wieder verfügen kann, sofern sie der Werkführer-Instruktion, auf die sie ausdrücklich verpflichtet sind, nicht nachkommen.

Dass nun trotz solcher Sorgfalt bei der Auswahl der Werkführer und trotz der steten Aufsicht Seiten der Anstaltsbeamten durch den Verkehr der Werkführer mit den Gefangenen die Strenge des Strafvollzuges beeinträchtigt werden soll, hat sich nach den in den sächsischen Anstalten gemachten Erfahrungen als durchaus unbegründet erwiesen.

Der Unternehmerbetrieb soll ferner mit einem geläuterten Strafvollzug unvereinbar sein, insofern der Gefangene als wirthschaftliches Object behandelt werde.*) Nun beruhen ebenso die Arbeiten der Anstalt auf Rechnung für Dritte wie für Privatunternehmer auf bestimmten Vereinbarungen, nur dass über die mit dem Privatunternehmer getroffenen ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist. Dieser Vertrag bezieht sich aber doch nur auf das gegenseitige Verhältniss der Anstalt und des Privatunternehmers, nicht aber auf diesen oder jenen bestimmten Gefangenen. Für die Zutheilung eines Gefangenen zu einer Arbeit ist für die Anstalts-Direktion nicht der Arbeitsvertrag, sondern die In-

*) Handbuch des Gefängnisswesens Bd. II S. 246.

dividualität des Gefangenen entscheidend. Und wenn er nun in Rücksicht hierauf z. B. in der Anstalt Waldheim nicht zu Arbeiten, die auf eigene Rechnung, oder für Rechnung Dritter, sondern zu Arbeiten, die von Privatunternehmern betrieben werden, gegeben werden kann, ist er damit rechtlich benachtheiligt gegenüber den Gefangenen, die Arbeiten einer der anderen Betriebsformen zugetheilt sind? An allen Gefangenen, gleichviel, in welcher Betriebsform sie stehen, kommt die Strafe ja zum einheitlichen Vollzug.

Und wenn endlich der Anstaltsbetrieb auf eigene Rechnung als die geeignetste Betriebsform erachtet wird, insofern die Anstaltsverwaltung in der Erstrebung aller Zwecke des Strafvollzugs völlig unbehindert sei, so habe ich gleichwohl hierzu zu bemerken, dass gerade die verantwortliche Oberleitung der Hausmanufaktur bei einem etwaigen Widerstreit der Arbeits- und Strafvollzugsinteressen mir zuweilen Zweifel verursacht und die Entscheidung erschwert, während den Privatunternehmen und Arbeiten der Anstalt auf Rechnung Dritter gegenüber ich in meinen Entschliessungen bei einem Widerstreit der Interessen des Arbeitsgebers mit den auf den Strafvollzug zu wahrenden Rücksichten mich erklärlicher Weise bei Weitem freier fühle.

Es wird überflüssig erscheinen, dass ich in so eingehender Weise die Privatunternehmungen, sowie die Einschränkungen und Maassnahmen behandelt habe, denen zum Schutz des freien Gewerbebetriebes die Privatunternehmer unterworfen sind. Auch ist in einseitiger Weise zumeist nur auf die sächsischen Verhältnisse Bezug genommen, eine Lücke, die nicht blos an dieser Stelle, sondern in meinem ganzen Gutachten sich ja fühlbar macht. Die mir für Abgabe dieses Gutachtens zugemessene Zeit war zu kurz, um das hierzu erforderliche Material beschaffen und nebst der etwa einschlägigen Literatur berücksichtigen zu können.

Werden nun auch die in den übrigen Ländern Deutschlands für Privat-Unternehmen zum Schutz des freien Gewerbebetriebes getroffenen Maassnahmen denen, die in Sachsen getroffen worden sind, mehr oder weniger gleich sein, so habe ich doch geglaubt, dieser Thatsache, obwohl für Strafanstaltsbeamte hinlänglich bekannt, nicht blos im Allgemeinen kurz zu gedenken, sondern dieselbe eingehender behandeln zu sollen und zwar aus Rücksicht gegenüber den Herren Vereins-Mitgliedern, die nicht dem Strafanstaltsdienst, sondern anderen Berufskreisen angehören. Ist doch bei Klarlegung der in obiger Frage enthaltenen Forderung vor

Allem auch der Nachweis erforderlich, dass die Privatunternehmen weder in Rücksicht auf den freien Gewerbebetrieb, noch in Rücksicht auf den Strafvollzug an sich etwa ein Noth- und Uebelstand sind, den rücksichtslos und unter allen Umständen zu beseitigen, nothwendige Pflicht für die Gefängniss-Verwaltungen sei.

Wird das Streben der Gefängnissverwaltungen selbstverständlich nun gleichwohl immer mit Recht darauf gerichtet sein müssen, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für den Staat und das Reich u. s. w. einzuführen, so würde jedenfalls in Anbetracht der vorsorglich geordneten Verhältnisse der Arbeitsunternehmungen ein Vorgehen in dieser Beziehung lediglich um des blossen Prinzips willen, oder um den etwaigen Beschwerden aus dem Wege zu gehen, nicht zu rechtfertigen sein. Auch bei Einführung von Arbeiten für den Staat u. s. w. werden die Klagen der freien Gewerbetreibenden ja nicht verstummen. So liegt gegenwärtig beim Sächsischen Landtage wieder eine Beschwerde vor und zwar Seiten des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig wegen der oben erwähnten Ende 1896 in der Anstalt Waldheim eingerichteten Druckerei.

Die Gefängniss-Verwaltungen haben, wie erwähnt, die Pflicht, die Anstalts-Einnahmen möglichst zu erhöhen und zum Mindesten einer etwaigen Kürzung derselben vorzubeugen. Hiernach ist die Einführung von Arbeiten für den Staat und das Reich u. s. w. an Stelle der Privatunternehmer nur dann für ausführbar zu erachten, insofern dieser Pflicht dabei Rechnung getragen wird.

Als eine Consequenz hiervon ist es deshalb auch nur zu erachten, wenn z. B. in Sachsen bei Verdingung zu landwirthschaftlichen Arbeiten, so dringend auch deren Berücksichtigung wegen der Nothlage der Landwirthschaft den Anstalten an sich zur Pflicht gemacht ist, dennoch angeordnet ist, dass den Gesuchen der Landwirthe nicht entsprochen werden darf, sofern der ortsübliche Lohn der freien Arbeiter weniger als der Durchschnittslohn beträgt, der durch die in der Anstalt betriebenen Lohnarbeiten erzielt wird.

Als solche im öffentlichen Interesse von den Anstalten zu erstrebenden Arbeiten kommen nun insbesondere Industriearbeiten, sowie auch Erd- und Bauarbeiten z. B. Wege- und Eisenbahnbauten u. s. w. in Frage. In letzter Beziehung

ist in Sachsen ein lehrreicher Versuch im Jahre 1875 gemacht worden, indem 150 Züchtlinge der Anstalt Waldheim 7 Monate lang auf Aussenstation Wilthen mit Erdarbeiten für den dortigen Bahnbau beschäftigt wurden.

Obwohl ein angemessener Tagelohn vereinbart war, hat jedoch die Aussenstation Wilthen der Anstalt überhaupt nichts eingebracht, vielmehr noch einen Zuschuss erfordert, weil der Kostenaufwand für Beschaffung von Wohnung, für Militärkommando und vermehrtes Aufsichtspersonal, sowie für Transportkosten zu hoch zu stehen kam.

Ganz abgesehen von diesem finanziellen Misserfolg hat sich aber auch bei der Aussenstation Wilthen, obwohl diese unter die Oberleitung eines tüchtigen Anstalts-Inspektors gestellt war, und die Züchtlinge in einem völlig isolirten, zu dem Zwecke besonders und praktisch eingerichteten Barackenbau untergebracht waren, erwiesen, dass durch solche, von der Anstalt losgelöste Aussenstationen die Strenge des Strafvollzugs, die Sicherheit, die Disziplin und der erziehliche Zweck der Strafe beeinträchtigt wird.

Dagegen hat sich der Versuch, Gefangene bei Gefängnissbauten zu verwenden, mit gutem Erfolge bewährt. Beim Umbau der Anstalt Hoheneck wurden zu den Abtragungs- und Planirungs-Arbeiten von Mitte 1886 ab 150 dahin versetzte Korrektionäre beschäftigt, und darnach zu den weiteren Bauarbeiten von Mitte 1887 ab über 100 aus der Anstalt Zwickau dahin versetzte Gefängnissssträflinge verwendet. Die Baukosten wurden auf diese Weise nicht unwesentlich gemindert, und die in Bezug auf den Strafzweck u. s. w. oben erwähnten Nachtheile waren dadurch ausgeschlossen, dass die Gefangenen innerhalb des Anstaltsbereiches beschäftigt wurden.

Um jedoch nicht blos auf Zeit, sondern dauernd Gefangene mit Arbeiten für den Staat u. s. w. beschäftigen zu können, wird möglichst die Einführung von Industrie-Arbeiten anzustreben sein.

Wie oben bemerkt, hat sich die Anstalt Waldheim im vergangenen Jahr zum ersten Male an der Lieferung für die sächsische Staatsbahn-Verwaltung und zwar an der Lieferung von Rohrmatten für die Eisenbahnwagen betheiligt. Dagegen kam bereits im Jahre 1896 in Frage, Lieferungen für das Sächsische Armeecorps zu übernehmen und zwar:

a) von Leinen- und Baumwollstoffen,
b) von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für den Kasernen- und Lazareth-Haushalt und
c) von Schneiderarbeiten.

Was zunächst die unter a und b angeführten Weber- und Geräthearbeiten anlangt, so konnten diese für die Strafanstalten nicht wohl in Betracht kommen, da diese von der Militärverwaltung in Submission vergeben werden, und die Anstalten, sofern deren Arbeitsertrag, wie nöthig, zum Mindesten unverkürzt erhalten bleiben soll, mit ihrem Handbetrieb gegenüber dem freien Dampf-, Maschinen- und Fabrikbetrieb nicht konkurriren können. Ueberdies haben die mit solchen Arbeiten beschäftigten Gefangenen für die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bereits vollauf zu thun.

Es konnte sich hiernach in der Hauptsache nur um Uebernahme von Schneiderarbeiten handeln.

Die in den Anstalten verfügbaren Schneider sind bereits mit den Arbeiten der einzelnen Straf- und Korrektionsanstalten, sowie insbesondere mit den Arbeiten der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ stets vollauf beschäftigt.

Wenn schon es nun möglich gewesen sein würde, aus der Menge der zur Verfügung bleibenden Handwerker, Handarbeiter und Dienstknechte eine grössere Zahl Gefangener, mit guten Augen und geschickten Händen, als Militärschneider anzulernen, so hätte doch gegenüber den Seiten der Militärbehörde bezüglich der Güte der Arbeit zu erwartenden peinlichen Ansprüchen und zur Vermeidung von etwaigen Schäden stets die grösste Sorgfalt und Vorsicht und die zu dem Zwecke nothwendige fachmännische Leitung und Ueberwachung in ausreichendem Maasse unbedingt beachtet und gesichert sein müssen. Insbesondere würde dann ausser der Beschaffung von Nähmaschinen auch die Anstellung einer angemessenen Anzahl von Werkführern nothwendig geworden sein.

Auf Grund der hiernach angestellten Erörterungen ergab sich aber nun, dass bei Einführung der Militärschneiderei in Folge der hierbei durch Werkmeister-Löhne, Anschaffung von Nähmaschinen u. s. w. zu berücksichtigenden Unkosten der Arbeitsertrag eine wesentliche Minderung erfahren würde.

Hierbei kam überdies noch in Betracht, dass, wenn die vorhandenen Arbeitsunternehmen bei Zutheilung geeigneter Arbeitskräfte wegen der Militärschneiderei nicht mehr in dem Maasse wie bisher die erforderliche Rücksicht würden erfahren können, auch diese in ihrer Leistungsfähigkeit und fernerem Bestand nothwendig erschüttert, und dadurch die Anstalts-Einnahmen eine weitere Minderung erleiden würden.

In Rücksicht hierauf ist deshalb von Einführung der Militärschneiderei in den sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten abgesehen worden.

Allein nicht blos der Lohnertrag, sondern auch

2. die Rücksicht auf den freien Arbeiter muss für die Gefängniss-Verwaltungen bei dem Bestreben, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer solche für das Reich u. s. w. einzuführen, maassgebend sein.

Schon in den allgemeinen Grundsätzen, nach denen meiner Ueberzeugung nach alle Strafanstaltsarbeit geregelt sein muss, gleichviel ob für Unternehmer oder für den Staat u. s. w. gearbeitet wird, ist an sich für den freien Arbeiter ein sicherer Schutz verbürgt. Diese Grundsätze sind bereits gelegentlich der im Jahre 1878 in Berlin über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb stattgehabten Verhandlungen der Kommission des Deutschen Handelstages durch den damaligen Vertreter der Sächsischen Regierung, Geheimen Regierungsrath d'Alinge, zum Ausdruck gebracht, sowie erneut in meinem Vortrag über „die Reformen des Sächsischen Strafvollzugs*)“ ausgesprochen worden. Sie gipfeln im Allgemeinen darin, dass das Strafhaus nicht dazu da ist, dem Gefangenen ein neues Handwerk anzulernen, für alle Strafanstaltsarbeit vielmehr als Regel zu gelten hat, „Schuster bleib' bei Deinem Leisten!“

Wie unter solchen Umständen von einer schädlichen Konkurrenz der Gefangenarbeit auf die freien Arbeiter nicht wohl die Rede sein kann, ergiebt sich aus dem Zahlenverhältniss der freien Arbeiter, wonach z. B. in Sachsen auf 1000 freie Arbeiter nur höchstens 6 Gefangene kommen, die, wenn sie frei wären, den freien Arbeitern gleichfalls Konkurrenz machen würden.

Ja, selbst bahnbrechend und segenbringend kann die Anstaltsarbeit für die Erwerbsthätigkeit der freien Arbeiter werden. Der Fabrikbetrieb von Zigarren, Stuhlbau und Schuhwaaren z. B. hat in Waldheim zunächst im Zuchthause und erst nach Vorgang dieses auch ausserhalb des Zuchthauses in und um Waldheim Eingang gefunden, so dass jetzt gegenwärtig über 2000 freie Arbeiter als Zigarrenmacher, Stuhlbauer und Schuhmacher — es sind in Waldheim allein 22 Zigarren-, 3 Möbel- und 4 Schuhfabriken entstanden — ihr Brod verdienen, sowie auch in Folge der in

*) Abgedruckt in Blättern für Gefängnisskunde 26. Band, 5. und 6. Heft. Seite 233 ff.

den Anstalten Waldheim's weiter noch eingeführten Posamenten-, Strumpf- und Maschinenarbeiten eine grosse Anzahl freier Arbeiter lohnende Beschäftigung gefunden haben.

Thatsächlich gehen die Klagen über die Anstaltsarbeit ja auch nicht sowohl von den Arbeitern, sondern von den Fabrikanten aus. Die Arbeiter werden in Folge der Strafanstaltsarbeit in ihren Löhnen nicht verkürzt. Der Fabrikant ist's, der da meint, in Anbetracht der von ihm an die freien Arbeiter zu zahlenden Löhne mit der Strafanstaltsarbeit nicht konkurrenzfähig zu sein.

Bei dem Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen nun, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für den Staat und das Reich u. s. w. einzuführen, darf darum in jedem Falle auch die Rücksicht auf den freien Arbeiter nicht ausser Acht gelassen werden. Es würde deshalb z. B. den betreffenden Fabrikanten, die seither die fraglichen Arbeiten für den Staat und das Reich u. s. w. geliefert haben, ermöglicht werden müssen, ihre Fabrikation nach und nach in andere Bahnen überzuleiten, damit weder sie, noch insbesondere die von ihnen beschäftigten Arbeiter eine wesentliche Schädigung erleiden.

So ist darum auch in Sachsen bei Einrichtung der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ den seitherigen Anstalts-Lieferanten Zeit gegönnt worden, damit nicht durch einen plötzlichen Abbruch der Lieferungen die von den Fabrikanten beschäftigten Arbeiter in ihrem seitherigen Verdienst etwa verkürzt würden. Ja, als sich hierbei ergab, dass einige nur auf Arbeit für die Anstalten eingerichtete Weber, alte, brave und hilfsbedürftige Leute, die zu irgendwelcher anderen Arbeit unfähig waren, bei konsequenter Durchführung der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ brodlos geworden sein würden, hat das Sächsische Ministerium in Rücksicht hierauf ausdrücklich verfügt, dass diese Leute nach wie vor für die Anstalten beschäftigt werden sollen.

Diese Rücksicht auf die freien Arbeiter ist in Sachsen insbesondere aber auch mit maassgebend gewesen bei Entscheidung der Frage, ob die oben unter 1a, b u. c angeführten Lieferungen für das Sächsische Armeecorps von den Strafanstalten zu übernehmen seien.

Es hat sich in Sachsen trotz der erdrückenden Konkurrenz der mechanischen Webereien noch ein kleiner Stamm Handweber erhalten; sie haben schwer zu kämpfen und einen kümmerlichen Broderwerb. Lediglich in Rücksicht auf diese ihre Nothlage werden sie darum vom Sächsischen Corps-Bekleidungsamt bei den ausgeschriebenen

Lieferungen stets mit berücksichtigt, obwohl die mechanischen Webereien durchweg billiger zu liefern in der Lage sind.

Vermag nun, wie oben zu 1a bemerkt, die Handweberei der Anstalten mit den mechanischen Webereien niemals zu konkurriren, konnte es unter solchen Umständen überhaupt in Frage kommen, etwa mit diesen armen Handwebern in Wettbewerb treten und diese brodlos machen zu wollen? Und wenn bei Vergebung der oben unter 1b erwähnten Geräthearbeiten Seiten der Militärverwaltung ein gleich rücksichtsvolles Verfahren, wie den Handwebern gegenüber, gehandhabt und vor dem Fabrikbetrieb die kleinen Gewerbtreibenden bevorzugt würden, würde es da zu rechtfertigen sein, wenn die Gefängniss-Verwaltungen diese wohlwollende Rücksichtnahme zu durchkreuzen versuchten?

In den militärischen Oekonomiewerkstätten Sachsens endlich wird eine Anzahl Soldaten ausschliesslich mit der Anfertigung von Waffenröcken beschäftigt. Alle anderen Bekleidungsstücke werden dagegen an Zivilarbeiter abgegeben, und zwar waren damals beschäftigt: 230 kleine selbständige Meister und 790 Näherinnen.

Die meisten dieser Leute wohnen in Dresden und Vororten einschliesslich der Dörfer in einem Umkreise von 8 Km. Aber auch nach auswärts gehen viele Arbeiten.

Diese Zivilarbeiter finden in der Militärschneiderei ihren einzigen Erwerb und sind zum grossen Theil auf Allerhöchste Verfügung, sowie von Ortsbehörden, Ephoralvereinen u. s. w. dem Corps-Bekleidungsamt als hilfsbedürftig zur Berücksichtigung ausdrücklich empfohlen.

Nach der Erklärung des Corps-Bekleidungsamtes werden nun die in den Oekonomie-Werkstätten beschäftigten Soldaten unter allen Umständen beibehalten. Bei Einführung der Militärschneiderei in den Strafanstalten konnten darum nur die an die Zivilarbeiter abgegebenen Bekleidungsstücke in Frage kommen, so dass in dem Maasse, als diese Arbeiten den Anstalten übertragen, den freien Arbeitern entzogen werden würden, also Konkurrenz der Anstalten den freien Arbeitern gegenüber geschaffen, und dadurch eine Erschütterung, ja, selbst Vernichtung des bisherigen Broderwerbes derselben herbeigeführt werden würde.

„Die Heranziehung der Strafgefangenen zur Anfertigung von Militärbekleidungsstücken“, erklärte der damalige Vorstand des Corps-Bekleidungsamtes, „erscheint mir, obwohl das Bekleidungsamt dadurch einen wesentlich vereinfachten und erleichterten Geschäftsbetrieb erhalten würde, nicht empfehlenswerth. Naturgemäss würde die Uebertragung

eines wesentlichen Theils der Anfertigungen in den Strafanstalten eine tiefgehende Wirkung auf die betheiligte Arbeiterschaft ausüben; manche Existenz würde bedroht, und eine Fluth von Gesuchen und Bittschriften entfesselt werden."

Die in obiger Frage enthaltene Forderung ist endlich aber auch abhängig davon, dass

3. die Anstalts-Verwaltungen nicht einseitig durch den Arbeitsbetrieb überlastet werden.

Die vortheilhafteste Betriebsform in dieser Beziehung sind jedenfalls die Privatunternehmen. Die Anstalt hat nur die Arbeitsleistungen der Gefangenen zu überwachen, auch ist sie der Sorge, dass jederzeit ausreichende Arbeit vorhanden und dadurch der Betrieb ein steter und gesicherter ist, enthoben.

Eine grössere Thätigkeit der Beamten erfordern die Arbeiten der Anstalt auf Rechnung Dritter. Als solche kommen z. B. in der Anstalt Waldheim in Frage: Federschleissen, Faden- und Wollezupfen und zwar für Gefangene, die, weil fluchtverdächtig, gewaltthätig oder krank, isolirt und mit anderen in der Anstalt eingeführten Arbeiten nicht beschäftigt werden können.

Für Uebernahme, Verwahrung und Ablieferung der Waare, für ordentliche Ausführung der Arbeit, für die jedesmal nach Gewicht erforderliche Uebergabe und Abnahme der Arbeit bei einem jeden hiermit beschäftigten Gefangenen u. s. w. hat die Anstalt mit ihren Beamten einzutreten. Obgleich nun hierbei nur einfaches und in der Hauptsache geringwerthiges Material in Frage kommt, und mit diesen Arbeiten etwa nur 70 Gefangene beschäftigt sind, werden doch schon dadurch die betreffenden Beamten mehr, als in Rücksicht auf ihre sonstigen Dienstpflichten wünschenswerth, in Anspruch genommen. Kommen nun Arbeiten für den Staat und das Reich zur Einführung, so wird, je werthvoller das Material, je mannigfaltiger diese Arbeiten sind, und je grösser die Anzahl der damit beschäftigten Gefangenen ist, sich auch die Verantwortung und die hieraus erwachsende Arbeit für die dadurch betroffenen Beamten und insbesondere für die Anstalts-Direktion entsprechend erhöhen, so dass dem Bestreben, in möglichst umfänglicher Weise solche Arbeiten an Stelle der Privatunternehmen einzuführen, schliesslich doch wird eine Grenze gezogen werden müssen, wenn nicht die übrigen Dienstzweige durch diese einseitige Berücksichtigung des Arbeitswesens benachtheiligt werden sollen. Denn der Aus-

weg, zur etwaigen Entlastung der Anstalts-Direktion einem Anstalts-Inspektor ein grösseres Maass von Direktorial-Befugniss einzuräumen, muss entschieden widerrathen werden, da ein solches Verfahren, wie im „Handbuch des Gefängnisswesens“ mit Recht bemerkt ist, zu einem Dualismus mit verschiedenen Macht- und Interessegruppen führen würde, der insgesammt nur schädlich wirken wird.

Die kleineren Anstalten haben jedenfalls in dieser Beziehung leichteres Spiel.

Die Anstalt Grünhain z. B. mit einem Durchschnittsbestand von 73 Köpfen im Jahre 1897 ist frei von Privatunternehmen. Dagegen waren im Jahre 1897

In der Anstalt	bei einem Durchschnittsbestand von	in Privatunternehmen beschäftigt
Voigtsberg, Gefängniss-Anstalt	195 Gefang.	96 Gefangene
Sachsenburg, Korrektions- / Gefängniss- Anstalt	257 „	89 „
Hohnstein, Korrektions-Anstalt	462 „	202 „
Hoheneck, Gefängniss-Anstalt	783 „	596 „
Zwickau, Gefängniss-Anstalt	967 „	666 „
Waldheim, Männer- / Weiber- Zuchthaus, Korrektions-Anstalt	1792 „	959 „

Möglich vielleicht, dass mit der Zeit die Anstalten Voigtsberg, Sachsenburg und Hohnstein das gleiche Ziel wie Grünhain erreichen; dagegen bezweifle ich, dass die Anstalten Hoheneck und Zwickau der durch die Privatunternehmen ermöglichten Erleichterung im Arbeitsbetrieb jemals gänzlich entbehren werden können. Für die Anstalt Waldheim kommt noch erschwerend hinzu die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bezw. Hausmanufaktur, also Arbeiten auf eigene Rechnung, bei denen in höherem Maasse als bei Arbeiten auf Rechnung Dritter der Anstalt Verantwortung und Arbeit erwächst.

In Rücksicht auf die kleinen Gewerbtreibenden — denn nur mit diesen würden ja, wie bereits oben erwähnt, die

Anstalten in Wettbewerb treten können — ist die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bezw. Hausmanufaktur nur auf den Bedarf der Landesanstalten erstreckt. Wie umfänglich gleichwohl derselbe ist, kann schon aus dem für die Hausmanufaktur erforderlichen Betriebskapital in Höhe von 400 000 M. ermessen werden.

Ist nun auch die Hausmanufaktur der besonderen Leitung eines Anstalts-Inspektors unterstellt, so bleibt doch selbstverständlich der Anstalts-Direktion die verantwortliche Oberleitung mit all den daraus erwachsenden vielseitigen Arbeiten und Pflichten. So berechtigt das Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen nun auch ist, mit den Privatunternehmen, soweit dies irgend möglich ist, aufzuräumen, so darf doch keinesfalls die Anstalts-Verwaltung durch den Arbeitsbetrieb einseitig überlastet werden, andernfalls dadurch die einheitliche Leitung der Anstalt zum Nachtheil des Strafvollzugs und seiner Zwecke erschüttert und unmöglich gemacht werden würde. Und wie in Sachsen, wird es auch in anderen deutschen Staaten so manche Anstalten geben, in denen man in Rücksicht hierauf wohl zu einer gewissen Beschränkung, nicht aber zu einer völligen Beseitigung der Privatunternehmen wird gelangen können.

In Folge der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Staaten zu berücksichtigenden Verhältnisse wird das Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen erklärlicher Weise nicht immer auf gleichen Wegen ausführbar sein. Allein es giebt ja der Wege genug! Die Bedürfnisse für die verschiedenen Zweige des Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen sind so mancherlei und umfänglicher Art; hierbei bleibt nicht ausgeschlossen, dass in Folge der im Verlaufe der Zeit sich vollziehenden Aenderung der Verhältnisse Arbeiten möglich werden, die vordem beanstandet werden mussten. Auch wird begreiflicher Weise noch mehr oder weniger Zeit erforderlich werden, bis dass die zuständigen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden von den obersten bis zu den untersten Instanzen hinab für diese Bestrebungen der Gefängnissverwaltungen selbst lebendiges Interesse gewinnen und das gegen die Anstaltsarbeit vorhandene Misstrauen aufgegeben und ihr mit vertrauensvollem, wohlwollenden Entgegenkommen begegnet wird. Alte Gepflogenheiten aufzugeben und mit langjährigen, als leistungsfähig erprobten Lieferanten abzubrechen, fällt ja nicht leicht; hat doch selbst mancher Strafanstalts-Beamte für diese Bestrebungen der Gefängniss-Verwaltungen sich nur erst nach und nach zu erwärmen vermocht. Das Streben der Ge-

fängniss-Verwaltungen endlich, die Privatunternehmen möglichst zu beschränken und zu beseitigen, datirt ja in der Hauptsache erst aus den letzten 2 Jahrzenten!

Wenn schon nun zu Folge der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen, die meines Erachtens für die Gefängniss-Verwaltungen bei Entscheidung der in obiger Frage enthaltenen Forderung von Fall zu Fall maassgebend sein und bleiben müssen, man nicht dazu gelangen wird, die Gefangenen ausschliesslich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen beschäftigen zu können, so ist gleichwohl, wenn diese Aufgabe mit stetem Ernst verfolgt wird, nach Allem und nach den bisher erzielten Erfolgen zu hoffen, dass es mit der Zeit wohl möglich werden wird, die Privatunternehmen nach und nach auf einen verhältnissmässig geringen Procentsatz beschränken zu können und damit das Ziel zu erreichen, das auch vom Bundesrath in § 22 seiner unterm 6. November 1897 für den Strafvollzug erlassenen Grundsätze nur gefordert worden ist.

Meine Antwort auf obige Frage ist hiernach:

Die Forderung, dass die Gefangenen ausschliesslich, oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs-, der Staats- und Kommunal-Verwaltungen arbeiten, an Privatunternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung gegeben werden sollen, ist vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung nur ausführbar, insoweit

1. die Anstaltseinnahmen und
2. die freien Arbeiter nicht dadurch benachtheiligt, und
3. die Anstalts-Verwaltungen nicht einseitig durch den Arbeitsbetrieb überlastet werden.

---

b). von Strafanstalts-Direktor **Deyrer** in Zweibrücken.

Die Forderung, dass die Gefangenen ausschliesslich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse der Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen arbeiten, an Privat-Unternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung vergeben werden sollen, erscheint mir vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung aus als unausführbar.

Sie dürfte hauptsächlich daran scheitern, dass die Strafanstalten in ihrem Gefangenen-Material nicht jene geschulten Arbeitskräfte, ausserdem aber auch nicht jene maschinellen

Anlagen besitzen, um mit ihren Leistungen den Arbeitgeber zufrieden zu stellen und die Privat-Konkurrenz auch in Bezug auf Höhe der Preise und prompte Erledigung der eingehenden Aufträge aus dem Felde zu schlagen.

Da ferner durch die Uebernahme von Arbeiten lediglich zu Zwecken der Reichs-, der Staats- und Kommunal-Verwaltungen in der Regel nur wenige, in den Gefängnissen eingeführte Beschäftigungszweige in Anspruch genommen würden, so könnte in Zukunft der Individualität der einzelnen Gefangenen, der Körperbeschaffenheit und der Gesundheitsverhältnisse derselben, der Länge der Strafzeit, der Beschäftigung in der Freiheit u. s. w. bei der Zuweisung zur Arbeit nur in geringem Grade Rechnung getragen werden; in gar vielen Fällen müsste auch die in § 16 des R.-St.-G.-B. den zur Gefängnissstrafe Verurtheilten eingeräumte Vergünstigung unbeachtet bleiben, dass sie auf ihr Verlangen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden sollen.

Würde die gestellte Forderung jemals in ihrem ganzen Umfang acceptirt werden, so wäre besonders die Frage, auf welche Art nunmehr weibliche Verurtheilte in den Gefängnissen ausreichend und einigermaassen nutzbringend zu beschäftigen seien, wohl schwer zu beantworten; denn noch weniger als in den Strafanstalten für Männer kann in den Frauengefängnissen der Privatunternehmer bei der Beschäftigung entbehrt werden.

Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn die, den Gefängnissverwaltungen vom Reich, dem Staat und anderen öffentlichen Behörden bisher übertragenen Arbeiten eine weitere Ausdehnung erfahren würden; namentlich wäre die Zuweisung von Aussenarbeiten z. B. von Weg- und Bahnbauten, Kulturanlagen, Holzfällungen etc. sehr im Interesse der Anstalten gelegen. Nachdem feststeht, dass der Zudrang von Freiheitspersonen zu diesen Arbeiten in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hat, so könnte im Ernst nicht davon gesprochen werden, dass der Verdienst des freien Mannes durch diese Art der Gefangenenbeschäftigung besonders geschmälert wird.

Gutachten

zu Frage 14 und 15 (siehe Band 31, S. 369.)

a) von Strafanstalts-Direktor **Sichart** in Ludwigsburg.

I. (14).

Mit der ersteren der beiden sub No. 14 gestellten Fragen hat sich unser Verein schon zweimal eingehend befasst, und schien es, als ob dieselbe durch die beiden hierüber 1883 in Wien und 1886 in Frankfurt a. M. gefassten Beschlüsse ihre endgiltige Beantwortung gefunden hätten.

Es mag deshalb dem Leser ergehen, wie mir selbst; er mag sich darüber wundern, dass der gleiche Gegenstand zum dritten Male einer Vereins-Versammlung zur Besprechung und Entscheidung vorgelegt werden soll. Seine Verwunderung mag um so grösser sein, als die Verneinung unserer Frage beide Male mit überwältigender Majorität, fast mit Stimmen-Einheit ausgesprochen wurde.

Ich selbst, der ich von Anfang an den entgegengesetzten Standpunkt einnahm, habe allen Grund, mich darüber zu freuen, dass ich durch die an mich ergangene Aufforderung, mich abermals über das wichtige Thema gutachtlich zu äussern, in die erwünschte Lage versetzt bin, meine Ansicht, in der ich durch die gegnerischen Ausführungen bisher nicht wankend gemacht worden bin, noch einmal darzulegen und nach Kräften zu vertheidigen.

Möge es mir dieses Mal gelingen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen!

Der Beschluss der 1883 in Wien abgehaltenen Vereins-Versammlung lautet:

„Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse.“

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 149.

In Frankfurt a. M. wurden 1886 ohne Widerspruch von irgend einer Seite die folgenden durch Beschluss des Ausschusses festgestellten Thesen angenommen:

„Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staate, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungs-Kosten.“

„Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.“

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XXII S. 180.

In dem von mir für die Vereinsversammlung 1874 ausgearbeiteten Referate habe ich den vom Herrn Geheimen Regierungsrathe Lütgen in seinem Gutachten ausgesprochenen Satz: „Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu" bestritten.

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XI S. 1.

Die Gründe, auf welche ich meine abweichende Ansicht stützte, sind in Kurzem folgende:

Die Freiheitsstrafe als solche bringt die ihr unterworfene Person dem Staate gegenüber keineswegs in ein Gewaltsverhältniss, wie das des Sklaven oder des römischen Haus-Sohnes, dem zufolge sie (die Gefangenen) durch ihre Handlungen unmittelbar für den Gewalthaber, den Staat, erwerben.

Unser Reichs-Strafgesetzbuch bietet zu solcher Annahme keinerlei Handhabe.

Auf andere Weise als auf dem Wege der Gesetzgebung kann ein so weit reichendes, die Persönlichkeit des Gefangenen auschliessendes Recht des Staates nicht geschaffen werden.*)

Wegen Mangels einer solchen gesetzlichen Bestimmung erwirbt der Gefangene, wie jede andere Person, für den unmittelbaren Dienst, welchen er durch geistige oder leibliche Anstrengung einem Andern leistet, eine Forderung auf Vergütung, bestehend in Zahlung eines Arbeitslohnes. Diesem Lohnanspruche des Sträflings steht eine Forderung des Staates gegenüber, welche diesem aus der Reichung des Unterhaltes an den Gefangenen oder wohl auch aus der von diesem verschuldeten Strafvollstreckung erwächst.

Diese beide einander gegenüber stehenden Obligationen heben sich gegenseitig ganz oder theilweise auf.

Dass der Staat für seine Forderung sich an den Ertrag der Gefangenen-Arbeit hält, ist nicht nur klug und zweckmässig, sondern auch recht und billig.

Zu grosser Befriedigung und Genugthuung gereicht es mir auch heute noch, dass die gleiche Rechtsanschauung über unsere Hauptfrage, wie ich sie in Vorstehendem kurz vorgetragen habe, von keinem Geringeren als Herrn Hofrath Professor Dr. Wahlberg, einer Autorität ersten Ranges im Gebiete des Rechtes, sieben Jahre später auf der Wiener Versammlung 1883 in einer mit lebhaftem Beifalle aufgenommenen Rede vertreten wurde.

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 92.

---

*) Ein solches Recht könnte selbst durch die vom Bundesrathe unter'm 28. Oktober v. J. genehmigten Grundsätze (Amts-Bl. f. d Deutsche Reich S. 308) nicht geschaffen werden.

Wahlberg vermisst das Rechtsprinzip, aus welchem die Berechtigung zur Konfiskation der Arbeitskraft der zur Arbeit verpflichteten Sträflinge von Seiten der Gegner abgeleitet werden will und bezeichnet die von den Gegnern vertheidigte Auffassung der sog. Arbeitsbelohnung der Sträflinge als einen „Rest des auf Abschreckungstendenzen beruhenden Konfiskationsfiebers der alten peinlichen Justiz, gewissermaassen zur Pathologie des Strafvollzugs gehörig.“

Mit vollem Rechte vertheidigt er den Strafgefangenen gegen den Versuch, ihn als Arbeits-Sklaven zu behandeln, und will ihn trotz seiner verminderten Rechtsfähigkeit ein gewisses Maass von Rechten gewahrt wissen, zu denen er namentlich den Anspruch des Zuchthaus- und des Gefängnissträflings auf Gewährung von Arbeit rechnet.

Als falsch wird der Schluss bezeichnet, dass Zwangsarbeit nothwendig unentgeltlich zu leisten sei.

Wenn ich mich trotz der überwältigenden Majorität, mit welcher obige Beschlüsse gefasst wurden, auch heute noch nicht zu denselben bekennen kann, vielmehr an der von mir von Anfang an geäusserten Rechtsanschauung unentwegt festhalten zu müssen glaube, so fällt mir die Aufgabe zu, die Gründe derjenigen zu widerlegen, welche für die von der Vereinsversammlung zu Beschlüssen erhobenen Thesen seiner Zeit gekämpft und in erster Linie ihnen zum Siege verholfen haben.

Wenn einer dieser Herren (Herr Strafanstalts-Direktor Strosser) (s. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 102) unter Berufung auf die Thatsache, dass in keiner Strafanstalt die Sträflinge die Kosten ihrer Verpflegung mittels ihrer Arbeit aufbringen, geltend macht, dass der Staat, weil er die Sorge für alle Bedürfnisse der Strafgefangenen auf sich nimmt, darum ein Recht auf den Arbeitsertrag derselben habe, mindestens bis zur vollen Deckung aller seiner Unkosten, so wird ihm von mir, wie aus einer früheren Aeusserung erhellt, in vollem Maasse Recht gegeben und gewiss auch von Herrn Professor Dr. Wahlberg nicht widersprochen. Herr Direktor Strosser spricht dem Gefangenen das Recht auf den Ertrag seiner Arbeit ab, weil ihm ein solches in keiner Gesetzgebung zugestanden sei. Dagegen ist jedoch vom juristischen Standpunkte aus zu erwidern, dass das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, wie das Recht auf Lohn für die einem Andern geleisteten Dienste ein Ausfluss der Persönlichkeit des Individuums ist, und ihm als natürliches Recht von keiner Gesetzgebung

garantirt zu werden braucht und darum auch nicht durch unser neues bürgerliches Gesetzbuch verbrieft ist.

Dieses Recht hat jede Person, so lange es ihr nicht durch Gesetz abgesprochen oder entzogen ist, wie dies nach älterem Rechte der Fall war bei Verhängung der Kettenstrafe, welche dem Verurtheilten die Persönlichkeit raubte, ihn bürgerlich todt machte.

Die gleiche Wirkung hat aber keineswegs unsere heutige Zuchthausstrafe; ja das erste unserer Partikular-Strafgesetzbücher, dessen Grundsätze auf die spätere deutsche Strafgesetzgebung übergingen und in vieler Hinsicht auch in unserem R.-St.-G.-B. noch fortwirken, das bayerische St.-G.-B. von 1813 behält in seinem Art. 10 dem zum Zuchthaus Verurtheilten ausdrücklich „die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte“ bevor und beschränkt lediglich sein Verfügungsrecht während der Dauer seiner Strafe.

Welcher Rechte der Strafgefangene durch seine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe kraft des Gesetzes verlustig wird oder durch Richterspruch für verlustig erklärt werden kann, ist in unserem R.-St.-G.-B. (§§ 31—36) ausdrücklich bestimmt. Es ist dort überall von bürgerlichen Ehren- nirgends aber von Privat- oder Vermögensrechten die Rede.

Eine nicht richtige Folgerung liegt in Folgendem von Herrn Strosser aufgestellten Satze: Da das Gesetz nichts über eine Entschädigung des Gefangenen für seine Arbeit festsetzt, so fällt die Regelung der Angelegenheit in das Verwaltungsrecht und die Strafanstalten-Verwaltung bestimmt, dass der Sträfling keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitsprämie hat.

Dieser Ausspruch enthält verschiedene Ungenauigkeiten.

Wie oben schon angedeutet, hatte der Strafgesetzgeber keine Veranlassung, dem Gefangenen seine Privatrechtsfähigkeit und seine Erwerbs- oder Handlungsfähigkeit besonders vorzubehalten. Ein Schweigen über diesen Punkt bekundet vielmehr in sehr überzeugender Weise, dass hieran nichts geändert werden wollte. Dagegen hätte jede Beschränkung seiner Privat-Rechts-Sphäre als Folge seiner Bestrafung eine ganz genaue Fixirung verlangt. Auch fällt die Frage über Mein und Dein nimmermehr in das Verwaltungsrecht, und die Strafanstalten-Verwaltung kann nimmermehr in gültiger Weise darüber entscheiden, ob dem Sträfling ein gesetzlicher Anspruch auf Bezahlung eines Lohnes zustehe; darüber entscheiden einzig und allein das Gesetz und nöthigenfalls die Gerichte.

Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, will ich hier ausdrücklich betont haben, dass ich von jeher den Arbeitslohn oder Arbeitsverdienst gleichbedeutend mit Entgelt für die vom Gefangenen aufgewendete Arbeitskraft, und die sog. Arbeitsprämie (auch Arbeitsgeschenk, Nebenverdienst genannt) auseinander gehalten wissen wollte. Arbeitslohn und Arbeitsprämie haben nur mit einander gemein, dass sie beide aus der Arbeit fliessen, dieselbe zur Voraussetzung, wohl auch zum gemeinsamen Maassstab haben. In ihrer rechtlichen Natur sind beide wesentlich von einander verschieden.

Die Arbeitsprämien oder Fleissbelohnungen haben die Natur eines in Geld bestehenden Geschenkes, der Arbeitslohn dagegen ist als eine Vergütung zu betrachten, worauf der Arbeitende dadurch einen rechtlichen Anspruch erwirbt, dass er einem Andern einen Dienst leistet oder erspart. Ueber das Arbeitsgeschenk oder den Neben- oder Ueberverdienst sind wir alle einig. Wir verlangen denselben aus erziehlichen Gründen, gleichviel ob wir dem Gefangenen einen rechtlichen Anspruch auf Entgelt für seine Arbeitsleistung zuerkennen oder nicht. In der Gewährung des Nebenverdienstes liegt keineswegs das Zugeständniss eines Lohnanspruches, andererseits wird aber auch durch Anerkennung eines solchen die Arbeitsprämie nicht entbehrlich oder überflüssig. Auch wenn dem Gefangenen der ganze Geldwerth seiner Arbeitsleistung gegenüber der staatlichen Verpflegungskosten-Forderung angerechnet würde, müssten wir dennoch trotz solcher Ausgleichung aus pädagogischen und disziplinären Gründen auf Gewährung einer in Geld bestehenden Belohnung des Gefangenen für bewiesenen Arbeitsfleiss bestehen.

Ich halte diese Bemerkung aus dem Grunde nicht für überflüssig, weil in der Rede Strosser's Arbeitslohn und Arbeitsprämie nicht durchweg scharf aus einander gehalten sind.

Auch Herr Geh. Rath Illing stellt beide Arten von Leistungen, Zahlung von Arbeitslohn und Geben einer Fleissbelohnung, in gleiche Linie und hält es für unbillig, dem Staate verwehren zu wollen, die Arbeitskraft der Sträflinge zur Deckung der durch ihre Detention verursachten Kosten zu verwerthen.

Diesen Vorwurf verdient aber weder Herr Professor Dr. Wahlberg noch ich. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das bereits oben Gesagte, und allegire aus der Rede des Ersteren folgende Sätze:

„Selbstverständlich ist, dass der Sträfling durch seine Arbeitsfrüchte zunächst dasjenige ersetzen muss, was er durch seine Gefangenhaltung u. s. f. dem Staate an Aufwand persönlich verursacht hat; das entzieht sich jeder Diskussion. Aber der Staat hat doch auch von seinen berechtigten Ansprüchen auf den Arbeitsertrag Einiges zu ermässigen.“ Diese Ermässigung erblickt Wahlberg in der Gutschrift des Peculium's oder Arbeitsgeschenkes.

S. Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XIX, S. 100, 101.

Daraus folgt aber auch, dass durchaus nicht, wie Herr Geh. Justizrath Dr. Wirth argumentirt, nach Wahlberg's Anschauung dem Gefangenen der ganze Ertrag seiner Arbeit und nicht bloss ein Antheil oder eine Kleinigkeit, ein Geschenk, gegeben werden müsse.

Nach Wahlberg's und meiner rechtlichen Anschauung wird der dem Gefangenen unzweifelhaft zustehende, weil durch das Gesetz nicht entzogene Anspruch des arbeitenden Gefangenen auf Arbeitslohn durch die entgegenstehende staatliche Forderung auf Bezahlung von Strafvollstreckungskosten je nach deren Höhe ganz oder zum grössten Theile unwirksam gemacht, und fast immer und ausnahmslos wird in Folge der Kompensation von Forderung und Gegenforderung den Gefangenen gar nichts mehr treffen, er wird vielmehr trotz des grössten Fleisses und der besten Arbeitsleistung der Strafanstaltsverwaltung gegenüber Schuldner bleiben.

Und dennoch ist es wegen der daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen keineswegs gleichgültig, ob wir annehmen, der Gefangene habe einen Rechtsanspruch auf den Ertrag seiner Arbeit, der ihm aber regelmässig nichts helfen wird, weil der Staat in den meisten Fällen mehr von ihm zu fordern hat, als sein Arbeitslohn-Guthaben beträgt, oder ob wir behaupten, der arbeitende Gefangene erwirbt nicht für sich, sondern für den Staat, der Ertrag seiner Arbeit fliesst ohne Weiteres in die Staats-Kasse oder er gehört dem Staate. Bevor ich mich über die Bedeutung dieses Unterschiedes näher ausspreche, habe ich mich auch noch etwas eingehender mit dem Referate des Herrn Gefängniss-Direktors Streng-Hamburg über unsere Frage zu beschäftigen.

S. Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXII, S. 36.

Streng meint, es müsste ein vertragsähnliches Verhältniss vorliegen, wenn die Ansicht, dass der Gefangene einen Anspruch auf Entlohnung für seine Arbeit habe, rechtlich zu begründen versucht werden sollte.

Dass diese Annahme nicht zutreffend ist, geht aus den von mir weiter oben entwickelten Rechts-Deduktionen hervor, wonach das Recht auf Gewährung von Lohn für geleistete Arbeit aus der unverminderten Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Gefangenen folgt. Die Verpflichtung des Staates zur Bezahlung von Lohn für empfangene Gefangenenarbeit folgt aber auch aus den gesetzlichen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung.

„Wer durch die Leistung eines Andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“ So lautet § 812 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Uebrigens ist der im allegirten Gesetzes-Paragraph ausgedrückte Gedanke gemeinrechtlich, und findet sich derselbe zweifellos in jedem deutschen Partikular-Civilgesetzbuche ausgesprochen. Er findet auf unsern Fall zweifellos Anwendung, da dem Gefangenen zwar die strafrechtliche Verpflichtung, zu arbeiten, nicht aber unentgeltlich für den Staat zu arbeiten, obliegt, und sonach der Geldwerth seiner Arbeitsleistung, wenn solcher von der Strafanstaltsverwaltung in Form von berechnetem Arbeitslohn erhoben wird, ohne rechtlichen Grund zum Nachtheile oder auf Unkosten des Gefangenen in das Vermögen des Staates gelangt.

Wenn Streng behauptet, dass der Gefangene Rechtssubjekt ist und es bleibt in allen civilrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen, die ihre Lösung in der Persönlichkeit finden, so scheint mir damit das Recht des Gefangenen auf eigenen Erwerb durch die Arbeit in vollem Maasse zugegeben.

Die Entwicklung der Zuchthausstrafe, mit der von jeher Arbeitszwang verbunden war, spricht nicht für Streng's Anschauung, sondern vielmehr, wie aus dem oben angeführten Wortlaute des § 10 des bayer. St. G. B. von 1813 im Gegensatze zu Art. 7 eod., der von der Ketten-Strafe handelt, klar und deutlich erhellt, für die gegentheilige Rechtsansicht, wonach der Strafgefangene sein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit, seinen Anspruch auf Arbeitslohn durch seine Verurtheilung nicht verloren hat, obgleich mit der Strafe ein grösserer oder geringerer Zwang zur Arbeit verknüpft ist.

Die Anerkennung dieses Rechtsanspruches zeigt sich gerade darin, dass, wie Streng anführt, in den meisten Strafanstalten die Einrichtung getroffen ist, dass von den Kosten, die der Staat für den Strafvollzug aus dem Vermögen des Gefangenen erhebt, auch in den Fällen, wo der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist, das Erträgniss seiner Arbeit nach

approximativer Abschätzung abgezogen wird. Bekanntlich hört in Geldfragen die Gemüthlichkeit auf, und der Fiskus bezahlt in der Regel nur da, wo er muss, und Schenkungen und freiwillige Kostennachlässe gehören nicht zu seinen Gepflogenheiten. Und darum scheint der von Streng geäusserte Gedanke, dass jene Anrechnung des Arbeitslohnes auf die Verpflegungskosten nicht auf einer Verpflichtung des Staates, sondern nur auf einer Anwandlung von Billigkeits-Gefühl beruhe, meines Erachtens kein glücklicher zu sein.

Der Staat in seiner vermögensrechtlichen Eigenschaft und finanziellen Thätigkeit darf sich nicht von Gefühlsregungen zu Gunsten des Individuums verleiten lassen, namentlich dann nicht, wenn, wie in gegenwärtigem Falle, durch solches Verhalten sämmtliche Steuerpflichtige, die für die Kosten des Strafvollzuges aufzukommen haben, benachtheiligt würden. Wenn der Staat seine Forderung von Verpflegungskosten um den Werth der Gefangenenarbeit kürzt, so handelt er, wie Recht und Gesetz es gebieten, und nicht aus blossen Billigkeitsrücksichten.

Dies die Gründe, welche mich heute noch hindern, den in Rede stehenden beiden Vereins-Beschlüssen beizupflichten.

Der Satz: „Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse“ enthält, seine Richtigkeit vorausgesetzt, die Konstatirung eines thatsächlichen, nicht aber eines gesetzlichen Zustandes.

Der andere Beschluss: „Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört etc. dem Staat, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollzugskosten“ kann auf Gültigkeit als solcher keinen Anspruch erheben, da er von einer unzuständigen Stelle gefasst ist. Fragliche Bestimmung bedarf, um Anspruch auf Beachtung zu verdienen, gesetzlicher Sanktionirung.

Als Gesetzesparagraph wäre er mir, zu einem Theile wenigstens, sehr willkommen.

Wie ich mich bereits geäussert habe, übersteigt fasst ausnahmslos die Strafvollzugs-Kosten-Forderung des Staates die Lohnforderung des arbeitenden Gefangenen, und zwar um einen ganz erheblichen Betrag. Eine von mir angestellte Berechnung des jährlichen Aufwandes für Gefangenen-Verpflegung in dem Zuchthause Ludwigsburg und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg im Jahre 1896/97 ergab den Betrag von 265 M. Von einer Durchschnitts-Bevölkerung von 584 Köpfen haben nur 2 Gefangene einen gleich hohen bezw. höheren Arbeitslohn, einschliesslich der ihnen be-

rechneten Arbeitsprämien, verdient. Alle andern dagegen sind im Werthe ihrer Arbeitsleistung ziemlich weit in der Erfüllung ihrer Schuld an den Staat zurückgeblieben. Aehnlich oder vielleicht noch ungünstiger wird dieses Verhältniss zwischen Forderung und Schuld des Gefangenen in den meisten deutschen Strafanstalten gelagert sein.

Es erschiene mir deshalb als recht und billig, wenn mit Gesetzeskraft ausgesprochen würde, dass der Ertrag der Arbeit der Gefangenen zum Zwecke der Deckung der Strafvollzugskosten, soweit diese nicht anderweitig erhoben werden, in die Staats-Kasse fliessen. Durch eine solche Bestimmung würde das Interesse des Staates vollkommen gewahrt und das Interesse des Gefangenen nicht verletzt werden. Wer in der That hätte ein besseres Anrecht an die Arbeit des Gefangenen und an den hieraus fliessenden Gelderwerb, als derjenige, der diese Arbeitskraft unterhält durch stete Fürsorge für alle Bedürfnisse des Arbeitenden in gesunden und kranken Tagen. Dieses thut der Staat durch seine Organe, die Verwaltungen der Strafanstalten, denen daher auf gesetzlichem Wege ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern des Gefangenen auf dessen Arbeitsverdienst eingeräumt werden sollte.

Vom Standpunkte *de lege ferenda* billige ich daher den Satz, dass der Ertrag der Gefangenen dem Staate gehört, während ich ihm vom Standpunkte *de lege lata* als unrichtig bezeichnen und als ungesetzlich verwerfen muss.

Und nun kommt die weitere Frage, in wie weit dem Arbeitszwange ein Einfluss auf das Recht des Staates auf Einzug des Ertrages der Gefangenen-Arbeit einzuräumen ist.

Unserer oben entwickelten Ansicht zufolge hat die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit mit der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung des Gefangenen nichts gemein; beiderlei Verhältnisse bedingen sich nicht gegenseitig.

Der Anspruch des Staates gründet sich auf den von ihm zu Gunsten des Gefangenen während dessen Strafverbüssung gemachten Aufwand, auf die ihm durch die Strafvollstreckung verursachten Unkosten. Diese hat der Verurtheilte, ohne Rücksicht auf die Art der ihm zuerkannten Strafe, gemäss § 497 der D. St.-P.-O. zu tragen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage erwachsenen Kosten, so fern der in Untersuchungshaft Genommene zu einer Strafe verurtheilt wird.

Es lässt sich in der That kein Grund einsehen, weshalb der Staat nicht in allen diesen Fällen sein gutes Recht auf Verpflegungskosten-Ersatz auf jede Weise verfolgen soll

und der Ertrag der vom Verurtheilten, sei es in der Untersuchungs- oder in der Strafhaft, ohne strengen Strafzwang oder ganz freiwillig geleisteten Arbeit von dem Zugriffe des Staates ausgenommen werden sollte. Die unerzwungene Arbeit ist wie die Zwangsarbeit in ihrem Ertrage Vermögensobjekt und kann die eine wie die andere zur Befriedigung von Forderungen in Anspruch genommen werden. Und umgekehrt, macht der geübte Zwang die Arbeitsleistung nicht zu einer unentgeltlichen. Sonst müsste Jeder, der in Folge Nicht-Erfüllung seiner Leistungs-Verbindlichkeit hierzu verurtheilt und im Exekutionswege dazu gezwungen wird, seines Anspruches auf Entgeltung für seine Leistung verlustig gehen.

Weiter habe ich zu beanstanden den im Beschluss 2 (Ziffer 1) der Frankfurter Versammlung enthaltenen Beisatz: „ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungs-Kosten.“

Eine solche Nichtberücksichtigung der vom oder für den Verurtheilten bezahlten Strafvollzugskosten, wie sie sich im Einzuge seines vollen Arbeits-Verdienstes zeigen würde, wäre ein grobes Unrecht und würde gegen den Satz verstossen *„ne bis in idem.“* Niemand kann und darf angehalten werden, eine bereits voll abgetragene Schuld noch einmal ganz oder theilweise, sei es in Geld oder in Arbeit, abzuführen. Hierüber bedarf es keines Wortes weiter.

Wer sich gegen Zulässigkeit der Geltendmachung eines Anspruches auf Arbeitsentlohnung ausspricht, muss billiger Weise auch gegen Beitreibung oder Einhebung von Strafvollzugskosten auftreten. Was für Aufhebung der Lohnforderung des Gefangenen spricht, gilt auch von der Beseitigung der staatlichen Strafvollzugskosten. Gegen diese liessen sich nicht nur kriminalpolitische Gründe, sondern auch solche volkswirthschaftlicher Art in Menge ins Feld führen. Jedes Wort, das zu Gunsten ihrer Aufhebung von Direktor Streng in Frankfurt gesprochen wurde, kann ich aus eigener reicher Erfahrung bestätigen.

So lange aber noch § 497 unserer St.-P.-O. gilt, müssen wir als Vertheidiger des Rechtes und Kämpfer gegen das Unrecht uns gegen die Forderung auflehnen, dass die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten, blos weil sie Geldmittel besitzen, zweimal für ihre Verpflegungskosten gegen den Staat, mit Geld und mit Arbeit, aufzukommen haben.

Vermögliche würden auf solche Weise, da die Verurtheilung in die Kosten eine Erhöhung der Strafe bildet (vgl. Anm. zur St.-P.-O. § 497) gegenüber den Unvermög-

lichen um Vieles höher gestraft, was der Gesetzgeber entfernt nicht beabsichtigt hat.

Aus dem bereits oben angeführten Grunde muss ich mich auch auf das Entschiedenste gegen den Beschluss 2 der Frankfurter Vereins-Versammlung in seinem 3. Absatze aussprechen, dass der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen diesen gehöre, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

Mit dem Arbeitsverdienst der letztgenannten Art von Gefangenen verhält es sich genau wie mit demjenigen der zu einer Strafe Verurtheilten überhaupt. Vom Standpunkt *de lege lata* erwerben sie den nächsten Anspruch auf die Früchte ihrer Arbeit, nach denen dann allerdings der Staat zur Befriedigung der Strafvollzugskosten greifen kann. Vom Standpunkte *de lege ferenda* haben wir zu wünschen und anzustreben, dass der am Strafplatze erzielte Arbeitsverdienst aller Verurtheilten der Gefängnisskasse zugewiesen werde und die Gefangenen andererseits mit der Einhebung von Strafvollzugskosten in Zukunft verschont bleiben.

Es bedarf sicher keiner weiteren Beweisführung, dass es der Gerechtigkeit entspricht, dass die Rechte beider Theile, des Staates und der Verurtheilten, in gleichem Maasse Berücksichtigung finden, und dass dem Aufgeben des Anspruches des einen Theiles nothwendig der Verzicht des andern Theiles auf seine Gegenforderung entspreche.

Zum Schlusse erübrigt noch die Beantwortung der Frage, wie meine Vorschläge der Verwirklichung im Falle ihrer Annahme sich entgegenführen liessen.

Unsere Fragen können weder durch einen Vereinsbeschluss noch durch Hausordnungen oder Reglements entschieden werden. Ihre Lösung kann nur auf gesetzgeberischem Wege erfolgen. Die Bestimmungen, die ich getroffen sehen möchte, gehören in ein künftiges Strafvollzugsgesetz oder in die Strafprozess-Ordnung. Sie hätten nach Obigem verschieden zu lauten, je nachdem der Staat auf die Einhebung von Strafvollzugskosten verzichten und sich mit dem Ertrag der Arbeit der Verurtheilten begnügen will, oder es vorzieht, seinen Ersatzanspruch gegen Zahlungsfähige in seinem vollen Umfange zu verfolgen.

Im ersteren Falle hätte lediglich die St.-P.-O. zu bestimmen:

„Die durch die Strafvollstreckung entstandenen Kosten sind, so weit sie nicht durch den der Staatskasse zu überweisenden Ertrag der Arbeiten der Gefangenen gedeckt werden, vom Staate zu tragen.“

Andernfalls wäre der § 497 der St.-P.-O. alin. 1, wonach der Verurtheilte die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen hat, durch den Beisatz zu erweitern: „soweit diese nicht durch Arbeit am Strafplatze abverdient werden“; oder es wäre in ein künftiges Strafvollzugsgesetz eine Norm aufzunehmen, die etwa folgenden Wortlaut hätte: „Der Ertrag der Arbeit des Gefangenen fliesst in die Staatskasse, soweit nicht die von ihm geschuldeten Strafvollstreckungskosten anderweitige Deckung finden“.

Die mir zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Fragen beantworte ich wie folgt:

Nicht blos der Zuchthaus- und der Gefängniss-Sträfling, sondern auch der Haftsträfling und der Untersuchungsgefangene hat ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafzeit geleisteten Arbeit.

Doch verlangt die Gerechtigkeit, dass der Ertrag der Gefangenenarbeit dem Staate zur Deckung der Strafvollzugskosten überwiesen werde, so weit diese Deckung nicht in anderer Weise erfolgt.

II. (15).

Ueber diese Frage hat sich unser Verein bereits einmal, und zwar in seiner 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung, geäussert.

Der darauf bezügliche Beschluss lautet:

„Die Arbeitsgeschenke sind nach Maassgabe der Arbeitsleistungen und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen am Strafplatze zu bestimmen. Es ist aber zulässig, für Vergehen des Gefangenen als selbstständige Strafe oder Straffolge, sowie auch für schlechtes Benehmen das Guthaben der Arbeitsgeschenke ganz oder theilweise einzuziehen oder auch solche für eine bestimmte Zeit nicht zu gewähren.“

„Die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes sollen thunlichst gleichmässig bemessen werden.“

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XIX S. 149.

Zu diesem unserm Thema gehört auch noch ein weiterer Beschluss, der 1886 in Frankfurt a. M. von unserm Vereine gefasst wurde und folgenden Wortlaut hat:

„Aus dem Arbeitsertrage sind diesen (d. i. den zur Arbeit gesetzlich verpflichteten) Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen.“

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XXII S. 172.

Ich habe die beiden uns neuerdings vorgelegten Fragen in einem für die 1874er Vereinsversammlung ausgearbeiteten Referate in der Hauptsache durch die beiden folgenden Thesen zu beantworten versucht:

„Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche denselben behufs Aufmunterung zu guter und fleissiger Arbeit, sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach ihrer Entlassung von den Strafanstalts-Verwaltungen gewährt werden sollen."

„Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen sind nach Maassgabe ihrer Arbeitsleistungen und nicht nach ihrem sonstigen Verhalten zu bestimmen."

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XI S. 24.

Ich hätte meinen Ausführungen a. a. O. nur wenig hier anzufügen, wenn ich nicht im Laufe der Zeit hinsichtlich des Maassstabes für die Gewährung der Arbeitsgeschenke in Folge späterer Erfahrungen mir eine andere Ansicht angeeignet hätte, welche ich in einer mehr als 20jährigen Praxis als die richtige erkannt habe.

Die württembergischen Hausordnungen für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse enthalten die gleichlautende Vorschrift, dass die Arbeitsbelohnung (Nebenverdienst) nach Maassgabe des Fleisses, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt werden sollen und bis zum vierten Theile des Gesammtverdienstes berechnet werden können.

Zur korrekten Durchführung dieser Bestimmung sah ich mich zur Aufstellung von Normen genöthigt, um Arbeitsbelohnung und Gesammtführung des Gefangenen in eine innere Verbindung mit einander zu bringen. Hierzu bot das durch unsere Hausordnungen eingeführte Klassifikations-System die beste und geschickteste Handhabe.

Nachdem ich zuerst das Einreihen und das Vorrücken innerhalb der bestehenden Sitten-Klassen durch genaue Vorschriften geregelt hatte, erliess ich Bestimmungen, wodurch der Nebenverdienst, der nach dem Wortlaute unserer Hausordnung in einem Antheil am Arbeits-Ertrage besteht, der Sittenklasse entsprechend in der Weise abgestuft wurde, dass er in der III. Klasse 15, in der II. 20, in der I. 25% des Arbeitsverdienstes des einzelnen Gefangenen betragen sollte.

Diese Regelung der Klassen-Eintheilung und des Nebenverdienstes, welche seitens der vorgesetzten Stelle Billigung fand, hat sich seit vielen Jahren in den meiner Leitung

anvertrauten Anstalten trotz anfänglichen heftigen Widerstandes der Zuchthaus-Veteranen und -Stammgäste eingelebt und so vollkommen bewährt, dass ich sie gegen keine andere Einrichtung vertauschen möchte.

Sie gewährt eine ausserordentlich sichere Grundlage und schützt gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit.

Ihre Richtigkeit folgt aus der Natur und dem Wesen des Arbeitsgeschenkes, das der Gattung nach Belohnung und Aufmunterungsmittel ist und als solches die Bestimmung hat, die Gefangenen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Allgemeinen anzueifern,*) und allerdings im Besonderen die Gefangenen für die Arbeit zu gewinnen und in der Erfüllung dieses Theiles ihrer Pflichten zu fördern die Aufgabe hat.

Aber auch wenn man den letzteren Zweck voranstellen und das Hauptgewicht des Arbeitsgeschenkes auf seine Einwirkung auf die Arbeitsleistung des Gefangenen legen wollte, so erscheint es doch jedenfalls klug und räthlich, die Wirkung der Arbeitsprämie, so weit sich dieses nur immer erreichen lässt, auf das Gesammtverhalten, auf die Legalität der Gefangenen im Allgemeinen auszudehnen. Dieses geschieht, wenn wir letzterer einen Einfluss auf die Höhe der Arbeitsbelohnung einräumen.

Ein derartiges Verfahren empfiehlt sich um so mehr, als wir ohnehin nur über wenige Arten von Belohnungen und Aufmunterungen zu verfügen haben, und von ihnen gerade die Arbeitsprämie das wirksamste und meistbegehrte ist, weil es allein den Gefangenen die Möglichkeit gewährt, ihre materielle Lage am Strafplatze durch Beschaffung von sog. Extragenussmitteln zu verbessern.

Indem wir die Höhe der Arbeitsprämie neben dem Fleisse und der Arbeitsleistung auch durch die Sittenklasse bestimmen lassen, gewinnt die Klassifikation der Gefangenen nach Maassgabe der Legalität, wie sie da und dort üblich ist, erst ihren wahren Werth und ihre volle Bedeutung.

Ganz besonderen Werth haben wir darauf zu legen, dass wir durch rationelles Klassifiziren und durch richtiges Abstufen der Prämienansätze nach Maassgabe der Sittenklassen ein gutes, verlässiges Mittel gewinnen, den Rückfälligen, besonders den Stammgästen unserer Strafhäuser nicht nur das Ueberflügeln der besseren und würdigeren

*) An dieser seiner weiteren Bedeutung wird auch nichts durch den Umstand geändert, dass es nicht auf alle Gefangene, sondern nur auf arbeitende Anwendung finden kann. Wir können gleichwohl die Arbeitsprämie für die Andern in solcher Weise gestalten, wie es uns am zweckmässigsten scheint.

Gefangenen im Belohntwerden zu vereiteln, sondern sie sogar am Einholen dieser zu hindern oder es ihnen wenigstens in hohem Grade zu erschweren.

Je mehr Vortheile das Arbeitsgeschenk bietet, desto mehr muss seine Erlangung den Individuen von ausgeprägt illegaler Gesinnung und antisozialem Verhalten, den Feinden von Zucht und Ordnung erschwert werden.

Wir wollen ihnen das verlockende Ziel möglichst hoch und weit stecken, um sie dadurch zu äusserster Anstrengung, zum Aufbieten ihrer ganzen Kraft zu veranlassen und so allmählich für gesetzmässiges Handeln zu gewinnen.

Die Nothwendigkeit, die Arbeitsprämie, wie andere Arten von Belohnungen, in innigem Zusammenhang mit deren Gesammtführung zu bringen, ist in der auf der Wiener Versammlung (1883) gefassten Resolution in sofern ausgesprochen, als dieselbe es für zulässig erklärt, für schlechtes Verhalten der Gefangenen als Folge den Einzug bereits verdienter und gutgeschriebener Arbeitsprämien, wie die Einstellung der Prämiirung auf bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

Ein weiteres Mittel, dem Gefangenen den richtigen Begriff von den Vortheilen des Wohlverhaltens am Strafplatze wie von den nachtheiligen Folgen schlechter Führung in eindringlicher Weise beizubringen, empfiehlt sich neben dem Vorrücken in höhere Sitten- und Lohnklassen auch das strafweise Zurückversetzen auf niederere Stufen, womit eine Erniedrigung der Arbeits-Prämie verbunden ist.

Dass die Arbeitsprämien Jeden reizen und für Jeden begehrenswerth sind, dafür ist gesorgt, in sofern sie in Geld bestehen. Das Streben nach dieser Art von Belohnung, das sich in Fleiss und sonstiger guter Führung kundzugeben hat, wird aber auch noch weiter durch die Bestimmung gefördert, dass dem Gefangenen zur Verbesserung seiner materiellen Lage am Strafplatze, zur Beschaffung gewisser Genüsse (Lebensmittel, Tabak u. s. f.) kein anderes Mittel als das durch Arbeit verdiente Geld zur Verfügung gestellt wird.

Weiter soll mit der Bewilligung von Arbeitsprämien wegen ihrer Bestimmung, dem Gefangenen nach seiner Entlassung behufs seines redlichen Fortkommens eine Unterstützung zu gewähren, die Auflage gemacht werden, mindestens die Hälfte davon bis zu jenem Zeitpunkte zurückzulegen oder, was ungefähr von gleicher Wirkung ist, über seinen Nebenverdienst zur Beschaffung von Extragenussmitteln nicht weiter, als bis zur Hälfte verfügen zu dürfen.

Die Vortheile des Arbeitsgeschenkes, wie die jeder andern Belohnung, sind bedingt durch Anwendung der grössten Gerechtigkeit, die beim Belohnen so wenig als beim Bestrafen entbehrt werden kann. Dazu gehört genaues und pünktliches Verzeichnen der vom Gefangenen geleisteten Arbeit wie gewissenhafte Buchführung über sein Verhalten. Ersteres ist von selbst geboten bei Berechnung der Arbeitsprämie aus dem Arbeitsertrage, letzteres wird erreicht durch Führung von sog. Sitten-Registern, in welchem jedem Sträfling ein Folium eröffnet und auf diesem jede Verfehlung und Bestrafung desselben eingetragen wird.

Den Ertrag der Arbeit halte ich für das beste und sicherste Mittel zur Beurtheilung nicht nur des Fleisses sondern auch der Tüchtigkeit der Arbeitsleistung. Beides soll belohnt werden; der Gefangene soll nicht nur angefeuert werden, viel, sondern auch gut zu arbeiten. Beides, Arbeitseifer und Arbeitstüchtigkeit, finden ihren richtigen Ausdruck in dem Ertrage der Arbeit oder, was das Gleiche ist, in dem Gesammtarbeitsverdienste des Gefangenen.

Ich kann deshalb dem Vorschlage nicht zustimmen, allen Arten von Beschäftigungen die gleiche Taxe zu Grunde zu legen. Anlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Gaben und Vorzüge, die ihrem Inhaber jederzeit und in allen Lagen im Stande der Freiheit zum Vortheile gereichen, und es besteht fürwahr kein Grund, den Gefangenen um diese Vortheile am Strafplatze zu bringen, indem man den Werth jener Gottesgaben zur Strafe für ihn herabsetzt oder ganz und gar nicht berücksichtigt. Wird die Leistung eines tüchtigen Bau- und Möbelschreiners, Bildhauers, Mechanikers etc. nicht höher angeschlagen, als die eines Leinenspinners, Spulers, Reinigers u. s. f., so wird auf Seiten der ersteren Klasse von Arbeitern Unmuth und Verdrossenheit erzeugt, welche Stimmung gerade das Gegentheil von dem bedeutet, was wir durch die Arbeitsprämie hervorbringen, wecken und beleben wollen.

Dass am Arbeits-Ertrage nur ein Maassstab zur Beurtheilung seiner Arbeitsleistung gewonnen werden will, und damit noch nicht ein Anspruch des Gefangenen auf Lohn begründet, und diese Frage damit weder in bejahendem noch in verneinendem Sinne entschieden wird, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Es sei mir zur Bestätigung des Gesagten nur die Bemerkung gestattet, dass nach den vor Kurzem bekannt gegebenen bundesräthlichen Grundsätzen, obgleich ihnen zufolge der Ertrag der Gefangenenarbeit zur Staats-Kasse zu fliessen hat, „die Gutschrift der

Arbeitsbelohnung aus dem Ertrage nicht ausgeschlossen ist.“ (§ 21).

Zum Schlusse will ich nicht unerwähnt lassen, dass der im Wiener Vereins-Beschlusse in Absatz 3 ausgesprochene Wunsch, dass die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes thunlichst gleichmässig bemessen werden sollen, durch § 21 der bundesräthlichen Grundsätze, wonach im ganzen Reiche die Belohnung für Zuchthaus-Sträflinge nicht mehr als 20, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennige auf den Arbeitstag betragen soll, nicht nur erfüllt, sondern sogar noch weit überholt worden ist.

Ich fasse die vorstehenden Ausführungen in folgende Sätze zusammen.

Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche diesen nicht blos zur Förderung guter Führung im Allgemeinen, sondern insbesondere auch behufs Aufmunterung zu guter und fleissiger Arbeit sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach der Entlassung von den Gefängniss-Verwaltungen gewährt werden sollen.

Diese Arbeitsgeschenke an die Gefangenen sind nach Maassgabe ihrer Arbeitsleistungen aus dem Ertrage ihrer Arbeit in der Weise zu berechnen, dass der Gesammtführung des einzelnen Sträflings ein entsprechender Einfluss auf die Höhe seines Antheils an dem Gesammt-Ertrage seiner Arbeit eingeräumt wird.

Um der Arbeitsbelohnung die wünschenswerthe Wirksamkeit zu sichern, sollte bestimmt werden, dass die sog. Extragenüsse der Gefangenen (Lebensmittel, Tabak u. s. f.) nur aus ihren Guthaben an Arbeitsprämien beschafft werden dürfen.

Sollen die Arbeits-Belohnungen der Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung dienen, so muss Vorsorge getroffen werden, dass diese während der Strafverbüssung über jene nur bis zu einer gewissen Grenze (etwa bis zur Hälfte) verfügen dürfen.

Die Vertheilung der Arbeits-Belohnungen hat mit der grösstmöglichen Gerechtigkeit zu geschehen. Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieser Absicht empfehlen sich genaue Berechnung des Arbeits-Ertrages mittelst sog. Arbeits-Verdienst-Listen wie die Führung von sog. Sittenregistern.

Ein erfreulicher Schritt zur Herbeiführung gleichmässiger Berechnung der Arbeitsprämien ist in § 21 der bundesräthlichen Grundsätze zu erblicken, wonach die Arbeitsbelohnung für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pf., für

Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pf. auf den Arbeitstag beträgt.

Gutachten

b) von Regierungsrath Dr. von Engelberg, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

I. (14).

Die zur Beantwortung gestellte Frage ist, wenn auch in etwas anderem Wortlaut, schon wiederholt in unserem Kreise und in Berathungen verwandter Vereinigungen aufgestellt worden. In Folge dessen ist die Literatur eine äusserst mannigfache, und es war mir nicht möglich, alle Aufsätze über die Frage zu lesen, da die vom Ausschuss gegebene Frist zur Anfertigung des Gutachtens sehr kurz war und in die für mich arbeitsreichste Zeit fiel. Um trotzdem die verschiedenen Gesichtspunkte, welche bereits eingenommen worden sind möglichst zu beleuchten, folgen zunächst die hauptsächlichsten Gutachten um so ausführlicher.

Bereits im Jahre 1874 wurden seitens des Vereins Gutachten eingefordert über die Frage:

Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

Die Frage kam aber trotz ausführlicher Vorbereitung durch Gutachten von Miglitz[1]), Lütgen[2]), Sichart[3]) und Wirth[4]) auf der Versammlung vom Jahre 1874 nicht zur Verhandlung.

Bezüglich des uns hier interessirenden Theils der Frage lauteten die Ansichten wie folgt:

Miglitz: Die Gefangenen, welche gesetzlich zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben keinen Anspruch auf einen Antheil an ihrem Arbeits-Verdienste. Es sind ihnen jedoch Arbeitsbelohnungen zu gewähren, die wenigstens in dem einen und demselben Staate thunlichst gleichmässig zu bemessen sind.[5])

Lütgen: Im Jahre 1874: Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu, es können ihnen jedoch von der Strafanstaltsverwaltung Arbeits-

[1]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. IX, S. 212, Bd. XVII. S. 123.
[2]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. IX. S. 337, Bd. XVII, S. 82.
[3]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XI. S. 1.
[4]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XVII, S. 108.
[5]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XVII, S. 137

belohnungen gewährt werden, wenn sie fleissig sind und gut arbeiten.[6])

Im Jahre 1883: Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen fliesst zur Staatskasse. Den vorstehend bezeichneten Gefangenen wird eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, wenn sie mindestens das ihnen von der Anstaltsverwaltung gestellte bestimmte tägliche Arbeitsmaass (Pensum) vollgeleistet etc. haben.[7])

Den zu einfacher Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist der Ertrag der von ihnen betriebenen Arbeiten, vorbehaltlich eines Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand, zu belassen.

Sichart: Der arbeitende Gefangene erwirbt dem Staate gegenüber eine Forderung auf Vergütung, aber auch für den Staat entsteht eine Forderung gegen den Gefangenen, dadurch, dass er ihm während der Gefangenschaft den Lebensunterhalt reicht. Um sich bezahlt zu machen, legt er die Hand auf das Erträgniss der Gefangenenarbeit. Auf solche Weise geschieht eine gänzliche oder theilweise Kompensation zweier sich einander gegenüber stehender Obligationen.[8])

Wirth: Die zu einer Haftstrafe verurtheilten Personen sind zu keiner Arbeit verpflichtet, sie verpflichten sich aber zuweilen zu einer solchen und lassen sich dann natürlich Lohn garantiren. Auf diesen Lohn haben sie ein Recht, wenn sie ihre Verpflichtung erfüllt haben. Die zu Zuchthaus, Gefängniss und qualifizirter Haft verurtheilten Personen dagegen sind zur Arbeit verpflichtet, sie können deshalb nicht den geringsten Lohn verlangen; sie bezahlen mit ihrer Arbeit eine öffentliche Schuld, die sich nicht taxiren lässt. Sie haben also nie ein Recht auf Arbeit.[9])

In der Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft 1878 stand die Frage:

> „Ueber die prinzipielle Berechtigung der Ertheilung der Arbeitsprämien an Gefangene und die Bedeutung der Arbeitsprämien für den Strafvollzug“

auf der Tagesordnung.

In dem betreffenden Berichte heisst es, dass der eine Theil der Ansicht gewesen sei, bei einem Gefangenen könne nie von Verdienst die Rede sein, er müsse stets denken, wenn er auf's Aeusserste sich anstrenge, könne er dem

6) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 83.
7) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 87.
8) Bl. f. Gefkd. Bd. XI. S. 2.
9) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 110

Staat nicht ersetzen, was er koste. Andrerseits sei betont worden, man könne trotz Abgabe von Arbeitsprämien den Gefangenen zum Bewusstsein bringen, er habe kein Recht auf die Prämien. An sich seien Prämien nöthig, denn der Grundsatz, der Arbeiter ist seines Lohnes werth, sei auf Gefangene unter gewissen Modifikationen auch anzuwenden.*)

In der Versammlung in Wien am 21. September 1883 wurde die Frage in folgender Fassung berathen:**)

> „Nach welchem Grundsatze sollen die Arbeitsbelohnungen den Gefangenen gewährt werden, insbesondere auch, in welcher Höhe und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten der Gefangenen am Straforte stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Entziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?

Hofrath Professor Dr. Wahlberg trat entschieden für das Recht des Gefangenen auf Arbeitsbelohnung ein, wobei er hauptsächlich darauf abhob, dass im Strafgesetzbuch nichts von unentgeltlich zu leistender Arbeit stehe, folglich der allgemeine Satz gelte, dass jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei. Als selbstverständlich erkennt er allerdings an, dass der Gefangene zuerst das durch seine Arbeit zu ersetzen hat, was er durch Gefangenhaltung, Beschädigung etc. dem Staat an Aufwand persönlich verursacht hat.

Er fand einen entschiedenen Gegner in Strosser, der bestritt, dass die Gesetze, die den freien Arbeitsmarkt beherrschten, auf den unfreien Mann Anwendung finden könnten. Eben weil das Gesetz nichts über Bezahlung bestimme, könne man sagen, das Gesetz habe diese Frage dem Verwaltungsrecht zur Regelung überlassen.

Die Versammlung nahm schliesslich die These in der Fassung des Ausschusses wie folgt an:

> „Der pekuniäre Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse."

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft nahm auf dem Kongress 1892 den Satz an:

> „Dem arbeitspflichtigen Strafgefangenen steht ein Rechtsanspruch auf die Arbeitsprämie nicht zu."

Das Referat hatte Landgerichtsrath Luthe erstattet."[10])

---

*) Jahresbericht der rhein.-westfälischen Gefges. 1877/78, S. 58 ff.

**) Bl. f. Gefkd. Bd. XIX, S. 81.

[10]) Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft 1891/92, S. 68. Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaften, Bd. 16, S. 948.

Des Weiteren wurde die Frage auf dem Congrès pénitentiaire international zu Paris 1895 behandelt. Sie lautete:

> Les détenus ont-ils droit au salaire? Ou bien le produit du travail doit-il être employé, dabord à couvrir les dépenses d'cntretien de tous les condamnés de la même catégorie, sauf à attribuer à chacun d'eux une part fixe de ce produit et à donner, à titre de récompenses, des gratifications aux plus méritants?

Zu derselben lagen 11 Gutachten vor, welche sich wie folgt aussprechen:

M. Albin Uhlyarik, directeur du pénitencier de Sopron:*) Der Arbeitsverdienst soll dem Gefangenen nicht als Geschenk gegeben werden, sondern als Antheil, der ihm nach dem Gesetz zukommt, um sein Selbstgefühl zu heben, sein Selbstvertrauen zu stärken und seine Zuversicht in die Zukunft zu beleben. — Es ist unzulässig, einen Gefangenen zur Tilgung der Kosten beizuziehen, welche andere Gefangene gleicher Art dem Staat verursachen. Wie das Delikt eine höchst persönliche That ist, so auch die Folgen, die es nach sich zieht, d. h. die Strafe darf nur das bestrafte Einzelwesen treffen. Die Eintreibung der Straferstehungskosten erheischt die äusserste Vorsicht, um nicht die Familie zu ruiniren.

M. Mestchaninow, membre du conseil au ministère de la Justice (Russie).**)

Der Satz, dass jeder Arbeiter ein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit hat, greift nur Platz bei Personen, die frei sind in der Wahl der Beschäftigung, frei in der Verfügung über ihre Zeit und ihren Verdienst.

Diese Erfordernisse liegen beim freien Mann vor, legen diesem aber auch Pflichten auf, nämlich Steuerzahlung, Unterhaltsverschaffung für sich, Sorge für die Familie, Erziehung der Kinder etc. Nichtgegeben sind sie beim Gefangenen. Er steht unter Aufsicht des Staates, der ihm das Recht genommen hat über seine Zeit und Arbeitskraft zu verfügen, der ihn dafür aber auch ernährt und erhält. Zwischen Staat und Sträfling besteht keine „entente libre." Der Gefangene ist in Anbetracht der Höhe der Kosten des Unterhaltes und des geringen Ertrages der Sträflingsarbeiten fast immer Schuldner des Staates. Deshalb hat ein Gefangener kein Recht auf Lohn. Auch in Fällen, in denen

*) Bulletin de la commission pénitentaire internationale 1894, S. 210.
**) Bulletin 1894, S. 217

er ausnahmsweise mehr verdient, als er kostet, muss dieser Satz aufrecht erhalten werden.

Es wäre ungerecht, wenn der Staat verpflichtet wäre, den Reingewinn des Gefängnissbetriebes zu vertheilen, während er anderwärts beträchtliche Summen darauf legt, um die Gefangenen zu unterhalten. Wenn auch danach der Staat das Recht hat, über den gesammten Arbeitsertrag zu verfügen, so ist es doch wünschenswerth, den Gefangenen einen Antheil schenkweise zu gewähren.

Die Commission de la société juridique von St. Petersburg fügt bei, dass bei einfacher Haft und custodia honesta das Recht der Gefangenen auf den ganzen Ertrag der Arbeit anzuerkennen sei.

Mauchamp, président de la société de patronage des condamnés libérés de Saône-et-Loire*) erkennt den Gefangenen ein Recht auf den Arbeitsverdienst zu, verbreitet sich aber nur über die Art der zulässsigen Disponirung. $^3/_8$ gehören dem Staat für Unterhaltungskosten.

M. Nassoy, directeur de la colonie de Saint-Hilaire.**) Die Gefangenen haben ein Recht auf Arbeitslohn, in Anbetracht des von der modernen Gesellschaft angenommenen Prinzips, dass jede Arbeit einen Lohn verdient. Ueberdies wäre nicht einzusehen, wie die Gefangenen einer ihnen nicht nutzbringenden Arbeit, sich mit ernstem Willen unterziehen sollten. Die Gefangenen würden sagen, man bereichere sich auf ihre Kosten, was zu vermeiden sei. Dies Recht auf Arbeit soll den Gefangenen, aber nur mit gewissen Einschränkungen zustehen. Als solche sind in erster Linie zu berücksichtigen, die Verpflichtung zum ganzen oder theilweisen Kostenersatze, zur Beseitigung des Schadens, den sie durch die That verübt; die Verpflichtung, sich Mittel zur Schaffung einer neuen Existenz zu gründen.

José Alvarez Marino, directeur du Mont-de-Piété Madrid†) nimmt als selbstverständlich an, dass der Gefangene seine Arbeit gelohnt bekommt, spricht sich aber nicht über den Charakter dieser Bezüge aus.

M. Gramaccini, directeur de la maison centrale de Landerneau††) findet es unrecht, dass die Gefangenen beherbergt, genährt, bei Krankheit verpflegt werden und dazu noch bei Abgang Geld mitbekommen, ohne dass sie jene Kosten bezahlt haben.

---

*) Bulletin 1894, S. 318.
**) Bulletin 1894, S. 320.
†) Bulletin 1895, S. 215.
††) Bulletin 1895, S. 219.

M. le Dr. F. Curti du pénitencier de Zürich.*) Die Gefangenen haben kein Recht auf Arbeitslohn, denn das Wesen der Strafe schliesst das Recht auf einen Arbeitsverdienst aus. Der Gewinn aus Arbeit stützt sich auf eine Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; in der Strafanstalt ist aber kein auf freier Willensbestimmung beruhender Vertrag möglich. Der Arbeitsverdienst soll in erster Linie zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Gefangenen verwendet werden. Trotzdem soll den Gefangenen ein Theil des Verdienstes gegeben werden, nicht als ein Recht, sondern als Belohnung und Aufmunterung. Man müsse mit Energie gegen die Meinung der Gefangenen ankämpfen, als hätten sie einen Rechtsanspruch auf einen Gewinnantheil ihrer Arbeit. Sie hätten die Arbeit als Bestandtheil ihrer Strafe zu verrichten, und die Strafe könne nicht ihnen einen vermögensrechtlichen Vortheil bringen.

M. Veillier, directeur de la maison centrale de Melun**) zeichnet in markigen Zügen das ihm vorschwebende Ideal eines starken, nicht angekränkelten Staatswesens. Er sagt:

> „Nous voudrions que l'État vint dire aux détenus: Voilà le prix de la nourriture de l'habillement, du logement que je vous destine. Je-ne-vous dois rien et il vous appartient expressément de pourvoir à vos besoins. A cet effet, je mets à votre disposition un travail dont les produits vous sont destinés. Ce travail sera autant que possible approprié à vos forces. Vous ne toucherez d'aliments qu'au fur et à mesure du travail produit et en proportion de l'effet personnel.

(Folgen alsdann Ausnahmen für Fälle von Krankheiten und Arbeitsunfähigkeit.)

Er kommt zu dem Schluss, der Gefangene hat ein Recht auf Arbeitsverdienst, erst dann, wenn er die Kosten seines Unterhalts bezahlt hat, wenn er die Gerichtskosten getilgt und endlich den dem Dritten durch das Delikt erwachsenden Schaden gut gemacht hat.

Den Untersuchungsgefangenen will er wie den freien Mann behandelt wissen, vorausgesetzt, dass er seinen Unterhalt bestreitet.

Hinsichtlich der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen sei ebenfalls zu vermeiden: que le fait d'être incarcéré puisse constituer au profit du prisonnier, un privilège sur l'homme libre; auch er soll vor Allem sich ernähren und seine

*) Bulletin 1895, S. 221.
**) Bulletin 1895, S. 226.

Schulden bezahlen; lui accorder gratuitement un régime qui aurait pour effet de grever ceux qui n'ont porté aucune atteinte aux lois, c'est le renversement de toute idée de justice sociale.

Ammitzboll, directeur du pénitencier de Vridslöselille (Danemark).*)

Wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, hat der Gefangene kein Recht auf Arbeitslohn und zwar gleichviel, ob er zur Arbeit gezwungen werden kann, oder nicht. Dies wird aus Folgendem abgeleitet:

„Die Strafarbeit wàr ursprünglich Sclavenarbeit, deren Ertrag dem Beschädigten, später dem Staate gehörte. Wenn trotzdem ein Theil des Gewinnes mit der Zeit dem Gefangenen zugetheilt wurde, so geschah dies nicht deshalb, weil man ein Recht desselben anerkennen wollte. Dies folgt schon daraus, dass die Regelung des Verdienstes nicht in Gesetzen, sondern nur in Reglements erfolgt.

Abgesehen davon, sprechen die vielen Bedingungen und Einschränkungen, denen der Arbeitsverdienst der Gefangenen unterliegt, gegen dessen rechtlichen Charakter.

Der Standpunkt, dass der Staat das Recht habe, die Arbeit von Gefangenen zu fordern, dieser aber das Recht besitze, nach Analogie des freien Arbeiters bezahlt zu werden, führe zu unhaltbaren Konsequenzen.

M. de Marchi employé de pénitencier à Alexandrie (Italie).**)

Der Strafgefangene hat Pflichten zum Schadenersatz gegen das Opfer seiner That, und gegen den Staat bezüglich der Gerichtskosten; er macht ferner Kosten durch die Ueberwachung und Verpflegung, er könne deshalb höchstens vergünstigungsweise einen Theil des Arbeitsverdienstes ansprechen. Selbst wenn der Gefangene keine materielle Schuld gegen die menschliche Gesellschaft zu begleichen hätte, stünde ihm kein Recht auf den ganzen Arbeitsverdienst zu, weil er aus der Strafe keinen Gewinn ziehen darf. Der Arbeitsverdienst gehört der durch das Delikt beleidigten Gesellschaft.“ —

In der General-Versammlung zu Paris war der Streit ein heftiger. Endlich siegte die Meinung, dass der Gefangene kein Recht auf Arbeitsverdienst hat:***) Le détenu n'a pas drôit au salaire. Il existe pour l'état un intérêt a donner une gratification au détenu. In der Generalver-

*) Bulletin 1895, Livraisin V, S. 154.
**) Bulletin 1895, Liv. VI, S. 93.
***) Bulletin vom 4. Juli 1895, S. 6.

sammlung wurde dann noch ein Zusatz votirt, dahingehend, dass le salaire attribué au détenu ne sera point laissé à la décision de l'administration et sera fixé par voie de règlement général.

II.

Sieht man von den in den Gutachten vorgebrachten Utilitätsgründen ab, so sind es vornehmlich zwei Punkte, welche zur Argumentation in bejahendem oder verneinendem Sinne gebraucht werden. Die einen stützen sich auf das Wesen der Strafe, die andern auf das Gesetz. Die Folgerungen aus dem Wesen der Strafe enden bald mit dem Satze, dass der Gefangene überhaupt Träger eines Rechtes nicht sein könne, bald kommen sie zu dem Schluss, dass sich zwei Obligationen gegenüber stehen, die des Gefangenen auf Arbeitslohn, und die des Staates auf Unterhaltungskosten. Die auf das Gesetz sich stützenden Gutachten ergehen sich in Interpretationen.

Das Gesetz schweigt nämlich über ein Recht des Gefangenen auf Belohnung für seine Arbeit. Daraus schliesst nun die eine Gruppe auf das Bestehen eines solchen Rechtes, unter Zuhilfenahme des allgemeinen Prinzipes, dass einer Leistung ein Lohn entspreche. Die andere kommt zur gegentheiligen Ueberzeugung, indem sie die Anwendbarkeit der, über freie Arbeit geltenden Gesetze, auf Gefangenenarbeit bestreitet. Beim Fehlen einer positiven Vorschrift könne deshalb ein dem Wesen der Strafe widersprechender Grundsatz nicht als bestehend anerkannt werden.

III.

Das Gesetz als Ausgangspunkt zu nehmen, scheint in Anbetracht des negativen Wortlautes des § 15 und 16 R.-S.-G.-B. nicht zweckmässig. Wir kommen wohl weiter, wenn wir die Frage tiefer anpacken, und sie aus allgemeinen Prinzipien zu beantworten suchen. Der Einfluss der Strafe auf die Rechte des Menschen ist ein bedeutender. Die Strafe soll einen Willen, der sich in Gegensatz zu dem Willen der Allgemeinheit gesetzt und zu Unrecht bethätigt hat, bändigen. Hieraus folgt, dass der Gefangene in der Gefangenschaft sich seines Willens entäussern muss, indem an dessen Stelle der, für ihn maassgebende Wille der Allgemeinheit, tritt. An sich unbeschränkt, findet letzterer seine Grenzen in dem sittlichen Zweck des Gemeinwesens und den Gesetzen, denen sich jeder Staat angesichts seines Zweckes selbst unterwirft.

Hierdurch sind die Umrisse gegeben in denen sich die Einwirkung der Strafe fühlbar machen kann. Sie stellt sich

als der stärkste Eingriff in die Willensfreiheit des Menschen dar, findet aber ihre Grenze in der sittlichen Förderung, dass die leibliche und seelische Kraft des Gefangenen demselben mindestens erhalten werde, weil andernfalls eine dem Wesen des Staates widersprechende Aufreibung und Vernichtung eines Einzelwesens eintreten würde.

In geistiger Beziehung folgt hieraus, dass ihm die zur Vermeidung einer Abstumpfung unentbehrliche Anregung zu Gebot stehe, in materieller Beziehung, dass dem Gefangenen die absolut nothwendige Wohnung, Nahrung, Kleidung und Körperbewegung verschafft werde.

Die Möglichkeit einer körperlichen Beschäftigung (mit der wir uns allein zu befassen haben) ist also von diesem Gesichtspunkt aus eine Wohlthat für den Gefangenen, wie es andererseits eine Pflicht für den Staat ist, sie zu gewähren.

Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen der freien Arbeit und derjenigen der Gefangenen, und der Grund, warum der Gefangene an sich ein Recht auf Lohn nicht hat. Die Arbeit des Gefangenen unterscheidet sich von der freien Artbeit nicht etwa dadurch, dass erstere mühselig ist, letztere aber nicht. Zum Begriff der Arbeit gehört immer das Merkmal einer Mühe, die auf einen ausserhalb ihrer selbst liegenden Zweck gerichtet ist.[1]) Der Unterschied beider liegt vielmehr in dem Zweck.

Der freie Arbeiter arbeitet im Hinblick auf den Genuss, den er sich aus dem Arbeitsverdienst verschaffen kann: „Die Arbeitslust der Menschen wird vorzugsweise davon bedingt, in welcher Ausdehnung und mit welcher Sicherheit sie die Früchte ihres Fleisses selber zu geniessen hoffen."[1]) Dem Gefangenen dagegen ist die Arbeit eine Lebensbedingung. Die dem freien Mann mögliche, keine „Arbeit" darstellende vergnügliche Thätigkeit, ist ihm versagt. Er steht zwischen der Alternative entweder Arbeit, das ist Bewegung für den Körper und Anregung für den Geist, oder Nichtsthun, das bedeutet Verelendung und Siechthum. Zur Vermeidung des letzteren arbeitet der Gefangene instinktiv, selbst wenn ihm kein Zwang auferlegt wird. Ist doch die Arbeitsentziehung bei langzeitigen Gefangenen eines der wirksamsten Strafmittel!

Wegen dieser tiefen Verschiedenheit der freien Arbeit und derjenigen des Gefangenen, können für beide Leistungen nicht die gleichen Grundsätze gelten.

---

[1]) Roscher. Die Grundlagen der Nationalökonomie S. 100.

Sowenig man sagen wird, weil ein Vorleser bezahlt werden muss, gebührt auch dem Kinde, das hauptsächlich seiner Uebung halber zum Vorlesen angehalten wird, nothwendig eine Bezahlung, selbst wenn es damit einen Vorleser zeitweise ersetzt, so wenig kann man die im freien Leben geltenden Grundsätze über Arbeitsbelohnung, auf die Arbeit in Gefangenenanstalten anwenden. Selbst wenn man also den alltäglichen Satz „jede Arbeit ist ihres Lohnes werth“ als ein Axiom gelten lassen will, kann seine Anwendung auf die Strafarbeit nicht ohne weiteres anerkannt und ein Recht des Gefangenen auf Arbeitslohn daraus nicht gefolgert werden.

Wir haben uns jedoch noch mit der Möglichkeit zu befassen, dass Gefangene mehr arbeiten, als für die Erhaltung ihrer Körper und Geisteskräfte nothwendig ist, mithin die Arbeit nicht nur eine Wohlthat für sie ist. In diesen Fällen kann man nicht etwa sagen, diese Mehrarbeit ist eine von der Gefangenenarbeit verschiedene, den Gesetzen der freien Arbeit unterstehende Thätigkeit. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Gefangene, und ein Recht auf Lohn kann ihnen nur zustehen, wenn es ihnen nachweisbar eingeräumt ist.

Wir haben vorhin gesehen, dass während der Gefangenschaft der Wille des Staates allein maassgebend ist. Bei dem rechtlichen Verhältniss zwischen Gefangenen und Staat kann von einem gegenseitigen obligatorischen Verhältniss keine Rede sein. An sich ist das Recht des Gefangenen auf das Minimum seiner Existenzbedingung beschränkt, es fehlt ihm darüber hinaus jegliche Verfügungsgewalt und damit auch die Fähigkeit, Vertragssubjekt zu sein.

Da nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Rechte und Verbindlichkeiten nur durch Rechtsgeschäfte oder Gesetze begründet werden können, ersterer Fall aber wegen des Mangels an verfügbaren Rechten und uneingeschränkten Willens beim Gefangenen an sich ausgeschlossen ist, kann letzterem ein Recht auf Arbeitslohn nur zustehen, wenn das Gesetz dies ausspricht.

Bei Zuchthaus- sowie Gefängnisssträflingen und solchen, welche qualifizirte Haftstrafe verbüssen, ist dies nicht der Fall, denn das Gesetz legt ihnen ausdrücklich Arbeitszwang auf. Die Arbeit wird bei diesen Arten von Gefangenen also zur Erfüllung einer ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht verrichtet und es ist kein Raum zum vertragsmässigen Verhandeln über Höhe der Leistung und etwaiger Belohnung bei besonders hoher Leistung.

Anders verhält es sich bei Gefangenen, die einfache Haft verbüssen. Diese Gefangenen entbindet das Gesetz vom Arbeitszwang und giebt ihnen damit einen Theil ihres an sich während der Strafzeit gebundenen Willens zur Verfügung zurück. Damit sind ihre Rechte erweitert und es ist ein Boden geschaffen, auf dem ein Vertragsverhältniss mit dem Staate denkbar ist. Damit ist aber nicht gesagt, wie dies meist gefolgert wird, dass der Gefangene ein positives Recht auf den Arbeitsverdienst dem Staate gegenüber hat.

Für den Umfang dieses Rechtes ist wiederum seine Eigenschaft als Gefangener maassgebend. Dieses Recht, welches in einer Bethätigung der Strafe seinen Grund hat, kann keinen dem Strafgedanken entgegenstehenden Inhalt haben. Die Strafe als Sühne eines Verbrechens erfordert nun, dass ihre Wirkungen sich in vollem Umfang gegenüber dem Thäter äussern. Zu diesen Wirkungen gehören aber u. a. die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs. Es ist mithin nicht angängig, diese der Allgemeinheit der Steuerzahler aufzubürden, so lange der Thäter in der Lage ist, in irgend welcher Weise, an dieser seiner Schuld abzutragen.

Man kann deshalb von einem Recht der Haftgefangenen auf Arbeitslohn nur insoweit reden, als sie die Kosten, welche ihr Delikt verursachte, bezahlt haben.

Dieser Arbeitslohn ist gegebenen Falls unter Berücksichtigung der dem Staate durch die Beschaffung erwachsenen Kosten zu berechnen.

Die gewöhnliche Annahme, dass nicht arbeitspflichtigen Strafgefangenen, ohne Rücksicht auf die Kostenerstattung, ein uneingeschränktes Recht auf Arbeitslohn zusteht, würde zur Folge haben, dass ein Strafgefangener dem Staate gegenüber böswilliger Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und gleichzeitig ihn zur Auszahlung einer Geldsumme zwingen könnte.

Diese unannehmbare Folgerung wird auch dadurch nicht abgeschwächt, dass der Staat keine Verpflichtung hat, dem Haftgefangenen Arbeit zu verschaffen, mithin bei böswillig nicht zahlenden Gefangenen, durch Verweigerung der Arbeitsgelegenheit, den Verdienst unmöglich machen kann. Es sind Fälle denkbar, in denen, auch bei kurzen Strafen, eine Arbeit gewährt werden m u s s, um nicht die Gesundheit zu schädigen. — Des Weiteren ist denkbar, dass in solchen Fällen der Staat keine rationelle Arbeit zur Verfügung hat, sondern Kosten aufwenden muss, um Arbeit zu beschaffen. Man käme also unter Umständen zu dem Resultat, dass der Staat auf Zahlung seines Anspruches wegen

Unterhaltens verzichten, Geld zur Beschaffung der Arbeit bezahlen und überdies den Gefangenen einen Lohn zahlen müsste.

Mit obigem Ergebniss stimmen auch die Grundsätze überein, welche nach dem Bundesrathsbeschluss vom 6. November 1897 beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis auf Weiteres zur Anwendung kommen sollen.

Der § 21 besagt in Absatz 1:

„Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pfennig, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.“

Diese Bestimmung macht keinen Unterschied zwischen Arbeitspflichtigen und Nichtpflichtigen und besagt allgemein, dass der Ertrag in die Staatskasse fliesst; damit ist gesagt, dass die Gefangenen aller Art, soweit sie eine gerichtliche Strafe verbüssen, keinen Antheil an Lohn haben. Da aber nicht einzusehen ist, in wie weit es auf die Rechte und Pflichten der Gefangenen von Einfluss sein soll, ob sie vom Gerichte oder von der Verwaltungsbehörde bestraft sind, so wird man in obigem § den Ausdruck eines allgemein giltigen Grundsatzes sehen müssen.

Anlangend endlich die Untersuchungsgefangenen, so liegt bei ihnen die Sache sehr einfach. Sie sind kraft bestehenden Gesetzes § 116 S. P. O. nur solchen Beschränkungen unterworfen, die zur Sicherung des Zweckes der Haft, oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind. Es besteht bei ihnen noch keine nachgewiesene Schuld, sie sind, abgesehen von obigen Punkten, als freie Leute zu behandeln und haben demnach ein Recht auf Auszahlung des Reinverdienstes ihrer Arbeit.

In manchen D. u. H. O. findet sich die Bestimmung, dass den Untersuchungsgefangenen der Arbeitsverdienst nur dann auszuzahlen ist, wenn keine Verurtheilung erfolgt. Dies ist unzulässig, und zwar auch für den Fall, dass eine Strafe ausgesprochen, aber durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wird.

Die Beantwortung der Frage fasse ich auf Grund vorstehender Ausführung wie folgt zusammen:

1. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwang unterworfen sind, haben kein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.
2. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwang nicht unterworfen sind, haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit, vorausgesetzt, dass sie die durch die Strafthat dem Staat erwachsenen Kosten getilgt haben.
3. Untersuchungsgefangene haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.

II. (15).

Lag der Schwerpunkt meines Gutachtens zu Frage 14 darin, ob der Arbeitsverdienst der Gefangenen auf einem Recht oder einer Vergünstigung beruht, so liegt der Kern dieser Frage in dem Grund, weshalb überhaupt die Gefangenen eine Vergütung für ihre Arbeit erhalten. Je nach den Grundsätzen, die man hierin als richtig anerkennt, bestimmen sich die Regeln für Bewilligung der Arbeitsgeschenke.

Geht man davon aus, dass die Berechtigung des Staates, Arbeitsgeschenke zu verleihen, in einem thatsächlichen Verdienst zu suchen ist, den der Gefangene mit erarbeiten half, oder sich dadurch rechtfertigen lässt, dass der Gefangene zum Nutzen des Staates an der Arbeit möglichst zu interessiren sei, so wird als Hauptregel eine Wechselbeziehung zwischen Ertrag und Arbeitsverdienst aufgestellt werden.

Bezweckt man dagegen durch die Belohnung eine Erziehung des Gefangenen zu fleissiger Arbeit,[1] so wird die Arbeitsleistung unter Rücksichtnahme auf die Arbeitsfähigkeit des Individuums einseitig berücksichtigt werden; wie andererseits das Betragen stark in die Waagschale fällt, wenn man das ganze Wesen des Gefangenen zu heben beabsichtigt.

Sucht man endlich durch das Geschenk eine Nothlage der Familie während der Gefangenschaft zu mildern, und eine solche des Sträflings nach der Entlassung zu verhüten, so wird die Höhe des Arbeitsgeschenkes durch den Grad der Bedürftigkeit wesentlich beeinflusst.

Entschieden zu verwerfen ist der erste Standpunkt, wonach die Grösse des dem Staat aus der Arbeit entfliessen-

[1]) Actes du congrès pénitentiaire de S. Petersbourg III S. 276.

den Ertrags für den Bezug eines Arbeitsgeschenkes überhaupt, oder für dessen Höhe, maassgebend sein soll. Die Bemessung des Arbeitsgeschenkes nach dem Ertrag erweckt leicht den Schein beim Gefangenen, als habe er ein Recht auf die Arbeitsbelohnung und wirkt überdies ungerecht, weil sie den Schwerpunkt auf einen durch den Gefangenen nicht zu beeinflussenden und von ihm nicht zu erkennenden Faktor, den Ertrag, legt. Die mühsamste Arbeit kann bei diesem Prinzip lohnlos, die leichteste am ertragreichsten sein.[2])

Desgleichen ist das einseitige Anspornen des Fleisses[3]) ebenso unrichtig, wie die allzugrosse Berücksichtigung des guten Betragens.

Im ersteren Fall erzieht man die Gewinnsucht und drückt allen nicht einträglichen Beschäftigungen, wie Kirche, Schule etc., den Stempel des Nebensächlichen und Lästigen auf.[5]) Die allzugrosse Rücksicht auf das Betragen rechtfertigt sich aber deshalb nicht, weil doch anerkanntermassen eine Belohnung für Arbeit in Frage steht. Ausserdem begünstigt dieses Verfahren die Heuchelei. Den richtigen Standpunkt, zur Bemessung der Voraussetzung und der Höhe des Arbeitsguthabens, erhalten wir deshalb nur durch einen Aufblick zu den Zielen und Zwecken des Strafvollzuges.

Der Sträfling soll sühnen, und in seinem sittlichen Wesen gehoben werden. Die Mittel, die hiezu angewendet werden, Gehorsamserzwingung, Arbeit, Belebung der Religion, Unterricht, Gewöhnung an Ordnung u. s. w. sind nicht Selbstzwecke, sondern in einandergreifende, sich ergänzende Faktoren des Strafvollzuges.

Vortheile, die der eine oder der andere Theil zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes in sich trägt, sind daher im Interesse des Ganzen auszunutzen. Der Ansporn also, welcher durch die der Arbeit zunächst entfliessenden Arbeitsbelohnung zu erzeugen ist, soll nicht nur zur Förderung der Arbeit allein, sondern aller Ziele des Strafvollzugs ausgenutzt werden.

So ergiebt sich denn als Grundsatz für die Bewilligung des Arbeitsgeschenkes der Satz

[2]) Wirth, Blätter für Gefängnisskunde Bd. XVII S. 116f.
[3]) Miglitz, Blätter für Gefängnisskunde Bd. IX S. 212ff.
Sichart, " " " XI S. 1ff.
[4]) v. Jagemann, Handbuch Bd. II S. 257.
[5]) Kühne, Ueber den Verdienstantheil der Gefangenen.

I. Voraussetzung der Gewährung des Arbeitsgeschenkes ist Fleiss des Gefangenen und gutes Allgemeinverhalten.[6])

Die Versuchung liegt nahe, hier noch weiter zu gehen und die That, welche zur Gefangenschaft führte, sowie weiterhin noch das Vorleben des Gefangenen ebenfalls zu berücksichtigen.[7]) Fasst man jedoch den Begriff des Arbeitsgeschenkes richtig auf, so lässt sich nicht verkennen, dass ein Hereinziehen dieser Gesichtspunkte zu weit führen würde. So sehr dieselben für die Bemessung des Arbeitsgeschenkes in Frage kommen können und dort Berücksichtigung finden müssen, so wenig dürfen sie hereingezogen werden, wenn nur die Voraussetzungen der Angemessenheit eines Arbeitsgeschenkes erörtert werden.

Gleichwichtig, wie die Entscheidung, unter welchen Vorausetzungen Arbeitsgeschenke zu geben sind, ist die Art und Weise, wie sie gewährt werden sollen.

Die einschlagenden Gesichtspunkte sind in Gutachten für die internationalen Congresse in Rom und Petersburg bereits klar gelegt.[8]) Es kann hier nur wiederholt werden, dass für den Gefangenen ausser Zweifel stehen muss, dass er kein Recht auf die Erlangung des Arbeitsgeschenkes hat. Diese Meinung entsteht aber nur zu leicht und beeinträchtigt den Character der Strafe ebenso sehr, wie sie die Behandlung erschwert. Deshalb muss in den dem Gefangenen zu Gesicht kommenden Verhaltungsmaassregeln dieser Grundsatz klar ersichtlich und betont sein.

Bezüglich der Uebermittelung des Arbeitsgeschenkes an den Gefangenen ist eine Gutschrift der Summe der einzig zweckentsprechende Weg. Durch eine baare Auszahlung würde einerseits die Sicherheit erheblich geschwächt, anderseits einem verbotenen Schacher der Gefangenen Thüre und Thor geöffnet.

Es folgt hieraus die Forderung:

II. Der Gefangene ist ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Arbeitsgeschenke gutthatsweise Zuwendungen sind. Dieselben sind in Form von Gutschrift zu gewähren.

---

[6]) Actes du congrès pénitentiaire de S. Petersbourg III S. 301.
" " " " " " III S. 285.
" " " " " " I S. 803. Die angenommene These lautet, dass die Belohnungen sein sollen une rétribution de l'assiduité au travail et de la bonne conduite.

[7]) Actes du congrès de S. Petersbourg I S. 415.
" " " " " III S. 285.

[8]) Actes du congrès de S. Petersbourg III S. 275 u. S. 285.

Wie in der Frage schon hervorgehoben, ist die Höhe der zu gewährenden Arbeitsgeschenke von weittragendster Bedeutung.

Die Bemessung der Höhe des Arbeitsgeschenkes muss allgemeinen und individuellen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Es muss vor Allem eine Summe bestimmt werden, welche das Maximum darstellt, das ein Gefangener in einer gewissen Zeit erzielen kann. Eine zu grosse Ausdehnung dieser Höhengrenze ist gefährlich und zu vermeiden.

Die mitunter geltend gemachte Verwöhnung des Gefangenen kann zwar durch das Verbot des Ankaufes von Genussmitteln verhütet werden, allein es besteht die Gefahr, dass bei zu hohen Arbeitsgeschenken das Wesen der Strafe zurücktritt und sie den Ernst, dessen sie zu ihrer Wirksamkeit bedarf, verliert. Auch kann die allzugrosse Höhe des Verdienstes der Gefangenen bei schlechten Zeiten und geringem Verdienst der freien Arbeiter bedenkliche Folgen haben.

(Vergleiche die Verhandlungen auf dem Petersburger Congress, Actes I S. 408, 416, III S. 275.)

Es empfiehlt sich, die Höhe des Arbeitsgeschenkes nach Tagen und der individuell bemessenen Arbeitsleistung zu bestimmen und zwar derart, dass für das im Einzelfall festgesetzte Tagewerk eine gewisse Summe, und für Mehrarbeit eine weitere Summe, als Arbeitsgeschenk gezahlt wird.

Diese Zweitheilung trägt den Gedanken, dass der Fleiss für Bemessung der Arbeitsprämien allein maasgebend sein soll, in weitgehendster Weise Rechnung.

Diese Prinzipien sind mit den Grundsätzen, die der Bundesrath vom 6. November 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen aufstellte, wohl zu vereinen, indem dort bestimmt ist:

> „Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als dreissig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben."

Wann bekommt nun der einzelne Gefangene dieses Maximum des Arbeitsgeschenkes, wann das Minimum?

Für diese durch die Anstaltsvorstände zu treffende Entscheidung können die verschiedensten Gesichtspunkte maassgebend sein.

So wenig der Ertrag der Arbeit für den Staat ausschlaggebend dafür sein darf, ob überhaupt dem einzelnen

Gefangenen ein Arbeitsgeschenk gewährt werden kann, so wenig kann der Ertrag der einzelnen Betriebe den Maassstab für die Summen abgeben, welche an die in jenen Betrieben beschäftigten Gefangenen als Arbeitsgeschenk ausgezahlt werden sollen.

Finanzielle Rücksichten, welche diesen Standpunkt vielleicht richtig oder annehmbar erscheinen lassen, müssen der Erwägung weichen, dass die Verhältnisse der Gefangenen in erster Linie nach den Grundsätzen eines gesunden zielbewussten Strafvollzuges geregelt werden müssen.

Viele Aehnlichkeit mit dieser Theorie hat die Ansicht, dass der auf die Arbeit verwendete Fleiss bei Bemessung der Höhe des Arbeitsgeschenkes allein in Betracht zu kommen habe. Die Verfechter dieser Ansicht tragen ebenfalls dem einheitlichen Charakter des Strafvollzuges zu wenig Rechnung. Sie vergessen, dass der Gefangene die Sühne, welche er der Gesellschaft leisten soll, nicht durch eine einseitige, ihm vielleicht angenehme Bethätigung seines Willens vollbringen kann, sondern dass sie nur durch eine (sei es freiwillige, sei es erzwungene) Unterwerfung unter alle Anforderungen der Strafvollzugsbehörde geleistet wird.

Der Grad des auf die Arbeit verwandten Fleisses und die mit der einzelnen Arbeitsleistung verbundene Mühe mag zwar die Höhe des verdienten Arbeitsgeschenkes ganz hervorragend beeinflussen, allein ausschlaggebend für dieselbe kann er nicht sein. Wie wir daran festhalten müssen, dass die allgemeine Führung des Gefangenen eine der Voraussetzungen der Statthaftigkeit des Arbeitsgeschenkes seien, so müssen wir für das Betragen auch einen gewissen Einfluss auf die Höhe des Arbeitsgeschenkes beanspruchen.

M. Mestchaninow sagt in seinem Gutachten für den Pariser Congress Bülletin 1894 S. 218:

> Le salaire du détenu n'est point le simple payement de son travail: il comprend en outre la récompense de sa bonne conduite, des preuves plausibles qu'il donne de son amendement etc.

Mit Recht wird aber bei Bemessung des Umfanges des Arbeitsgeschenkes neben der Beachtung von Fleiss und Betragen auch die Rücksichtnahme auf das Vorleben des Gefangenen, und die Art der in Verbüssung begriffenen Strafgattung gefordert.[9])

---

[9]) von Jagemann, Handbuch Bd. II S. 258.
Wirth, Blätter f. Gefkd Bd. XVII S. 114 u. 119ff.
Blätter f. Gefkd. Bd. XXI S. 420.
Prins, Actes du congrès de S. Petersbourg I S. 415.
Hurbin, „ „ „ „ „ „ III S. 284/85.

Nicht ungerechtfertigt erscheint es dann unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte, die Arbeitsgeschenke bei langen Strafen gegen Ende der Strafe ausgiebiger zu gewähren, da die Ausdauer in Fleiss und gutem Betragen den besten Maassstab für die ferneren guten Vorsätze abgiebt, welche wohl eine Anerkennung und Ermuthigung verdienen.

Die Berücksichtigung von Vorleben und Strafart ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Ohne die Erstere schaffen wir ein Privileg für die rückfälligen Gefangenen.

Diese Klasse von Gefangenen, welche absolut gar kein Mitleid verdient, ist vor den anderen in verschiedener Beziehung im Vortheil. Vor Allem fällt bei ihnen jede physische Deprimirung und die quälende Sorge um die bedrängte Familie weg, da sie durch die früheren Strafen abgestumpft sind. Mit ihren Familien haben sie theils ganz gebrochen, theils haben sie auch in der Freiheit nicht für dieselben gesorgt, bezw. durch die früheren Strafen die Erfahrung gesammelt, dass dieselben von Armen-Behörden, Schutzvereinen etc. über Wasser gehalten werden. Wird diesen Gefangenen nun schon durch das Fehlen jeder seelischen Affektion die Arbeit an sich leichter, so haben sie meistens noch den Vorsprung, dass sie die Gefängnissarbeiten kennen und eingeschafft sind.

Diese Vortheile der Rückfälligen sind also durch erhöhte Anforderungen auszugleichen.[10]) Die Strafart soll schon deshalb einen Einfluss auf die Höhe des Arbeitsgeschenkes haben, weil die Zuchthausgefangenen an sich durch das hohe Minimum der Strafe in der Lage sind, sich eine grössere Summe zu ersparen, als ein Gefängnisssträfling. Sodann ist diese Maassregel dadurch begründet, dass bei Zuchthausgefangenen der Arbeitszwang vorgeschrieben, bei Gefängnissgefangenen nur zugelassen ist. § 15, 16 R.-S.-G.-B.

Die Ansicht von Wirth, dass bei qualifizirten Haftstrafen der Arbeitsverdienst schwerer zu erlangen sein soll als bei Gefängniss, giebt zu Bedenken Veranlassung. (Blätter für Gefängnisskunde XVII Seite 119).

Richtig ist, dass die dieser Strafe unterworfenen Gefangenen die schlechteste und verdorbenste Sorte darstellt. Es ist aber ein grosser Theil sogenannter Arbeitsscheuer darunter und wenn auch der Prozentsatz der zu Bessernden, meiner persönlichen Ansicht nach gleich Null ist, möchte

[10]) Vergl. Beschluss der Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt 1886 über Frage 6: „Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren.“ Bd. XXVII Sep.-Heft S. 114.

ich doch auf des erzieherischen Momentes des Arbeitsgeschenkes hier ungern verzichten. Ferner ist zu bedenken, dass diese Leute regelmässig von allen Mitteln entblösst sind und wegen ihrer durchgängig geschwächten Gesundheit und Körperkraft schwerer als Andere Arbeit finden, mithin ein kleines Guthaben bei der Entlassung wohl brauchen können.

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Der täglich erreichbare Höchstbetrag des Arbeitsgeschenkes ist allgemein giltig festzusetzen. Er muss so nieder bemessen sein, dass er dem freien Arbeiter nicht beachtenswerth erscheint.
2. Dieser Höchstbetrag soll in sich begreifen:
   a) die höchst zulässige Summe, welche für Leistung des für jeden Gefangenen persönlich zu bemessenden Tagewerkes gegeben werden darf,
   b) die Summe, die für eine das Tagewerk übersteigende Mehrarbeit vergütet werden kann.
3. Die Höhe des dem einzelnen Gefangenen thatsächlich zuzutheilenden Arbeitsgeschenkes bemisst sich nicht nach dem Ertrag der Arbeit. Es sind bei Festsetzung derselben vielmehr der Fleiss, die Führung und das Bedürfniss, bezw. die Verwendung, seitens des einzelnen Gefangenen zu berücksichtigen.
4. Bei Zuchthausgefangenen und vielfach vorbestraften (rückfälligen) Gefängnissssträflingen ist die Erlangung von Arbeitsgeschenken zu erschweren, sei es durch Herabsetzung der täglich überhaupt erreichbaren Summe, sei es durch höhere Anforderungen an Fleiss und Betragen.

Was endlich die Verwendung der Arbeitsgeschenke angeht, so folgt aus dem Charakter des Arbeitsgeschenkes als gutthatsweise Zuwendung, dass die freie Verfügung des Gefangenen durch Reglements eingeschränkt werden darf, wie sie denn auch thatsächlich, in Uebereinstimmung mit dem Strafzweck, überall von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht ist.

Keinem Widerstand wird ferner die Forderung begegnen, dass die Hälfte des Arbeitsgeschenkes für den Zeitpunkt der Entlassung aufzubewahren ist, und nur eine Hälfte während der Strafzeit verwendet werden darf.

Die Zwecke, zu denen eine Verwendung gestattet wird, sind sehr mannigfältig (Familienunterstützung, Verschaffung von Kostgenüssen, Tabak, Werkzeuge, Winterkleider, Toilettengegenstände, Bücher, Schreibpapier etc.)

Von Bedeutung scheint mir nur die Entscheidung, ob es angängig ist, den Gefangenen zu gestatten, sich Kostgenüsse für das Geld zu verschaffen oder nicht. Meines Erachtens ist der Zwang an die Anstaltskost neben der Freiheitsentziehung das Einzige, was unserm, man darf wohl sagen allzu humanen Strafvollzug noch Kraft und Substanz verleiht.

Da bei gesundheitlichen Bedenken die Einförmigkeit der Anstaltskost jederzeit durch ärztliche Anordnungen gehoben werden kann, besteht nicht der geringste Anlass, diese wirksame Seite der Strafe zu beseitigen. Ueberdies führt die Zulassung von Extrakost zu den grössten Ungerechtigkeiten.

Der arme verheirathete Familienvater, der sein Guthaben seiner darbenden Familie schickt, entbehrt der Kostgenüsse, während ein anderer, der in Folge seines Lebenswandels mit seiner Familie gebrochen hat, oder sich leichtfertig über seine Pflichten hinwegsetzt, vor jenes Augen sich das Leben angenehm macht.

Aus der Natur des Arbeitsgeschenkes, als freiwillige Zuwendung, folgt dann ferner das Recht auf Einziehung des Guthabens im Disziplinarweg. Eine solche wird stets stattfinden können, sobald der Gefangene dem Staat während der Strafzeit, vorsätzlich oder fahrlässig, einen Schaden zugefügt hat.[11])

Dagegegen widerspricht es dem Zweck des Arbeitsgeschenkes, dass Dritte, insbesondere auch der Staat für Straferstehungskosten, Beschlag darauf legen dürfen.

Die Behandlung der Guthaben nach dem Tode eines Gefangenen ist verschieden.[12])

Mir scheint dem Charakter der Arbeitsbelohnung am meisten zu entsprechen, wenn man Vermächtnisse nur an Angehörige des Verstorbenen zulässt, im Uebrigen aber das Geld an die Staatskasse oder Schutzvereinskasse anfallen lässt.[13])

Die Verwendung des Arbeitsgeschenkes seitens der Gefangenen unterliegt daher folgenden Grundsätzen:

1. Der Gefangene darf mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes über eine Hälfte der ihm gutgeschriebenen Arbeitsgeschenke verfügen, während die andere Hälfte zur Erleichterung seines Fortkommens nach Strafende aufbewahrt wird.

---

[11]) v. Jagemann, Handbuch Bd. II S. 260.
[12]) v. Jagemann, Handbuch Bd. II S. 260.
[13]) Blätter f. Gefkd. Bd. XVII S. 138, Bd. IX S. 343.

2. Eine Verwendung der verfügbaren Hälfte zur Beschaffung besonderer Strafgenüsse oder Kleidungsgegenstände ist den Gefangenen zu untersagen.
3. Die Gefangenen können zum Schadenersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Anstaltseigenthum oder Arbeitsstoffen mit dem Guthaben herangezogen werden.
4. Das Guthaben aus Arbeitsgeschenken ist dem Zugriff Dritter zu entziehen.
5. Eine Verfügung von Todeswegen über das aus Arbeitsgeschenken stammende Guthaben ist den Gefangenen zu Gunsten Angehöriger zu gestatten. Soweit keine solche getroffen ist, soll dasselbe der Staatskasse verfallen und zur Unterstützung entlassener Gefangener verwendet werden.

---

c) Von Anstaltsdirektor **Vogel** in Hohnstein.

I. (14.)

Wenn die zur Begutachtung gestellten Fragen, wie dies nach der Fassung derselben nicht wohl anders zu verstehen ist, lediglich unter Zugrundelegung der zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen*) zu beantworten sind, so wird man zu folgendem Ergebnisse gelangen.

I. Den Zuchthaussträfling betreffend.

Nach § 15 des R.-St.-G.-B. sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen geht unzweifelhaft hervor, dass der Arbeitszwang für den Zuchthaussträfling ein obligatorischer ist und einen integrirenden Bestandtheil der Zuchthausstrafe bildet.

Der Zuchthaussträfling hat demnach keinerlei freie Entschliessung; ohne jede Einschränkung und Bedingung muss er die Arbeit verrichten, welche ihm von der Anstaltsverwaltung zugetheilt wird, und selbst Arbeiten ausserhalb der Anstalten hat er zu leisten, sobald er dazu befehligt wird. Ergiebt es sich nun von selbst, dass der der Freiheit beraubte Zuchthaussträfling keinen Anspruch darauf hat,

*) Die für die vorliegenden Fragen vorhandene Literatur etc. konnte sich Verfasser bei der Kürze der gestellten Frist und den sonst maassgebenden Verhältnissen nicht beschaffen.

während der Strafverbüssung Zeit und Kraft auf die Verbesserung seiner Vermögenslage zu verwenden, so liegt auch die unzweifelhafte Schlussfolgerung nahe, dass der Zuchthaussträfling keinerlei Recht auf eine Entlohnung der von ihm geleisteten Arbeit hat, weil diese eben unbedingte Zwangsarbeit ist und der volle Ertrag aus, beziehentlich der Lohn für solche Arbeit folgerichtiger Weise ohne Gegenleistung an den Arbeiter, dem zufallen muss, dem das Recht der Verfügung über die Arbeitskraft zusteht.

II. Den Gefängnisssträfling betreffend.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können nach § 16 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Worlaut dieser Bestimmung führt zunächst zu folgender Auffassung:

Ein unbedingter Arbeitszwang ist für den Gefängnisssträfling nicht vorhanden, sondern nur ein zulässiger, facultativer.

Das Reichsgesetz überlässt es den Einzelregierungen in Bezug auf die Beschäftigung der Gefängnisssträflinge eigene Bestimmungen zu treffen, beziehentlich stellt es in das Ermessen der Strafvollzugsbehörde, ob dieselbe den Gefangenen beschäftigen will oder nicht und schränkt die freie Entschliessung nur insofern ein, als es verlangt, dass die Beschäftigung eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen angemessene zu sein hat, und weiter, dass der Gefangene nicht ohne seine Zustimmung ausserhalb der Anstalt beschäftigt wird.

Macht die zuständige Behörde von ihrem Rechte Gebrauch und legt dem Gefangenen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeit auf, so wird der facultative Arbeitszwang zu einem obligatorischen, zur Zwangsarbeit mit der Wirkung, dass der Gefangene diese Arbeit leisten muss und zwar ebenso, wie das vom Zuchthaussträfling zu erfolgen hat, ohne Recht auf ein Entgelt.

Mit dieser Auslegung des § 16 ist aber meines Erachtens der Schlusssatz in Absatz 2 desselben: „auf Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen“, nicht recht zu vereinbaren. Wie soll der Zusatz gedeutet werden? Sollte hierdurch das Recht der zuständigen Behörde, den Gefangenen zu beschäftigen oder nicht, eingeschränkt und dem Gefangenen ein bedingtes Recht auf Arbeit zugesprochen werden? Würde dann die vom Sträfling erzwungene Be-

schäftigung nicht als eine freiwillige und demgemäss zu entlohnende zu betrachten sein?

In diesen Erwägungen und da, wie notorisch und meines Wissens auch von bei der Gesetzgebung betheiligt gewesenen Kommentatoren des R.-St.-G.-B. ausdrücklich betont wird, dass der Gesetzgeber gewollt hat, dass auch der Gefängnissträfling zur Arbeit gezwungen sein soll, so möchte ich die Bestimmung: „Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden,“ eher dahin auffassen, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung im Gegensatz zur Zwangsarbeit des Zuchthaussträflings nur eine mildere, der ganzen Strafart entsprechendere Form des Arbeitszwanges hat statuiren und lediglich der zuständigen Behörde die Füglichkeit geben wollen, individualisirend zu erwägen, ob sie im einzelnen Falle für zweckdienlich erachtet, eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Individuums angemessene Arbeit von demselben zu fordern, oder irgend eine andere von den in der Anstalt eingeführten Arbeiten; auf jeden Fall aber hat sie irgend eine Arbeit zu verlangen.

Dann erklärt sich auch der Schlusssatz in Abs. 2 des § 16 „auf Verlangen sind sie in dieser Weise,“ die dann also: in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, „zu beschäftigen,“ von selbst.

In jedem Falle handelt es sich dann um Zwangsarbeit, und diese hat im Prinzipe ohne Gewährung einer Gegenleistung auch vom Gefängnisssträfling zu erfolgen, da das Gesetz hinsichtlich der Zeit- und Kraftverwendung im Interesse der Verbesserung der Vermögenslage zwischen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen keinen Unterschied kennt.

Thatsächlich wird wohl jeder Zweifel, ob die Arbeit eines Gefängnisssträflings als eine Zwangsarbeit aufzufassen ist oder nicht, durch klare bezügliche Bestimmungen der Einzelregierungen in den für Strafanstalten erlassenen Hausordnungen beseitigt.

Für die Landes-Strafanstalten im Königreich Sachsen ist dies durch § 24 der Hausordnung geschehen, welcher lautet:

„Gefängnisssträflinge werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt etc.“

Alle Gefängnissarbeit ist demnach Zwangsarbeit und nach dem oben Dargelegten nicht zu entlohnen.

Auch die annehmbar in den meisten deutschen Ländern für hierfür geeignete und in disciplineller Richtung unbedenkliche Gefängnisssträflinge zugelassene Einrichtung,

dass Gefängnisssträflingen unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden kann, sich selbst entsprechende Beschäftigung — sog. Selbstbeschäftigung — zu beschaffen, ist nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, sie alterirt meines Erachtens den Charakter der Arbeit als Zwangsarbeit, also den Arbeitszwang nicht, insbesondere wenn hausordnungsgemäss als Bedingung für Genehmigung dieser Art von Beschäftigung gefordert wird, dass dieselbe nach Maassgabe der Fähigkeiten und Verhältnisse des Gefangenen eine Anstrengung der Arbeitskräfte zu enthalten hat.

Wenn für diese Art der Arbeit, wie dies wohl durchgängig geschehen dürfte, nicht der volle Erwerb aus derselben beansprucht, sondern die Genehmigung für diese Art von Beschäftigung neben der Vorausbezahlung der Verpflegebeiträge auf eine bestimmte Zeit von der Abentrichtung einer den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechenden Vergütung für die entgehende Arbeitskraft abhängig gemacht wird, so wird hierdurch meines Erachtens wiederum nicht der Grundsatz durchbrochen, dass die Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen dem Staate zukommt; es stellt sich dies einfach als eine durch das Gesetz nicht ausgeschlossene Verwaltungsmaassregel dar, die getroffen wird, weil der Erwerb aus dieser Beschäftigung in den meisten Fällen ideeller Natur oder doch nicht leicht ziffermässig nachweisbar ist.

III. Den Haftsträfling betreffend.

Nach § 18 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. besteht die Strafe der Haft in einfacher Freiheitsentziehung. Ein Zwang zur Arbeit ist demnach ausgeschlossen.

Nur für die nach Vorschrift von § 361 No. 3 b/m. 8 zu Haftstrafen Verurtheilten konstatirt § 362 — wohl nicht ganz konsequenter Weise — eine Ausnahme hiervon.

Dieselben „können“ zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.*)

Der Wortlaut dieser Bestimmung in § 362 kann, da ein Arbeitszwang für den Haftsträfling an sich gesetzlich nicht vorgesehen ist, nur so aufgefasst werden, dass es

*) Dieser Klasse von Haftsträflingen soll die Strafe durch die Arbeit zwar fühlbarer gemacht werden. Meines Erachtens wäre aber für diese Sorte von Rechtsbrechern überhaupt eine andere Strafart erwünscht, als gerade die Haftstrafe, die gleich der Festungshaft als custodia honesta gilt, durch welche der Leumund des Bestraften in keiner Weise alterirt werden soll.

lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, den Haftsträfling in angemessener Weise oder auch garnicht zu beschäftigen.

Beschäftigt sie ihn, so wird die Arbeit zur Zwangsarbeit mit allen ihren Folgen. Ein Recht auf Entlohnung dieser Arbeit besteht dann nicht.

In den Fällen, in denen ein Recht auf Heranziehung der Haftsträflinge zur Arbeitsleistung gesetzlich nicht ausdrücklich zugestanden ist, ist selbstverständlich die Gewährung von Beschäftigung auf Bitten nicht ausgeschlossen, letztere ist aber dann eine freiwillige (*facio, ut des*).

Es kann dem Arbeiter folgerichtiger Weise auch der Arbeitsverdienst, abzüglich der durch die Arbeit etwa entstandenen oder sonstigen, nicht als natürliche Folgen der Strafvollstreckung anzusehenden Unkosten, sowie für freiwillige Hausarbeit eine entsprechende Entlohnung principiell nicht vorenthalten werden. Da die Behörde aber nicht gezwungen ist, den Haftsträfling, auch wenn er darum bittet, wirklich Arbeit zu gestatten, so steht ihr selbstverständlich zu, an die Gewährung gewisse Bedingungen zu knüpfen, die auch einen Verzicht auf Entlohnung, beziehentlich Abtretung derselben zu Gunsten der Deckung der durch den Haftsträfling verursachten Gesammtkosten enthalten können. Die Frage, ob der Arbeitsverdienst, beziehentlich Lohn, auch ohne solche Abmachung für den Staat nicht verloren geht, indem er auf die vom Haftgefangenen verursachten und ihm gemäss § 497 der St.-P.-O. auferlegten Kosten eingezogen werden kann, oder ob, beziehentlich inwieweit der § 749 der C.-P.-O., wonach Arbeitslohn der Pfändung nicht unterworfen ist, entgegensteht, ist hier nicht zu entscheiden.

IV. Den Untersuchungsgefangenen betreffend.

Bei dieser Art von Gefangenen liegen die Verhältnisse völlig anders.

Die Inhaftirung eines Angeschuldigten darf nach § 112 der Str.-P.-O. nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen und sogar unter Umständen vor Austrag der Sache wieder aufgehoben werden (§ 117 der St.-P.-O). Sie dient lediglich als vorläufige Sicherungsmaassregel.

Dem Untersuchungsgefangenen dürfen nach § 116 der St.-P.-O. nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind, auch ist ihm gestattet, sich entsprechende Beschäftigungen auf seine Kosten zu beschaffen, soweit sie mit dem Zwecke

der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Darin liegt, dass der Erwerb aus diesen Beschäftigungen dem Gefangenen voll gehört. Er hat sich als Gegenleistung für die Arbeitsgestattung nur der allgemeinen Ordnung auch in Bezug auf die Arbeit zu fügen.

Thut er dies nicht, so kann ihn eine weitere Folge nicht treffen, als die Entziehung der ertheilten Genehmigung zur Beschäftigung.

Es ist jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde den Untersuchungsgefangenen auf sein Bitten mit eingeführter Arbeit oder Hausarbeit beschäftigt, doch fehlt jeder Zwang für sie, dieser Bitte zu willfahren.

Giebt sie ihm Arbeit, so steht andererseits die Leistung derselben immer noch in dem Belieben des Untersuchungsgefangenen, sie ist also unbedingt eine freiwillige und begründet somit ein Recht auf den Arbeitsertrag — abzüglich der etwa im Zusammenhang mit dieser Arbeitsgewährung entstandenen Unkosten beziehentlich einer Entlohnung für geleistete Hausarbeit.

Wenn die Gefängniss-Verwaltung die Gewährung von Arbeit davon abhängig machen will, dass vom Verdienst, beziehentlich der Entlohnung zunächst sämmtliche Kosten für den Unterhalt der Untersuchungsgefangenen abzurechnen sind und ihm nur der etwaige Ueberschuss zukommen soll, so handelt sie nur im wohlverstandenen Interesse der Staatskasse, denn ohne diese Abmachung besteht überhaupt keine rechtliche, sondern lediglich eine moralische Verpflichtung des Untersuchungsgefangenen zur Bezahlung des Aufwandes.

Nach vorstehenden Darlegungen glaube ich folgende Sätze aufstellen zu sollen:

1. Der Zuchthaus- und der Gefängnissträfling hat kein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafverbüssung geleisteten Arbeit.
2. Der Haftsträfling hat, da mit der Haftstrafe an sich ein Arbeitszwang gesetzlich nicht verbunden ist, ein Recht auf Entlohnung der von ihm geleisteten Arbeit, doch ist die Verwaltung berechtigt, die von ihm verursachten, nicht aus der Strafvollstreckung als solcher resultirenden besonderen Auslagen in Abzug zu bringen. Nur für die in Gemässheit von § 361 No. 3 b/m 8 Verurtheilten fällt dieses Recht auf Entlohnung weg, sofern ihnen die Arbeit von der zuständigen Behörde in Folge der Ermächtigung

in § 362 des R.-St.-G.-B. auferlegt ist und demnach sich als Zwangsarbeit darstellt.

3. Dem Untersuchungsgefangenen steht ein Recht auf den Ertrag aus jeder, selbstgewählten oder ihm auf Bitten gewährten, von ihm geleisteten Arbeit zu, doch ist die Verwaltung berechtigt, ihre durch jenen verursachten besonderen Auslagen in Abzug zu bringen.

II. (15).

Für die Zuchthaus- und die Gefängnissströflinge, sowie auch für die Haftsträflinge, welche wegen der in § 361 No. 3 bis mit 8 aufgeführten Uebertretungen verurtheilt sind, besteht thatsächlich der absolute Arbeitszwang, gleichgültig, ob derselbe bereits im Strafgesetzbuche als ein solcher ausgesprochen ist, oder erst durch den Umstand, dass die einzelnen Landesregierungen bezw. die Strafvollzugsbehörden von dem im Gesetze ihnen zugesprochenen Rechte, bezügliche Bestimmungen in dieser Richtung zu erlassen, Gebrauch gemacht haben, aus einem zulässigen zu einem obligatorischen geworden ist.

Obligatorischer Arbeitszwang schliesst aber meines Erachtens in sich, dass auch der volle Arbeitserwerb für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen ist, der Bestrafte also kein Recht auf eine Entlohnung hat, sei es in Gestalt der Ueberlassung des gesammten Ertrags der Arbeit oder eines Theiles derselben bezw. eines Stück- oder Tagelohnes, wie ihn der Meister dem Gesellen gewährt.

Diese Schlussfolgerung aus dem Arbeitszwange ist wohl allgemein gezogen worden und kein deutscher Staat wird dem Gefangenen etwas Anderes für geleistete Arbeit gewähren als ein Geschenk.

Ob dies nun Prämie, Arbeitsbelohnung, Gratifikation oder Verdienstantheil heisst, ist gleichgültig, die rechtliche Natur ist bei allen dieselbe.

Diese Einrichtung ist aber nicht nur aus den allseitig bekannten Gründen der Disciplin, der Aufrechterhaltung der Arbeitsfreudigkeit und des Fleisses der Gefangenen, der Erhöhung der Arbeitsleistung und somit des Verdienstes für die Staatskasse nützlich, sondern auch insbesondere in Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Erleichterung des späteren Fortkommens des Gefangenen nach der Entlassung von hohem sittlichen Werthe.

Die Grundsätze, nach welchen diese Arbeitsgeschenke in den einzelnen Staaten gewährt werden, sind gegenwärtig allerdings sehr verschieden. Meist mag wohl im Allgemeinen der Ertrag der Arbeit und der Fleiss maassgebend sein, und nur in wenigen Staaten wird das sittliche Verhalten, die gesammte Führung des Gefangenen in Berücksichtigung gezogen.

Da nun aber die Zuchthaus-, die Gefängniss-, die Haftstrafe, eine jede für sich, für alle deutschen Staatsbürger den gleichen Charakter hat, ob sie nun in Preussen oder Bayern oder Elsass - Lothringen zu verbüssen ist, so ist es auch unbedingt zu fordern, dass die Vollstreckung derselben in den deutschen Staaten eine übereinstimmende ist und nicht durch Verschiedenartigkeit in Bezug auf Erleichterungen und Vortheile ein Unterschied hervorgerufen wird, der es mit sich bringen kann, dass der Zuchthaussträfling in dem einen Lande besser gestellt ist, als in dem andern der Gefängnisssträfling.

Besonders wichtig ist hierfür gerade die Einheitlichkeit in der Bemessung des Arbeitsgeschenkes und von kaum geringerer Bedeutung, die Verwendung desselben. Soll nun aber eine Einheitlichkeit in der Bemessung der Arbeitsgeschenke erzielt werden, so müssen zunächst die Vorbedingungen hierfür erfüllt sein.

Hierzu gehört meines Erachtens vor allem auch die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Berechnung der geleisteten Arbeit überhaupt zu erfolgen hat. Vor Allem will es mir nöthig erscheinen, dass mit der noch in einzelnen Ländern bestehenden Maxime, die Arbeitsleistung nach Pensum und Ueberpensum zu unterscheiden und diese wieder verschieden zu belohnen, gebrochen wird.

Für das sogenannte Ueberpensum werden in den einzelnen Staaten dreifache und noch höhere Gratifikationssätze verwilligt als für das reguläre Pensum. Hierdurch ist augenscheinlich eine grosse Ungleichheit geschaffen. Zudem werden diese Ueberpensa in der Regel nur alte Sünder, die infolge häufigen Rückfalls oder langer Strafzeit eine grosse Fertigkeit in der Arbeit erlangt haben, erreichen, während minder häufig, insbesondere erstmalig Bestrafte, wegen Unkenntniss der Arbeit *ab ovo* oder nur kurzer Strafzeit zu dieser, den Stammgästen in den Strafhäusern besondern Gewinn bringenden Leistung trotz grösster und vielleicht höherer Anstrengung ihrer Kräfte nicht gelangen können. Das sogenannte Ueberpensum ist meines Erachtens deshalb zu beseitigen. Jeder Gefangene soll seine Kräfte anstrengen

und soviel leisten, als er kann; das von ihm zu fordernde Arbeitspensum muss den körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend im einzelnen Falle festgesetzt und so bemessen werden, dass der Gefangene jene auch voll ausnutzen muss.

Langt die für die Pensumberechnung eingeführte Scala in einzelnen Fällen nicht aus, so muss eben auf das II. oder III. Pensum noch ein IV., V., VI. daraufgesetzt, darf aber nicht nach einem besonderen höheren Satze belohnt werden. Sofern überhaupt in einzelnen Arbeitszweigen mehrfach fortlaufende Ueberpensa geleistet werden, so würde meines Erachtens doch zunächst festzustellen sein, ob nicht das Pensum zu niedrig bemessen ist und deshalb einer Erhöhung bedarf.

In welcher Weise die einheitliche Regelung zu erfolgen haben würde, kann hier nicht eingehend beantwortet werden, ich möchte aber auf die diesbezüglichen sächsischen Einrichtungen kurz hinweisen, über die alles Nähere in Band XVII, Seite 233 folg. der Blätter für Gefängnisskunde zu ersehen ist. Die Unterscheidung der Arbeitsleistung nach Pensum und Ueberpensum ist in Sachsen schon seit dem Jahre 1883 beseitigt und zwar ohne alle nachtheiligen Folgen für die Arbeitslust, den Fleiss und die Staatskasse.

Nicht minder wichtig erscheint mir auch die Herbeiführung einer Uebereinstimmung über den Umfang der Zulässigkeit der Verwendung der Arbeitsgeschenke während der Strafhaft. Die Verwendung muss naturgemäss schon mit Rücksicht auf den eigentlichen oder doch hauptsächlichsten Zweck dieser Mittel — Beihilfe für das bessere Fortkommen nach der Entlassung — auf ein Minimum eingeschränkt werden. Deshalb möchte vor allem die noch sehr verbreitete Einrichtung, dass der Gefangene einen Theil dieses Geldes zu regelmässigem Ankaufe von sogenannten Extragenüssen, als Hering, Butter, Schnupftabak u. s. w. verwenden darf, ganz oder theilweise fallen gelassen werden, denn eine solche Einrichtung ist geradezu gefährlich, sie stellt die Gefangenen besser, als Leute ihres Standes in der Freiheit, die sehr häufig durch ihrer Hände Arbeit kaum das allernöthigste zum Leben zu erwerben vermögen, während der Gefangene dies von Staatswegen und noch dazu in hinlänglicher Menge geliefert bekommt, sie erweckt die Begehrlichkeit und benimmt der Einrichtung der Gewährung eines Arbeitsgeschenkes das ethische Moment.

Der Durchschnittsgefangene arbeitet, wenn und solange diese Verwendungsmöglichkeit gegeben ist, doch nur fleissig,

um zu geniessen, eine höhere Triebfeder giebt es dann kaum noch.

Die Einwendung, dass durch Wegfall dieser Einrichtung die Disciplin leiden und die Arbeitserträgnisse zurück gehen würden, wird durch die Erfahrung in den Königlich Sächsischen Anstalten entkräftet. Der Victualienerkauf bestand bis zur Einführung der neuen Hausordnung im Jahre 1883; — in der letzten Zeit vorher jedoch in schon wesentlich eingeschränkterem Maasse als früher — von da ab ist die Gewährung von besonderen Kostgenüssen, die überdies in der Regel nur in Butter oder Fett, Milch oder Bier bestehen sollen, nur noch als Belohnung an Gefangene I. und II. Disciplinarklasse — die III. Disciplinarklasse, in welcher die Rückfälligen und Bestraften sich befinden, ist dabei ausgeschlossen — oder auf motivirten ärztlichen Antrag und zwar auf höchstens 14 Tage zulässig. Thatsächlich wird von dieser Erlaubniss seitens der Anstaltsverwaltungen nur ein ganz minimaler Gebrauch gemacht. Die Gefangenen haben sich bald daran gewöhnt und weder Disciplin noch Arbeitslust und Arbeitsertrag haben darunter gelitten.

Ich komme nun zur Besprechung der Grundsätze selbst, welche für die Bemessung der Arbeitsgeschenke meines Erachtens maassgebend zu sein haben:

I. Die Strafart.

Der Unterschied zwischen Zuchthaus einerseits und Gefängniss andererseits, dem man in dieser Beziehung die Haft wohl unbedenklich gleichstellen könnte, muss entsprechend zum Ausdruck gebracht werden, und zwar würde dies m. E. am zweckmässigsten und richtigsten nach Maassgabe des in § 21 des R.-St.-G.-B. festgelegten Geltungsverhältnisses der beiden Strafarten zu einander zu geschehen haben.

Der Zuchthaussträfling würde sonach bei gleicher Leistung $^1/_3$ weniger als Arbeitsgeschenk erhalten als der Gefängnissträfling und mit diesem der Haftsträfling.

II. Die Arbeitsleistung,

i. e. die Quantität der geleisteten Arbeit. Darüber bestehen wohl keinerlei Zweifel, sodass sich eine nähere Motivirung verüberflüssigt.

III. Der Ertrag der Arbeit.

Unzweifelhaft muss auch dieser eine hinreichende Berücksichtigung erfahren, denn Niemand wird wohl dem Staate an sich ansinnen, einem Menschen, der die Staats- und Rechtsordnung durchbrochen und deshalb verdiente

Strafe zu verbüssen hat, zunächst mehr als Arbeitsgeschenk zu gewähren, als seine Arbeit überhaupt eingetragen hat, auch wenn der Grund für die geringe Leistung etwa in der körperlichen oder geistigen Unzulänglichkeit des betreffenden Gefangenen begründet ist, und die Ersparnisse für die Entlassung gleich Null sein sollten. Für den letzteren Fall werden wohl allen Strafanstalten Mittel zu Gebote stehen, um helfend und ausgleichend eintreten zu können.

Hierauf komme ich noch später kurz zurück.

Dass aber, wie dies meines Wissens noch in einzelnen Staaten die Regel bildet, für jede einzelne Arbeitsart, sobald die Höhe des Ertrags verschieden ist, dementsprechend auch das Arbeitsgeschenk in verschiedener Höhe gewährt wird, will mir nicht entsprechend erscheinen, ganz abgesehen davon, dass auch das Arbeitsgeschenk hierdurch mehr den Charakter eines Lohnes für die Arbeit erhält.

Durch eine solche Einrichtung wird eine ungleiche Belohnung gleichwerthiger Arbeitskräfte geschaffen, was naturgemäss Neid und Unzufriedenheit erwecken, Arbeitsunlust und Begehrlichkeit erzeugen muss. Gerecht ist sie sicherlich nicht, denn die Zutheilung zu der einen oder anderen Arbeit kann nicht immer nach den besonderen Fähigkeiten des Gefangenen für diese oder jene Arbeit geschehen, sondern ist häufig von Zufälligkeiten abhängig.

Hier möchte eine Vereinfachung, analog der bewährten sächsischen Einrichtung, zu empfehlen sein, und zwar etwa dergestalt, dass die gesammten in einer Anstalt eingeführten Arbeitszweige in zwei, oder wenn es nöthig erscheint, auch in mehr Ertragswerthklassen eingetheilt werden.

In die eine Klasse würden in der Regel die besser lohnenden und in die andere die wenig lohnenden Arbeiten eingereiht. Dabei wäre aus Gründen der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht auszuschliessen, dass unter Umständen auch von den weniger lohnenden Arbeiten gewisse, besondere Anstrengung und Geschicklichkeit erfordernde, die wohl in Mangel hinreichender geeigneter Beschäftigung in einzelnen Anstalten ausnahmsweise trotz geringen Ertrags angenommen werden bez. werden müssen, mit in die Klasse der lohnenden Arbeiten eingereiht werden. Die übrigen, als minderwerthig geltenden Arbeiten werden wohl in der Regel nur von den minder arbeitsfähigen, gebrechlichen oder bejahrten Gefangenen verrichtet, anderen aber zumeist nur aus disciplinellen Gründen auferlegt, und ist deshalb auch die geringere Belohnung gerechtfertigt. Im Falle der Bedürftigkeit würde

dann aus hierfür zu Gebote stehenden Mitteln ein entsprechender Ausgleich bei der Entlassung erfolgen können.

Für jede dieser Klassen würde aber nun je ein Normalsatz festzusetzen sein, nach welchem sodann das Arbeitsgeschenk je nach der Leistung des Einzelnen zu berechnen ist. Für Arbeiten, die sich nicht in ein Pensum zwingen lassen, wie Neben- und Hausarbeit, würde die Gratifizirung analog zu geschehen haben, und zwar unter Berücksichtigung der Anforderung, welche die Arbeit an den Einzelnen stellt, und der Bewährung desselben.

IV. Der sittliche Zustand des Gefangenen.

Die Feststellung desselben kann nach Lage der Sache namentlich in grösseren Anstalten nicht in minutiöser Weise für jeden einzelnen Fall und vor jedem Termin für die Berechnung der Arbeitsgratifikation erfolgen.

Es muss dafür eine mehr allgemeine Norm gefunden werden.

In Sachsen wird zum Beispiel der sittliche Zustand des Gefangenen durch die Disciplinarklasse, in welcher derselbe sich befindet, gekennzeichnet. Die Einrichtung ist kurz folgende: Es giebt drei Disciplinarklassen. In die Mittelklasse werden die nicht Vorbestraften und solche, deren sittlicher Zustand neben Fleiss und vorzüglicher Führung die Versetzung in diese Klasse rechtfertigt, in die III. Klasse die Rückfälligen oder die sonst der II. Klasse nicht würdigen eingestellt bez. versetzt, während in die I. Klasse nur besonders qualifizirte Gefangene der II. Klasse aufrücken können.

Die Leistungen der Gefangenen werden nach dem festbestimmten Einheitssatze — für angemessen lohnende Arbeit 1 Pf., für minderwerthige $^1/_2$ Pf. — berechnet. Der II. Klasse wird das Geschenk in der auf diese Weise gefundenen Höhe gutgeschrieben, während der III. Klasse davon ein Abzug — $^1/_3$ für den Zuchthaus- und $^1/_4$ für den Gefängnisssträfling — gemacht, der I. Klasse dagegen ein Zuschlag — $^1/_6$ für den Zuchthaus- und $^1/_4$ für den Gefängnisssträfling — gewährt wird.

Zur Veranschaulichung möge umstehende Aufstellung dienen:

Der Abzug, welcher der III. Disciplinarklasse gemacht wird, wird aber nicht zur Staatskasse eingezogen, sondern zu einem Fond angesammelt und findet, in richtiger Würdigung seines Ursprungs, lediglich Verwendung zu Gunsten der Gefangenen, insbesondere auch zur Unterstützung an Be-

Gratifizirung bei 1 Tage Arbeitszeit.

Disziplinar-Klasse	Geleistete Arbeits-Einheiten	Sträflinge				Züchtlinge			
		bei angemessen lohn. Arbeit ₰	bei geringwerthiger Arbeit ₰	Zuschlag ₰	Abzug ₰	bei angemessen lohn. Arbeit ₰	bei geringwerthiger Arbeit ₰	Zuschlag ₰	Abzug ₰
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.
II	12	2	1	—	—	1	0,5	—	—
	30	20	10	—	—	19	9,5	—	—
I	12	2	1	1/4 des Betrags in Spalte 2 bez. 3	—	1	0,5	1/6 des Betrags in Spalte 6 bez. 7	—
	30	20	10	1/4 des Betrags in Spalte 2 bez. 3	—	19	9,5	1/6 des Betrags in Spalte 6 bez. 7	—
III	12	2	1	—	1/4 d. Betr. in Spalte 2 bez. 3.	1	0,5	—	1/3 d. Betr. in Spalte 6 bez. 7
	30	20	10	—	1/4 d. Betr. in Spalte 2 bez. 3.	19	9,5	—	1/3 d. Betr. in Spalte 6 bez. 7

Sträflinge werden von 11,
Züchtlinge von 12 Arbeitseinheiten an gratifizirt. Im Uebrigen cf. Band XVII Seite 233 fg. der Bl. f. Gefkd.

dürftige bei der Entlassung und unter Umständen auch nach derselben. Die Einrichtung ist ganz besonders segensreich.

Schliesslich könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch den disciplinellen Bestrafungen oder auch der Bedürftigkeit der Gefangenen ein Einfluss auf die Berechnung der Arbeitsgeschenke eingeräumt werden möchte.

Dem kann ich jedoch nicht zustimmen, denn im ersten Falle würde gegen den Grundsatz: *ne bis in idem* verstossen und im zweiten ein Moment hereingebracht, das zu sehr ausser Zusammenhang steht und in hohem Grade geeignet ist, irrige Auffassungen und Neid hervorzurufen, denn die Gefangenen sind thatsächlich in der Hauptsache alle mehr oder weniger bedürftig, und in ihren eigenen Augen sind sie es erst recht. Sie würden deshalb die Rücksichtnahme auf die Bedürftigkeit einzelner leicht als eine ungerechte Bevorzugung auffassen.

Da nun auch die neuen bundesräthlichen Grundsätze sich mit den Arbeitsgeschenken — dort Belohnung genannt — befassen und in § 21 derselben als Maximalsatz für den Gefängnissträfling 30 Pf. und für den Zuchthaus- und Haftsträfling 20 Pf. auf den Arbeitstag festgesetzt ist, so wird es dringendes Erforderniss, für die Bemessung der Arbeitsgeschenke einheitliche Grundsätze aufzustellen, die es unter

Anderem auch ermöglichen, den bundesräthlichen Grundsätzen ohne Härten und Unbilligkeiten entsprechen zu können.

Um dies zu erreichen, ist meines Erachtens vor Allem die Abschaffung der Ueberpensa und der Berechnung der Geschenke nach dem jeweiligen Ertrage der einzelnen Arbeitsart, Feststellung eines Unterschiedes zwischen den Strafarten für die Berechnung, sowie eine zweckentsprechende Regelung der Arbeitspensa (innerhalb jeder Anstalt) erforderlich.

Schon dann wird die Höhe der Arbeitsgeschenke mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen unter dem Maximalsatze bleiben. Für Fälle ganz besonderer Geschicklichkeit des Arbeiters ist ja eine Ueberschreitung desselben nicht ausgeschlossen.

Zum Schlusse gestatte ich mir das Ergebniss vorstehender Aussprache in folgendem Satz zusammenzufassen:

Bei der Bewilligung von Arbeitsgeschenken für die Gefangenen sind grundsätzlich die Strafart, der Umfang der Arbeitsleistung, der Ertrag der Arbeit im Allgemeinen (nicht der Ertrag jeder einzelnen Arbeitsart für sich) und der sittliche Zustand des Gefangenen in Berücksichtigung zu ziehen.

Gutachten

zu Frage 10 (siehe Band 31 Seite 369). Von **H. Bässler,** Direktor der Frauenstrafanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz i./V.

Hier soll zunächst die volkswirthschaftliche, die polizeiliche, die sittliche, die erziehliche und die finanzielle Seite der Frage kurz berücksichtigt werden.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht steht die Frage in Verbindung mit der im Gange befindlichen Frauenemanzipation. Unsere wirthschaftlichen Verhältnisse drängen dazu, der grossen Zahl unverheirathet bleibender Frauen geeignete Lebensstellungen zu erschliessen, und es ist zweifellos gegen diese Bestrebungen nichts einzuwenden, sofern nur streng darauf gesehen wird, dass lediglich zu solchen Berufen und Stellungen Frauen zugelassen werden, für deren volle Ausfüllung sie die körperliche und geistige Eignung haben. Bei Beantwortung der vorgelegten Fragen wird dieser Gesichtspunkt scharf im Auge behalten werden müssen, und es wird sich dabei herausstellen, dass für manche Funktionen die Frau die bessere, für manche die gleiche und für manche die geringere Qualifikation besitzt.

In polizeilicher Hinsicht wird von den Anstaltsbeamten u. A. eine scharfe Beobachtungsgabe, ein schnelles Auffassungsvermögen, ein objektives Urtheil und ein leidenschaftsloses Handeln vor Allem verlangt werden müssen. Es ist nun kein Zweifel, dass die Frau bezüglich ihrer Beobachtungsgabe und ihres Auffassungsvermögens den Eigenthümlichkeiten des Weibes gegenüber dem Manne überlegen ist. Was den Frauen überhaupt, also auch den weiblichen Gefangenen an physischer Kraft abgeht, wird bei ihnen ersetzt durch Klugheit und die Kunst der Verstellung und des Intrigierens, und während der männliche Beamte sich in vielen Fällen leichter von der Intrigantin täuschen lässt, wird diese von der Frau in der Regel schneller und richtiger durchschaut. — Anders ist es mit dem objektiven Urtheile und dem leidenschaftslosen Handeln. Eben weil die Frau mit dem Herzen und nach ihrem Gefühle urtheilt, der Mann aber mit dem kühlen Verstande, wird sie leicht dazu kommen, dort zu verurtheilen und zu strafen, wo der Mann aus Mangel an zweifellosen Beweisen freispricht und straflos lässt. Denken wir uns einen Gerichtshof mit weiblichen Richtern, mit weiblichen Geschworenen und Schöffen besetzt, so würden jedenfalls manche Fälle, die jetzt mit Freisprechung enden, zu Bestrafungen und vielleicht auch zu verdienten Bestrafungen führen, während für den männlichen Richter die Beweise der Schuld nicht ausreichten. So würde ein weiblicher Direktor gewiss auf manche Strafanzeige Disziplinarstrafe aussprechen, wo der männliche es bei einer Verwarnung bewenden lässt, weil ihm der Schuldbeweis nicht absolut sicher ist. Das ist aber in einer geschlossenen Anstalt höchst wichtig; denn während der freie Mensch sich gegen ungerechte Behandlung wehren und Rechtsmittel einlegen kann, ist der Gefangene in die Hand des Direktors geliefert. Es ist deshalb besser, ein nicht sicher bewiesenes Vergehen unbestraft zu lassen, als eine Unschuldige zu bestrafen, weil dadurch Erbitterung erzeugt und der Boden zu sittlicher Erziehung zerstört wird. Die strengste Gerechtigkeit ist die erste Tugend eines Anstaltsdirektors. Strenge Logik, strenger Gerechtigkeitssinn ist aber in der Regel nicht Sache der Frau.

Weiter ist es aus Gründen der Sittlichkeit nothwendig, dass in Weiberstrafanstalten gewisse Stellen mit weiblichen Beamten besetzt werden. Es ist dies eine so unbestreitbare Nothwendigkeit, dass hierüber wohl nur wenig gesagt zu werden braucht. Die Uebernahme bei der Einlieferung, das Einkleiden, Baden, Krankenpflege, Entbindungen, nächtliche Revision der Schlafsäle etc. erfordern

aus Rücksichtnahme auf den Anstand weibliche Beamte. Auch die richtige Beurtheilung des Verhaltens und des Charakters erfordert Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten des Weibes; manche Frauen z. B. leiden während ihrer Menstruation, während der Schwangerschaft etc. an auffallenden Veränderungen in ihrem Nerven- und Gemüthsleben, und auch der tüchtigste Dircktor bedarf zu richtiger Beobachtung und gerechter Behandlung des Beiraths von weiblichen Beamten.

Ferner ist bei Beantwortung der vorliegenden Frage auch die erziehliche Seite zu berücksichtigen. Beispiele und Vorbilder üben einen stärkeren Einfluss aus als Worte und Lehren. Trotz des guten und hochentwickelten Unterrichts in Deutschland füllen sich die Strafanstalten; schlechter Umgang, böse Beispiele etc. reissen bald ein, was die Schule in jahrelangem Mühen aufgebaut. Es ist deshalb von grosser Wichtigkeit, die in Sünde gefallenen Frauen unter die Aufsicht und Leitung von Frauen zu stellen, die in sittlicher Hinsicht ein Vorbild sind; denn wie das Laster zum Bösen verführt, so reizt auch die Tugend zum Guten an. Dem oft angeregten Gedanken, durch Besuche von freien, edlen Menschen bessernd auf die Gefangenen zu wirken, liegt zweifellos eine richtige Idee zu Grunde, nur würde aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden sollen, die Ausführung schwerlich das gewünschte Resultat haben. Richtiger und zweckentsprechender wird es sein, zur täglichen und stündlichen Beaufsichtigung und Leitung der weiblichen Gefangenen Frauen zu nehmen, die durch Charakter und durch ihre geistige und gesellschaftliche Bildung vorbildlich und veredelnd wirken.

Schliesslich ist auch noch die finanzielle Seite zu berücksichtigen. Da die männlichen Strafanstaltsbeamten, und ganz besonders die in Frauenstrafanstalten, verheirathet und Familienväter sein werden, so wird auch deren Besoldung eine höhere sein müssen, als die der unverheiratheten weiblichen Beamten. Doch muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass auf die finanzielle Seite nicht ein zu starkes Gewicht gelegt werden darf, denn sonst bekommt man nur Frauen, deren geistige, sittliche und gesellschaftliche Bildung nicht höher ist, als die der Gefangenen, und die daher auch nicht vorbildlich und erziehend wirken können. Es ist aber wünschenswerth, möglichst Frauen aus gebildeten Kreisen zu gewinnen, da es solchen naturgemäss viel leichter gelingt, sich die erforderliche Autorität zu verschaffen. Autorität lässt sich durch Arrest-

strafen allein nicht erzwingen, es gehört dazu ein gewisser Takt von der einen und ein gewisser Respekt von der andern Seite.

Betrachten wir nun an der Hand der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte — die aber keineswegs die Sache erschöpfen — die einzelnen Beamtenstellungen in Weiberstrafanstalten, so werden wir zu folgendem Resultate gelangen:

1. Werkführer, Aufseher und Oberaufseher müssen weibliche Beamte sein. Das ist so selbstverständlich, dass zur Begründung nichts zu sagen weiter nöthig ist.

2. Die Stellen der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten können mit männlichen, aber auch mit weiblichen Beamten besetzt werden; wünschenswerth ist, wenigstens eine weibliche Wirthschaftsbeamtin zu haben, die die Verwaltung des Inventars und die Ausgabe der Naturalien, sowie die der Materialien für Bekleidung, Lagerung etc. besorgt. Zur Begründung mag kurz das folgende thatsächliche Vorkommniss dienen. Eine vor einiger Zeit aus der Strafanstalt entlassene lüderliche Frauensperson erklärte beim Befragen nach dem Vater ihres unehelichen Kindes, sie sei in der Strafanstalt von einem Wirthschaftsbeamten beim Gemüsefassen gebraucht und geschwängert worden, und dieser sei der Vater des Kindes. Da aber bei der Entbindung ungefähr ein Jahr bereits seit der Entlassung verflossen war, so war die Wahrheitswidrigkeit der Beschuldigung ohne weiteres erwiesen, wurde auch von dem Frauenzimmer zugestanden und hatte deren Bestrafung zur Folge. Hätte aber die Konzeption gleich in den ersten Tagen nach der Entlassung und die Entbindung nach einem Schwangerschaftsbestande von nur 8 bis $8^1/_2$ Monaten stattgefunden, so würde zwar der Beamte nach geleistetem Reinigungseide voraussichtlich von dem Verbrechen gegen § 174 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden sein, die Ehre, das amtliche Ansehen, möglicherweise auch der eheliche Friede wären aber doch wohl nicht unbeschädigt geblieben.

3. Die Stelle des Lehrers, wo eine solche vorhanden ist, ist, wenn thunlich, durch eine Lehrerin zu besetzen. Da von staatswegen jetzt Elementarlehrerinnen ausgebildet werden, wird in manchen Fällen auch für die Frauenstrafanstalten eine solche zu erlangen sein. Da der Lehrer es namentlich mit den jüngeren, zum Theil sehr sinnlich veranlagten, auch wohl sittlich nicht mehr intakten Mädchen zu thun hat, sie in der Zelle besuchen, ihnen im Schreiben etc. behilflich sein und dabei körperlich nahe kommen muss, so werden

dadurch zwar kaum bei dem auf sittlicher Stufe stehenden verheiratheten Manne, wohl aber oft bei den Gefangenen unsittliche Gefühle, Erregungen, Wünsche hervorgerufen, die einen erziehlichen, veredelnden Einfluss des Unterrichts beeinträchtigen. Beim Unterrichte in der Strafanstalt kommt es aber vor allem und in erster Linie auf die Veredelung des Charakters und weniger auf die Vermehrung der Kenntnisse an.

4. Die Stelle des Arztes muss zur Zeit noch durch einen Mann besetzt werden. Sollten aber in Deutschland die Bestrebungen nach Ausbildung von weiblichen Aerzten Erfolg haben und solche staatlich promovirt werden, so würde auch für Frauenstrafanstalten die Anstellung von weiblichen Aerzten sich empfehlen. Mehr wie jeder andere Beamte kommt gerade der Arzt in körperliche Berührung mit den Gefangenen; er muss den Leib untersuchen, die Brüste und die Geschlechtstheile betasten und äusserlich und innerlich einer Besichtigung und Untersuchung unterwerfen. Selbstverständlich hat dies für den Arzt keine sittlichen Gefahren, wohl aber bezüglich der Gefangenen seine Bedenken, namentlich hinsichtlich der geilen, an sittliche Ausschweifungen gewöhnten Frauenzimmer, die darin einen Ersatz für die ihnen aufgezwungene Entsagung suchen und finden. Als in einer Frauenstrafanstalt der alte Anstaltsarzt beurlaubt war und durch einen jüngeren Arzt vertreten wurde, war es auffällig, wie zahlreich derartige Leute sich zum Arzte meldeten.

5. Die Stelle des Geistlichen muss selbstverständlich durch einen männlichen Beamten besetzt sein und bleiben.

6. Die Stelle des Anstaltsvorstandes muss ebenfalls durch einen Mann besetzt sein. Die Vertretung der Anstalt den Behörden gegenüber in Polizeisachen, vor Gericht etc., der Verkehr nach aussen mit Angehörigen, Lieferanten etc., die Beaufsichtigung der baulichen Herstellungen und der Bauhandwerker: Dachdecker, Wasserleitungsarbeiter etc., die Ausgleichung von Differenzen zwischen weiblichen Beamten, dies und noch manches Andere erfordert nothwendigerweise einen Mann. Selbst die Nonnenklöster haben zu ihrer Vertretung und Verwaltung einen männlichen Klostervoigt. Da nun aber die Zahl der bestraften Frauen eine verhältnissmässig geringe ist und nur ungefähr $^1/_7$ der bestraften Männer beträgt, so werden Frauenanstalten oft so klein sein, dass sie nicht für die volle Arbeitskraft eines Direktors ausreichen. In solchen Fällen kann zwar die örtliche Leitung einer geeigneten Beamtin übertragen werden, aber nur unter der

verantwortlichen Oberleitung eines anderwärts fungirenden Anstaltsdirektors, der die Frauenanstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen hat. Noch einfacher und zweckentsprechender würde es jedoch sein, solche kleine Frauenanstalten in Orte mit grösseren Männeranstalten, oder in die Nähe dieser Orte — selbstverständlich durch einen grössern Zwischenraum räumlich getrennt — zu legen, da dann Direktion, Verwaltung, ärztliche und geistliche Versorgung in guter und nahezu kostenloser Weise von der grossen Anstalt aus mit besorgt werden könnte. (Das Wort „Gefängniss"-Beamter in der vorgelegten Frage ist jedenfalls nicht wörtlich gemeint, da es unter Umständen doch auch ein „Zuchthaus"-Beamter sein kann.)

7. Die Stellen der Anstaltswächter für den äussern Wachdienst, die der Anstaltsboten und Anstaltshandwerker (Schuhmacher, Zimmerer, Maurer) müssen selbstverständlich auch mit männlichen Beamten besetzt werden.

These: in Weiberstrafanstalten sind die Stellen

a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,

b) der Expeditions-, Kassen- nnd Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes soweit thunlich mit weiblichen Beamten,

c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen.

Gutachten

zu Frage 16 (s. Bd. 31 S. 369).

a) Von Regierungsrath **Rossmy** in Hoheneck.

An die Spitze unseres Gutachtens stellen wir § 17 der bundesräthlichen Grundsätze. Danach kann Gefängnisssträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

Die Arbeit ist bei der individualisirenden Behandlung eines der vornehmsten Mittel der Erziehung und Einwirkung.

Dieser Satz bedarf in diesen Blättern keiner weiteren Ausführung und Begründung.

Eine beständige Fürsorge werden die Anstaltsvorstände der Beschaffung grösster Mannigfaltigkeit der Arbeiten zuzuwenden haben, weil es nur so möglich ist, die verschiedenen Momente, welche bei Zutheilung der Arbeit in Frage kommen, gehörig zu berücksichtigen, als da sind körperliche und geistige Veranlagung, früherer Beruf, Dauer der Strafzeit, etwaige Wünsche, Pläne für die Zukunft, Rücksichten auf Disciplin, Sicherheit, sowie den sonstigen Dienstbetrieb u. s. w.

Deshalb haben wir es auch mit Freuden begrüsst, dass die bundesräthlichen Grundsätze in dem die Arbeit der Gefangenen behandelnden Paragraphen auch die Selbstbeschäftigung zulassen.

Letztere ist ihrer Natur nach eine Vergünstigung, wird als solche von den Gefangenen betrachtet, als solche erbeten und wenn die Bitte darum erfüllt ist, als solche hoch und werth gehalten.

Dieser Standpunkt muss in Rücksicht auf die Disciplin und den sonstigen Dienstbetrieb auch ferner aufrecht erhalten werden.

Es kann daher keine Rede davon sein, dass allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnisssträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung eingeräumt werden soll.

Damit befinden wir uns auch im Einklang mit den bundesräthlichen Grundsätzen, die in dem Arbeitsparagraphen die Selbstbeschäftigung, auch für solche, welche die dort sonst genannten Voraussetzungen erfüllen, nur ausnahmsweise zulassen, und dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zusteht und nicht mehr, wie wenigstens in Sachsen, die Entschliessung dem Anstaltsvorstande überlassen ist, spricht auch für den Gesichtspunkt, dass die Selbstbeschäftigung den Charakter des Ausnahmsweisen tragen soll.

Und das mit Recht. So begeisterter Anhänger des Grundsatzes einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Gefangenen auch ein Strafvollzugsbeamter sein mag, so findet auch diese ihre Einschränkung durch die in erster Linie stehenden und unter allen Umständen zunächst in Erwägung zu ziehenden Rücksichten auf Zucht, Ordnung und Sicherheit.

Und unter Einhaltung dieses Gesichtspunktes erklären wir uns für eine vergünstigungsweise Gewährung der Selbstbeschäftigung an einzelne Gefangene.

Da schon im Leben eine jede Vergünstigung durch eigenes Dazuthun erworben werden soll, ist es nicht mehr wie recht und billig, wenn das auch im Strafhause so gehalten wird.

Es empfiehlt sich daher, die Selbstbeschäftigung in der Regel nicht unmittelbar am Beginn der Strafhaft zuzulassen, sondern sie abhängig zu machen, ausser den nach den bundesräthlichen Grundsätzen erforderlichen Voraussetzungen, von musterhafter Haltung und Fleiss bei der zunächst zugetheilten Arbeit.

Aber diese letztgenannten, immerhin äusserlichen Momente dürfen ausser den schon angeführten auch noch nicht ausschlaggebend sein.

Die ganze Persönlichkeit, der dermalige sittliche Zustand, der Grad der Verschuldung, das Vergehen selbst, die Beurtheilung des Letzteren — Alles dies muss in's Auge gefasst werden, ehe die endgiltige Entschliessung gefasst wird

Dass recht wohl Fälle eintreten können, wo sofort nach dem Eintritte in's Strafhaus eine ausgesprochene Bitte um Gewährung von Selbstbeschäftigung ihre Erledigung in der nachgesuchten Weise finden kann, ist selbstredend.

Auch hier gilt: — Keine Schablone.

Weil wir das nicht wollen und weil wir wissen, dass die Selbstbeschäftigung von Gebildeten als Wohlthat empfunden wird, deshalb erklären wir uns auch gegen die Frage unter 16. c.

Wir stellen vielmehr in Zustimmung der Frage unter 16. b den Satz auf:

„Selbstbeschäftigung kann einzelnen Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen im § 17 der bundesräthlichen Grundsätze vorhanden sind, soweit es die Rücksichten auf Zucht, Ordnung und Sicherheit zulassen, vergünstigungsweise gestattet werden.

---

b) Von Direktor **von Michaëlis** in Graudenz.

Es soll bei Abfassung des Gutachtens der § 17 der vom Bundesrath aufgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, berücksichtigt werden.

Bevor ich den Versuch machen will, die Frage 16 objectiv zu beantworten, halte ich für nöthig, die bislang in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen

und kurz auseinanderzusetzen, wie selbige sich in der Praxis bewährt haben. Der § 16 des R.-Str.-G.-B. lautet: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten „können“ in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“

Dieses Wort „können“ hat sich in der Praxis vollständig vermischt mit dem Worte „sind“. Sobald ein zur Gefängnissstrafe verurtheilter Delinquent eingeliefert worden ist, theilte ihn der Anstalts-Vorsteher genau so einer Arbeit zu, als den Zuchthausgefangenen; deshalb ist es durchaus korrekt zu sagen, ein thatsächlicher charakteristischer Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen, beziehentlich ihrer Heranziehung zur Arbeit, war und ist auch jetzt noch nicht vorhanden. Das „Müssen“ steht dem „Können“ gegenüber; für dieselbe Sache zwei Worte. Welche Kategorien betreten denn das Gefängniss? — nun solche Elemente, welche im Besitze der Ehrenrechte sich befinden und solche, welche derselben verlustig gegangen sind. Es kommen zur Einlieferung, resp. stellen sich freiwillig zum Strafantritt: bisher Einwandsfreie, Vorbestrafte, mit Haft, Gefängniss, Zuchthaus Vorbestrafte; es kommen Individuen ins Gefängniss aus allen Lebens- und Erwerbsverhältnissen: Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende, Kaufleute, Industrielle, Beamte, Männer der ersten Gesellschaft; es werden Elemente dem Gefängniss zugeführt, welche gelegentlich, im Affect, aus Leidenschaft, aus Eigennutz, aus Gewohnheit einen Rechtsbruch begangen haben. Welche Unterschiede in geistiger, körperlicher Veranlagung treten einem da entgegen, welche Verschiedenheit des Charakters, Temperamentes, der Erziehung u. dgl. m.?

Wie ist es möglich gewesen und noch möglich, solch' verschiedene Persönlichkeiten individuell zu behandeln, dieselben individuell zu beschäftigen? Im Grossen und Ganzen sind im Gefängniss, wie auch im Zuchthause die Insassen an Unternehmer verdungen, — sei dies freihändig oder contraktlich —, zum Theil arbeiten dieselben für staatliche Zwecke. Es fragt sich, ist bei dieser Sachlage die Möglichkeit stets gegeben gewesen, individuelle Beschäftigung eintreten zu lassen? Soll diese Frage im engeren Sinne, in des Wortes engster Bedeutung, beantwortet werden, so lautet die Antwort: — nein! — soll dies im weitern Sinne geschehen, darf man im allgemeinen „ja“ sagen. Aus meiner Praxis heraus

entsinne ich mich nicht, dass Unzuträglichkeiten aus der Zuweisung der Gefangenen zu den einzelnen Beschäftigungsarten — Entreprisen — sich ergeben hätten. Jeder Eingelieferte nahm die ihm zugewiesene Arbeit an; gehörte doch die Mehrzahl der Schiffbrüchigen der arbeitenden Klasse an. — Freilich kamen und kommen noch immer Leute aus besseren Ständen in das Haus der Sühne und Busse. Es muss zugegeben werden, dass der Anstaltsvorsteher oftmals in Verlegenheit kam, individuelle Beschäftigung eintreten zu lassen; man half sich aber damit, dass man dem bis dahin Einwandsfreien und sich der Ehrenrechte Erfreuenden gestattete, für die Verwaltung schriftliche Arbeiten auszuführen. In Universitätsstädten traten Wünsche der Studenten, ihre Kollegienhefte abgeschrieben wissen zu wollen, an die Gefängniss-Verwaltung heran; es konnte der Individualität in den meisten Fällen entsprochen werden; allerdings nur der Individualität im weitern Sinne. Der bedingte Arbeitszwang war jedenfalls vorhanden, und unter diesem stehend, mögen hauptsächlich politische Gefangene geseufzt haben. Es darf wohl angenommen werden, der § 17 des Bundesrathsbeschlusses über die Beschäftigung der Gefängnissgefangenen habe seine Entstehung der Erkenntniss zu verdanken, dass an Stelle der Maxime des bedingten Arbeitszwanges, zum Ausdruck gebracht in dem Hilfsverbum „können“, in Ausnahmefällen die Selbstbeschäftigung aus sittlichen und allgemein sozialen Gründen geboten ist. Dieser Bundesrathsbeschluss steht auf dem Standpunkte des § 16 des St.-G.-B., collidirt mit diesem § nicht, wenn es heisst: „Ausnahmsweise wird Gefängnisssträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden etc. etc., mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.“ Hierin liegt ausgesprochen, dass die Selbstbeschäftigung nicht gefordert werden darf. Dieselbe kann erbeten werden; die Genehmigung liegt bei der Aufsichtsbehörde. Hieraus geht klar und deutlich hervor, dass es sich bei der Frage der Selbstbeschäftigung nur um wenige Ausnahmen, nicht aber um einzelne Klassen von Gefangenen handeln kann. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Dieser Satz besagt, dass der Staat die Mittel zur Selbstbeschäftigung liefert und dass ferner das fertige Fabrikat in den Besitz des Staates übergeht. Die Forderung einer Entschädigung scheint mir so gedacht zu sein, dass ein Theil des Erlöses aus der in Anspruch genommenen Arbeitskraft des Gefangenen dafür in Anspruch genommen werden

kann, Unkosten, welche bei Gewährung der individuellen Selbstbeschäftigung entstanden sind, zu decken. An dem Prinzip wird doch wohl festgehalten werden sollen, dass die Arbeitskraft auch der Gefängnissgefangenen der Staatskasse zu gute kommt und dass nach wie vor den Gefangenen ein Antheil an der Arbeit als Prämie gesichert bleibt. Ich führe ein Beispiel an, aus welchem meine Vorstellung zur Sache ersichtlich sein wird. Ein Maler — Künstler — erhält die Erlaubniss, während seinere Detention Gemälde anzufertigen. Das Material kauft der Staat an, dieser verkauft das fertige Gemälde und wird aus dem erzielten Gewinne dem Gefangenen eine Prämie zukommen lassen. Damit hier eine Willkür ausgeschlossen bleibt, soll je die oberste Aufsichtsbehörde die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung feststellen. Einfach wird diese Sache sich in der Praxis nicht abwickeln lassen; was geschieht, wenn das Gemälde nicht fertiggestellt worden ist und ein Gewinn aus diesem Grunde ausgeschlossen bleibt, — wo bleibt das Interesse der Staatskasse, wo bleibt die dem Gefangenen etwa gewährleistete Prämie, was wird mit den Halbfabrikaten oder richtiger mit dem Torso gemacht? —

Dass die Gefangenen sich nicht aus eigenen Mitteln selbst beschäftigen sollen, giebt der ganzen Neuerung erst den sittlichen Untergrund. Müssten nämlich die in Frage kommenden Persönlichkeiten auf eigene Kosten sich Material und Werkzeug beschaffen, so trüge man einmal die sozialen Gegensätze in das Strafhaus; — der minderwerthige Wohlhabende könnte sich selbst beschäftigen; der würdigere Arme nicht —, und ferner müsste in diesem Falle das fertige Fabrikat Eigenthum des Gefangenen werden, man könnte nur soviel von dem Werthe staatlicherseits beanspruchen, als derjenige Antheil an Arbeitslohn ausmacht, den der Staat aus der Gefangenarbeit ziehen will und muss, um die Kosten des Strafvollzuges nicht lediglich den Steuerzahlern aufzubürden. Ein solches Verfahren müsste aber zu unübersehbaren Konsequenzen führen: Die Verwaltung erforderte die Aufbietung eines enormen Beamtenapparates, der in keinem Verhältniss zu den Segnungen stehen würde, welche sich aus solcher Selbstbeschäftigung resultirten. Dies vorausgeschickt, komme ich zur Beantwortung der Frage 16a: Empfiehlt es sich, allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnissträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung einzuräumen? Was heisst nun zunächst „Selbstbeschäftigung", welcher Begriff liegt in diesem Worte enthalten? Nun, das Recht zur Selbstbeschäftigung tritt dadurch in die Erscheinung,

dass diejenigen Gefangenen, welche desselben theilhaftig werden sollen, sich nach Maassgabe ihres Wissens und Könnens selbst beschäftigen dürfen; es kann ihnen nicht verwehrt werden, in ihrer Profession eine Beschäftigung zu verlangen. Für eine solche Kategorie wäre das Recht des Anstaltsvorstehers, Arbeit zuweisen zu dürfen, aufgehoben; der Gefangene hätte zu fordern. Also: — der Schuhmacher, Schneider, Tischler, Böttcher, Stellmacher, Tapezierer, Wagenbauer, Maler, Schlosser, Schmied, Techniker, Mechaniker, Steinsetzer, Dachdecker, Maurer, Zimmermann, Seiler, Schreiber, Volksanwalt, Beamter, Redakteur, Journalist, Gelehrte, — sie Alle haben das Recht, sich in ihrem Berufe zu beschäftigen. Diese Selbstbeschäftigung, von materiellen Bedingungen nicht abhängig gemacht, nur nach ethischen Gesichtspunkten geregelt, zu welchen Ungeheuerlichkeiten müsste sie führen. Das Recht der Selbstbeschäftigung muss unter allen Umständen eine Auszeichnung für solche Detenten sein, welche noch nicht mit Zuchthaus vorbestraft sind, sich im Besitze der Ehrenrechte befinden. Welche Schwierigkeiten bringt aber heute bereits die Beschäftigung der Gefangenen mit sich, wo 40—50 Gefangene ein und demselben Betriebe angehören und für ein und denselben Arbeitgeber zu arbeiten haben. Aufbewahrung und Austheilung des Arbeitsmaterials, Arbeitsüberwachung, Verrechnung, Buchführung, Prämienzumessung u. dgl. m. Diese Schwierigkeiten würden sich bei dem Rechte auf Selbstbeschäftigung derartig häufen, dass ein geregelter, noch zu übersehender Betrieb ein unlösbares Problem sein müsste. Ausserdem wäre es einfach in vielen Anstalten unmöglich, jedem Berufe gerecht zu werden; die Selbstbeschäftigung als ein Recht für einzelne Gefangene einzuführen, ist einfach unmöglich, es bedarf dieses gar keines weiteren Kommentars. Besteht aber ein solches Recht, dann kann der Anstalts-Vorsteher dem Gefangenen, welcher als Seiler verlangt mit Seilerei beschäftigt zu werden, nicht sagen — ja! — das geht nicht; zu dieser Beschäftigungsart gebricht es hier an Raum; der Seiler wird verlangen, auf Staatskosten in eine andere Anstalt versetzt zu werden, wo er Seilerei betreiben kann! — Was macht wohl ein Vorsteher in solch' prekären Lage? — er wird mit dem Gefangenen paktiren, er wird ihn zu bewegen suchen, sich anderweit beschäftigen zu lassen, oder er lässt ihn müssig sitzen: — *chacun à son goût!* Das Eine zerstört das stolze Gebäude der Disciplin, das Andere raubt dem Strafvollzuge die sittliche Unterlage, welche durch jahrelangen Fleiss die Pflichttreue der Beamten, die weise Erkennt-

niss der Verwaltungsbehörde geschaffen haben. Die Folge würde die Herbeiführung veralteter, in die Rumpelkammer geworfener Misstände sein, von denen der Gefängnissapostel Howard uns ein abschreckendes Bild hinterlassen hat; der Strafvollzug würde immense Kosten verursachen, denen kein Aequivalent gegenüberstände. Man könnte sagen, die Selbstbeschäftigung könnte davon abhängig gemacht werden, dass die in Frage kommenden Gefangenen gewisse Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten, nun, auf dieser Grundlage gestaltet sich das Recht auf Selbstbeschäftigung zu einem Unrecht, da alsdann der Unbemittelte, aber qualitativ bessere Mensch, dem minderwerthigen Bemittelten gegenüber benachtheiligt wäre. An Gegensätzen auf sozialem Gebiete fehlt es der Gegenwart wahrlich nicht! Jeder halbwüchsige, unreife Mensch, von gewissen Leuten verführt, glaubt sich berufen auf dem Acker der Unzufriedenheit zu arbeiten; die Leidenschaften glaubt er schüren zu sollen, um dem christlich-monarchischen Staate alles das zu nehmen, was seiner Unterhaltung und Erhaltung frommt. Da wäre es ein gefährliches Beginnen, den Samen der Zwietracht auch in das Gefängniss zu tragen, wo der Gesetzesverletzer noch Achtung vor dem Gesetze haben muss, wo ihm anerzogen werden soll: — Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist! Eine Anstalt mit dem Rechte auf Selbstbeschäftigung für einzelne Klassen ist unsittlich, unchristlich, weil ungerecht und gefängnisstechnisch unmöglich, nach dem bestehenden Gesetze unausführbar. Die zweite Frage ist diese: — Empfiehlt es sich, einzelnen Gefangenen vergünstigungsweise Selbstbeschäftigung zu gestatten? Diese Frage wird meines Dafürhaltens correct erledigt durch den einen Absatz des § 17 des citirten Bundesrathsbeschlusses: Ausnahmsweise wird Gefängnisssträflingen, sofern dieselben im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden etc., mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen. Hier liegt die Quintessenz unserer ganzen Strafvollzugsweisheit enthalten, jener Weisheit, welche in der individuellen Berücksichtigung der Gefangenen das vornehmste Gesetz erblickt. Ein Reglementiren, ein Schablonisiren, ist dem Ernste unseres Strafvollzuges heterogen; nach Rezepten kann nicht gearbeitet werden. Unsere Gefängnissvorsteher sind Gottlob praktisch erfahrene Männer, welche das Herz auf dem rechten Fleck haben und sehr wohl zu individualisiren verstehen; dieselben werden an der Hand jedes Einzelfalles das Richtige treffen und ihre

Vorschläge werden überdies von der Aufsichtsbehörde begutachtet und entschieden. —

Unser Strafvollzug hat die verschiedensten Phasen der Entwicklung durchlaufen, bis er die Stellung einnahm, welche ihm in der Gegenwart Ehre macht. Was waren die Strafhäuser noch zu Anfang dieses Jahrhunderts ohne produktive Beschäftigung? Stätten der rohesten Vergeltung; Strafe war Selbstzweck; es wurde bestraft *quia peccatum erat*; ein anderer Zweck der Strafe fehlte. Sittlich verderbter und körperlich verstümmelt verliessen viele Unglückliche das Strafhaus, um ohne Halt die wiedererlangte Freiheit nur als kurzen Traum zu durchleben. Rückfall war die Regel und schliesslich erlösten die Marter der Tretmühle ein hoffnungsloses Dasein. Wie anders hat der Geist der Neuzeit seinen Stempel dem Strafvollzuge aufgedrückt!? Die Arbeit, als vornehmster sittlicher Faktor in der Kette der Erziehung und Aufrichtung der Gefangenen, die produktive Arbeit, ist allgemein zur Durchführung gelangt. Dieselbe veredelt den Menschen, macht ihn willensstark, widerstandsfähig, sie giebt ihm moralisch und physisch eine Unterlage, deren niemand entrathen kann, soll sein Lebensschiff an den Klippen täglicher Versuchungen nicht stranden. Jede Neuerung, welche das Prinzip der allgemeinen Arbeit durchbricht, kann daher in unserem Strafvollzuge nicht Platz haben und auch aus diesem Grunde ist die Frage 16a *a limine* zu verneinen. Der forschende Geist darf aber, am allerwenigsten an verantwortungsvoller Stelle, die Zeichen der Zeit übersehen; der fortschreitenden Kultur muss Rechnung getragen werden; ich halte es für durchaus zeitgemäss, dass in Ausnahmefällen die Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, in weiser Berücksichtigung der Individualität. Es würde dem Gerechtigkeitsgefühle der Nation mehr entsprechen, wenn das begangene Verbrechen, der verübte Rechtsbruch, in der Physiognomie des Strafhauses sich ausprägte, wenn mehr als bisher eine Klassifikation Platz griffe. Allein Reformen nach dieser Richtung scheitern an der Unzulänglichkeit unserer Finanzen. Deutschland muss seiner geographischen Lage Rechnung tragen und stets gerüstet sein. Da können Kulturaufgaben erst dann berücksichtigt werden, wenn die Grundlage für jede Kultur, die Sicherung des bestehenden Besitzes jedweder feindlichen Macht gegenüber garantirt ist. Hervorragende Männer der Wissenschaft und der Praxis haben sich viel und mit Erfolg dem Strafvollzuge gewidmet; was ist aus dem Meinungsstreite hervorgegangen? — nun, das schöne Ergebniss: — es ist auf die Individualität

der Verurtheilten Rücksicht zu nehmen; auf der Basis der Gerechtigkeit die Individualisirung! Die Vergünstigung, Gefangenen die Selbstbeschäftigung zu gestatten, kann nur von der einen Voraussetzung abhängig gemacht werden, welche dem Samen tief innerster sittlicher Empfindung entsprossen ist. Es müssen solche Gefangene sein, welche der bürgerlichen Ehrenrechte sich noch zu erfreuen haben und die Hochschule des Verbrechens, das Zuchthaus, noch nicht kennen gelernt haben. Inwieweit in den einzelnen, wenigen Fällen, in welchen die Vergünstigung der Selbstbeschäftigung einzutreten hat, eine Entschädigung gefordert werden soll, hängt von den Geboten ab, welche der vorliegende Einzelfall diktirt. Im Prinzip muss der Staat die Gelegenheit zur Selbstbeschäftigung selbst und auf eigene Kosten schaffen; dafür hält er sich schadlos am Verkaufsobjekte, welches ein Produkt ist aus Material und Arbeits-Intelligenz. Aus der Erledigung der Fragen 16a und b ergiebt sich sofort und von selbst die Verneinung der Frage 16c und kann ich nunmehr zur Formulirung meiner Thesen schreiten, gestatte mir nur noch anzuführen, dass mein kurzes Gutachten keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung der einschlägigen Frage erhebt; die Gründlichkeit der Behandlung ist durch die Kürze der gegebenen Zeit unangenehm beeinflusst gewesen. Immerhin, so hoffe ich, werden die berührten Gesichtspunkte genügen, Stellung zu den einzelnen Fragen zu nehmen.

These 1. Den Gefängnissgefangenen wird in der Regel Arbeit zugewiesen, ein Recht auf Selbstbeschäftigung haben dieselben nicht.

These 2. Ausnahmsweise wird Gefängnissgefangenen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Gutachten

zu Frage 25 (siehe Band 31 S. 369).

a) Von Geheim-Rath **Dr. Baer** in Plötzensee.

Zur Beantwortung der Fragen ist es zweckmässig, zunächst Einiges über das Wesen und die Erscheinungsform der Epilepsie anzugeben, alsdann annähernd festzustellen, wie gross die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen ist und wie sich das Verhalten derselben unter dem Einfluss der Gefangenschaft gestaltet. Die wirklichen, thatsächlichen

Verhältnisse gewähren die Richtschnur für die etwaige Nothwendigkeit besonderer Einrichtungen und für die Art derselben.

Die Epilepsie ist eine schwere, funktionelle Erkrankung des Nervensystems und zwar der grauen Hirnrinde. Sie tritt unter verschiedener Gestalt auf, am meisten und auffälligsten in Anfällen unter krampfartigen Zuckungen vieler oder einzelner Muskelgruppen mit einem voraufgehenden Vorläuferstadium (convulsive Form), bald auch unter der Form eines plötzlich auftretenden und schnell vorübergehenden Schwindels, Schlafes oder einer Ohnmacht (epileptoide Form, epileptisches Aequivalent). Während die erstere Krankheitsform von Jedermann als etwas Besonderes und Krankhaftes erkannt wird, bleiben die leichten Formen des epileptischen Leidens *(petit mal)* nicht selten von der Umgebung und selbst von dem Kranken unerkannt und in ihrer Bedeutung unbeachtet.

Allen epileptischen Krankheitszuständen ist eine Erscheinung eigenthümlich und das ist der Verlust des Bewusstseins während des Anfalls, der Ausfall aller Thatsachen und Handlungen, welche der Kranke während dieses Zustandes selbst unternommen oder erduldet. Dem Anfalle selbst gehen traumartige halbbewusste Zustände längere oder kürzere Zeit voran und folgen ihm in gleicher Weise auch nach. Nicht selten bilden sogenannte Dämmerzustände, Zustände von Verwirrtheit, von hochgradiger Erregung mit aufgehobenem, vermindertem oder verändertem Bewusstsein den Charakter des epileptischen Anfalles. Auch kann im Anschluss an einen typischen Krämpfeanfall ein längere Zeit andauerndes Irrsein sich anschliessen oder ein plötzliches Irrsein tritt an Stelle des Anfalles auf. Alle angedeuteten Erscheinungsformen des epileptischen Zustandes sind für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit eines Gesetzesbrechers von besonderer Bedeutung. Der Strafrichter wird die Bestrafung einer in einem solchen Zustande begangenen verbrecherischen Handlung in Frage ziehen und der Gefängnissbeamte wird auf den Krankheitszustand eines epileptischen Gefangenen in allen Phasen des Strafvollzugs gebührende Rücksicht nehmen müssen.

Die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen ist mit Genauigkeit kaum festzustellen. Schon der Umstand, dass viele Formen dieses Leidens sich der Beobachtung ganz entziehen, so die Fälle, welche des Nachts oder am Tage in sehr milder Form auftreten und schnell vorübergehen, die Fälle, welche in sehr weit auseinanderliegenden Perioden auf-

treten, bringt es mit sich, dass die Zahl der in der Anstalt festgestellten Fälle nicht der wirklich vorhandenen entspricht. Und zu allem dem kommt die Thatsache, dass die Angaben der Gefangenen, früher an Epilepsie gelitten zu haben oder noch an derselben zu leiden, nicht ohne Misstrauen aufzunehmen sind. Nicht selten suchen Gefangene aus diesen Vorgaben Vortheile, Erleichterungen, Begünstigungen zu ziehen. Mehrfach wird angegeben, dass Gefangene in der Anstalt selbst schwere Anfälle von Krämpfen simuliren, dass sie diese Simulation selbst eingestanden haben. Dem Arzte wird das Verhalten des Kranken im Anfalle und nach demselben früher oder später Anhaltepunkte genug gewähren, den erkünstelten epileptischen Insult richtig zu stellen. Simulationen dieser Art müssen indessen nach unserer Erfahrung ungemein selten sein. Andererseits wird dadurch, dass während der Haftzeit kein epileptischer Anfall bei einem Gefangenen beobachtet ist, seine Angabe, dass er an Epilepsie gelitten habe oder noch leide, nicht widerlegt. Wir haben diese Angaben des zugehenden Gefangenen stets vermerkt und warten ab, ob sich dieselbe im Verlaufe der Haftzeit bestätigt. Ungefähr $^1/_6$ derselben haben sich durch die spätere Beobachtung als wahr erwiesen.

Die Angaben über die Häufigkeit der Epilepsie unter den Gefangenen sind aus den oben angeführten Gründen bei den einzelnen Beobachtern nicht übereinstimmend. So hat Thomson unter 6273 Gefangenen nur 1% Epilepsie gefunden (bei der gewöhnlichen Bevölkerung in England nur 0,009%), John Baker dagegen unter den irren Verbrechern im Verbrecher-Irren-Asyl zu Broadmoor 7,7% bei den männlichen Eingelieferten. Sehr enorme Zahlen werden von den italienischen Aerzten angegeben, so von Alongi 14%, von Marco 12%, von Rossi sogar 33%, Zahlen, deren Vorhandensein uns kaum denkbar scheint; in den ungarischen Anstalten hat man dagegen nur 0,14% beobachtet. Von den deutschen Gefängnissärzten hat Knecht unter 1214 Zuchthäuslern in Waldheim nicht ganz 5% Epileptiker (von 1214 = 59) gefunden. Unter 1000 Eingelieferten sind im Zellengefängniss Moabit, wie Schelowsky und Leppmann ermittelt haben, 89, d. i. 8,9% die Angaben gemacht, dass sie an epileptischen Anfällen leiden oder gelitten haben. Von diesen waren 5,9% sicher erwiesen durch Anfälle in der Anstalt selbst oder durch anderweitige Bestätigung, während es bei den Andern im hohen Grade wahrscheinlich war, dass Epilepsie vorliegt. Die Beobachter betrachten insgesammt 8,5% Fälle von Epilepsie unter ihren Gefangenen

als sichergestellt. Unter 10381 in die Anstalt Plötzensee von 1886/87—1890/91 incl. zugegangenen Gefangenen gaben 345 an, dass sie an Epilepsie gelitten haben oder noch leiden, d. i. 3,32%.

Unter den 8566, welche in Gemeinschaftshaft verwahrt waren, machten 281 diese Angabe, d. i. 3,28%, von 1085 erwachsenen Gefangenen, welche in strenger Einzelhaft gehalten waren, war diese Zahl 55 d i. 5,06% und unter 730 jugendlichen Gefangenen (12.—18. Lebensjahre) nur 9 d. i. 1,23%.

Dass die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen eine erheblich grössere ist als unter Personen aus denselben Altersklassen in der gewöhnlichen freien Bevölkerung leuchtet unschwer ein, wenn man an die häufigsten und wichtigsten Ursachen denkt, welche dieses Leiden hervorrufen. Die Epilepsie wird, wie man weiss, von den Eltern auf die Nachkommenschaft direkt vererbt, d. h. epileptische Eltern erzeugen nicht selten epileptische Kinder, oder sie wird den Kindern indirekt übertragen dadurch, dass die Eltern, der Vater oder die Mutter allein oder beide zu gleicher Zeit durch die schlechte, minderwerthige Beschaffenheit ihrer körperlichen und geistigen Organisation ihren Kindern den Stempel einer Degeneration aufdrücken, der sich auch in der Form des epileptischen Leidens kundgiebt. Nicht nur die epileptische Erkrankung der Eltern, sondern auch die der Verwandten kommen hier in Betracht und in gleicher Weise auch eine Reihe anderer die Organisation depremirender Umstände. Kinder aus Familien, in welchen schwere Nervenkrankheiten, Geistesstörungen, Selbstmord, Trunksucht, Verbrechen und andere sittliche Defekte, auch körperliche constitutionelle Krankheiten (Syphilis, Tuberculose etc.) vorherrschen, werden, wie man weiss, unter dem schweren Druck dieser angeerbten Belastung nicht selten epileptisch.

Alle diese Momente degenerativen Charakters finden sich aber erfahrungsmässig und aus dem Ergebniss des socialen Milieu's leicht ableitbar im Einzelnen und in mehrfacher Vereinigung am häufigsten in den Kreisen, deren die Gefängnissbevölkerung entstammt. Die erbliche Belastung hat Berger in 32,39%, Reynolds in 31%, Gawert in 35% und Bernet in 41% der beobachteten Epileptiker als Ursache angegeben. Ganz besonders ist aber hier auf den Alkoholismus der Eltern hinzuweisen, welcher nach älteren und neuen Beobachtern ganz besonders zur Epilepsie der Kinder führt. So hat Déjérine bei 350 Epileptikern, von welchen 244 hereditär belastet waren, beim Vater 92 Mal (37,7%)

und bei der Mutter 7 Mal (2,8%) Alkoholismus ermittelt und bei der ganzen Ascendenz 136 Mal (51,6%). Leppmann und Schelowsky fanden unter den 85 epileptischen Verbrechern im Zellengefängniss Moabit 49 = 57% erblich belastet; bei 23 von diesen war die Epilepsie in der Abstammung selbst das belastende Moment, in 13 Fällen Geistesstörungen und bei 20 die Trunksucht des Vaters, welche durch Bekundung der Heimathsbehörde sicher gestellt war, also in 23%. Unter den von mir vorgerechneten 328 epileptischen Gefangenen war in der Ascendenz und bei Familienmitgliedern in 25,6% der Fälle Epilepsie selbst und in 16,5% Geistesstörungen.

Die Epilepsie wird nicht nur angeerbt, sondern auch erworben und zwar auf verschiedenem Wege. Hier steht als Ursache oben an das Trauma, ein Schlag auf den Schädel, eine Erschütterung des Gehirns durch einen erlittenen Unfall bei einer Raufere u. s. w. — Verschiedene Forscher (Westphal, Brown-Sequard, Obersteiner) haben durch traumatische Einwirkung auf gewisse Schädelregionen epileptische Krämpfe erzeugt, die sich sogar auf ihre Nachkommenschaft vererbten. Dass aber traumatische Einwirkungen auf den Schädel der Gefangenen nicht selten stattfinden, beweisen die grossen Zahlen der Kopfnarben, welche sich bei diesen regelmässig auffinden lassen. — Ein anderes Moment ist hier die syphilitische Infektion, welche zu einer Erkrankung des Gehirns und zu epileptischen Reizezuständen führen kann. Aber ein unvergleichlich grosses versuchliches Moment ist hier der Alkoholmissbrauch, die Trunksucht. Unter 607 Epileptikern in der Berliner Charité waren nach Galle 150 Säufer (24,7%), von denen 133 bereits starke Trinker waren, ehe sie epileptisch wurden, und von 243 epileptischen Trinkern waren 221, welche zuerst dem Trunke und dann der Epilepsie verfallen waren; Westphal hat unter den mit Delirium tremens behafteten Trinkern in der Berliner Charité 33% Epileptiker gesehen, von denen nur sehr wenige schon in der Jugend epileptisch waren. Fürstner hat 31% und Moeli 36—40% aller Deliranten epileptisch gefunden. Unter 310 epileptischen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee waren angegeben als Ursache: Erblichkeit in 84 Fällen (27,1%); Trauma (Erschütterung des Gehirns durch Schlag, Fall) 39 (12,6%); Schreck 47 (15,2%); Alkoholmissbrauch 59 (19,3%); Aerger und Kummer 36 (11,6%); Ueberanstrengung und Strapazen (Feldzug) 14 (4,5%); Ueberstehen von Krankheiten (Typhus etc.) 26 (8,4%). Die angeführten Thatsachen genügen um die Behauptung

zu erweisen, dass unter den Gefangenen die Zahl der Epileptiker grösser ist, als unter der freien Bevölkerung und wir sind der Wahrheit nahe, wenn wir diese Zahl auf 0,5% festsetzen.

Wird die Epilepsie durch die Gefangenschaft in ihrer Entstehung und in ihrem Verlaufe wesentlich und erkenntlich beeinflusst?

Während es zweifellos ist, dass die nachtheiligen Einwirkungen des Gefangenschaftslebens bei den Gefangenen bestimmte Arten von körperlichen Krankheiten und auch gewisse physische Störungen hervorrufen und besonders bei solchen, die zu gewissen Krankheiten körperlicher und geistiger Art disponiren, diese Krankheitszustände hervorrufen und zeitigen können, darf man mit Sicherheit behaupten, dass die Gefangenschaft an sich niemals die Ursache zur Entstehung der Epilepsie werden kann. Niemals wird ein Gefangener, der frei von Epilepsie und der epileptischen Anlage ist, durch die Gefangenschaft allein epileptisch werden. Andererseits muss man zugeben und ist es wohl erklärlich, dass bei Individuen mit einer angeerbten oder bereits früher erworbenen Disposition der epileptische Zustand, insbesondere durch die Einwirkung der Gefangenschaft auf die Seele und das Gemüth, zum Ausbruch gelangt, dass die epileptischen Paroxysmen unter der Andauer dieses Einflusses an Häufigkeit und Intensivität zunehmen und der gesammte Krankheitszustand des Epileptikers sich verschlechtern kann.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass dem epileptischen Gefangenen während des Strafvollzuges eine eingehende individualisirende Behandlung und Rücksicht nothwendig wird. Diese muss ihm ganz besonders zu Theil werden, wenn es gilt, ihn während eines Anfalles, als auch vor und nach einem solchen vor Unbilden und Verletzungen zu schützen. Es müssen aber auch solche Momente der Hauszucht und Hausordnung, welche den epileptischen Zustand zu verschlimmern im Stande sind aus prophylaktischen Gründen dem Epileptiker aus dem Wege geräumt werden.

Die Behandlung der Epileptiker wird eine rationelle und gerechte, wenn sie die Eigenartigkeit des Krankheitsverlaufes zum entscheidenden Maassstab nimmt, wenn sie für die einzelnen Kategorien für diese Kranken die entsprechend nothwendigen Behandlungs-Grundsätze feststellt. Nach diesem Gesichtspunkt werden sich folgende Gruppen trennen lassen:

1. Es giebt unter den Epileptikern eine nicht geringe Anzahl, welche mehr oder minder andauernd geistesgestört sind, sei es in Folge der Eigenartigkeit und der Intensivität des epileptischen Leidens, sei es in Folge der sehr grossen Häufigkeit der typischen oder der abortiven Anfälle, sei es dass das Vor- und Nachstadium des epileptischen Anfalles sich durch eine lange Zeit hinzieht, dass ein lang andauernder Zustand von Verwirrtheit den eigentlichen Paroxismus bildet. Es giebt Epileptiker, bei welchen in Folge einer andauernden psychischen Degeneration Defekte auf dem intellektuellen oder ethischen Gebiete sich geltend machen oder eine progressive Verblödung mit schwerem Verfall besonders auf sozial-ethischem Gebiete schon relativ frühzeitig eintritt, schwachsinnig mit terminalem Blödsinn. Epileptiker dieser Art sind Geisteskranke auf epileptischer Basis; sie können nicht Gegenstand einer Bestrafung sein, sie müssen aus dem Strafhause entlassen und einer Irrenanstalt oder einem Verbrecher-Irren-Asyl zugeführt werden. Dasselbe muss geschehen, wenn der epileptische Insult unter der Form eines Deliriums mit Sinnestäuschungen oder eines länger andauernden Dämmerzustandes sich einstellt oder auch relativ kürzere Zeit andauert aber häufig eintritt.

2. Die grösste Mehrzahl der Epileptiker unter den Gefangenen sind wie unter den freien Menschen ausserhalb des eigentlichen epileptischen Anfalles vollkommen geistig gesund. Bis auf die Bewusstlosigkeit im Anfalle, bis auf den Ausfall aller Vorstellungen und Eindrücke während desselben sind diese Epileptiker stets orientirt und bei ungetrübter Einsicht in ihre Lage und Umgebung. Diese Epileptiker verbleiben in dem Gefängnisse und verlangen nur eine fürsorgliche Behandlung und zwar nach verschiedener Art.

a) Treten die Anfälle in unregelmässigen Intervallen, oder in mehr typischen Perioden in gehäufter Weise auf, mit vorangehendem oder sich anschliessendem Stupor, dann müssen diese Kranke unter ständiger Aufsicht bleiben, sie können zu keiner regelmässigen Beschäftigung unter den anderen Gefangenen und auch nicht bei jedem Arbeitszweige Verwendung finden. Diese Kategorie epileptischer Gefangener muss von den anderen Gefangenen abgesondert und unter ärztlicher Aufsicht bleiben. Sie können in einer besonderen Abtheilung im Lazareth, aber wegen der durch die Anfälle verursachten Störung nicht mit den Kranken, sondern mit anderen gleichartigen Mitgefangenen gemeinschaftlich verwahrt, beobachtet und behandelt werden. Am

besten sind sie auf der sogenannten Invalidenabtheilung untergebracht, gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen, welche wegen Gebrechlichkeit, Altersschwäche oder wegen sonstiger Fehler nicht den Arbeitsstationen zugetheilt werden können.

b) Sind die Anfälle nur selten, in grösseren Zwischenräumen wiederkehrend und ohne sonderliche Einwirkung auf ihr geistiges Verhalten, so können dieselben auch auf den Arbeitstationen vertheilt bei einer angemessenen Beschäftigung verbleiben. Beim Ausbruch eines Anfalles oder gleich nach demselben werden diese Kranken nach dem Lazareth oder in einen in demselben hierzu bestimmten Raum verbracht, um nach einiger Zeit bei eingetretener voller Erholung wieder auf die Station zurückzukehren. In dem Lazareth oder auf der Invalidenabtheilung, wo epileptische Gefangene andauernd oder vorübergehend verwahrt werden, sollen einzelne Einrichtungen, wie Polstermatratzen, hohe Polsterbetten oder Polsterkasten vorhanden sein, in welchen die Kranken während des convulsiven Anfalles bei sonstiger gehöriger Ueberwachung durch einen gut instruirten Lazarethgehilfen oder Lazarethaufseher gelagert werden, und in denen sie bei den Krampfbewegungen vor Beschädigungen durch Auf- und Anschlagen mit den Gliedmassen oder mit dem Kopf besser geschützt werden als durch die gewaltsame Gegenwirkung des hilfeleistenden Personals. —

Gehen wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen zur Beantwortung der aufgestellten concreten Fragen, so dürfte sich diese unschwer aus jenen folgern lassen.

1. Wir meinen, dass kein Bedürfniss vorliegt, besondere Einrichtungen in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen bis auf die wenigen Maassnahmen, deren wir oben gedacht haben, um die Gefangenen während des convulsiven Anfalles vor Insulten, vor Beschädigungen zu schützen.

2. Wir meinen, dass die Verwahrung der epileptischen Gefangenen sich ganz nach dem Charakter und dem Verlauf des epileptischen Leidens gestalten muss. Es ist geboten, die in Folge der Epilepsie bereits geisteskrank gewordenen Kranken nach einer Irrenanstalt oder nach einem Verbrecher-Irren-Asyl überzuführen. Es ist im Interesse des Strafvollzuges rathsam, die Epileptiker, welche nur seltene Anfälle erleiden und in den Zwischenzeiten geistig ganz intakt sind, bei der gewöhnlichen Hausordnung zu belassen.

Es ist nothwendig, Gefangene, welche an häufigen Anfällen rein typischer Art oder an vorübergehenden psychischen Störungen im Anschluss an die Anfälle oder an psychisch abnormen Aequivalente derselben leiden, von den anderen Gefangenen abzusondern und sie in gesonderten Abtheilungen auf dem Lazareth oder gemeinschaftlich auf der Invalidenabtheilung zu verwahren.

3. Die Verwahrung von epileptischen Gefangenen in Einzelhaft ist nicht zulässig. Der Gefangene ist während des Anfalls im bewusstlosen Zustand schweren Schädigungen ausgesetzt; er kann beim plötzlichen Eintritt des Anfalls jählings zu Boden stürzen und während desselben im convulsivem Zustande sich schwere Verletzungen zuziehen, er ist insbesondere in dem postepileptischen traumartigen Dämmerzustande Gefahren ausgesetzt, die nur durch eine sorgsame Ueberwachung von ihm abgewehrt werden können.

Ueberall, wo sich in der Einzelhaft bei einem Gefangenen Zeichen von Epilepsie zeigt, ist es dringend geboten, den Gefangenen in die Gemeinschaftshaft zu verlegen. Unter 182 Gefangenen in dem Gefängniss Plötzensee, welche aus ärztlichen Gründen aus der strengen Einzelhaft in Gemeinschaftshaft verlegt werden mussten, war es bei 25 Epilepsie.

Wenn der epileptische Gefangene nicht isolirt werden darf und somit mit Anderen gemeinschaftlich gehalten werden muss, so ist darauf zu sehen, dass er mit möglich gut gearteten und verständigen Mitgefangenen zusammengelegt wird. Menschen, welche an Epilepsie leiden, sind bekanntlich aufgeregte, nervös reizbare oder auch stumpfsinnige, wenig regsame Personen, ungemein reizbar, sie gerathen leicht in Wuth und Jähzorn, sie sind schwer umgänglich, zeitweise mürrisch und in sich gekehrt. Die Mitgefangenen, mit denen er leben soll, müssen ihm deshalb Manches nachsehen, sie dürfen ihn nicht necken und reizen. Psychische Erregungen sind nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf den Ablauf des Leidens. Sie müssen ihm mit Wohlwollen und Nachsicht entgegenkommen.

4. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind alle Beschäftigungsarten zu meiden, welche ihm Gefahren bereiten können, wenn er von dem Anfalle betroffen wird. Es sind alle schweren körperlichen Ueberanstrengungen, alle Betriebsarten zu meiden, bei denen er mit Feuer, schneidenden Instrumenten hantiren muss, bei denen er am Feuer, am Wasser oder mit maschinellen Motoren arbeiten muss. Am geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen und ganz vornehmlich

landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien, wenn er nicht unbeaufsichtigt bleibt.

Epileptische Gefangene sind immer geistig minderwerthig, sie sind schwer disziplinirbar und müssen mit Nachsicht und Wohlwollen behandelt werden, wenn sie sich Vergehungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen.

---

b) Von Hausarzt **Dr. Renner** in Zweibrücken.

Die Unterbringung epileptischer Gefangener bedarf mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit und damit der Ungleichwerthigkeit der einzelnen Formen der Epilepsie der strengsten Individualisirung.

In Anbetracht dessen können auch Epileptiker — eine Maassregel, die wegen der damit verbundenen Kosten ohnedies nur in den allergrössten Anstalten Platz greifen könnte — unmöglich beisammen in Sonderabtheilungen untergebracht werden. Während Gefangene mit schweren epileptischen Krämpfen, falls diese gehäuft auftreten, nur in den Krankenabtheilungen Aufnahme finden dürfen und jene mit epileptischer Seelenstörung, gleichviel welcher Art, den Irrenanstalten oder Irrenabtheilungen der Gefangenanstalten zugeführt werden müssen, können solche mit rudimentären Formen der Epilepsie *(petit mal,* bestehend in vorübergehenden Schwindelanfällen, Ohnmachtsanwandlungen, kurzer Bewusstlosigkeit, plötzlichem Schweissausbruch, plötzlichem Einschlafen) ebensowohl in Kollektiv- wie in Einzelhaft verbleiben. Epileptische, mit sogenannten Aequivalenten (psychischer Verwirrtheit, Dämmerzuständen, heftigen Erregungszuständen mit Angstvorstellungen, schreckhaften Hallucinationen, maniakalischer Erregung) sollten, falls sie die Reife für eine Irrenanstalt noch nicht erlangt haben, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Einzelhaft gehalten werden.

Epileptiker, deren Anfälle nur zur Nachtzeit auftreten, wovon es eine grosse Anzahl giebt, und solche mit seltenen Anfällen am Tage bleiben besser in gemeinsamer Haft, nachdem sie hier in ihren Anfällen Hülfe und Schutz vor gelegentlichen Verletzungen eher zu erwarten haben.

Nachdem fast sämmtliche Epileptiker in psychischer Beziehung Abweichungen von der Norm und vor Allem eine grosse Reizbarkeit bieten, die sich leicht zu Thätlichkeiten hinreissen lässt, erfordert die Auswahl des Aufsichtspersonales, dem sie, sei es in Einzel- oder Kollektivhaft,

unterstellt werden sollen, unter allen Umständen und in jedem Einzelfalle die grösste Sorgfalt, da nicht von jedem Aufseher das Maass des hierzu nothwendigen Verständnisses vorausgesetzt werden kann.

Bei der durch die tägliche Erfahrung begründeten Thatsache, dass angestrengte Thätigkeit einen ungünstigen Einfluss auf die Epilepsie ausübt, sollten Epileptische mehr zu leichteren Verrichtungen herangezogen und bei der günstigen Einwirkung frischer, reiner Luft auf den Verlauf der Krankheit thunlichst im Freien beschäftigt werden (landwirthschaftliche Arbeiten.)

Gutachten

zu Frage 28 (s. Band 31. Seite 369).

a) Von dem Hausgeistlichen **Carl Krauss** in Freiburg in Baden.

I.

Gegenwärtig ist eine Reichstagskommission mit dem Gesetzesentwurf über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (der „unschuldig Verurtheilten") beschäftigt. Es soll endlich eine Frage zum Austrag gebracht werden, die seit langen Jahren die Geister bewegt und in der Presse, in der Literatur, von einzelnen Rechtskundigen wie von juristischen Gesellschaften, in Vereinsversammlungen wie in den Parlamenten die lebhaftesten Diskussionen hervorgerufen hat. Niemand dürfte wohl gegen die Verpflichtung des Staates, für erwiesenermassen unschuldig erlittene Strafhaft gerechten Schadenersatz zu leisten, ernstlich das Wort mehr ergreifen. Diese Pflicht erscheint als eine Forderung des natürlichen Rechtsgefühls. Frägt man indessen, ob denn in Wirklichkeit so viele beklagenswerthe Fälle von Verurtheilungen „Unschuldiger" vorkommen, dass alle Welt in mitleidsvoller Theilnahme an ihrem Geschick wetteifern zu müssen glaubt, so werden wohl die ältesten und erfahrensten Gerichts- und Strafanstaltsbeamten mit mir gestehen müssen, dass sie selbst in noch so langer Dienstzeit kaum einen oder den andern derartigen Fall erlebt haben. Mir selber ist unter den vielen Tausenden von Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen, mit denen ich dienstlich zu thun hatte, noch kein einziger vorgekommen, dessen „Unschuld" ausser allem Zweifel stand. Und kein einziges Wiederaufnahmeverfahren ist mir aus meiner langjährigen Praxis bekannt, das auch nur zu irgend

einer **Abänderung**, geschweige denn zur Aufhebung des Strafurtheils geführt hätte. „Unschuldig“ bestraft wollen ja immer sehr viele sein, wenn man sie hört, allein **beweisen** können sie's nicht. Das projektirte Reichsgesetz wird also wohl nur **höchst selten** zur praktischen Anwendung gelangen. Und auf diese Thatsache dürfen unsere deutschen Gerichte stolz sein! —

Dagegen wird Jeder, der an den Sitzen der Gerichtshöfe mit **Untersuchungsgefangenen** amtlich verkehren muss, fast alle Jahre nicht nur einen, sondern bisweilen viele, ja relativ sehr viele Fälle erfahren, wo theils die stattgehabte Untersuchung keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Begründung und Erhebung einer öffentlichen Anklage oder aber die Ueberzeugung von der völligen Unschuld des Verhafteten und Verdächtigten ergeben, theils die Verhandlung vor den Schöffen, der Strafkammer, oder dem Schwurgerichte zur Freisprechung geführt hat. Die Untersuchungshaft wird sodann aufgehoben, der Freigesprochene entlassen.

Man hatte ihn seinerzeit plötzlich, auf eine Denunziation hin, ohne dass er selbst irgendwie dazu Veranlassung gegeben hatte, verhaftet, hinweggenommen aus dem Kreise der Seinigen, denen er vor Bestürzung und Schrecken nicht einmal die Hand mehr zum Abschied drücken konnte, hinweg aus seiner Werkstatt, seinem Geschäft, von seinem Arbeitstisch, ohne ihm noch Zeit zu lassen zur Ordnung seiner Angelegenheiten, zur Ertheilung dringender Weisungen. Wochen lang, Monate lang sass er nun hinter Schloss und Riegel, in peinlicher Lage, heimgesucht von Kummer und Sorgen aller Art, abgezehrt und ausgehungert von der schmalen Untersuchungskost, zu welcher er vielleicht aus eigenen Mitteln nichts zusetzen konnte, erschüttert in seiner Gesundheit, voll Erbitterung über das grausame Schicksal, voll Angst und Verzweiflung wegen des Verdachts, der wider ihn sprach, wegen der Vorhalte des Richters, der ihn in's Verhör genommen, wegen der gravirenden Indizien, die gleich unheildrohenden Wolken über seinem Haupte sich zusammenhäuften. Auf Staatskosten wurde er steckbrieflich verfolgt, auf Staatskosten verhaftet, auf Staatskosten zum Sitze des zuständigen Gerichtes transportirt, auf Staatskosten inhaftirt und verpflegt, auf Staatskosten verhört, auf Staatskosten eine Menge von Zeugen geladen und vernommen.

Nun ist er frei. Man fand keine Schuld an ihm oder doch nicht Beweismaterial genug, um ihn für schuldig zu erklären und zu bestrafen. Nun existirt er nicht mehr für

den Staat, nun kümmert sich dieser nicht mehr um ihn, nun hat der Staat auch nichts mehr für ihn. Für manchen erlittenen Schaden kann der Staat gar nichts mehr für ihn haben. Oder wie und wodurch will und kann der Staat die überstandenen Seelenqualen ersetzen? oder den Verlust der Gesundheit, den Verlust des Glaubens und Gottvertrauens oder der Ehre und des guten Namens? Man weiss ja, wie in den Augen der Welt oft schon der blosse Umstand, dass Einer im Gefängniss gesessen oder vor dem Gerichte als Angeklagter gestanden war, völlig hinreicht, um ihn für immer zu brandmarken. Die Welt glaubt gar zu gerne das Böse vom Menschen, glaubt lieber an seine Schuld und wenn auch Richter und Geschworene ihn freigesprochen haben. Wie schwer ist deshalb die volle Wiederherstellung der Ehre! — Der Staat hat sodann auch kein „Schmerzensgeld" für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Tiefe Wunden konnte er schlagen, aber heilenden Balsam hat er nicht. Er anerkennt überhaupt keine Pflicht der Entschädigung, selbst wo er sie leisten könnte, keinerlei Ersatzpflicht, auch nicht für noch so empfindliche und schwere Verluste am Vermögen oder im Geschäft, die dem Angeschuldigten aus der längeren Haft entstanden sind. Wie man sieht, habe ich hier den Fall im Auge, wo der Verhaftete selbst keinerlei Grund zu Verdacht gegeben, wo lediglich ein Gerücht oder eine fremde Anzeige seine gerichtliche Verfolgung verursacht, wo sodann aber die Unschuld des Untersuchungsgefangenen bis zur absoluten und evidenten Freiheit von jeglichem, auch dem mindesten Verdachte sich herausgestellt hatte. Ob nun aus einem solchen Fall für den Staat gar keine Restitutionspflicht erwächst? Das mögen Sachverständigere entscheiden. Dem Laien scheint sie ausser Zweifel zu stehen. —

Indessen liegt der Fall nicht immer so und die Frage über die staatliche Entschädigungspflicht gegenüber den aus der Untersuchungshaft entlassenen Personen ist sehr häufig eine recht schwierige Frage. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Schadloshaltung für erlittene Untersuchungshaft ist keineswegs immer vorhanden. Zunächst darf — Schreiber dieses legt hier lediglich seine eigenen unmaassgeblichen Ansichten nieder, ohne auf Autoritäten oder die vorhandene Literatur sich zu stützen — zunächst darf nicht übersehen werden, dass die Handhabung des öffentlichen und allgemeinen Rechtsschutzes, die Erhaltung der Rechtsordnung und die Sorge für die Sicherheit der Rechtsgüter

und dementsprechend auch die Strafrechtspflege dem Staate die Pflicht auferlegen, bei allen vorkommenden und gerichtskundigen Verletzungen der Rechtsordnung den Schuldigen zu erforschen und zur gebührenden Strafe zu bringen. Ist der Thäter unbekannt und haben die Organe der Strafrechtspflege auf einem der bekannten Wege, durch offene oder anonyme Anzeige, glaubhaftes Gerücht, durch Nachforschungen, direkte Anklage oder Beantragung der gerichtlichen Verfolgung von dritter Seite u. dgl. m. Spuren des muthmaasslichen Thäters entdeckt, so haben sie die strenge Pflicht, gegen die verdächtige Person vorzugehen. Wer aber das Recht und die Pflicht hat eine Handlung vorzunehmen, kann und darf für die unvermeidlichen schlimmen Folgen, welche daraus für Andere erwachsen, nicht verantwortlich gemacht werden. Auch nach dem kanonischen Strafrecht trifft den kirchlichen Richter, der das Verfahren gegen einen hinreichend Verdächtigen einleitet und durchführt, keinerlei Strafe oder Verantwortung, wenn der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt wurde, ausser er habe sich des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht. Hatte die Staatsbehörde hinlänglichen Grund zum Verdacht und zur Verhaftung, so handelte sie innerhalb ihrer Pflicht und ausserhalb jeder Haftbarkeit für die Folgen. Nun kommen aber häufige Fälle vor, wo Jemanden lediglich selbst die Schuld trifft, dass er „verdächtig“ und infolgedessen in Untersuchungshaft genommen wurde. Da zieht z. B. Einer beschäftigungslos mit herabgekommenem Aeussern umher, vergeblich nach Arbeit suchend; ein Polizeiorgan hält ihn an, fragt ihn aus und prüft seine Papiere. Sein Benehmen und seine Aussagen erwecken Verdacht und die Papiere stimmen nicht. Weil man in ihm mit Grund einen Landstreicher vermuthet, wird er verhaftet und das Amt macht Erhebungen über ihn, um seine Verhältnisse festzustellen. Darüber vergehen mehrere Wochen. Endlich stellt es sich heraus, dass der Verdacht der Landstreicherei eine Täuschung war und er wird aus der Haft entlassen. Er schimpft und räsonnirt nun in allen Tonarten über das ihm widerfahrene „Unrecht“. Wer will in solchem Fall, der garnicht selten ist, dem Staate eine Pflicht zuerkennen, den Mann für die „schuldlos“ erlittene Haft zu entschädigen? Er erwies sich als der Landstreicherei nicht schuldig, aber dass er in begründeten Verdacht hierwegen gerieth, daran war er schuldig. — Oder es wird irgendwo ein Verbrechen begangen. Niemand kennt den Thäter. Da bringt sich Einer auf irgend eine

Weise selbst in dringenden Verdacht, der Thäter oder Theilnehmer gewesen zu sein. Ein altes wahres Wort sagt aber, man soll auch den Schein des Bösen meiden. Er kommt in Verruf, es erfolgt Anzeige bei der Gendamerie oder der Staatsanwaltschaft und seine Verhaftung wird angeordnet, zumal wenn es um ein schweres Verbrechen sich handelt, wenn eine Kollusionsgefahr anzunehmen, wenn er fluchtverdächtig ist, keine Kaution leisten kann oder aus welchem sonstigen zutreffenden Grunde diese Maassregel angezeigt erscheinen mag. Der Verlauf der Untersuchung ist dann aber ein für den Untersuchungshäftling günstiger. Dies kann auf dreifache Weise der Fall sein: während des Beweisverfahrens überzeugt sich der Untersuchungsrichter, dass der Inhaftirte nicht der Thäter sein kann. Das Verfahren wird gegen ihn eingestellt und er selbst entlassen. Oder der Richter übergiebt das gesammelte Material dem Staatsanwalt. Dieser findet aber nicht hinlängliche Beweise zur Substantiirung einer öffentlichen Anklage. Der Häftling wird „wegen Mangels an hinreichenden Verdachtsgründen ausser Verfolgung gesetzt." Oder endlich es kommt zur Anklage und zur mündlichen Gerichtsverhandlung. Da erfolgt Freisprechung wegen Mangels an Schuldbeweisen. Da entsteht wieder die Frage, ob der Staat, der das Recht hatte, gegen den Verdächtigen inquisitorisch vorzugehen und ihn in Untersuchungshaft festzuhalten, zu einer Entschädigung für Letztere verpflichtet sei. Die Frage wird wohl ebenfalls zu verneinen sein. —

Die „Freisprechung" eines Angeklagten ist zudem keineswegs jedesmal gleichbedeutend mit thatsächlicher Schuldlosigkeit. Wie Manchen muss der Richter straflos gehen lassen, von dessen Schuld er innerlich überzeugt ist! Wie manches Verdikt — nicht alleweil ein *„vere dictum"* im objektiven Sinne — wie manches Verdikt der Geschworenen lautet auf „Nicht schuldig" und der Inculpat verlässt den Gerichtssaal als — Verbrecher mit hohnlachendem Munde! Die Untersuchungshaft ist in allen solchen Fällen keine „schuldlos erlittene" gewesen, wenngleich auf „Freisprechung" hat erkannt werden müssen. — Aehnlich verhält es sich mit der Aufhebung der Untersuchungshaft wegen Mangels an hinreichenden Verdachtsgründen. Wer auf solche Weise der Haft entlassen wurde, ist keineswegs für schuldlos erklärt. Der Verdacht ruht noch auf ihm und er kann jederzeit wieder eingezogen werden.

Endlich aber, wenn für jede Untersuchungshaft, die zu keiner Verurtheilung führt, der Staat eine Geld-Ent-

schädigung gewähren müsste, so läge in einer solchen gesetzlichen Verpflichtung für nicht Wenige eine Versuchung, sich absichtlich selbst in Verdacht zu bringen oder sich anzeigen zu lassen, um als „Angeklagte" eine Zeit lang in Haft zu sitzen und später dafür eine hübsche Summe Geldes zu erhalten, nachdem es sich herausgestellt hätte, dass sie die Thäter nicht sein konnten.

Auch das ist noch zu bedenken:

Wollte man in allen Fällen demjenigen, der nicht überführt werden kann, eine Entschädigung gewähren, so würde dies auf die Strafverfolgung einen lähmenden und hemmenden Einfluss ausüben. Die Behörde würde nicht immer mit der oft so nöthigen Energie und Promptheit inquisitorisch eingreifen, zurückgehalten von dem Gedanken an die Möglichkeit, grosse Entschädigungssummen im Falle der Unschuld bezahlen zu müssen. Auch die finanzielle Tragweite einer gesetzlich bestimmten staatlichen Entschädigungspflicht wäre ganz unübersehbar.

Aus dem Vorgetragenen, das, wie schon bemerkt wurde, lediglich meine Privatanschauungen wiedergiebt, ist jedenfalls soviel ersichtlich, dass die Frage nach staatlicher Entschädigungspflicht für „unschuldig" erlittene Untersuchungshaft keineswegs so klar liegt und in jedem Falle so leicht zu lösen ist, wie die Frage der Schadloshaltung für offenbar unschuldig erduldete Strafhaft. Das Recht und die Pflicht der Untersuchung muss unter ganz anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, als das Recht der Strafverhängung, der Verurtheilung eines Angeschuldigten. Eine Untersuchung muss unter Umständen auch der brävste und loyalste Mann sich gefallen lassen.

Ja er kann eine solche geradezu verlangen müssen, damit er verdachtsfrei werde und anderseits kann Mancher sich nicht beschweren, dass er in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er selbst dem Staate hinreichend Grund zu ihrer Anordnung gegeben hat oder weil er thatsächlich schuldig war, obgleich er straffrei aus der Haft zu entkommen das unverdiente Glück hatte. Anders verhält es sich mit dem Recht des Staates, zu strafen. Dieses darf er nur ausüben gegen die Schuldigen und hat er einmal (wenngleich gegen seinen Willen) einen Unschuldigen bestraft, ihm also ein Uebel zugefügt, so tritt die Entschädigungspflicht für den Staat ebenso ein, wie nach dem einfachsten Sittengesetz für jeden Einzelnen, der seinem Nächsten Unrecht gethan hat. Aber auch selbst da kommt

es wieder darauf an, ob und in wie weit der Justizirrthum ein verschuldeter war oder nicht.

Der gegenwärtige Stand der Frage ist kurz folgender: Von manchen angesehenen Juristen (z. B. von Schwarze, von Lilienthal) wurde schon direkte Entschädigung wegen schuldlos erlittener Untersuchungshaft befürwortet. (Vgl. Rhein.-Westf. Gef.-Ges. Jahresber. pro 1882 und 1895/96.) Mehrere schweizerische Kantonalgesetze (z. B. St. Gallen) verordnen thatsächlich die Entschädigungspflicht für solche Haft. v. Holtzendorff meint aber (Handbuch I 448), dass dies „einfachen Lebensverhältnissen entsprechen mag, dagegen für die complizirten Verhältnisse anderer Gross- und Industriestaaten dürfte dieser Gedanke der obligatorischen Entschädigung undurchführbar sein.“ Allein die Möglichkeit will damit nicht bestritten werden, dass es Fälle geben kann, wo eine direkte Rechtspflicht und solche, wo wenigstens eine Billigkeitspflicht zu einem entsprechenden Schadenersatz für den Staat vorhanden ist. Jedenfalls aber, meint v. Holtzendorff weiterhin, sollte die civile oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässig verhängte oder verlängerte Untersuchungshaft anerkannt werden.

Nach den neuesten Mittheilungen der Presse wurde in der Eingangs erwähnten Reichstagskommission kürzlich bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter von sozial-demokratischer Seite der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auch für die Untersuchungshaft gestellt, aber mit starker Mehrheit abgelehnt. —

II.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen, für deren völlige Richtigkeit ich selber nicht einstehen möchte und die auch füglich hätten unterlassen werden können — unsere „Bl. f. Gefkd.“ enthalten zwar noch gar nichts über die Sache — sind mir durch die zur Begutachtung gestellte Frage von selbst nahe gelegt worden; denn dieselbe bezieht sich auf das Allerwenigste, was der Staat einer „aus der Untersuchungshaft entlassenen Person“ gewissermassen als Ersatz für die erlittene Haft gewähren sollte.

Wird ein Untersuchungsgefangener aus irgend einem Grunde oder auf irgend eine Art entlassen, so ist er nicht selten in der nämlichen hilflosen Lage wie ein zur Entlassung gelangter Strafgefangener, oft noch hilfloser; denn der Letztere verfügt doch, wenn er eine längere Strafe erstanden hat, über einen Zehrpfennig, den ihm sein Arbeits-

guthaben (Peculium) bietet. Der Untersuchungsgefangene darf aber in der Regel zur Arbeit während der Haft gegen seinen Willen gar nicht angehalten werden und wenn er gleichwohl dazu sich versteht oder nach der Dienst- und Hausordnung dazu verpflichtet ist[1]), so wird am Ende sein „Guthaben“ nur eine Kleinigkeit betragen. Den Strafgefangenen werden ferner fast allerwärts beim Abgang aus dem Strafhaus im Bedarfsfall die erforderlichen Mittel gewährt zur möglichst schnellen Erreichung ihres Heimathsortes oder eines anderen von ihnen bezeichneten oder gewählten Aufenthaltsortes (Bestimmungs-, Wohn-, Arbeitsortes). Der bedürftige Strafgefangene kann z. B. nach den in Baden bestehenden Vorschriften (D.-O. für Kreis- und Amtsgefängnisse §§ 69 und 70, für die Centralstrafanstalten § 131) den Eisenbahnschubwagen bis zu der seinem Bestimmungsorte nächtgelegenen Station unentgeltlich benützen und auf diese Beförderungsart soll vom Anstaltsvorstand in der Regel gehalten werden, wenn nicht „eine besondere Härte darin liegt.“ Um diesen Schubwagen benützen zu können, ist bei uns sogar eine frühere Entlassung erlaubt, wenn das Strafende auf einen zwischen den beiden wöchentlichen Schubtagen gelegenen Tag fällt. So kann Einer, dessen Strafzeit z. B. an einem Montag zu Ende geht, schon am vorhergehenden Freitag per Schubwagen abgehen. Ist wegen der Lage des Bestimmungsortes die Benützung des Schubwagens unmöglich, so bekommt der entlassene Sträfling, wenn er mittellos ist, entweder Wegegeld (bei geringeren Entfernungen) oder ein Bahn- oder ein Dampfbootbillet letzter Klasse auf Staatskosten gelöst; dazu noch ein Zehrgeld, wenn nöthig.

Indessen gehen alle diese staatlichen Gewährungen der räumlichen Entfernung noch nicht weiter als bis zur Landesgrenze. Aehnliche Vorschriften mit mehr oder weniger weitgehenden Bewilligungen für die zur Entlassung kommenden Strafgefangenen bestehen ja wohl in fast allen deutschen Bundesstaaten, allein ebenfalls nur aus Beschränkung auf die staatliche Gebietsgrenze. Darüber hinaus: „siehe Du zu“! Da giebt es vom Staate nichts

[1]) In Baden sind unter den Insassen der Kreis- und Amtsgefängnisse (§ 8 der D.-O.) arbeitspflichtig die Gefängniss- (gerichtlichen) Sträflinge, die Haftsträflinge im Sinne des § 361, Ziff. 3—8 des R.-St.-G.-B. und ferner die wegen Uebertretung dieser Ziffern des genannten Strafparagraphen in Untersuchungshaft genommenen Personen, letztere aber nur, wenn der Arbeitszwang zur Aufrechterhaltung der Gefängnissordnung geboten erscheint, also nur polizeiliche Untersuchungsgefangene, deren Schuld meistens schon bei ihrer Ergreifung feststeht, bei denen es sich nur noch um Erhebungen über ihre Personalien und ihr Vorleben handelt.

mehr oder aber die Schutzvereine müssen dann weiter helfen[2]), vielleicht auch einmal ein Armenverband.

Soll nun der entlassene Untersuchungsgefangene nicht einmal überall dieselbe rücksichtsvolle Hilfe finden, deren sich jeder Strafgefangene erfreut?. In Preussen mit seinem Dualismus in der Gefängnissoberleitung scheint in der That dies der Fall zu sein; denn für andere Bundesstaaten ist die zur Begutachtung gestellte Frage wohl durchweg gegenstandlos. Wie die Verhältnisse in Preussen liegen und welcher Unterschied besteht in der diesbezüglichen Behandlung der Untersuchungsgefangenen, die aus einem dem Justizministerium oder aus einem dem Ministerium des Innern unterstehenden Gefängniss entlassen werden, das erfuhr ich erst aus einem Vortrag, der auf der 68. Jahresversammlung der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft (69. Jahresbericht S. 9 f. 40 ff.) von einem Strafanstaltsdirektor gehalten wurde. Mit Recht beschloss diese Versammlung einige Thesen, wonach alle Untersuchungshäftlinge gleichmässig zu behandeln, insbesondere auch alle bei der Entlassung im Bedarfsfall mit Reise- und Zehrgeld zu versehen seien nach den für die Strafgefangenen geltenden Bestimmungen, zu dem Zwecke einer thunlichst schnellen Erreichung ihrer Heimath. Warum sollte der Staat den hilflosen Untersuchungsgefangenen, wenn er ihn frei lassen muss, ohne Unterstützung lassen? Die Untersuchung fand keine Schuld an dem Manne oder doch nicht hinreichenden Beweis für seine Schuld und wenn er auch nur bis zur Hauptverhandlung „vorläufig auf freien Fuss gesetzt“ wird, so ist seine Schuld und ihre Grösse immerhin noch nicht gerichtlich erwiesen und festgestellt. Und wenn er auch das Untersuchungsverfahren gegen sich durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hätte: — er ist eben doch nicht als Uebelthäter befunden worden! Und denkt man an Alles, was er während der Haft erdulden musste, oder denkt man daran, wie in der Heimath bekümmerte Eltern oder eine verlassene Gattin mit ihren Kindern sehnsüchtig ihn erwarten, wie nothwendig seine Anwesenheit zu Hause, in seinem darniederliegenden oder schwer geschädigten Geschäft ist oder denkt man daran, wie er da oder dort in

[2]) Der Deutsche Schutzvereinsverband enthält in seinen Satzungen für die Einzelvereine vornehmlich auch die Aufgabe, vermögenslose entlassene Gefangene, die nicht dem Staate angehören, in dem die entlassende Strafanstalt liegt, auf Vereinskosten ohne Zwischenstationen und ohne Anspruch auf Kostenersatz heimzubefördern. Der hiesige Bezirksschutz-Verein übte und übt diese Art von Fürsorge schon seit vielen Jahren, bevor der Deutsche Verband gegründet wurde. (S. „Bl. f. Gefkd.“ 30. Bd. S. 397 ff.) Er kennt auch hierin keine Grenzpfähle.

Stellung war und seinen schönen Unterhalt hatte, aber plötzlich durch Verhaftung hinweggenommen wurde, wie er jetzt, nach überstandener Untersuchung, diese Stelle schleunigst wieder antreten sollte oder anderswo sein weiteres Fortkommen fände, sollte man ihm, wenn er es wünscht, wenn er darum bittet, wenn ihm die Mittel fehlen, wenn man die Verhältnisse genau kennt, also „im Bedarfsfalle", nicht an die Hand gehen? Nicht blos bis an die Landesgrenze, nicht blos zur Reise in die „Heimath", sondern von dem Untersuchungsgefängniss direkt bis an den künftigen Aufenthaltsort, mag derselbe auch weit über die Landesgrenze entfernt gelegen sein, wenn es nur nachgewiesen oder glaubhaft ist, dass er daselbst seine Existenz finden wird, sollte der Staat d. h. der Staatsanwalt oder der Gefängnissvorstand ihm die erforderlichen Reisemittel gewähren dürfen, durch Anweisung des erforderlichen Geldbetrages auf irgend welche staatliche Kasse. Das Verfahren kann in jedem Lande ein anderes sein, aber eine staatliche Billigkeits- und Humanitätspflicht zu einer solchen Gewährung sollte überall grundsätzlich anerkannt werden.

In Baden, Elsass-Lothringen, Sachsen und gewiss auch in den anderen kleineren Staaten wird in der Bewilligung von Reiseunterstützungen kein Unterschied gemacht zwischen entlassenen Straf-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Nur sollte man, wie gesagt, an der Landesgrenze mit der Hilfeleistung nicht aufhören.

Doch bemerke ich weiterhin noch folgendes: Personen, welche wegen Verdachts der Landstreicherei oder anderer polizeilicher Delikte in Untersuchungshaft sassen und bei ihrer Freilassung keinen bestimmten Aufenthaltsort angeben können, dagegen mittel- und arbeitslos sind, dürfen meines Erachtens schon eher an die Schutzvereine, an Arbeitsnachweisanstalten, an Asyle oder Arbeiterkolonieen gewiesen, nach den letzteren sollten sie auch auf Staatskosten mit Billets versehen werden. Ebenso sind Personen, welche aus gerichtlicher Untersuchungshaft frei ausgehen, aber keinen bestimmten Aufenthaltsort als Reiseziel angeben können, vielmehr erst wieder eine passende Beschäftigung sich suchen müssen, schon weniger dringliche Objekte für die staatliche Fürsorge. Die Schutzvereine sind nicht nur zur Hilfe für entlassene Strafgefangene da, sondern ihre richtige Bezeichnung ist und muss sein: „Schutzverein für entlassene Gefangene" (aller Art). Wer immer infolge von Gefangenschaft fürsorgebedürftig und würdig ist, bildet für den Schutzverein einen Gegenstand seiner Schutzthätigkeit. Der

hiesige Verein hat alljährlich eine erhebliche Anzahl von Untersuchungsgefangenen unter seinen Schutzbefohlenen zu verzeichnen. Allein unsere zu begutachtende Frage hat lediglich die Fälle im Auge, wo aus der Untersuchungshaft entlassene Personen nach einem voraus bestimmten und als zweckmässig erkannten Aufenthalts- oder Wohnort zu dirigiren, aber selbst vermögenslos und auf fremde Hilfe angewiesen sind. Aus all' dem bisherigen ist aber ersichtlich, dass in solchen Fällen der Staat diese Hilfe leisten, die erforderlichen Reisegelder bis zum wirklichen Ziele gewähren und nicht den Schutzvereinen auch diese Last zumuthen und aufbürden sollte. Zudem ist nicht überall an den Gerichtssitzen ein solcher Verein, es würden oft Verzögerungen eintreten, während die Hilfe doch dringlich ist und überdies dürfte doch auch Mancher, den man schuldlos verhaftete, sich für ein Almosen aus einem Verein bedanken! Ganz zutreffend beruft man sich zur Begründung einer solchen staatlichen Verpflichtung auf den § 499 der Strafprozessordnung, wonach „die dem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsenen Ausgaben der Staatskasse auferlegt werden können.“ Zu diesen Ausgaben gehören aber auch die Reisekosten zur Rückkehr an den Wohnort. Gleiche Beweiskraft ist auch in den jeweiligen Schlussworten freisprechender Erkenntnisse gelegen: „Von der Anschuldigung . . . . war der Angeklagte freizusprechen und sind die entstandenen Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.“ —

Meine These lautet: Es empfiehlt sich, entsprechend der Lage vieler aus der Untersuchungshaft entlassener Personen, eine gleichmässige Vorschrift, wonach denselben aus Gründen der Billigkeit und des Mitleidens im nachgewiesenen oder offenkundigen Bedarfsfall das zur möglichst baldigen Erreichung ihres künftigen Aufenthaltsortes erforderliche Reisegeld aus Staatsmitteln gewährt wird.

---

b) von dem kgl. Superintendenten Dr. **von Koblinski** in Eilsleben, früher Agent der Rhein.-Westfälischen Gefängniss - Gesellschaft zu Düsseldorf.

Die Frage, ob den aus der Untersuchungshaft Entlassenen Reisegeld nach ihrem Wohnorte zu gewähren sei, ist nicht

neu. In verschiedenen Landesbezirken ist sie sogar schon gelöst und zwar so, dass man thatsächlich Reisegeld gewährt. Hierhier gehören unter andern die Reichslande, ferner Preussen, soweit die Untersuchungsgefangenen sich in Gefängnissen des Justizministeriums befinden. Das preussische Ministerium des Innern hat Reisekosten für entlassene Untersuchungsgefangene nur bei den Gefangenanstalten in Köln bewilligt.

Es ist aber nöthig, dass überall Reisegeld und zwar in ausreichendem Maasse gewährt werde und wohl deshalb mag der Ausschuss sich bewogen gefühlt haben, diese Frage zur nochmaligen Erörterung und Beschlussfassung aufzustellen.

Zur richtigen Beurtheilung der Sachlage ist davon auszugehen, in welchen Verhältnissen sich ein entlassener Untersuchungsgefangener befindet. Selbst wenn er sich an seinem Wohnorte befindet, ist seine Lage misslich. Man hat ihm zwar keine Schuld an einer Strafthat nachweisen können, aber immerhin, er hat gesessen; in vielen Fällen wird er um seine Arbeitsstelle gekommen sein und ein unbegründetes Vorurtheil wird es ihm mehr oder weniger erschweren, ein neues Unterkommen zu erlangen; seine Kleidung, seine Gesundheit haben sich während der Detention nicht gebessert; ist er verheirathet, so ist seine sociale Lage oft erst recht herabgegangen. Trotzalledem, wenn Jemand während der Untersuchungshaft an seinem Wohnorte bleibt, wird man mit Recht geltend machen, dass er da auch Freunde und Bekannte habe, mit deren Hilfe er schneller oder langsamer sich doch wieder einigermassen emporarbeiten werde. Wir geben dies zu, jedoch nicht, ohne zu betonen, dass immerhin herbe Folgen zurückbleiben können.

Wie aber ist es, wenn Jemand fern von seinem Wohnorte in Untersuchungshaft kommt, sei es, dass er auf einer Reise in Verdacht geräth, eine Strafthat begangen zu haben, sei es, dass die Strafthat, deren er schuldig sein soll, fern von seinem nunmehrigen Wohnorte liegt und er dorthin überführt wird. Fern von seinem Wohnorte! kann bei den heutigen Verkehrsverhätnissen hunderte von Kilometern bedeuten. Dass ein solcher Untersuchungsgefangener, wenn er entlassen wird, augenblicklich in einer Nothlage sich befinden muss, wenn er nicht etwa Geld bei der Verhaftung bei sich hatte, steht an sich fest. War er mitten auf der Reise verhaftet, so ist sein Billet inzwischen verfallen. Dabei kommt der Haftentlassungsbefehl plötzlich, etwa während des Termins, ja in der Abendstunde kann der Untersuchungsgefangene sich plötzlich entlassen sehen. Wohin mit ihm? Es frägt sich, ob er Gesetzeskunde besitzt oder

ob ein Beamter ihn trotz seiner begreiflichen Aufregung darüber rasch instruiren will?

Nach den bestehenden Bestimmungen kann ein entlassener Untersuchungsgefangener sich als mittellos bei der Ortspolizei melden; bei Vorzeigung seines Entlassungsscheines würde er dann entweder mit einer, natürlich nur der Nothdurft entsprechenden, Schlaf- und Essmarke und dem guten Rathe versehen werden, morgen früh seiner Heimath zuzuwandern und wenn er am Abend noch nicht am Ziel wäre, sich abermals wie oben verpflegen zu lassen. Oder es könnte auch sein, dass die Polizei- bzw. Armenbehörde ihn zwar mit Reisemitteln nach seiner Heimath versieht, ihm jedoch dabei protokollarisch eröffnet, dass seine Heimathbehörde den vorgeschossenen Betrag eventuell exekutorisch einziehen werde. Ob dann nicht noch Einziehungkosten dazu kommen, mag dahin gestellt bleiben. Es wird nicht Wunder nehmen, wenn der Entlassene unter solchen Umständen weder die eine noch die andere Art solcher Fürsorge annehmen kann, denn wieviel Tagereisen sollte er so zurücklegen? Wovon bei Tage leben? Wer giebt ihm Schuhwerk? Oder wie kann er mit Schulden in seinem Wohnorte anfangen, in den er stellenlos zurückkehrt? Jeder andere Weg, wenn er auch nur etwas besser ist, wird von ihm vorgezogen werden. Als solcher bietet sich ihm der Hinweis auf die bestehenden Gefängnissvereine. In der That werden sie lieber von den Entlassenen in Anspruch genommen werden, aber solche Vereine sind nicht überall, oder sie sind nicht immer bemittelt genug; da sie sonst auch nicht über den Entlassenen vorher informirt worden sind, lehnen sie vielleicht auch aus diesem Grunde es ab, aufs Gerathewohl Geld oder Billet zu gewähren. Also dieser Weg ist oft nicht gangbar und wenn er gangbar ist, ist er der Weg des Almosens. Was soll aber der Entlassene thun? Er ist frei, er steht draussen auf der Strasse, er hat keine Subsistenzmittel; vielleicht findet sich ein barmherziger Samariter, wie ein *deus ex machina,* vielleicht aber auch nicht. Ist der Entlassene ein sonst sittlich ehrbarer Mensch, wie wird er in Versuchung gerathen, bitter zu werden und zeitlebens eine bittere Erinnerung in sich zu nähren! Ist der Entlassene ein übler Mensch, wie bald hat er jetzt seine üblen Eigenschaften vergessen und weiss bloss noch von seiner gekränkten Unschuld etwas, die, beiläufig gesagt, gar nicht so weit her zu sein braucht, denn das setzen wir voraus, dass ohne dringenden Verdacht keine Verhaftung erfolgen wird. Was schliesslich aus Leuten dieser Lage, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts,

wird, brauchen wir nicht weiter zu entwickeln; wir glauben, es ist evident, dass hier ein Nothstand vorliegt, dem endlich überall gesteuert werden muss.

Wer wäre aber dazu mehr berufen, als diejenige Staatsbehörde, welche den Betreffenden bisher in ihrer Hand hatte und die seine Verhältnisse am besten kennt? Aber es könnte vielleicht falsch ausgelegt werden, wenn die Staatskasse selbst für das, was der Entlassene bedarf, aufkommt. Mag dem sein, wie ihm wolle. Im Interesse der bürgerlichen Ordnung und Gerechtigkeit hat der Staat die Vollmacht, den Verdächtigen zu verhaften und im gleichen Interesse ist es gelegen, wenn von Staatswegen infolge der als Recht erkannten Entlassung eines Untersuchungsgefangenen soweit Fürsorge eintritt, dass derselbe thunlichst wieder in den *status quo ante* zurückversetzt wird; dazu gehört mindestens Gewährung von Reisemitteln bis zu seinem Wohnort. Wir bejahen daher die zur Verhandlung gestellte Frage, ja wir gehen noch über sie hinaus.

Die gestellte Frage lautet, ob „im Bedarfsfalle" solche Reisemittel zu gewähren sind. Denn der Untersuchungsgefangene kann bemittelt sein oder er kann sich während der Detention einiges Geld erarbeitet haben, so dass allerdings bei seiner sofortigen Freilassung ein Nothstand nicht eintritt. Allein die Rückreise des entlassenen Untersuchungsgefangenen auf eigene Kosten stellt doch eine neue materielle Schädigung desselben dar, zu der kein Recht vorliegt, nachdem er als nicht schuldig aus der Haft entlassen werden musste. § 499 der Strafprozessordnung besagt: Einem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine verschuldbare Versäumniss verursacht hat. Die dem Angeschuldigten erwachsenen Ausgaben können der Staatskasse auferlegt werden. Daher fordern wir dringend, dass allen entlassenen Untersuchungsgefangenen ohne Rücksicht auf ihre materielle Lage von Staatswegen das zu ihrer Rückkehr nach ihrem Wohnorte nöthige Reisegeld gezahlt wird und zwar nach den für entlassene Strafgefangene normirten Sätzen. Dieselben schliessen jeden Gewinn aus.

Noch würde darüber ein Wort zu sagen sein, welche Amtsstelle jene Reisemittel auszahlen soll. In einem Lande wie Preussen, wo die Rechtsprechung und der Strafvollzug zum Theil getrennt ist, ist die Frage controvers geworden, ob die Gerichtskasse, welche die Steckbrief-, Transport- und Zeugengebühren und alle anderen Strafprozesskosten trägt, oder ob die Gefängnissverwaltung, welche die Detinirten

versorgt, aber auch beschäftigt, jene Reisemittel erstatten soll. An sich dürfte es am nächsten liegen, die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen; doch ist es in der Sache irrelevant und bei den überaus verschiedenen Verwaltungsverhältnissen, die in den einzelnen Ländern bestehen, auf die sich der Deutsche Strafanstaltsbeamtenverein erstreckt, dürfte es sich empfehlen, nach dieser Seite von einem bestimmten Vorschlage abzusehen, um so energischer aber dafür einzutreten,

> „dass allen aus der Untersuchungshaft entlassenen Personen, ohne den Bedarfsfall zu prüfen, das zur Rückkehr nach ihrem Wohnorte erforderliche Reisegeld nach den Sätzen für entlassene Strafgefangene gewährt werde“.

Gutachten

zu Frage 33 (siehe Band 31, S. 369.)

a) Von Direktor **Sichart** in Ludwigsburg.

Der Beantwortung unserer ersten Frage dürfte zunächst eine Untersuchung über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Gefängniss-Schule vorauszuschicken sein.

Ihre Berechtigung kann nur aus dem Strafzwecke abgeleitet werden. Der Strafvollzug verfolgt das Ziel bürgerlicher Besserung der Besserungsfähigen und thunlichste Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Ersteres zu erreichen genügt aber nicht, durch Schaffung kräftiger Gegenmotive, wie ein solches vor Allem die Furcht vor der Strafe bildet, den Verbrechensreiz zu besiegen, wir müssen den Verurtheilten während der Strafverbüssung kräftiger und widerstandsfähiger gegen die Schwierigkeiten und Hindernisse zu machen versuchen, welche seinem redlichen Fortkommen, seinem sozialen Verhalten nach der Entlassung entgegenstehen. Zu den feindlichen Gewalten, welche Viele vom Wege des Rechtes wegdrängen, und sie zum Falle bringen, gehört ihre wirthschaftliche und gewerbliche Minderwerthigkeit, die nicht selten in mangelhaften und ungenügenden Schulkenntnissen ihren Grund hat. Diesem den Rückfall begünstigenden Momente im öffentlichen Interesse entgegenzuwirken, ist die Aufgabe der Gefängniss-Schule. In allen Fällen, in welchen dem Gesagten zufolge das Bedürfniss des Schulunterrichts vorliegt, ist derselbe auch an Wochentagen zu ertheilen, einfach aus dem Grunde, weil die arbeitsfreien Tage nicht genügen würden, das ver-

folgte Ziel zu erreichen. Und nun wollen wir die Frage näher in's Auge fassen, welche von unsern erwachsenen Strafgefangenen in gemeinsamer Haft des Schulunterrichtes bedürftig sind, und welche nicht.

Zu den ersteren zählen, wie bereits angedeutet, diejenigen, welche die für ihren Beruf und ihre Verhältnisse nothwendigen oder wünschenswerthen Schulkenntnisse nicht in genügendem Maasse besitzen, zu den letzteren zählen diejenigen, welche das bezeichnete Maass von Kenntnissen besitzen, ferner solche, deren Unterrichtung keine Aussicht auf Erfolg verspricht, sei es wegen zu kurzer Dauer ihrer Strafe (unter 3 Monaten), sei es wegen vorgerückten Alters (über 30 Lebensjahre) oder wegen geistiger Beschränktheit; endlich die wiederholt Rückfälligen, deren seitheriges Verhalten nach menschlicher Voraussicht die Hoffnung guten Gebrauches ihrer Kenntnisse ausschliesst.

Bezüglich dieser letzteren Kategorie von Gefangenen kann es sich nur darum handeln, ihre Arbeitskraft für die durch sie geschädigte Gesellschaft möglichst auszunützen und jede Wohlthat und Vergünstigung, durch welche der volle Ernst und die ganze Strenge der Strafe beeinträchtigt werden könnte, bei deren Vollzug ferne zu halten oder doch thunlichst zu beschränken.

Die erstgenannte Klasse, die lernfähigen und würdigen Schulbedürftigen, sind zur Theilnahme am Schulunterrichte anzuhalten, alle übrigen davon auszuschliessen.

Aber auch da, wo Schulunterricht an Wochentagen dem Gesagten zufolge ertheilt werden muss, ist derselbe auf das wirkliche Bedürfniss zu beschränken und sind ihm namentlich möglichst enge zeitliche Grenzen zu ziehen, da öfteres Unterbrechen der Arbeit nicht nur ökonomisch sondern auch pädagogisch nachtheilig wirkt und in wohl verstandenem Interesse des Staates wie der Gefangenen grosser Werth auf anhaltendes und ausdauerndes Arbeiten der Sträflinge gelegt werden muss.

Damit wäre auch unsere zweite Frage erledigt.

Da der weitaus grösste Theil unserer Gefangenen dem Bürger- und Bauernstande angehört oder aus Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern besteht — lauter Leute, für welche im gewöhnlichen Leben der Volks-Schul-Unterricht vollkommen genügt, — so besteht kein Bedürfniss, im Unterricht dieser Leute am Strafplatze über den Rahmen der Aufgaben einer Volksschule hinauszugehen.

Die Strafanstalten sind keine Bildungsanstalten, sie haben Bildung und Unterricht nur so weit sich zur Auf-

gabe zu stellen, als diese zur Verfolgung des Strafzweckes dienen.

Darum wird auch da, wo fortbildungsfähige Schüler in einer Strafanstalt sich in grösserer Anzahl zusammenfinden, kein Anlass zur Einrichtung einer besonderen Fortbildungsschule gegeben sein, und zwar um so weniger, als solche Personen, welche ein über die gewöhnlichen Schulkenntnisse hinausgehendes Wissen besitzen, in der Regel sich durch Selbstunterricht weiter zu bilden befähigt sein werden.

Auch wo dieselben besonderer Unterweisung bedürfen, ist diese einzeln und nicht in der Schule zu ertheilen (Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde S. 482).

Wenn ich in Vorstehendem Maasshalten im Unterrichtsstoffe und in der Unterrichtszeit empfohlen habe, so will ich damit keineswegs die grosse Bedeutung und Wohlthat geistiger Beschäftigung der Inhaftirten in Abrede ziehen. Es gilt von ihr, was Krohne (S. 480 l. c.) dem Unterrichte nachrühmt, dass er nämlich der Gedankenlosigkeit entgegenwirkt, Denken und Nachdenken weckt und der niederdrückenden und abstumpfenden Wirkung der Freiheitsstrafe entgegenarbeitet.

Allein wie für den gemeinen Mann in der Freiheit, so soll auch für den Gefangenen im Strafhause anstrengende körperliche Arbeit die Regel, und geistige Beschäftigung nur die Ausnahme und gleichsam eine Art Erholung und Erfrischung bilden.

Zum Glück für den Sträfling ist ihm genügende Gelegenheit geboten, während seiner Haftzeit auch seine geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Er kann dazu die Ruhepausen an Wochentagen und vor Allem die Sonn- und Feiertage benützen. Erhöhter Vortheil wird ihm aus solcher Thätigkeit zufliessen, wenn ihm hierzu von verständigen Personen (Geistlichen und Lehrer) gute Anleitung gegeben wird. Auf solche Weise kann sich der Anstaltslehrer an arbeitsfreien Tagen um alle Gefangenen ohne Ertheilung eigentlichen Schulunterrichts verdient machen und die nützlichste Wirksamkeit entfalten. Die Selbstbeschäftigung der Gefangenen mit Lektüre, mit Zeichnen, ihre Uebungen im Lesen und Schreiben, das Erlernen fremder Sprachen, die Abhaltung von gemeinsamen Uebungen im Gesang u. s. f. zu leiten, zu überwachen und zu unterstützen, ist die lohnendste und fruchtbarste Arbeit des Strafanstalts-Lehrers und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hülfsmittel, die Sonntags-Feier im Gefängnisse würdig zu gestalten, wie im

Allgemeinen Zucht und Ordnung daselbst aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Ich schliesse meine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

Es ist durch die mit der Strafe verfolgten Zwecke gerechtfertigt, an erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissssträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, an Wochentagen Schulunterricht zu ertheilen, sofern sie die für ihren Stand und Beruf erforderlichen Schulkenntnisse nicht in zureichendem Maasse besitzen, vorausgesetzt, dass die Aussicht auf Erfolg des Unterrichtes nicht durch besondere Umstände oder durch die Individualität des Gefangenen ausgeschlossen ist.

Gefangene, bei welchen die erwähnten Bedingungen zutreffen, sind zur Theilnahme am Schulunterrichte verpflichtet, die anderen davon ausgeschlossen.

Der Schulunterricht im Strafhause soll sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen und soll auch da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden sind, über denselben nicht hinausgehen.

Geistige Beschäftigung der Gefangenen an Sonn- und Feiertagen, mit oder ohne Anleitung durch den Anstaltslehrer, sind kräftigst zu fördern.

---

b) Von Hauslehrer **Erfurth** in Plötzensee.

Den ersten Theil a) der Frage will ich gleich kurzweg mit „Ja" beantworten. Gründe:

Zwar werden in die gemeinsame Haft fast ausschliesslich Leute gelegt, welche schon vielfach vorbestraft sind und bei denen man annimmt, dass der verderbliche Einfluss der anderen Gefangenen ihnen nichts mehr schaden kann. Die Leute sind meist gegen alles Gute und Edle abgestumpft und haben kein Interesse für das, was ihnen in der Schule geboten wird. Da, wo die Gefängnisse überfüllt sind, wird es auch vorkommen, dass Leute der gemeinsamen Haft zugewiesen werden, die eigentlich nicht dorthin gehören. Solche Leute gehen gern zur Schule. Nun kann aber die Verwaltung nicht jeden Einzelnen erst fragen, ob es ihm gefällig ist, am Schulunterricht theilzunehmen oder nicht. Vielen ist die Schule eine angenehme Abwechselung in der monotonen Arbeit. Noch andere gehen nicht gern zur Schule, weil sie sonst ihr Pensum bei der Arbeit nicht schaffen. Da sind nun wieder zweierlei Motive für sie maassgebend. Erstens brauchen sie nicht zu angestrengt zu arbeiten, wenn sie die Arbeiten auch auf die Schul-

stunden mit vertheilen könnten, zweitens aber haben sich einige noch nicht so recht eingearbeitet. Diese Letzteren fürchten, wenn sie zur Schule gehen, dass sie mit der Arbeit zurückbleiben und event. wegen Faulheit mit Arrest bestraft werden könnten. Nebenbei will ich bemerken, dass nur eine ganz kleine Anzahl von Leuten die Schule gern versäumen möchte, um recht viel Ueberpensum zu schaffen.

Da sehen wir also auf der einen Seite die Schule mit ihren guten Absichten und auf der andern Seite Leute, die ihrer Mehrzahl nach nicht ans Arbeiten gewöhnt sind, aus Furcht vor Strafe aber gern arbeiten möchten und darum die Schule als ein Uebel betrachten, in welcher Ansicht sie von ihren Meistern häufig genug unterstützt werden. Der grösste Theil dieser Leute ist verkommen und ungebildet. Ungebildet sind dieselben aber nicht nur hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch in ihrem Herzen und Gefühl, es fehlt der Sinn für das Gute.

Sollte nun die Schule deshalb überflüssig für jene Leute sein, weil sie keine Lust haben? Alle ihre äussern Gründe sind wohl für sie maassgebend, aber sie können der Behörde gegenüber nicht stichhaltig sein. Es ist also deshalb nicht gesagt, dass die Schule nicht nothwendig sei. Gerade diesen Leuten muss ein gebieterisches „Du musst" auch in dem Punkte entgegentreten. Die Erfahrung, auf die sich vorstehendes Gutachten ja stützen soll, lehrt aber, dass oft bald in der Schule eine Aenderung in der Gesinnung über dieselbe eintritt. Wie das kommt, das sagt uns der zweite Theil unserer Frage weiter unten.

All die bis jetzt für den Schulunterricht an Gefangenen, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssten, angeführten Gründe sind aber nur äusserer Natur und nicht ausschlaggebend.

Einen Unterschied in dem Bildungsbedürfniss habe ich an den Sträflingen der Isolir- und Kollektivhaft noch nicht wahrgenommen, deshalb meine ich: man soll diesen wie jenen die Wohlthat des Schulunterrichts bis zu einer bestimmten Altersgrenze zu Theil werden lassen, gleichviel, ob sie es als solche erkennen oder nicht. Die grosse Mehrzahl der Sträflinge rekrutirt sich aus den untersten und ungebildeten Klassen der Gesellschaft. Daraus muss man folgern, dass bessere Bildung vor dem Strafhause bewahrt. Da nun die Schule solche vermittelt, so ist sie mit ihren Leistungen ein wirksames Mittel gegen Vergehen und Verbrechen. Darum hat auch der Staat ein lebhaftes Interesse daran, seine Bürger geistig so hoch zu stellen wie möglich.

Hat nun aber Jemand in seiner Jugend die Gelegenheit zu einer besseren Ausbildung versäumt, so kann und muss im Strafhause Gelegenheit geboten werden, das Versäumte nachzuholen. Freilich ist die Schule im Gefängniss nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, der Strafvollzug steht immer obenan. — Wir haben leider in unsern Anstalten ferner immer noch eine kleine Anzahl Analphabeten, und für die reicht der Sonntagsunterricht durchaus nicht aus, namentlich wenn er sich vorzugsweise auf Religion erstreckt. Betrachten wir unsere Leute, so bemerken wir an ihnen Zerfahrenheit, Zerklüftung, Unebenheit der Gesammtbildung, dementsprechend sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten lückenhaft, einseitig, abgerissen und stückweise. Hier gilt es nun, eine Bildung anzustreben, die abgerundet und einheitlich ist, die sich als fester Boden erweist, auf dem die Schule des Lebens weiter bauen kann. Es gilt den Gesammtmenschen so zu formen, dass er dem Einflusse des Lebens draussen möglichst widerstandskräftig entgegentritt. Die Schule hebt Manchen über Schwierigkeiten des Lebens hinweg, insofern als er sie dann als einen Spiegel betrachtet.

Der Sträfling soll in der Anstalt gebessert werden, dafür sorgen aber in erster Linie Kirche und Schule mit ihrem Einfluss. Die Arbeit in der gemeinsamen Haft ist für den Mann gut und nützlich und hat auch erziehliche Bedeutung; aber neben der strengen Aufsicht bietet grade die planmässige Arbeit des Lehrers in der Schule, die strenge Erziehung, die Garantie, dass der Gefangene, eher als durch andere Faktoren, auf die richtige Bahn zurückgeführt und zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft erzogen wird. Je öfter und länger ein Sträfling solchem Einfluss unterstellt wird, desto nachhaltiger muss derselbe wirken. Man könnte dem entgegnen, „dann wäre ja die Schule im Gefängniss ein Allheilmittel"; nein, das ist sie nicht, Rückfällige werden immer bleiben. Bringt nicht das Leben draussen, nach der Entlassung des Sträflings, wo derselbe seine Genossen ungehindert sucht und findet und unbewahrt unter die üble Einwirkung Gleichgesinnter tritt, erziehlich mehr Gefahr im Vergleich mit dem Leben unter den Argusaugen der Gefängnissbeamten und des Lehrers? Die Gefängnissschule liefert keine sittlich fertigen Menschen dem Leben wieder. Aber Samenkörner sind gelegt, vieles, was die Schule gab und einleitete, das kann für das Leben fruchtbar werden bei freierer Bewegung. Das ist aber der Fall, wenn den Gefangenen weniger Neues

gelehrt wird, wenn das schon Erlernte, das oberflächlich und flüchtig Angeeignete auf seinen Nutzen und seine Wahrheit geprüft und vertieft wird. Unsere Leute sind meist Schwächlinge in ihrem Charakter, moralisch und physisch zu Grunde gegangen, weil ihnen keine Führung zur Seite stand. Darum muss solchen Leuten in der Gefängnissschule mehrmals in der Woche Gelegenheit geboten werden, etwas zu hören, was von dem bisher während ihres Umganges Gehörten wesentlich abweicht.

Unterricht und Erziehung, das sind also die beiden Hauptfaktoren für unsere Leute in der gemeinsamen Haft. Soweit es die Umstände zulassen, wird natürlich für die Isolirhaft auch nothwendig Unterricht ertheilt werden müssen, der ja dort wohl nachhaltiger wirken wird, namentlich aber durch die Bibliothek wesentlich unterstützt werden kann. Das trifft nun freilich bei der gemeinsamen Haft nicht zu; diesen Leuten treten ganz andere Einflüsse entgegen: Gewissenlose Schwätzer, sozial-demokratische Aufwiegler u. A.

Damit komme ich zu dem dritten Faktor, welcher die Gefängissschule nothwendig macht.

Wenn die Leute in ihrer Charakterschwäche jedem Verführer glauben, so muss jede Gelegenheit wahrgenommen werden, ihnen auch die gangbarsten sozialistischen Doctrinen in ihrer Haltlosigkeit und Sinnlosigkeit klarzulegen. Wo soll das geschehen? Am besten mit Vorsicht in der Schule. Man unterhalte sich da über wirthschaftliche und andere Dinge des öffentlichen Lebens, das macht den Unterricht interessant und ist aus dem Anschauungskreise der Schüler entnommen. Gegen die sozialdemokratischen Lehren muss der junge Mensch gesunde volkswirthschaftliche Begriffe erhalten. Bisher konnte er Wahres vom Falschen nicht unterscheiden, darum kam er in das Gefängniss. Dort rückt der Unterricht solche Sachen dem Schüler in eine ethische Beleuchtung. Wo anders als in der Gefängnissschule kann ein Sträfling die Pflichten kennen lernen, die ihm draussen entgegentreten, und seine rechtliche Stellung! Die Schule bringt ihm lebhaft zum Bewusstsein, dass die bestehende Gesellschaftsordnung keine willkürliche, sondern eine gottgewollte, also eine segensreiche Himmelstochter ist, unter deren Schutz tausend fleissige Hände sich regen und in munterm Bund sich helfen, alle Kräfte in feurigem Bewegen sich kundthun können. Dort erfährt der Mann auch an der Hand von geeigneten Lesestücken, dass jeder an seinem Platze, der sich in Ausübung seines Berufs befindet, ein-

stehen muss, sei er ein Knecht, ein Handwerker oder Professor; alle Berufsart hat sittliche Bedeutung, ehrt und adelt den Menschen. Das sind Alles Gedanken, die sonst der Sträfling aus der gemeinsamen Haft wenig oder gar nicht hören würde, die für ihn, den Schiffbrüchigen, aber nöthig sind; darum biete man ihm die Gelegenheit dazu. Durch solchen Unterricht wird eine sittliche Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung erzielt. Da die Gefängnissschule auch Kenntniss der sozialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit vermittelt, so nimmt auch das die Sträflinge in eine heilsame Zucht und ist ihnen in sittlicher Hinsicht Berather und Führer für den ferneren Lebensweg.

Im Allgemeinen kann ich noch sagen: Da unsere Leute sich meist dem Unterricht in der Schule und der Erziehung in der Familie gegenüber widerhaarig gezeigt haben, so müssen sie im Gefängniss d a sich auch aufhalten können, wo in jeder Beziehung einheitlich und zielbewusst gegen ihre Schwächen gearbeitet wird. Da darf keine Zwischenzeit von einer Woche liegen, sonst haben fremde Einflüsse in der gemeinsamen Haft Alles verdorben. —

Nun zum 2. Theil unserer Frage.

Dass man alle Gefangene zur Theilnahme am Schulunterricht verpflichten soll, dafür kann ich mich nicht so ohne Weiteres aussprechen. Gewiss wäre es wünschenswerth, wenn man immer die Schule mit ihrem in dem ersten Theil des Gutachtens auseinandergesetzten erziehlichen Einflusse sich vor Augen hält. Ich meine, die Altersgrenze von 30 Jahren ist die richtige, bis zu welcher Leute aus der gemeinsamen Haft die Schule zu besuchen haben. Ein Hinausgehen über diese Altersgrenze würde ich aber bei Analphabeten für am Platze halten. Die Leute müssen doch wenigstens lesen und schreiben lernen, wenn auch die Schule nicht ausschliesslich Bildungsanstalt für Gefangene ist. Sie müssen wenigstens lesen lernen: „Hier ist eine leere Wohnung zu vermiethen", damit sie nicht obdachlos werden. Durch das Schreiben können sie im Briefe mit Angehörigen ihre Gedanken austauschen, und die Worte, die ihnen vom Vater- oder Mutterherzen kommen, prägen sich, selbst gelesen, viel tiefer ein und verfehlen, wenigstens für den Augenblick, ihren Zweck nicht. Ausschliessen vom Unterricht würde ich nur Leute, die eine bessere Schulbildung haben, die sich vermöge ihrer Kenntnisse auch die erziehlichen Gedanken, die in der Schule geboten werden, selbst bilden können. Wollen sie aber freiwillig am Unterricht aus Interesse zur Sache theilnehmen, dann möge man

das gestatten; hingegen würde ich Theilnahmlose nicht vom Unterricht dispensiren, damit diese grade merken, hier giebt es kein Sichgehenlassen, hier ist Autorität, die sich wuchtig und felsenhart um ihn schlingt. Für eine kurze Zeit könnte man vielleicht Nachsicht üben mit solchen Leuten, denen die Arbeit aus irgend einem Grunde schwer wird. Haben sich die Leute dann eingearbeitet, dann kommen sie auch mit mehr Lust und Vertrauen dem Lehrer entgegen, sie sind dankbarer, und die Schule wird grade mit solchen bequemer und leichter fertig. Das ist ein indirekter Gewinn. Natürlich ist hier äusserste Vorsicht geboten, und man darf bei solchen Maassnahmen nicht zu nachsichtig sein. Die Leute ändern, wie ich Anfangs sagte, oft ihre Gesinnung gegen die Schule, das kommt eben durch solchen Dispens.

In die Kirche gehen ja alle Gefangene, das wäre, wie gesagt, wünschenswerth auch für die Schule, weil, wie die Erfahrung lehrt, dieselbe ihrem sittlichen Einflusse nach der Kirche ebenbürtig zur Seite steht. In der Schule werden die Leute in eine straffe geistige Zucht genommen, Alles ist ihnen dort interessanter, Frage und Antwort regt sie an, da ist schliesslich nur der Boshafte und Verstockte theilnahmlos. Diese letzteren Leute würde ich, sofern sie über 30 Jahre alt sind, auch von der Schule befreien, sonst nur noch die oben Genannten. Für alle Andern halte ich den Schulunterricht für wünschenswerth, und das umsomehr, wenn sie sich als bildungsfähig erweisen. Die Leute müssen erkennen lernen, dass die Erlaubniss, die Schule zu besuchen, eine Wohlthat und Begünstigung ist. Wenn ich solche mit besserer Bildung vom Unterricht dispensirt sehen möchte, so meine ich damit auch in erster Linie Leute, bei denen die sittliche Bildung nicht gar in zu grosse Brüche gegangen ist. Habe ich Leute mit höherer Schulbildung in der gemeinsamen Haft, so weiss ich schon, dass diese entschieden verkommen und heruntergekommen sind; denn die Verwaltung sondert da doch genau, wer sich für die Isolir- oder gemeinsame Haft eignet. Diese Art von Gefangenen hat es nicht verstanden, das Erlernte, von dem allerdings viel vergessen ist, nutzbar zu vertiefen und anzulegen. Es wird ja in der Schule bald dahin kommen, dass sich diese Leute vor den andern im Wissen auszeichnen. Das sind also bildungsfähige Elemente, zu ihnen gesellen sich noch manche andere, die es ernst nehmen. Warum sollte man den Leuten nicht weiter etwas bieten?

Dadurch komme ich zum dritten Punkte unserer Frage.

Mit gutem Erfolge habe ich in meiner Schule fortbildungsfähigen Schülern Unterricht gegeben, und ich muss sagen, dass mich gerade in diesen Klassen mein Beruf am meisten befriedigt Theilweise ist der Unterricht hier anderer Art als in den untern Klassen. Leute, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind und die nöthige Fassungsgabe haben — das sind eben fortbildungsfähige Schüler — müssen mit den sozialpolitischen Gesetzen der neuesten Zeit bekannt gemacht werden. Wenn ich auch in fast allen Klassen Aufgaben aus dem praktischen Leben (Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung) stelle, so muss das in noch viel höherem Maasse in den Fortbildungsklassen der Fall sein. Draussen hören wohl die Leute von den Sachen, sie kleben Marken; aber sie lernen nicht den Segen dieser Gesetze kennen, es wird raisonnirt. Hier im Gefängniss lernt er kennen, was den Versicherten direkt angeht, was ihm in seiner Unkenntniss Schaden bringen kann. Das muss den Mann belehren, ihn milde stimmen. Ob dies Stück der Sozialpolitik wohl in unsere Gefängnissschule gehört? Doch wohl! Wird schon durch diesen Unterricht unsern begabten, erwachsenen Gefangenen eine sittliche Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung geboten, so ist es in jenen oberen Fortbildungsklassen ferner Aufgabe, an der Hand dieser Gesetze und wohlthätigen Einrichtungen die Sträflinge in eine heilsame Zucht zu nehmen und ihnen in sittlicher Beziehung Berather und Führer für den ferneren Lebensweg zu sein. Die Kenntnisse, welche die Gefängnissschule in dieser Klasse in geist- und gemüthbildender Weise vermittelt, gehören ferner der Volkswirthschaftslehre an. Ganz nothwendig ist es, befähigten Leuten solche volkswirthschaftlichen Lehren zu bieten, die den Irrthümern der Sozialdemokratie entgegenstehen, das ist gesund! Und dazu eignet sich die Fortbildungsklasse, in der solche Sachen dem Schüler ethisch beleuchtet werden. Aus all den Gründen meine ich, soll man in der Gefängnissschule mit sittlich nicht ganz verkommenen und befähigten Leuten in seinen Aufgaben über den Rahmen der Volksschule hinausgehen. Für Weiberanstalten dürfte der Unterrichtsstoff einer dreiklassigen Volksschule ausreichen, nur muss er sich praktischer, mehr den Verhältnissen des Lebens angepasst, gestalten.

Die vom Bundesrath aufgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, scheinen auf die Schule auch einen höheren Werth zu legen

als die vom Herrn Minister des Innern erlassenen neuen Bestimmungen vom 26. April 1896.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Gründe beantworte ich Frage 33a und c mit „Ja!“ dagegen b mit „Ja“ unter Einschränkungen, umsomehr als nach den „Grundsätzen“ auch jugendliche Gefangene nach 3 Monaten in gemeinsame Haft kommen können.

These:

Es erscheint wünschenswerth, dass alle Gefangenen der gemeinsamen Haft bis zum 30. Lebensjahre die Schule auch an Wochentagen besuchen. Befreiung vom Unterricht kann nur unter ganz besonderen Umständen erfolgen, während befähigte Schüler mit Aufgaben, die über den Rahmen der Volksschule hinausgehen, beschäftigt werden müssen, so dass sie Verständniss für die sozialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit gewinnen.

Gutachten

zu Frage 35 (s. Bd. 31 S. 369).

Von Direktor **Fliegenschmidt** in Wehlheiden bei Kassel.

Das Gutachten ist vom Standpunkte der Pädagogik, der zutreffenden Beurtheilung der Leistungskraft der jugendlichen Gefangenen und vom Standpunkte des Strafvollzuges zu ertheilen.

I.

Vom pädagogischen Standpunkte.

1. Die Beschäftigung mit Schulaufgaben soll unter gänzlich veränderten Verhältnissen die unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit der Schule fortsetzen resp. für die Zeit der Detention wieder aufnehmen. Der Lehrer aber ist die Seele der Schule, des Unterrichts und ohne ihn die in der Schule erreichte Stufe festzuhalten oder durch Wiederholung wieder zu gewinnen, geschweige durch Autodidachie zu erweitern, sind die meist sehr zurückgebliebenen jugendlichen Rechtsbrecher durchaus nicht im Stande.

2. Die Beschäftigung der Jugendlichen mit Schulaufgaben in Parallele zu stellen mit der Selbstbeschäftigung, den sogen. stillen Aufgaben, der Inanspruchnahme der aktiven und produktiven Kraft des Schülers vor und nach dem Schulunterrichte geht nicht an! Nicht etwa blos zur Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler überlässt die Schule

nur möglichst wenig der häuslichen Beschäftigung. Der Bethätigung der produktiven oder aktiven Kraft des Schülers bei Lösung häuslicher Arbeiten muss stets in der Schule die Weckung des Interesses, Reizung zum Mitdenken, zur Bildung eigenen Urtheiles vorhergehen. Die Aufgaben, mag es sich um Auswendiglernen oder schriftliche Arbeit handeln, sollen stets durchgenommenen Stoffen entstammen, mit ihnen in engster Verbindung stehen; es soll eingeübt, wiederholt und sicher angeeignet werden, was in der Schule seine gründliche Durchnahme und Besprechung gefunden hat. Jede stille Arbeit hat sich unmittelbar an den Unterricht des Lehrers anzuschliessen nnd eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schülers kennt die Volksschule nicht und das gilt sowohl vom Memoriren, als von den Pausen, die die Denkthätigkeit anzuregen haben (Beispiele zu gram. Regeln, Aufsatz, Rechnen) und den technischen Gegenständen.

3. Die richtige Verwerthung der — möglichst kurzen — Zeit zur häuslichen Selbstbeschäftigung setzt einen Lehrer voraus, der die Leistungskraft seiner Schüler zutreffend beurtheilt, Aufgaben stellt, die bildend sind und von dem Schüler ohne fremde Hülfe gelöst werden können, die also auf keinen Fall zu leicht, aber auch nicht zu schwer sein dürfen, da der gewissenhafte Lehrer das Höchstmaass der Leistung bei häuslichen Arbeiten nie verlangt, weil durch die Inanspruchnahme der Kraft des Schülers, wenn sie über Gebühr geschieht, die Kraftübung nicht mehr mit Freude und Behagen geschehen kann. Weiter verlangt die Selbstbeschäftigung einen Lehrer, der das *quantum* und *quale* auch nach den häuslichen Verhältnissen, besonders der ärmeren Kinder, bestimmt und der endlich unbedingt Zeit, Ausdauer und Geduld hat, das Gelernte auch wirklich abzuhören, alle schriftlichen Arbeiten sorgfältig nachzusehen und zu verbessern. Endlich setzt bei der häuslichen Selbstbeschäftigung voraus und verlangt die Schule, dass das Elternhaus sich seiner Pflicht nicht entzieht, dass der Privatfleiss unter Ueberwachung und Leitung steht, zum wenigsten die erforderliche Zeit gegeben wird.

4. Die Schule verlangt also eine häusliche Selbstbeschäftigung, in richtiger Schätzung des geistigen Standpunktes der Schüler, nur nach geschehener Anregung in der Schule, im genauen Zusammenhange mit den Tag für Tag in der Schule erlernten, erklärten, durchgenommenen Stoffen und setzt die Hülfe des Elternhauses voraus, wie auch eine genaue Kenntniss der Leistungskraft des Einzelnen

und der häuslichen Verhältnisse. Obgleich die Anstalt die Mitarbeit des Elternhauses übernehmen würde, ist vom pädagogischen Standpunkte aus eine Ausfüllung der Haftzeit mit Schularbeiten zu verwerfen, da sie den oben entwickelten Fundamentalforderungen widersprechen würde und die Lehrperson fehlt, für die einen Ersatz der beste Aufseher nicht entfernt bieten kann!

II.

Vom Standpunkte richtiger Beurtheilung der Leistungskraft der jugendlichen Gefangenen.

A. Die Beschäftigung lediglich mit Schularbeiten würde ein Uebermaass von Leistung verlangen. Die verhältnissmässig geringe Zeit, die die Volksschule für die Selbstbeschäftigung zu Hause beansprucht, nutzten diese Rechtsbrecher früher nicht einmal aus und vielen von ihnen fehlte auch die Fähigkeit dazu, obschon es sich stets um Aufgaben handelte, die in der Schule ihre wohlerwogene Besprechung etc. gefunden hatten.

Die meist gründlich verwahrlosten jugendlichen Gefängnissinsassen zeigen sich theilnahmlos und stark in träger Beharrung gegenüber geistiger Anregung und Thätigkeit. War etwa auch ein besonders lebendiger und tüchtiger Lehrer im Stande, bei ihnen einigermassen Theilnahme und Interesse zu wecken, so trat da, wo der anregende Lehrer fehlte, bei der sogen. stillen häuslichen Beschäftigung sofort die unbesiegte Zerfahrenheit, der jammervolle Mangel an Concentrationsfähigkeit zu Tage; der Blick schweift entweder unstät umher, verräth eine innere Zerstreutheit, die bei keinem Dinge dauernd und bis zur Auffassung und Aneignung haften lässt, oder das Auge sieht starr und leblos vor sich hin und verräth eine hochgradige geistige Stumpfheit und Ungewecktheit! Solche Individuen, deren Triebleben alles oft überwucherte, versagen hier also, trotzdem die Schule stets vorgearbeitet, erklärt, angeregt hat, trotzdem das Maass des Geforderten wohl erwogen ist. Wie sollen sie nun der ungleich grösseren Anforderung während der Haftzeit entsprechen unter Verhältnissen, in denen die dauernde, bei ihnen doppelt erforderliche Anregung durch die Persönlichkeit des Lehrers fehlt!

Es verbietet daher die richtige Schätzung des geistigen Standpunktes der überwiegenden Mehrzahl der Jugendlichen die Ausfüllung der Haftzeit lediglich mit Schulaufgaben, da zur Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte es widersinnig wäre, Forderungen zu stellen, die von vornherein jenseits der Leistungsgrenze liegen, unverhältnissmässig

anstrengen, Lust und Muth geradezu vernichten und selbst den redlichsten Willen erlähmen machen.

B. Die Frage redet von einer Beschäftigung mit Lectüre, will also eine breitere Ausdehnung der Lectüre, als es sonst der Strafvollzug zulässt, zur Discussion stellen. In der Regel werden ja Bücher unterhaltenden oder belehrenden Inhaltes nur für die knapp zugemessene arbeitsfreie Zeit dargereicht unter Kontrolle und Abwehr jeder Lesewuth (pro Woche ein Buch).

Die Lectüre würde bei den Jugendlichen der Ueberanstrengung durch tägliche energische Schularbeit zu begegnen haben durch heilsamen Wechsel?

Selbst eine Lehrperson vorausgesetzt, die die Lectüre individuell bemisst, die Bücher im Zusammenhange mit dem Unterrichte vertheilt, das Gelesene abfragt, — ist eine zu grosse Erweiterung der Zeit zur Lectüre bedenklich, da sie bei denen, die gerne und flott lesen, die Empfindung des Strafernstes nicht aufkommen lässt und anderseits den Leseunfähigeren Raum bietet, vor sich hinzuträumen und den bösen eigenen Gedanken zu folgen.

Nun fehlt aber die Lehrperson in den kleinen Gefängnissen und die Vertheilung der Bücher fällt dem Aufseher oder Oberaufseher zu, welche beide zu einem überdachten Vertheilen, zur Anleitung zum richtigen Lesen, ja nicht einmal für die dem Bildungsgrade der Empfänger entsprechende allgemeine Auswahl der Bücher fähig sind.

Es ist zu bedenken, dass die Mehrzahl der verbrecherischen Jugendlichen einer führenden Hand auf geistigem Gebiete ganz sonderlich und stetig bedarf, dass sie zu einer wirklichen dauernden Aufmerksamkeit sehr schwer zu bringen sind selbst *coram magistro*, dass ihnen die durchschnittliche geistige Regsamkeit der freien Altersgenossen abgeht, sie in Folge dessen zum Wählen und Abwägen unfähig, dass sie ihre verworrenen Begriffe durch selbstständiges Denken zu klären nicht in der Lage sind und dass hier ein geringes Zuviel bei den zerfahrenen Menschen, die Kopf und Phantasie mit einer Menge ungeordneter Ideen angefüllt haben, nur noch mehr Wirrsal hervorbringen muss. Gilt es doch bei der zutreffenden Behandlung der Jugendlichen, dem gedankenlosen Triebleben entgegenzuwirken dadurch, dass man sie denken und bedenken lehrt, womit im grellsten Widerspruche stehen würde eine von der Verwaltung selbst unterstützte Lesewuth, in der man alles verschlingt und nichts verdaut.

Es kann daher die Lectüre nicht so erweitert werden, dass sie im Wechsel mit der anstrengenden Schularbeit den

Gefängnisstag ausfüllte. Ein stundenplanmässiges Wechseln zwischen beiden ist ein Unding, da die ernste Schularbeit zum Genusse unlustig macht und müdes, schläfriges Hinstieren kein Lesen ist, anderseits die Lectüre, falls sie anregte, von jener ablenkt und die nöthige Sammlung stört.

III.

Vom Standpunkte des Strafvollzuges.

Obschon die jugendlichen Insassen der Gefängnisse eine Sonderrücksicht in erziehlicher Hinsicht, in Betreff geistiger und körperlicher Pflege, bedürfen, so darf doch diese Rücksicht nicht dahin ausarten, dass schliesslich die volle Wucht der Strafe nicht empfunden wird und die Detinirten nichts weniger lernen, als Achtung vor den Gesetzen, die sie übertreten haben aus gedankenlosem Leichtsinn, aus skrupellosem Trotze oder gar schon aus frecher Zügellosigkeit. Grade bei den ganz kurzzeitigen Gefangenen kommt es darauf an, der Freiheitsberaubung ihren absoluten Strafcharakter nicht zu nehmen oder auch nur zu verwischen!

Da nun die Arbeit als solche zwar nicht als Strafe angesehen werden kann und darf, indess es doch fraglos ist, dass der Arbeit der Zwangscharakter auch in der Einzelhaft eignet und dieselbe im Strafvollzuge in Folge aufgehobener Wahlfreiheit, streng geforderter und kontrollirter Leistung, der Unmöglichkeit, den Werth der eigenen Kraft durch Accord und Lohnforderung zu bestimmen, mehr oder minder als „Uebel" empfunden wird, so fragt es sich, ob lediglich geistige Arbeit, lediglich Schularbeit den Forderungen eines ernsten Strafvollzuges genügen kann.

Zu den pädagogischen Erziehungsstrafen gehört allerdings auch die sogen. Strafarbeit, aber dieselbe steht stets in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Unterrichte. Die Schule diktirt die Strafarbeit zum Zwecke der wiederholten Ausarbeitung einer ungenügend gelieferten Arbeit, zur Einprägung der richtigen Form eines falsch geschriebenen Wortes, zur festeren Aneignung eines ungenügend memorirten Stoffes und die Schulstraftheorie will d a r i n nicht eine „Strafe" sehen, sondern eine Beihülfe, eine Uebung, ein Einholen der versäumten Pflicht und fordert, dass der Schüler vor der Ansicht bewahrt werde, als könnten Pflichten zur Strafe werden, wobei es selbstverständlich ist, dass der Lehrer nicht Unmögliches verlange. Bestraft also die Schule mit Freiheitsentziehung (Arrest), so soll d a s die Strafe bilden und die sogen. Strafarbeit diene nur als angenehmes Mittel, die Zeit nützlich auszufüllen. Nicht aus der Beschäftigung

soll die Freiheitsentziehung folgen, sondern den mangelhaften oder bösen Willen soll man strafen mit Verlust der Freiheit, andernfalls würde die Arbeit dem Schüler eine Last, während sie ihm doch Lustgefühl, Genuss schaffen soll.

Gänzlich verwerflich ist es aber vom pädagogischen Standpunkte aus, Strafarbeiten aufzugeben, die nicht in unmittelbarem Dienste des Unterrichtes stehen und pädagogisch nennt man das den Gipfel des Aberwitzes, sündliche Entweihung dieser Erziehungsstrafe: mit geistiger Arbeit alle möglichen Vergehen, Uebertretungen und Unarten ahnden zu wollen!

Freilich hat der Strafvollzug seine eigne Theorie, aber er kann sich der pädagogischen Theorie und Erfahrung bei der Gestaltung der Strafe für die Jugendlichen nicht entziehen. Das aber würde geschehen und es würde mit der rechten Strafvollzugstheorie in Widerspruch stehen, wenn man die jugendlichen Detinirten zu einer energischen, andauernden geistigen Thätigkeit zwingen wollte. Grundsätzlich soll doch die Beschäftigung der Gefangenen so geschehen, dass durch sie weder der volle Ernst des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgehoben, noch die Freiheitsstrafe verschärft wird und die Arbeit, die ein Segen und eine Ehre sein resp. werden soll, sich zu einer Qual und Pein gestaltet. Geistige Arbeit aber gilt als Vergünstigung und sie soll doch das Niederdrückende, was jede Freiheitsentziehung mit sich bringt, mildern!

Muss pädagogisch die Beschäftigung der Jugendlichen mit Schularbeiten als Parallele (cl. 1) der häuslichen Selbstbeschäftigung abgewiesen werden, so ist vom Standpunkte eines überlegten Strafvollzuges diese andauernde Schularbeit abzuweisen, da die Arbeit überhaupt nicht und am allerwenigsten bei den Jugendlichen zu harter Pein und Mühe gemacht werden darf.

Es bleibt bei der Länge des Gefängnisstages, auch wenn die Zeit für Reinhaltung und peinlichste Ordnung in der Zelle, des Spazierganges (Turnen, Marschübung, Freiübung), der Ruhepausen erträglich breiter ausgedehnt wird, zu viel Zeit übrig, als dass diese mit der qu. Beschäftigung ausgefüllt werden könnte.

Ergebniss:

Es ergiebt sich also, dass aus allgemein pädagogischen Gründen, aus richtiger Werthung des geistigen Niveaus der jugendlichen Rechtsbrecher heraus und endlich vom Stand-

punkte zweckentsprechenden Strafvollzuges — die Ausfüllung der Strafzeit mit Schularbeit und Lectüre unmöglich ist.

Forderung:

Dass zur Erreichung des Strafzweckes in den kleinen Gefängnissen, welche Frage 35 ins Auge fasst, eine Aenderung zu geschehen habe, dürfte indess fraglos sein.

So wenig es richtig ist, die jugendlichen Insassen der Zelle blos mit Handarbeit zu beschäftigen, ebenso wenig ist's angebracht und — möglich, sie lediglich mit geistiger Arbeit zu befassen, am allerwenigsten wäre es erträglich, etwa blos Lectüre zu geben und endlich wäre es pure Grausamkeit, sie längere Zeit unbeschäftigt einzusperren.

Es erscheint vielmehr als das einzig Richtige, Handarbeit mit Schularbeit wechseln zu lassen und auch daneben sorgsam gewählte Lectüre darzureichen.

Unerlässliche Vorbedingung ist dabei eine Lehrkraft, da das Aufsichtspersonal, zumal bei kleinen Gefängnissen, seiner ganzen Vorbildung nach nicht entsprechend leistungsfähig ist.

Es wird resp. muss sich ermöglichen lassen, einen Lehrer im Nebenamte gegen mässige Entschädigung zu gewinnen, da die Zahl der Gefangenen nur gering ist und der Unterricht gemeinsam stattfinden kann. Der beste, erfahrenste ältere Lehrer des Ortes ist zu engagiren.

Die Unterrichtsstunden werden auf den Nachmittag zu verlegen sein, da die nebenamtliche Function nur nach Schluss der Ortsschule auszuüben ist. Es würde die Handarbeit dem Vormittage zuzuweisen sein, nach der Mittagspause beginnt die Vorbereitungsarbeit für die Schule und zur Aneiferung und als Belohnung, sowie zur Erholung giebt der Lehrer dem Schüler eine passende unterhaltende oder belehrende Lectüre für den Rest des Tages. Giebt der Schüler in der Schule zu Tadel Anlass, so ist die Lectüre zu kürzen oder ganz aufzuheben und die „Strafarbeit" in oben ausgeführtem Sinne (3) tritt an ihre Stelle. Eventuell könnte die erste Arbeitsstunde des Vormittags noch zum Memoriren zu benutzen sein nach Ermessen des Lehrers.

Es empfiehlt sich nicht, die Handarbeit auf den Nachmittag zu verlegen, da mit Schulvorbereitungsarbeiten den ganzen Vormittag auszufüllen, nicht angeht und Vorbereitung und Unterricht am besten sich aneinander anschliessen. Die Lectüre hat nur als Erholung pp. nach des Tages Last einzutreten.

Literatur.

1. **Hinter eisernen Gittern.** Ein Blick in die Verbrecherwelt. Zuchthausstudien von Dr. Heinrich Seyfarth, Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Gräfentonna. Leipzig (Fr. Richter) 1898. 8⁰. 142 Seiten.
2. G. Bonneron. **Les Prisons de Paris. Notre régime pénitentiaire.** Illustrations de Seguin. Paris (Firmin-Didot) 1898. gr. 8⁰. 304 Seiten.

Zu Anfang dieses Jahres erschienen obige zwei Bücher fast gleichzeitig zu Leipzig bezw. Paris; eine Reihe gemeinsamer guter Eigenschaften lässt sich bei ihnen konstatiren.

Ausserordentlich klar, schlicht und populär geschrieben, ergehen sich beide über die Hauptpunkte des zum Gegenstande der Besprechung genommenen Stoffes — zu welchem sich Dr. Seyfarth vornehmlich das innnere Seelenleben des Gefangenen, Bonneron das äussere Leben in der Gefangenanstalt gewählt hat — berühren diese Punkte aber nicht nur, sondern gehen auf die meisten derselben mit der Kenntniss des Sachverständigen ein, sodass dem Nicht-Spezialisten in der Gefängnisskunde ein, wenn auch gedrängtes, so doch anschauliches Bild vor Augen geführt wird.

Beide Bücher, dieses erhellt nicht nur aus der Art der Stoffbehandlung, sondern auch aus ihrer äusseren Ausstattung — zahlreiche Illustrationen in dem französischen Werke, ein grosses Zellenfenster auf dem Umschlage des deutschen — sind offenbar nicht in erster Reihe für den Fachmann, sondern für das grosse Publikum bestimmt. Und meines Erachtens liegt hierin ihr gemeinsamer Hauptvorzug.

Wenige Bücher sind bisher auf unserem Gebiete erschienen, so geeignet, das Interesse eines jeden Gebildeten für das moderne Gefängnisswesen zu erwecken und zugleich zum Kaufe anregend.

Andrerseits bieten dieselben aber auch dem Fachmann viel Interessantes: Das deutsche Werk enthält eine praktische Zusammenstellung des heutigen Standpunktes der Fragen über Deportation, Unverbesserliche, Unbestimmte Verurtheilung u. s. w. Das französische Buch entrollt ein anschauliches Bild der Pariser Gefängnisseinrichtungen; dem Bertillon'schen Systeme allein werden 20 Seiten gewidmet.

1. Seyfarth: Hinter eisernen Gittern.

I. Einleitung. Das hauptsächliche Material zu vorliegender Arbeit hat Verfasser aus seiner Thätigkeit als Geistlicher an dem Zuchthause zu Gräfentonna geschöpft, dasselbe beherbergt durchschnittlich 220 schwere Verbrecher, besonders Wechselfälscher, Meineidige, Brandstifter und Mörder.

II. Der Verbrecher.

Die meisten Gefangenen sind im Verkehr mit dem Geistlichen durchaus zugänglich und offenbaren ihre wahre Natur.

Es zeigt sich, dass ein nicht geringer Theil von ihnen, 5% nach der Statistik, geistig defect, ein anderer, etwa 2%, geistig krank ist. Die Richtigkeit der Lombroso-Ferri'schen Theorieen — in engen Grenzen — lässt sich hier nicht abschreiben: Die erwähnten Kranken sind meist „belastet" durch Geisteskrankheit oder Trunksucht der Eltern; die Defecten sind theils Schwachsinnige, die, in der Freiheit lange Zeit unschädlich, plötzlich ohne besonders ersichtlichen Grund strafbares Unrecht begehen, theils paranomit Angelegte, d. h. Schwärmer, die durch verbrecherische Thaten die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zu lenken suchen.

All' Diese sind jedoch Abnormitäten gegenüber Denjenigen, welche bei völliger geistiger Klarheit aus den verschiedensten Beweggründen Verbrechen begehen.

Diese normalen Beweggründe theilt Verf. ein in soziale und individuelle; soziale Beweggründe sind wirthschaftliche Noth, schlechte Erziehung, Zusammenfluss grosser Menschenmassen in grossen Städten; individuelle Beweggründe sind: der Wille, in Gestalt von Arbeitsscheu, Habsucht, Rohheit, Verführung, Rache und Trunksucht, daneben Krankheit, endlich auch Stimmungen.

Nach der Schilderung verschiedener charakteristischer Verbrechernaturen geht Verf. auf das Thema der „Unverbesserlichen" über.

Vom rein menschlichen Standpunkte aus soll es keine geben und giebt es keine Unverbesserliche; wohl aber giebt es kriminell Unverbesserliche: als solche sind weniger Diejenigen zu bezeichnen, welche besonders häufig rückfällig sind, als Diejenigen, welche eine besonders niedrige Gesinnung an den Tag legen.

III. Die Strafe.

Mit Krohne erkennt Verf. als Zweck der Strafe: 1) durch den Ernst der Strafe den Verurtheilten unter die Rechtsordnung zu beugen, 2) denselben zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen.

Besserung und Abschreckung müssen Hand in Hand gehen, je nach der Individualität des Verbrechers wird aber das eine oder andere Prinzip vorherrschen müssen.

Während für den Erstbestraften, der im Affect handelte und seine That tief bereut, die Freiheitsberaubung an sich etwas Furcht-

bares, kaum zu Ertragendes ist, giebt es auf der anderen Seite Naturen, denen das Zuchthausleben durchaus angenehm ist. Bei den Letzteren hält Verfasser das Prinzip der Abschreckung in der Gestalt von härtester Zwangsarbeit für allein angebracht.

Verf. geht dann über auf die verschiedenen Strafvollzugssysteme und verweilt längere Zeit bei der Einzelhaft. Er erkennt wohl die grossen Vorzüge der Einzelhaft an, ist aber ein entschiedener Gegner ihrer, wie überhaupt der allzulangen Dauer der Freiheitsstrafen, durch welche der eigentliche Strafzweck, den Entlassenen zur Arbeit geeignet zu machen, vereitelt werde. 8—10 Jahre sind nach des Verfassers Erfahrung das äusserste Maass von Gefangenschaftsdauer, das einer ertragen kann, ohne geistig zu degeneriren.

Hierin stimmt Verf. mit Mittelstaedt überein, dessen Buch „Gegen die Freiheitsstrafen“ er besonders lobend erwähnt. Entgegen Mittelstaedts Meinung ist aber Verf. mit Krohne und Wirth ein entschiedener Gegner der Prügelstrafe, „welche den letzten Funken Ehrgefühl heraus- und grimmigen Hass hineinprügelt“.

Den interessantesten Theil der Arbeit stellt wohl die Abhandlung über die Deportation dar.

Nach einem gedrängten Ueberblick über die Erwerbung und Entwickelung unserer Kolonien unter besonderer Berücksichtigung des Deportationsvorschlages erwähnt Verf. kurz die Vorschläge von Mittelstaedt, Werner, Spiecker, Frank, Freund, Reuss und Bruck.

Verfasser ist ein entschiedener Freund der Deportation in der von Bruck entworfenen Gestalt. Die einmal eingeführte Deportation werde grosse Ersparnisse im Gefolge haben und neue Absatzgebiete für die heimische Industrie schaffen. Vom strafrechtlichen Gesichtspunkte sei sie empfehlenswerth, weil durch ihre Einführung 1) die langzeitige, oft lebensgefährliche Einsperrung arbeitsfähiger Männer und ihre Beschäftigung mit theilweise nutzlosen Arbeiten vermieden, 2) die Rückfälligkeit dadurch vermindert werden würde, dass der Entlassene nicht wieder in die alte verpestete Atmosphäre zurückkehren muss, 3) die Gewohnheitsverbrecher durch die Aussicht auf Deportation und Zwangsarbeit abgeschreckt werden.

Verfassor hat verschiedene notorisch gründliche Kenner unserer Kolonien um Mittheilung ihrer Stellungnahme zur Deportationsfrage gebeten.

Major Dr. v. Wissmann und Graf Pfeil sind Gegner der Deportation nach unseren Festlandkolonien; gegen einen Deportationsversuch nach den Südseeinseln haben sie jedoch nichts einzuwenden.

Major Leutwein dagegen befürwortet einen Versuch in Südwest-Afrika, um auf Grund des Versuches zu einem entscheidenden Resultat zu gelangen.

Gänzlich ablehnend der Deportation gegenüber verhalten sich die Missionare, allerdings zumeist aus idealen Gesichtspunkten.

Trotz der also fast durchweg der Deportation ungünstigen Aeusserungen befürwortet Verf. warm, wenigstens einen Versuch zu machen mit der Deportation junger, kräftiger, rückfälliger Verbrecher.

Den Gedanken der „Detention auf unbestimmte Zeit" hält Verf. für an sich gut, die Ausführung werde aber nicht die erhofften Resultate geben, weil immer nur das äusserliche Wohlverhalten in der Anstalt den hauptsächlichen Maassstab geben würde, nach dem der Strafvollzugsbeamte messen und sein Urtheil abgeben müsste.

IV. Fürsorge für Entlassene.

Gewiss Jedem aus dem Herzen spricht Verf., wenn er sagt: „Es muss unbedingt erreicht werden, dass jeder, der die Strafanstalt verlässt, sofort in eine geordnete Thätigkeit hineinkommt."

Besonderer Aufmerksamkeit und zur Nachahmung empfiehlt Verf. das Vorgehen und das segensreiche Wirken des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen.*)

2. Bonneron, Les Prisons de Paris.

Obwohl nicht selbst Gefängnissbeamter, zeigt sich Verfasser auf allen Gebieten des Gefängnisswesens gründlich bewandert. Eine sehr fleissige Arbeit liegt vor uns. Verf. beabsichtigt, dem grossen Publikum eine Schilderung des französischen Strafvollzuges und insbesondere des Lebens in den Pariser Gefängnissen zu geben und in ihm das beruhigende Gefühl zu erwecken, dass der Staat rastlos an der Arbeit ist, der Gerechtigkeit und dem Guten zu dienen und das Böse zu bekämpfen.

Den erstern Theil seines umfangreichen Buches widmet Verf. einer mehr theoretischen Besprechung der für die französischen Strafanstalten im allgemeinen, für die Pariser Gefängnisse im besonderen erlassenen Vorschriften, die Kapitel VI bis XV dienen der ins Einzelne

*) Gegenüber den Ausführungen und der Ansicht des Dr. Seyfarth dürften die Worte des Staatssekretärs Nieberding in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1898 von besonderem Interesse sein:

„Eine Deportation unserer Strafgefangenen nach Kolonien würde ja manche „Vortheile bieten. Deshalb haben wir bereits unsere Gouverneure in den afrikani-„schen Kolonien darüber befragt. Die Antworten der Gouverneure sind sämmtlich „verneinend ausgefallen; sie haben alle von solchem Schritte abgerathen, nament-„lich von der Deportation nach den tropischen Gegenden. Der Kameruner Gou-„verneur sagt unter Berücksichtigung klimatischer Verhältnisse, die Straf-Kolonie „würde eventuell alsbald ein einziges Krankenhaus sein. Alle Gouverneure be-„tonen weiter, das Ansehen der Weissen würde sicher bei den Eingeborenen Ein-„busse erleiden, wenn weisse Sträflinge hinkämen. Straf-Kolonien seien überhaupt „nur rathsam in Gegenden mit sehr geringer Eingeborenen-Bevölkerung. Diese „Bedenken treffen zum Theil auch für unsere ostafrikanische Kolonie zu. Auch „die Kosten des Transports und der Bewachung fallen sehr ins Gewicht. In den „Kolonien würde ein derartiger Versuch der entschiedensten Abneigung begegnen. „Bei einigen unserer Kolonien ist ein solcher Versuch in der That zu spät, in „anderen vielleicht noch zu früh. Die Reichsregierung hat vorerst keinen An-„lass, der Sache näher zu treten."

gehenden Beschreibung der Pariser Gefangenanstalten, das letzte Kapitel endlich befasst sich kurz mit der Gaunersprache.

Sämmtliche Pariser Gefängnisse beherbergen nur kurze Zeit ihre Insassen: sie dienen theils dem Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen, theils der provisorischen Unterbringung schwerer Verbrecher. Durch Gesetz von 1875 ist Einzelhaft für sämmtliche Gefangene theoretisch eingeführt, praktisch aber noch nicht durchgeführt.

Das Dekret vom 11. November 1888 regelt den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Seit dem Jahre 1887 ressortiren sämmtliche Pariser Anstalten unmittelbar vom Ministerium des Innern, während sie bis dahin zunächst dem Pariser Polizeipräfekten in seiner Eigenschaft als Präfekt des Seine-Departements unterstanden.

Es giebt 4 Klassen von Anstaltsdirektoren; unabhängig von der Anstalt, an deren Spitze er sich befindet, kann jeder Direktor in die höhere Stufe rücken. Der Direktor 1. Klasse erhält in Paris jährlich 6000 Frs., der 2. Klasse 5500 Frs., 3. Klasse 5000 Frs. und 4. Klasse 4500 Frs. Gehalt.

Die Stellung unseres Gefängnissinspektors nimmt in Frankreich der „Ober-Aufseher" ein. Die eigentlichen Aufseher sind fast durchweg ehemalige Soldaten, Unteroffiziere; erst nachdem sie einige Zeit in der Provinz thätig gewesen sind, werden sie an eine Pariser Anstalt versetzt. Sie zerfallen in „erste Aufseher" und „Aufseher".

Der Oberaufseher erhält zwischen 2400 und 2100 Franken jährlich; die 2 Klassen der „ersten Aufseher" 1900 bezw. 1800 Frs. Die 5 Klassen der „Aufseher" erhalten 1700 bis abwärts zu 1300 Frs. Daneben giebt es noch „Sekretär-Aufseher" als Zwischenstufe zwischen Ober- und Erster-Aufseher.

In jedem grösseren französischen Gefängnisse ist eine Aufseherschule eingerichtet; die besten Schüler werden halbjährlich auf die „Höhere Aufseherschule" nach Paris kommandirt. Auf Grund guter Noten erhalten sie, nach Ablauf des 6 Monate dauernden Cursus, ein Befähigungsattest zum Ober-Aufseher. Nach einer besonderen Prüfung werden sie endgültig angestellt und können es bis zum Direktor bringen.

Die Hausordnung unterscheidet sich wenig von der unsrigen. Es hat sich neuerdings eine Bewegung geltend gemacht, welche die Abschaffung des Spazierengehens „im Gänsemarsche", weil angeblich Nervenstörungen verursachend, bezweckt und dasselbe durch Turnen ersetzt zu sehen wünscht.

Die Untersuchungsgefangenen geniessen dieselbe relative Freiheit wie bei uns. Zur Bereitung und Vertheilung des Essens werden meistens Gefangene, die sich gut führen, verwendet; mehr wie eine Woche lang darf derselbe Gefangene aber diesen Dienst nicht verrichten, sowohl um jedem Bekanntwerden mit den Zelleninsassen

vorzubeugen, als um möglichst Vielen die Wohlthat der erhöhten Bewegungszeit zu verschaffen.

Die Disziplinarstrafen, den unseren ähnlich, werden in allen grösseren Anstalten vom „prétoire“ diktirt; dieser interne Gerichtshof besteht aus Direktor, Subdirektor, Lehrer und Oberaufseher. Der zu Bestrafende wird gehört.

In jedem Gefängniss befindet sich eine Kantine; hier darf sich der Gefangene von seinem Arbeitsverdienst 500 gr. Brod oder 1 Portion Gemüse, Eier, Milch oder Käse, auch bis $^3/_{10}$ Liter Wein oder $^5/_{10}$ Liter Bier und 3 Mal wöchentlich 1 Ration Fleisch oder Obst verschaffen.

Diese Lebensmittel dürfen nur zu den Mahlzeiten verabreicht werden.

Den Untersuchungsgefangenen ist unter den durch die Hausordnung gesetzten Bedingungen das Rauchen gestattet.

Die Strafgefangenen bis zu 3 Monaten Haft dürfen ihre eigene Kleidung tragen, sofern es sich mit der Ordnung in der Anstalt verträgt. Untersuchungsgefangene behalten stets ihre eigene Kleidung.

Untersuchungs- und Schuldgefangene dürfen, falls ein geeigneter Raum vorhanden ist, sich von der Anstaltsverwaltung ein möblirtes Zimmer „la pistole“ in der Anstalt zu festgesetztem Preise miethen.

Die sonstigen Bestimmungen über Hygiene, Kultus und Unterricht u. s. w. unterscheiden sich nur wenig von denjenigen für unsere Gefangenanstalten.

Diese wenigen Bemerkungen über den ersten Theil des Werkes mögen hier genügen.

Der zweite Theil beschäftigt sich in je einem Kapitel mit den einzelnen Pariser Anstalten, der Geschichte ihres Baues, der Kategorie ihrer Insassen und der Beschreibung sämmtlicher Räumlichkeiten.

Besonders sei auf die ausführliche, mit Illustrationen versehene Beschreibung des anthropometrischen Dienstes hiermit verwiesen.

Die interessanten und — soweit Referent aus eigenem Wissen beurtheilen kann — sich streng an die Wahrheit haltenden Mittheilungen dürften das Interesse eines jeden Lesers unserer Blätter erwecken. Ref. *Dr. Ernst Rosenfeld*-Berlin.

Personalnachrichten.

Bayern.

Gestorben:

Meyer, Dr. jur., Assessor des Arbeitshauses in Rebdorf.

Preussen.

Ernannt wurden:

Wagner, Staatsanwalt bei dem Kgl. Kammergericht Berlin, und
Appelius, Dr., Staatsanwalt bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Celle zu Staatsanwaltschaftsräthen.

Aschrott, Dr., Landrichter zum Landgerichtsrath am Landgericht I Berlin.

Barschdorff, Landgerichtsdirektor in Berlin beim Uebertritt in den Ruhestand zum Geheimen Justizrath.

Finkelnburg, Dr., Gerichtsassessor zum commissarischen Anstalts-Vorsteher in Lüneburg.

Langreuter, Dr., Hausarzt des Strafgefängnisses Eberbach a. Rh. zum Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Weilmünster (Nassau).

Sachsen.

Ernannt wurden:

Höckner, Oberinspektor in Hoheneck zum Anstaltsvorsteher in Hochweitzschen bei Klosterbuch.

Bornemann, Strafanstaltsinspektor in Waldheim zum Oberinspektor in Hoheneck bei Stollberg.

In den Ruhestand getreten:

Hohlfeld, Strafanstaltsdirektor in Grünhain mit Wohnungsnahme in Coburg.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Mayer, Kaplan, Gefängniss-Geistlicher in Schw. Hall zum Pfarrer und Hausgeistlichen der Strafanstalten zu Ludwigsburg und Hohen-Asperg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Breit, Dr., Oberamtsarzt, Strafanstaltsarzt in Schw. Hall das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Oesterreich.

Gestorben:

Czermak, K. K. Hauptmann, K. K. Strafanstalts-Oberdirektor in Prag.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Preussen.

Silberschmidt, Lieutenant a. D. in Berlin.
Köhne, C., Gefängnissvorsteher in Trier.

Ausgetreten:

Preussen.

Lüttge, Strafanstalts-Inspektor in Halle a. S. bei der Versetzung in den Ruhestand.

Sachsen.

Schröter, Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Zschadrass bei Colditz.
Schönberg, von, Strafanstalts-Inspektor in Waldheim.
Moebius, Strafanstaltsdirektor in Sachsenburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand.

Württemberg.

Köhn, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart bei seiner Versetzung in den Ruhestand.

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	480,09 Mk.
Mitgliederbeiträge	2459,44 „
Abrechnung mit der Verlagshandlung pro 1896	372,40 „
Kapital-Zinsen	77,50 „
Erlös aus verkauften älteren Heften	20,— „
Verschiedene Einnahmen	78,50 „
Summa der Einnahmen	3487,93 Mk.

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	1968,75 Mk.
„ Buchbinderlöhne	119,— „
„ Porto- und Versendungskosten	375,51 „
„ Honorare	83,50 „
„ Bureaukosten und Kassenführung	312,70 „
„ Literatur	1,45 „
Summa der Ausgaben	2860,91 Mk.

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	3487,93 Mk.
„ „ Ausgaben	2860,91 „
Kassenbestand am 31. Dezember 1897	627,02 Mk.

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. Dezember 1897	627,02	Mk.
2. Guthaben bei der deutschen Bank (incl. Zinsen) . .	380,50	„
3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth)	2200,—	„
4. Rückständige Beiträge	224,—	„
5. Werth des Inventars	470,—	„
Summa . . .	3901,52	Mk.
Hiervon ab:		
die pro 1898 im Voraus gezahlten Beiträge	51,44	„
verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1897 von	3850,08	Mk.

Der Vereins-Ausschuss.

Programm

und

Einladung

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Darmstadt

am 24.—27. Mai 1898.

Dienstag, den 24. Mai,

Vormittags 10 Uhr:

Ausschusssitzung im Solisten-Zimmer des städtischen Saalbaues.

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Mittwoch, den 25. Mai,

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Herrschaftssaale des städtischen Saalbaues.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet vom Geheimen Justiz-Rath Dr. Wirth. 4. Rechnungsvorlage. 5. Berathung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen.

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im Gartensaale des Saalbaues. (Das trockene Gedeck zu M. 2.50).

Nachmittags 5 Uhr:

Bei günstiger Witterung: Ausflug nach Jugenheim (Bergstrasse) und gesellige Vereinigung im Garten des Gasthofs zur Krone daselbst auf Kosten der grossherzogl. hessischen Regierung.

Bei ungünstigem Wetter:

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Donnerstag, den 26. Mai,

Vormittags 8 Uhr:

Ausschusssitzung im Solisten-Zimmer des städtischen Saalbaues.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im Herrschaftssaale des Saalbaues.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen. 2. Wahl des Ausschusses. 3. Dechargeertheilung für den Schatzmeister.

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im Darmstädter Hof, Rheinstr. 12 (Das trockene Gedeck zu M 2,50.)

Nachmittags 5 Uhr:

Für den Fall, dass wegen ungünstiger Witterung am Mittwoch Nachmittag der Ausflug nach Jugenheim nicht stattfinden konnte, bei günstigem Wetter: Ausflug nach Jugenheim (Bergstrasse) und gesellige Vereinigung im Garten des Gasthofs zur Krone daselbst, wie am 25.; sonst

Abends 8 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Freitag, den 27. Mai,

Früh 7 Uhr 18 Minuten:

Eisenbahnfahrt nach Butzbach.

Vormittags 10 Uhr:

Besichtigung der neuerbauten Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Mittags 1 Uhr:

Kaltes Frühstück daselbst, gegeben von der grossherzogl. hessischen Regierung.

Nachmittags 2 Uhr 50 Minuten:

Fahrt nach Bad Nauheim.
Besichtigung der Kuranlagen, Kurconzert auf der Terrasse.

Abends 6 Uhr 24 Minuten:

Rückfahrt nach Frankfurt a. M. bezw. Darmstadt.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich im Darmstädter Hof, Rheinstrasse 12 (Gartenlokal). Dasselbe ist am Dienstag, den 24. Mai, Vormittags 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr, ferner am Mittwoch, den 25. Mai Vormittags 9—12 Uhr, Nachmittags 4—6 Uhr geöffnet.

Alle Theilnehmer an der Versammlung wollen sich so früh als möglich anmelden und gleichzeitig erklären, ob sie an dem gemeinschaftlichen Mittagessen am 25. und 26. Mai, an dem kostenfreien Ausflug nach Jugenheim und an der Fahrt nach Butzbach und Bad Nauheim Theil nehmen, eventuell auch mit Damen.

Die Theilnehmer an der Versammlung haben, wenn sie Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sind, bei der Anmeldung einen Beitrag von 3 Mark für die Unkosten der Versammlung an den Herrn Vorsteher des Anmeldebureaus zu zahlen und empfangen dafür die Mitgliedskarte.

Zum Wohnen werden empfohlen:

1. Bahnhofs-Hôtel (im Ludwigs-Bahnhof), Bahnhofstrasse 1. Logis mit Frühstück 3,50 M.
2. Hôtel Britannia, Rheinstrasse 35. Logis mit Frühstück 3,50 M.
3 Darmstädter Hof, Rheinstrasse 12. Logis mit Frühstück 3,00 M. und höher, je nach Lage der Zimmer.

4. Hôtel zur Traube, Louisenplatz 6. Logis mit Frühstück 3,50 M.
5. Hotel Köhler, Rheinstrasse 48. Logis mit Frühstück 2,75 M.
6. Hôtel Prinz Karl, Karlstrasse 1. Logis mit Frühstück 2,50—2,70 M.
7. Hôtel Weber, Bleichstrasse 48. Logis mit Frühstück 2,25 M.
8. Hôtel Gottwald, Kasernenstrasse 24. Logis mit Frühstück 2,25 M.
9. Hôtel Merz, Rheinstr. 50. Logis mit Frühstück 2 M.
10. Hôtel Pfälzer Hof, Mathildenplatz 4. Logis mit Frühstück 2 M.

Die unter 1, 5, 7, 8 u. 9 aufgeführten Gasthöfe liegen in nächster Nähe der Bahnhöfe, auch die unter 2, 3 u. 4 genannten sind von da in 5—10 Minuten zu erreichen.

Als Restaurants und Cafés werden empfohlen:

Restaurant Britannia (s. oben Hôtel Britannia), Bahnhofs-Restaurant (siehe oben Bahnhof-Hôtel), Saalbau-Restaurant, Riedeselstr. 40, Palais-Restaurant, Hügelstr. 35, Kaisersaal, Grafenstr. 18, Restauration Fink, Elisabethenstr. 23, Restauration Fennhals, Grafenstr. 21, Restauration Schmits, Louisenstr. 14, Restauration Stengel, Kasernenstr. 18, Rheingauer Weinstube, Louisenplatz, Conditorei Ott, Steinstr. 2.

Zur Bestellung von Wohnungen ist Herr Gefängniss-Verwalter Kreuter bereit — Den Mitgliedern des Ausschusses wird empfohlen, im Darmstädter Hof Wohnung zu nehmen.

Einen Führer durch Darmstadt und zu seinen Sehenswürdigkeiten bietet das Anmeldebureau zum Preise von 50 Pf.

Den Gegenstand der Hauptverhandlungen am 25. Mai bildet die Besprechung der vom Bundesrath vereinbarten Grundsätze vom 6. November 1897; dabei werden bei den §§ 3, 17, 21, 22, 29 der Grundsätze die vorgeschlagenen Fragen No. 10, 16, 15, 12, 33 u. 35 (siehe Bl. f. Gef.-Kunde, 31. Bd., S. 369) zur Erörterung kommen; am 26. Mai sollen von den aufgestellten Fragen No. 2, 3, 4, 5, 9, 14, 21, 25, 28,

30 u. 32 besprochen werden. — Die zu diesen Fragen erstatteten Gutachten sind in dem 5. u. 6. Heft des 31. Bandes und im 1. u. 2. Heft des 32. Bandes des Vereinsorgans den Vereinsmitgliedern zur Kenntniss gebracht.

Der Vereinsausschuss rechnet auf eine recht zahlreiche Betheiligung an der Generalversammlung Seitens der Vereinsmitglieder und erwartet von den Verhandlungen segensreichen Erfolg für die Zwecke des Strafvollzugs.

Für den Vereins-Ausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Wirth,
Geheimer Justiz-Rath.

Der Deutschen

Den Empf-
beitrag

Der Bericht über die
Vereins der deutschen Strafan
stadt wird noch im Laufe de